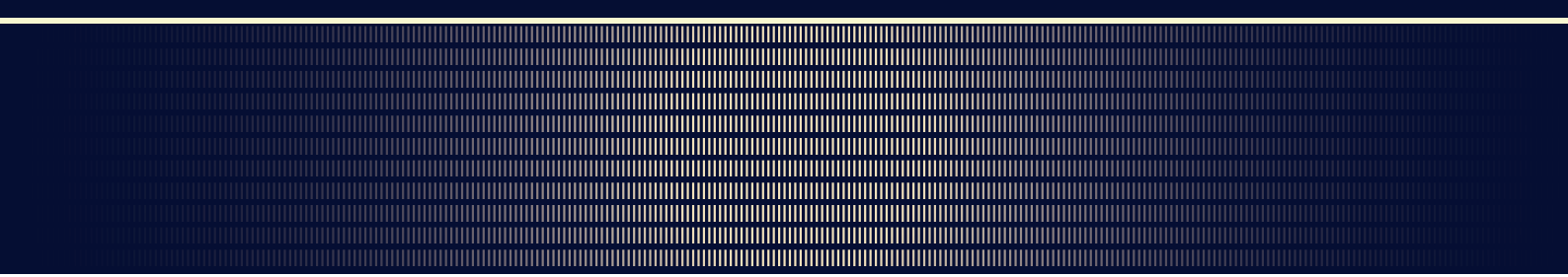


»Investieren mit den Königshäusern«



MIDDLE EAST
BEST SELECT

PRIVATE PLACEMENT
SOLAR ENERGY | PHOTOVOLTAIK IN OMAN





1. VORWORT

Jeden Tag schenkt uns die Sonne tausendfach Mal mehr Energie als die Menschen dieser Welt gemeinsam verbrauchen können.

Bevölkerungswachstum und zunehmende Industrialisierung steigern den Bedarf an Energie mit großer Geschwindigkeit. Gleichzeitig gilt es, die globale CO₂-Emission innerhalb kürzester Zeit spürbar zu reduzieren, um einen möglicherweise katastrophalen Klimawandel vermeiden zu helfen.

Untersuchungen haben gezeigt, dass in den Wüsten dieser Erde genügend saubere Energie generiert werden könnte, um die Menschheit nachhaltig zu versorgen.

Für viele Länder in den Wüstenregionen könnte diese Entwicklung der Weg aus der Armut sein.

Große geplante Projekte, die auch die Nutzung von Solarenergie aus der Wüste vorsehen, bedürfen einer internationalen Koordinierung und enormer finanzieller Quellen. Bis zur praktischen Umsetzung werden noch Jahre vergehen.

Unsere guten Beziehungen zu vielen Entscheidungsträgern in den Wüstenstaaten am Arabischen Golf bringen uns in die privilegierte Situation, beim Start der Nutzung der Sonnenkraft in dieser Region aktiv mitzuwirken. Im Vergleich zum Bedarf der Menschheit sind das erste kleine Schritte, die allerdings *jetzt* vollzogen werden!

Die Öl-Förderländer der Golf-Kooperationsstaaten (GCC – Gulf Cooperation Council) haben erkannt, dass sie sich auf die Zeit nach dem Öl vorbereiten müssen und sie nehmen Verantwortung, den CO₂-Footprint, an dem sie nicht unerheblich beteiligt sind, drastisch zu reduzieren.

Oman ist in der Umsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Region als vorbildlich zu bezeichnen und setzt, neben anderen Initiativen zur Erzeugung sauberen Stroms, einzelne Photovoltaik-Pilotprojekte mit uns - als Projektentwickler - um. Im Gegensatz zu vielen anderen Beteiligungsmodellen ergibt sich so für interessierte Investoren die Möglichkeit, an den lukrativen Wachstumsphasen, ganz vorne in der Wertschöpfung, beteiligt zu sein. Wenn andere Unternehmen üblicherweise Investoren suchen, um langfristig von fixen Einspeisevergütungen zu profitieren, sind wir auf der Verkäuferseite.

Dieses Beteiligungsangebot ermöglicht Ihnen einen privilegierten Zugang zu einem exklusiven Projekt, bei dem Siemens AG als Generalunternehmer agieren wird und die termingerechte Fertigstellung der Anlage in definierter erstklassiger Qualität zum Festpreis garantiert. Das Sultanat Oman stellt Grundstücke zur Verfügung und garantiert fixe Abnahmepreise.

Wir gründen die Projektgesellschaften, an denen Sie sich mittelbar beteiligen, bringen alle Partner zusammen und schließen alle notwendigen Verträge. Der Übergang von der Projektgesellschaft zur Betreibergesellschaft ist sehr profitabel. An dieser Wertsteigerung können Sie partizipieren.

Die Beteiligungszeit beträgt voraussichtlich nur fünf Jahre. Innerhalb dieser Zeit wollen wir Ihr eingesetztes Kapital mindestens verdoppeln.

Ich lade Sie herzlich ein, bei dieser attraktiven Investition mitzumachen.

David Heimhofer

Chairman Terra Nex Gruppe

Leiter Projekt-Management Photovoltaik Oman



2. ERKLÄRUNG DER PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH mit eingetragenem Sitz in Bad Aibling (im Folgenden „Anbieterin“) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts (im Folgenden „Verkaufsprospekt“ oder „Prospekt“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind alle bis zum Datum der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts tatsächlich bekannten oder von der Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Alle Angaben und Sachverhalte wurden sorgfältig geprüft und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von der Anbieterin nach bestem Wissen auf der Grundlage der geltenden Verträge und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Praxis der Finanzverwaltung erstellt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, sind nicht von der Anbieterin gesondert überprüft worden.

Sämtliche zukunftsbezogenen Finanzangaben in diesem Verkaufsprospekt sind Prognosen. Änderungen der Gesetze und deren Auslegung durch die Gerichte sowie Änderungen der Verwaltungspraxis (jeweils auch rückwirkend) und des wirtschaftlichen Umfeldes, die sich auf das Beteiligungsangebot auswirken, können nicht ausgeschlossen werden.

Jedem Anleger wird empfohlen, im eigenen Interesse die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere die Risikofaktoren (siehe Kapitel 4. „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“) und steuerlichen Rahmenbedingungen, unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation kritisch zu würdigen und ggf. fachkundigen Rat Dritter einzuholen.

Datum der Prospektaufstellung: 27. Dezember 2010

Anbieterin: best select Vertriebsgesellschaft mbH
Harthauer Str. 42 b
83034 Bad Aibling
HRB-Nr. 18638
des Amtsgerichts Traunstein



Heinz G. Wülfrath
Geschäftsführer
der best select Vertriebsgesellschaft mbH

Nachträge zum Verkaufsprospekt:

Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, wird dieser den Anlegern nach Wahl der Anbieterin per Post, Telefax oder mit Zustimmung des Anlegers per elektronischer Post bekannt gegeben. Nachträge werden bei der best select Vertriebsgesellschaft mbH, Harthauer Str. 42 b, 83034 Bad Aibling, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und auf deren Homepage veröffentlicht.



INHALT

1. Vorwort	3
2. Erklärung der Prospektverantwortlichen	4
3. Beteiligungsangebot im Überblick	6
4. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	14
5. Anbieterin und Partner des Beteiligungsangebots	29
6. Anlagekonzept und Projektbeschreibung	32
7. Plan- und Prognoserechnungen	48
8. Rechtliche Grundlagen	54
9. Steuerliche Grundlagen	67
10. Angaben über die wesentlichen Beteiligten	72
11. Abwicklungs- und abschließende Hinweise	74
12. Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	75
13. Anhang 1: Gesellschaftsvertrag	80
14. Anhang 2: Treuhand- und Verwaltungsvertrag	100
15. Anhang 3: Beratungsvertrag	109

3. BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

3.1. Rahmendaten der Beteiligung

Gegenstand der Investition	Projektentwicklungsbeteiligung/indirekte Beteiligungen an Solarkraftwerken/ Photovoltaik-Anlagen im Rahmen der Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen der Regierung von Oman
Anbieter Prospektverantwortung	best select Vertriebsgesellschaft mbH, Bad Aibling, Deutschland
Fondsgesellschaft	Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG, Bremen, Deutschland
Asset-Manager und Investment-Berater	Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, Schweiz (nachfolgend die „Investmentberaterin“)
Mindest-Beteiligung	Kommanditbeteiligungen bzw. Treugeberanteile über die Treuhand-Kommanditistin an der Fondsgesellschaft - Mindestbeteiligung: 250.000 € Höhere Beträge müssen durch 50.000 € teilbar sein.
Agio	3% der Kapitalanlage
Investitionsquote	91,73%
Zielvolumen	10.000.000 € zuzüglich 3% Agio Erhöhung um bis zu 10.000.000 € zuzüglich 3% Agio möglich
Mindestvolumen	3.000.000 € zuzüglich 3% Agio
Laufzeit	Grundsätzlich 5 Jahre (bis 31. Dezember 2015) Verlängerung bis 31. Dezember 2016 durch Komplementärin, darüber hinaus durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Komplementärin möglich. Vorzeitige Auflösung durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Komplementärin möglich, wenn die Fondsgesellschaft bereits vor ihrem regulären Ende Gewinne in Höhe des Doppelten des eingezahlten Kapitals erzielt hat.
Zeichnungsfrist	Bis 31. Dezember 2011; frühere Schließung durch die Geschäftsleitung jederzeit ab Erreichen von 3 Mio. € möglich. Verlängerung durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Komplementärin möglich.
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Gewinnverteilung	Erst wenn die Kommanditisten ihr eingezahltes Kapital (ohne Agio), zuzüglich eines Gewinns von 100% (entspricht einer Verdoppelung des Kapitals) zurückerhalten haben, wird das Fondsmanagement am darüber hinausgehenden Gewinn erfolgsabhängig beteiligt (Komplementärin: 42%; Investmentberaterin: 28%).
Finanzierung	Die Fondsgesellschaft finanziert sich ausschließlich aus Eigenkapital. Fremdkapital auf Fondsebene ist nicht vorgesehen.



3.2. Beispiel-Berechnung einer Beteiligung

Beispielhafte Darstellung einer Beteiligung in Höhe von 250.000 EUR inklusive Agio. Annahme: Kapitalverdoppelung

	2010/2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Einzahlung	- 250.000					- 100 %
Ausschüttungen/ Kapitalrückzahlung		62.500	50.000	65.000	322.500	+ 200 %
Gebundenes Eigenkapital	- 250.000	- 187.500	- 137.500	-72.500	+ 250.000	+ 100 %

3.3. Die Strategie des Fonds

Die Investmentberaterin dieses Beteiligungsangebots, die Terra Nex Gruppe, mit Sitz in der Schweiz und Bahrain, verfügt über ein exzellentes Beziehungsnetzwerk in den Ländern der Golf-Kooperationsstaaten (GCC / Gulf Cooperation Council: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi Arabien und Vereinigte Arabische Emirate). Die Beziehungen zu Mitgliedern des Königshauses von Oman und zu einflussreichen Entscheidungsträgern in Oman, bilden die Voraussetzung für diese interessante Investitions-Chance zu Beginn der Wertschöpfung, die üblicherweise nur lokalen Investoren vorbehalten bleibt.

Vor dem Hintergrund dieser etablierten Beziehungen kann sich die Fondsgesellschaft, indirekt, über eine eigens zu diesem Zweck eingerichtete Beteiligungsgesellschaft in Bahrain, an der Entwicklung von Projektgesellschaften zur Errichtung von Photovoltaik-Kraftwerken in Oman mit einer Größenordnung von 50 MW bis 80 MW beteiligen und Geschäftsanteile an diesen Gesellschaften erwerben. Die Projektgesellschaften bringen die Partner zusammen, die zum Bau und zum Betreiben von großen Photovoltaik-Anlagen benötigt werden, handeln alle notwendigen Verträge aus und schließen das PPA (Power Purchase Agreement / Stromabnahmevertrag) mit der staatlichen *Procurement-Gesellschaft* (OPWP). Der Staat Oman stellt Baugrund zur Verfügung. Sobald alle Partner vertraglich gebunden sind, die Erstellung der Solaranlage, deren Betrieb und die garantierte Stromlieferung sichergestellt sind und sobald das unterschriebene PPA vorliegt, wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, voraussichtlich **Ernst & Young**, mit der Neubewertung der Projektgesellschaft bzw. deren Anteilswerte beauftragt.

Im Rahmen der folgenden Kapitalerhöhung, zur Beschaffung weiteren Eigenkapitals zur Finanzierung der Photovoltaik-Anlage, zahlen die neuen Investoren jetzt den neu festgelegten, höheren Anteilspreis. Die Fondsgesellschaft plant zu diesem Zeitpunkt, alle Bezugsrechte aus der Kapitalerhöhung bei der Projektgesellschaft zu verkaufen.

Die Liquidität, die aus dem Verkauf der Bezugsrechte generiert wird, soll dazu verwendet werden, die geplanten ersten Ausschüttungen an die Anleger des Beteiligungsangebots zu realisieren. Für Ausschüttungen nicht benötigte Liquidität soll zum Kauf neuer Anteile verwendet oder, wenn möglich, in neue Photovoltaik-Kraftwerkprojekte in der ersten Phase der Wertschöpfungskette investiert werden.

Verbleibende Anteile in der Gesellschaft, die jetzt operative Gewinne erwirtschaften, generieren voraussichtlich jährliche Dividenden in deutlich zweistelliger Höhe, die ebenfalls für Ausschüttungen an die Anleger des Beteiligungsangebots verwendet werden können.

Es ist geplant in zwei bis drei Photovoltaik-Projektgesellschaften in Oman zu investieren, um im vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren mindestens eine Kapitalverdoppelung für die Anleger des Beteiligungsangebots zu realisieren. Erlauben die erzielten Wertsteigerungen schon vor Ablauf der fünf Jahre, den Anlegern das eingezahlte Kapital (ohne Agio) zuzüglich eines Gewinns von mindestens 100% zurückzahlen, kann die Fondsgesellschaft - mit Zustimmung der Gesellschafter - auch schon früher aufgelöst werden.

Anlässlich der Des-Investition bei Fondsende werden alle Anteile an den Photovoltaik-Gesellschaften verkauft. Die Gewinne und Erlöse laufen zunächst in der zwischengeschalteten Investment-Gesellschaft in Bahrain auf, um dann an die Fondsgesellschaft weitergeleitet zu werden. Auch ein Verkauf oder Börsengang der Investment-Gesellschaft in Bahrain, durch welche noch zusätzliche Erträge für den Anleger generiert werden können, ist möglich.

Nettoerträge die über 100% des investierten Kapitals hinausgehen, werden zwischen den Anlegern und dem Management im Verhältnis 30:70 geteilt. **Somit beteiligt sich das Management erst am Gewinn, wenn die Anleger bereits eine Kapitalverdopplung erreicht haben.**

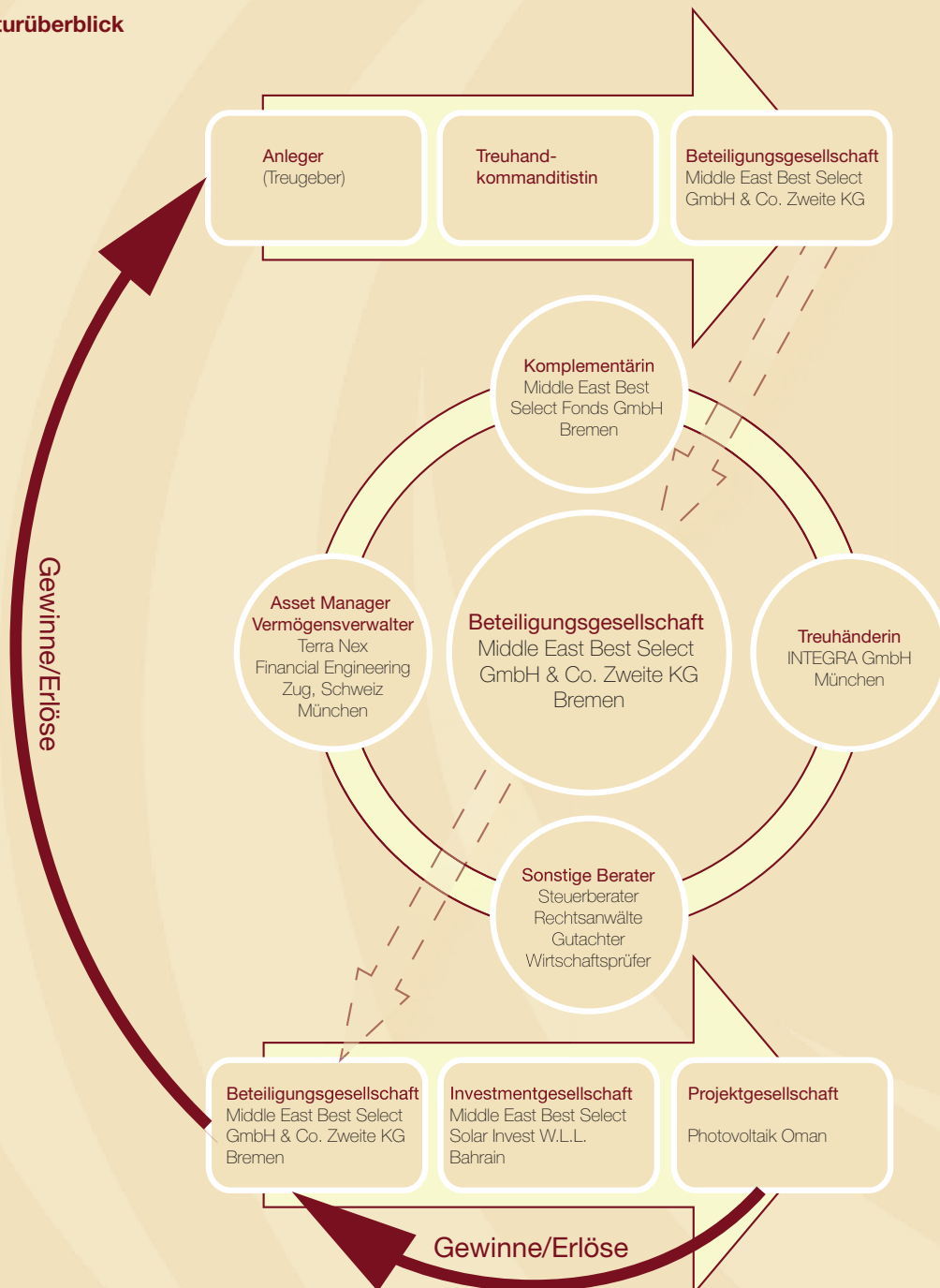
3.4. Das Beteiligungskonzept

Zunächst kann sich ein Anleger an der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG (die „Fondsgesellschaft“) nur mittelbar als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, beteiligen. Der hierzu zwischen dem Anleger und der Treuhand-Kommanditistin durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang 2 beigefügt. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, seine indirekte Beteiligung zu einem

späteren Zeitpunkt (frühestens ab dem 1. Januar 2012) in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umzuwandeln, die der Anleger nach seiner freien Wahl dann ebenfalls von der Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen oder selbst verwalten kann.

Das nachfolgende Strukturdiagramm fasst die wesentlichen Grundzüge der geplanten Zielstruktur (in Form einer vereinfachten Darstellung) zusammen.

Strukturüberblick





3.5. Die geplanten Anlagegegenstände (Photovoltaikparks)

Die Regierung von Oman will bis 2020 erreichen, dass mindestens 10% der Energie-Versorgung aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Von einem entsprechenden Dekret des Sultans von Oman war in der Presse zu lesen.

Für die kommenden Jahre sind in Oman deshalb Anlagen mit einer Kapazität von ca. 1,4 GW geplant, die Strom aus erneuerbaren Ressourcen erzeugen müssen. Die Investmentberaterin des Beteiligungsangebots, die **Terra Nex Group**, hat gemeinsam mit dem Projekt- und Finanzierungspartner, **ADIH - Abu Dhabi Investment House** in Abu Dhabi, für die Regierung von Oman Pläne entwickelt, die landesweit die Installation von sechs Photovoltaik-Anlagen vorsehen. Diese geplanten Photovoltaik-Standorte sind ein wichtiger Schritt für die künftige Stromversorgung des Landes mit erneuerbaren Energien.

Übersicht der geplanten Standorte in Oman:

- **50 MW Solar Park Al Barka 1**
- **50 MW Solar Park Sur**
- **80 MW Solar Park Salalah**
- **50 MW Solar Park Muscat**
- **80 MW Solar Park Sohar**
- **80 MW Solar Park Al Barka 2**

Anmerkung:

Das Private Placement wird nicht zwingend in alle diese Projekte investieren können.

3.6. Die Anbieterin

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH (die „Anbieterin“) ist ein spezialisiertes Emissionshaus, das im Jahr 2008 eigens gegründet wurde, um öffentlich und privat platzierte Angebote für privilegierte Middle East Beteiligungen in Deutschland aufzulegen und, um die neue Produktmarke „Middle East Best Select“ in Deutschland zu etablieren:



Die Gesellschafter und die Geschäftsführung bestehen aus erfahrenen Managern der Finanzbranche, die gemeinsam auf über 100 Jahre Erfahrung im Kapitalanlagemarkt zurückgreifen können.

3.7. Platzierungszeitraum, Mittelbare Beteiligung der Anleger, Mindestbeteiligung

Das Angebot beginnt am 27. Dezember 2010. Die Platzierungsphase endet grundsätzlich am 31. Dezember 2011. Eine Verlängerung der Platzierungsphase bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft.

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots ist geplant, durch die Ausgabe von Treuhandbeteiligungen Eigenkapital in Höhe von ca. 10 Mio. € und bis zu 20 Mio. € einzuwerben. Entsprechend ist die Treuhand-Kommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital (Summe der Haft- und zusätzlichen Pflichteinlagen) durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum 31. Dezember 2011 auf bis zu 20 Mio. € („maximales Platzierungsvolumen“) zu erhöhen.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € („Mindestplatzierungsvolumen“) übersteigen.

Sollte bis zum 31. Dezember 2011 ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. € nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen und die Fondsgesellschaft rückabzuwickeln. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Pflichteinlage und das Agio, abzüglich entstandener Kosten, zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet (vgl. Abschnitt 4.3.1 des Risikokapitels).

Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Treugebers muss mindestens auf 250.000 € oder einen höheren, durch 50.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden, die jedoch nicht weniger als 200.000 € betragen darf. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 3,0 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil zu zahlen. Im Einzelfall kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen ein Agio in abweichender Höhe zulassen oder auf dieses ganz verzichten.

Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag Vorgaben dazu, wer sich als geeigneter Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligen kann (vgl. Abschnitt 8.2.4).

Es ist keine Aufnahme von Fremdkapital auf Fondsebene vorgesehen.

3.8. Entgegennahme der Beitrittserklärung

Der Treugeber macht der Treuhand-Kommanditistin in der Beitrittserklärung ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Der Treugeber ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins gebunden, es sei denn er widerruft seine Beitrittserklärung nach Maßgabe der ihm erteilten Widerrufsbelehrung fristgerecht. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und damit auf dessen mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet.



3.9. Einzahlung der Einlage, Wirksamwerden des Beitritts und Widerruf

Das von den Anlegern der Fondsgesellschaft einzuzahlende Beteiligungskapital und das Agio sind spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zur Zahlung fällig. Grundsätzlich tritt der Anleger erst mit Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbarten Agios der Gesellschaft als Treugeber bei. Erbringt er seine Einzahlung daher nicht oder nicht rechtzeitig, so kann er seine Gesellschafter-/Treugeberrechte erst später oder ggfls. gar nicht geltend machen. Im Fall des Zahlungsverzugs kann die Treuhand-Kommanditistin den Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigen und – vorbehaltlich eines Beitritts zur Fondsgesellschaft mit einem geringeren Anlagebetrag – damit einen Beitritt des Anlegers zur Gesellschaft insgesamt vereiteln.

Für Einzelheiten siehe Kapitel 11 „Abwicklungshinweise“.

Der mittelbare Beitritt eines Anlegers zur Fondsgesellschaft ist bewirkt, wenn der Anleger den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin abgeschlossen und das von ihm gezeichnete Kapital vollständig jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft eingezahlt hat. Ausnahmsweise kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin auf die Voraussetzung der Volleinzahlung für den Beitritt des Treugebers verzichten.

Die Komplementärin kann einen erfolgten mittelbaren Beitritt aber mit einer Frist von drei Wochen ab Kenntnis des Widerrufsgrunds widerrufen (auflösende Bedingung), wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

3.10. Weitere Leistungen der Anleger

Die Zahlungsverpflichtung aus der Anlagebeteiligung beschränkt sich auf die Höhe der Einlage zzgl. Agio. Darüber hinaus haben die Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine Zahlungen zu leisten. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Davon unberührt bleiben Aufwendungen, die der Anleger im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Beteiligung zu leisten hat. Einzelheiten hierzu sind in Kapitel 8 „Rechtliche Grundlagen“ dargestellt. Eine etwaige Haftung des Anlegers für Kapitalrückzahlungen bleibt ebenfalls unberührt (vgl. Kapitel 8.2.17 „Haftung“).

3.11. Gründungskosten und weitere Kosten

Gründungskosten bis zu 10.000 € trägt die Fondsgesellschaft. Soweit die Gesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten.

Die Gründungskosten werden nach Ende der Platzierungsphase allen als Treugeber oder Direktkommanditisten beigetretenen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander zugerechnet.

Die weiteren fondsabhängigen Kosten (u.a. Beratung und Vertriebskosten für die Auflage des Fonds) und die laufenden Kosten trägt ebenfalls die Gesellschaft und damit mittelbar die Anleger (zu den Kosten siehe Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“).

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti sowie die Einzahlung des Anlagebetrags, die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Der Anleger hat außerdem die Kosten, Auslagen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der mittelbaren



Beteiligung anfallen, zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten, die durch den Wechsel in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist (insbesondere die Kosten einer notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht) sowie durch deren Übertragung der Beteiligung und Ausscheiden entstehen. Außerdem können Kosten bei Auskünften aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister entstehen. Die Treuhand-Kommanditistin behält sich ferner vor, bei verspäteter Mitteilung der Sonderwerbungskosten eine Vergütung dem Anleger in Rechnung zu stellen. Die Erben eines Anlegers, auf die die Beteiligung übergeht, haben die der Treuhand-Kommanditistin und der Fondsgesellschaft aus dem Erbfall entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (§ 33) sieht vor, dass der Anleger die Fondsgesellschaft für bestimmte gewerbesteuerliche Nachteile zu entschädigen hat.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.

3.12. Beteiligungsdauer und Möglichkeit der Kündigung der Beteiligung, Ausschluss und Abfindung

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft dauert gemäß dem Gesellschaftsvertrag bis zum 31. Dezember 2015. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin beschließen. Daneben kann die Gesellschafterversammlung unter denselben Mehrheits- und Zustimmungserfordernissen eine vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft beschließen, wenn diese bereits vor ihrem regulären Ende zum 31. Dezember 2015 Gewinne erzielt hat, die das Doppelte des von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitals übersteigen.

Entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag ist eine vorherige Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Das Recht auf eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.

Ein Gesellschafter/Treugeber kann unter den im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegten Voraussetzungen vorzeitig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft

(z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Von diesem festgestellten Wert werden ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abgezogen.

Des Weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft die Abfindung anstelle der grundsätzlichen Auszahlung sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens im Fall von Liquiditätsengpässen in maximal drei gleichen Jahresraten auszahlen kann (bei einer Verzinsung von 5% p.a.).

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einem solchen Umfang zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter dieses nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder



vollständiger Nichterbringung ihrer Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags erhält.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen zudem vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahrt und

von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinaus geht, gelten die vorgenannten Regelungen. Bei Beitritt mit einem herabgesetzten Kapitalanteil muss der Anleger der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhand-Kommanditistin etwaige Schäden hieraus (Schadenspauschale von mindestens 500 €) ersetzen.

3.13. Ergebnisverteilung

Gewinne und Liquidationserlöse bis zu dem Zweifachen des eingezahlten Kapitals verteilen sich allein auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Gewinne und Liquidationserlöse, die diesen Betrag übersteigen, entfallen zu 30% auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, zu 42% auf die Komplementärin (Erfolgsvergütung) und zu 28% auf die Investmentberaterin (Performance Fee).

Beispielhafte Darstellung:

	Anteil Gesellschafter	Anteil Komplementärin (Erfolgsvergütung)	Anteil Terra Nex Financial Engineering AG (Performance Fee)
Einlage (Gesamtsumme aller Kapitalanteile)	- 10.000.000 €	0 €	0 €
Jährliche Ausschüttungen und Vorab- entnahmen an Gesellschafter (bis 200% des gezeichneten Kapitals):	15.000.000 €	0 €	0 €
(Schluss)ausschüttung von 10.000.000 € zu verteilendes Vermögen/ Liquidati- onserlös:			
1) Verteilung von 5.000.000 € an Gesellschafter (= Erreichen der 200% des gezeichneten Kapitals)	5.000.000 €	0 €	0 €
2) Verteilung der weiteren 5.000.000 € (übersteigender Gewinn)	1.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €
Gesamtausschüttung:	21.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €
Gesamtgewinn (nach Abzug geleisteter Einlage)	11.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €





3.14. Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung in Bahrain und Oman

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die laufenden Einkünfte der Projektgesellschaften in Oman einer Gewinnbesteuerung von maximal 10 % unterliegen. Da Bahrain derzeit keine Steuern vom Einkommen und Vermögen erhebt, unterliegen die laufenden sowie außerordentlichen Einkünfte der Solar Invest Bahrain keiner Besteuerung. Auf Gewinnausschüttungen der Solar Invest Bahrain an die Fondsgesellschaft wird in Bahrain weder für Rechnung der Fondsgesellschaft noch für Rechnung der Anleger Quellensteuer einbehalten.

Steuerliche Behandlung in Deutschland

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft steuerlich transparent und damit nicht Einkommensteuersubjekt. Für Besteuerungszwecke sind die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft bzw. den über die Treuhand-Kommanditistin beteiligten Anlegern zuzurechnen.

Die von der Fondsgesellschaft erzielten und den Anlegern anteilig zugerechneten Einkünfte unterliegen bei diesen grundsätzlich dem individuellen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45%) zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer. Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass auf die Ausschüttungen der Solar Invest Bahrain an die Fondsgesellschaft das so genannte Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Danach sind nur 60% der ausgeschütteten Beträge beim Anleger einkommensteuerpflichtig; mit den Anteilen an der Solar Invest Bahrain zusammenhängende Vermögensminderungen bzw. Betriebsausgaben sind allerdings nur zu 60% abziehbar.

Da die Fondsgesellschaft infolge ihrer gewerblichen Prägung grundsätzlich Gewerbesteuersubjekt ist, unterliegen die Einkünfte der Fondsgesellschaft aus der Beteiligung an der Solar Invest Bahrain bei der Fondsgesellschaft der Gewerbesteuer. Diese Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer des Anlegers anteilig und pauschal angerechnet, wobei zu erwarten ist, dass die Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Fondsgesellschaft durch diese Anrechnung nicht vollständig kompensiert wird.

Weitere Einzelheiten sind unter Kapitel 9 „Steuerliche Grundlagen“ dargestellt.

3.15. Zielgruppe

Die Beteiligung an der Middle East Best Select Zweite KG, die nur in Photovoltaik-Projektgesellschaften in Oman investiert, unterliegt den typischen Risiken des Unternehmertums.

Die Beteiligungsmöglichkeit richtet sich deshalb an erfahrene Investoren. Das Risiko eines Totalverlustes des Kommanditkapitals kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

3.16. Stark eingeschränkte Handelbarkeit

Da es keinen etablierten Zweitmarkt für geschlossene Fonds gibt, ist voraussichtlich eine Veräußerung der Beteiligung nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich. Vor der Veräußerung und Übertragung sollten die steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Steuerberater erörtert werden. Zudem ist eine Übertragung der Beteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag an weitere Voraussetzungen gebunden (Zustimmung der Komplementärin und ggfls. der Treuhand-Kommanditistin, Übertragung grundsätzlich nur zum 1. Januar des Kalenderjahres). Deswegen eignet sich das Beteiligungsangebot nicht zur Anlage von Mitteln, über die während der Dauer der Beteiligung verfügt werden soll.

3.17. Haftung

Als Direktkommanditist haftet der Anleger in Höhe von jeweils 1% seines gezeichneten Anlagebetrags (Hafteinlage). Die Haftung erlischt, soweit die Einlage geleistet ist. Sie lebt durch Auszahlungen wieder auf, durch die sich die Einlage unter den Betrag der Hafteinlage vermindert (Einlagenrückgewähr). Dies gilt auch für Auszahlungen im Rahmen des Ausscheidens des Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder ihrer Liquidation für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden bzw. der Liquidation. Sich als Treugeber beteiligende Anleger sind gegenüber der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, sie in entsprechendem Maße von einer Inanspruchnahme freizustellen oder Ersatz zu leisten (vgl. Abschnitt 4.3.9. des Risikokapitels).

3.18. Angabenvorbehalte

Dieser Verkaufsprospekt stellt wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft typisierend dar, d. h. ohne auf die individuelle Situation eines Anlegers Bezug zu nehmen. Für die individuelle Beurteilung der Auswirkungen des Investments ist es erforderlich, dass der Anleger über entsprechende Fachkompetenz verfügt oder fachkundige Beratung unabhängiger Dritter einholt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgebend.

4. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Mit der Beteiligung an einem geschlossenen Fonds sind auch Risiken verbunden. Das Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG - Private Placement richtet sich an Anleger, die sich unmittelbar oder mittelbar als Treugeber an einer Kommanditgesellschaft, die indirekt in Photovoltaikprojekte in Oman investiert, beteiligen möchten.

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte, mittelfristige Investition. Anlegern, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit des eingesetzten Kapitals angewiesen sind und den Totalverlust ihrer Anlage (inklusive Agio) nicht ohne wesentliche Folgen für ihre wirtschaftliche Situation hinnehmen können, ist daher von einer Beteiligung abzuraten.

Das Beteiligungsangebot wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt. Spätere Änderungen, z. B. in der Rechtsprechung, der Gesetzgebung oder der Verwaltungspraxis (jeweils ggf. auch rückwirkend) sowie unvorhergesehene tatsächliche Entwicklungen, können sich insbesondere auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft sowie die Werthaltigkeit der geplanten Vermögensanlage nachteilig auswirken.

Jeder Anleger sollte vor diesem Hintergrund seine Entscheidung über eine Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG erst nach sorgfältiger Abwägung der Risiken einer derartigen Beteiligung treffen. Er sollte dabei insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen, im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot stehenden Risiken berücksichtigen, die auch zusammen auftreten und dadurch verstärkt nachteilige Auswirkungen auf die Beteiligung haben können. Ferner wird empfohlen, den Rat eines unabhängigen, sachkundigen Beraters einzuholen.

4.1. Risiken aus dem geplanten Anlageportfolio

Unter 4.1 werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus dem geplanten Anlageportfolio in Photovoltaikprojekte in Oman ergeben. Sie wirken sich über die Projektgesellschaften, die Zwischengesellschaft im Bahrain (Middle East Best Select SI W.L.L. – nachfolgend die „Solar Invest Bahrain“) und die Fondsgesellschaft auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben.

4.1.1. Risiken in der Phase 1 – Entwicklung und Vorbereitung der Errichtung der einzelnen Photovoltaikanlagen

4.1.1.1. Blind Pool-Risiko

Das vorliegende Beteiligungsangebot hat insofern einen Blind-Pool-Charakter, als die genauen Projektgesellschaften, in die investiert werden soll, bei Beginn der Beteiligung noch nicht feststehen. Auch sind die Photovoltaikprojekte in der Projektierungsphase, so dass sie nicht in allen Einzelheiten feststehen. Im Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung an der Fondsgesellschaft weiß der Anleger daher noch nicht, an welchen Projektgesellschaften sich der Fonds in den einzelnen Projektphasen beteiligen wird. Beabsichtigt ist, in mindestens zwei der geplanten sechs zurzeit möglichen Projektgesellschaften zu investieren. Die erzielbare Rendite hängt auch davon ab, an welchen Projektgesellschaften die Beteiligung erfolgt. Insofern besteht das Risiko, dass die Investition in Abhängigkeit von den Projektgesellschaften, in die investiert wurde, zu einer von der Prognose abweichenden Wertentwicklung und Ausschüttungen führen kann. Der Erfolg der Fondsgesellschaft hängt von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Projektgesellschaften und deren Vermarktungsmöglichkeit zu Beginn, während und am Ende der Investitionsphase ab.

Der Anleger trägt weiterhin das unter anderem aus dem Wettbewerb am Markt für Photovoltaikanlagen in Oman resultierende Risiko, dass im geplanten Anlagezeitraum nicht hinreichend geeignete Projektgesellschaften zur Verfügung stehen beziehungsweise sich das Investment in Projektgesellschaften zeitlich verzögert. In ähnlicher Weise besteht das Risiko, dass keine das Zeichnungskapital erschöpfenden Investitionen in Projektgesellschaften getätigt werden können. Dies kann zu zeitlichen Verschiebungen oder gar zur Nichtrealisierbarkeit in Bezug auf die wirtschaftlichen Planungen führen. Die Rendite hängt ferner auch von der Anzahl der Projektgesellschaften, in welche investiert wird, und von der genauen Umsetzung der Photovoltaikprojekte durch die Projektgesellschaften ab. Eine geringere Zahl von Projektgesellschaften als geplant verringert ferner die Risikostreuung.

4.1.1.2. Platzierungsvolumen

Sollten weniger als 10 Mio. € Kommanditkapital der Fondsgesellschaft für die Investitionen zur Verfügung stehen, können weniger Projektgesellschaften erworben oder nur kleinere Photovoltaikprojekte umgesetzt werden. Daneben kann das eine geringere Risikostreuung bezüglich der Projektgesellschaften zur Folge haben und damit auch zu wirtschaftlich veränderten Ergebnissen führen.



4.1.1.3. Planungs- und Umsetzungsrisiko

Die Investitionen haben den Charakter von "Venture Capital". Die Solar Invest Bahrain, über welche die Investitionen in Projektgesellschaften erfolgen sollen, ist derzeit in Gründung und die Fondsgesellschaft wird sich an ihr erst nach Gründung beteiligen. Die Projektgesellschaften sind ebenfalls in Gründung und die Photovoltaikanlagen sind in der Projektierungsphase. Die für die Aufstellung der Photovoltaik erforderlichen Baugrundstücke wurden zwar zugesichert, wurden aber noch nicht auf/an die einzelnen Projektgesellschaften rechtlich bindend übertragen. Lediglich für das erste Projekt Al Barka besteht für den Erwerb von Grundstücken mit einer Gesellschaft des Cousins des Sultans von Oman eine Absichtserklärung, welche aber auch keine rechtliche Bindungswirkung hat. Die Verträge mit dem Generalunternehmer Siemens und der Stromabnahmevertrag sind noch nicht abgeschlossen. Es besteht daher das Risiko, dass die Entscheidungsträger von einzelnen oder sämtlichen Projekten Abstand nehmen oder diese zum Nachteil der Fondsgesellschaft und der Anleger abändern. Der Erfolg der Projekte ist teilweise abhängig von einer reibungslosen Kooperation der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG mit den lokalen Entscheidungsträgern vor Ort. Für den Erfolg einer Photovoltaikanlage und damit einer Projektgesellschaft wird auch entscheidend sein, wie schnell diese Anlage an das Stromnetz in Oman angeschlossen werden kann, welches derzeit noch im Aufbau ist. Sollten die einzelnen oder alle Planungs- und Umsetzungsschritte scheitern, kann das die Investition verzögern oder gänzlich unmöglich machen. Letztlich kann dies dazu führen, dass die Fondsgesellschaft keine Erträge erwirtschaftet, die sie an die Anleger ausschütten könnte.

4.1.1.4. Verzögerung oder Scheitern der Gründung der Solar Invest Bahrain und der Projektgesellschaften

Sollte es bei der Gründung oder dem Erwerb der Anteile an der Solar Invest Bahrain oder der jeweiligen Projektgesellschaften zu unerwarteten Verzögerungen kommen, oder die Gründung bzw. der Erwerb der Anteile gar scheitern, kann dies die Planungen und damit den Geschäftszweck der Fondsgesellschaft beeinträchtigen und im schlechtesten Fall die Umsetzung des Anlagekonzepts insgesamt vereiteln.

4.1.1.5. Wirksamkeit des Erwerbs der Solar Invest Bahrain und der Projektgesellschaften

Das Risiko, dass eine erfolgte Gründung der Solar Invest Bahrain oder den Projektgesellschaften oder ein erfolgreicher Erwerb der Anteile an der Solar Invest Bahrain und den Projektgesellschaften durch die Fondsgesellschaft aufgrund von formellen oder materiellen Mängeln unwirksam war und die Fondsgesellschaft damit die Anteile nicht erworben hat, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Behebung der

Unwirksamkeit kann mit weiteren Kosten verbunden sein. Im schlimmsten Fall wäre ein Ersatzerwerb erforderlich, der unter Umständen den Neuabschluss aller oder einiger der bis dahin von den Projektgesellschaften geschlossenen Verträge, insbesondere des Stromabnahmevertrags, erforderlich machen kann. Im Fall des rechtsgeschäftlichen Erwerbs der Solar Invest Bahrain und der Projektgesellschaften können die vom Veräußerer der Anteile im jeweiligen Anteilskaufvertrag übernommenen Garantien und Zusicherungen hinsichtlich seines Eigentums an den Anteilen und fehlender Belastungen der Anteile einer Haftungsbeschränkung unterliegen, so dass der volle Ersatz des möglichen Schadens gegebenenfalls nicht möglich ist. Der Schadenersatz könnte außerdem aus anderen vertraglichen Gründen oder im Falle, dass der Schuldner nicht leistungsfähig ist, ausgeschlossen sein.

4.1.1.6. Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Projektgesellschaften durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist entscheidend für die Finanzierung der Photovoltaikanlagen. Kann das Projekt nicht wie geplant entwickelt werden, könnte es sich auf die Bewertung negativ auswirken. Das kann sich nachteilig auf die weitere Finanzierung der Projektgesellschaften auswirken oder sogar zum Scheitern der Finanzierung führen. In diesem Fall können die betroffenen Photovoltaikprojekte nicht, nur verzögert oder nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden. Überdies wären die in Phase 2 geplante Kapitalerhöhung und die Erlöse hieraus durch eine negative Bewertung beeinträchtigt (vgl. hierzu sogleich).

4.1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung und der Errichtung der Photovoltaikanlagen (Phase 2)

4.1.2.1. Kapitalerhöhung, Fremdkapitalbeschaffung

Es besteht das Risiko, dass eine Erhöhung des Kapitals der Projektgesellschaften durch Beitritt von Zweitinvestoren nicht in dem geplanten Umfang erfolgen kann. Das kann insbesondere passieren, wenn die Bewertung der Projektgesellschaften durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schlechter als angenommen ausfällt, wenn der gesetzgeberische Rahmen des Projekts nachteilig verändert wird, wenn die Anwerbung der Zweitinvestoren – z.B. aufgrund einer ungewissen Marktlage und damit allgemein zurückhaltender Investitionsbereitschaft – nicht wie geplant verläuft oder wenn der Wettbewerb auf dem Photovoltaikmarkt in Oman und das Angebot an Photovoltaikanlagen steigt, so dass weniger als erwartet Zweitinvestoren für die Phase 2 geworben werden können. Als Folge davon kann sich die Finanzierung der Projektgesellschaften und damit die Realisierung der Photovoltaikanlagen verzögern.

Daneben kann die Anwerbung der weiteren Investoren bei vorgesehener Fremdinvestitionsquote von bis zu 80% länger als angenommen dauern, was ebenfalls zur Verzögerung der Realisierung der Fondsstrategie führen kann.

4.1.2.2. Gewährung der Bezugsrechte und deren Veräußerung, Anteilsverkauf

Die Anzahl der Bezugsrechte, die im Rahmen der Kapitalerhöhung an die Investoren aus der Phase 1, also an die Solar Invest Bahrain und damit mittelbar die Fondsgesellschaft, gewährt werden sollen, hängt von dem Umfang der Kapitalerhöhung ab, der – wie im vorstehenden Risikofaktor erläutert – von verschiedenen, von der Fondsgesellschaft nicht kontrollierbaren Faktoren abhängt. Bei einem geringeren Umfang der Kapitalerhöhung erhielten die Altgesellschafter der Projektgesellschaft und damit mittelbar die Fondsgesellschaft weniger Bezugsrechte.

Abhängig von der Anzahl der gewährten Bezugsrechte bestimmt sich die Anzahl der in der Phase 2 für die Veräußerung zur Verfügung stehenden Bezugsrechte. Wird eine geringere Anzahl der Bezugsrechte als angenommen gewährt, kann das zu geringeren Erlösen aus der geplanten Veräußerung der Bezugsrechte führen.

Es besteht ferner das Risiko, dass die Veräußerung der Bezugsrechte insbesondere wegen eines begrenzten Markts dafür langsamer oder in geringerem Umfang als angenommen oder sogar überhaupt nicht erfolgen kann. Das gleiche Risiko ergibt sich für einen möglichen teilweisen Verkauf von Anteilen an einer Projektgesellschaft, wenn nicht genügend Käufer für diese Anteile gefunden werden.

4.1.2.3. Re-Investitionsrisiken

Der Erfolg der geplanten Reinvestition in neue Photovoltaikprojekte über weitere Projektgesellschaften hängt entscheidend von den erzielten Erlösen aus der Veräußerung der Bezugsrechte ab. Gegebenenfalls können die Erlöse für eine Re-Investition nicht ausreichen oder sie nur in einem geringeren Umfang ermöglichen. Ansonsten bestehen bei Re-Investitionen die gleichen Risiken wie in Phase 1 (siehe Abschnitt 4.1.1.).

4.1.2.4. Genehmigungen

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sind verschiedene Genehmigungen und Lizenzen von den örtlichen Behörden in Oman erforderlich, die noch nicht vorliegen. Es besteht das Risiko, dass diese Genehmigungen und Lizenzen nicht, verzögert oder in veränderter Form erteilt werden. Daneben ist nicht ausgeschlossen, dass sie später von den Behörden abgeändert, widerrufen oder zurückgenommen oder von Dritten mit Erfolg angefochten werden. Ferner

besteht bei befristeten Genehmigungen und Lizenzen das Risiko, dass diese nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht oder in veränderter Form verlängert oder erneuert werden. Bei einer Abänderung oder Erneuerung der Genehmigungen und Lizenzen besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden sie mit Auflagen oder unter Bedingungen erlassen, die den Interessen der Projektgesellschaften nicht ausreichend Rechnung tragen.

4.1.3. Risiken im Zusammenhang dem geplanten Ausstieg aus der Investition und dem laufenden Betrieb der Photovoltaikanlagen (Phase 3)

4.1.3.1. Re-Investitions- und Veräußerungsrisiken; Des-Investition

In der Phase 3 bestehen die gleichen Re-Investitionsrisiken sowie Risiken in Bezug auf die Veräußerung von Anteilen und ggf. weiteren Bezugsrechten wie in der Phase 2 (siehe 4.1.2.). Zusätzlich dazu kann die geplante Des-Investition in der Phase 3 durch eine ungünstige Marktlage beeinträchtigt werden, die durch eine angespannte Situation an den Finanzmärkten oder ein unfreundliches IPO-Klima zum Zeitpunkt des Ausstiegs hervorgerufen werden kann. Die Desinvestition kann genauso wie die Veräußerung der Bezugsrechte in der Phase 2 dadurch behindert werden, dass es für den Verkauf der Anteile, d.h. der Beteiligungen an Photovoltaikanlagen, nur einen begrenzten Markt gibt. Dadurch können bei der Desinvestition geringere als angenommene Erlöse erzielt werden oder die Des-Investition kann sich auf eine längere oder sogar unbestimmte Zeit verschieben, was zu zusätzlichen, nicht kalkulierten Kosten auf Ebene der Projektgesellschaften, der Solar Invest Bahrain sowie der Fondsgesellschaft führen kann.

4.1.3.2. Errichtungs- und Betriebsrisiken in Bezug auf die Photovoltaikanlage

Soweit die Solar Invest Bahrain an den Projektgesellschaften über die Planungsphase hinaus beteiligt bleibt, können die mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen verbundenen Risiken in erhöhtem Maße relevant werden. Diese werden nachfolgend in dem zu diesem Zeitpunkt möglichen Umfang dargestellt.

Die Auswahl der Photovoltaikanlagen und deren Standorte sind maßgeblich für die Stromerlöse des Fonds. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Geschäftsführung und den hinzugezogenen externen Beratern als Investitionsobjekte Photovoltaikanlagen an Standorten gewählt wurden, die sich später als wenig ertragreich oder sogar verlustbringend erweisen. Neben einer unzutreffenden Beurteilung der bei der Investition bekannten Sachverhalte durch die Geschäftsführung, können dafür eine unzureichende Aufklärung der gegebenen Sachverhalte oder Fehleinschätz-



zungen im Rahmen von Gutachten ursächlich sein. Auch Faktoren wie substanzielle Veränderungen der meteorologischen, geologischen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen oder ein Mangel an qualifizierten Mitarbeitern können hierfür die Ursache bilden. Allgemeine ökonomische oder politische Krisen, eine ansteigende Inflation sowie ein Rückgang der Stromabnahmemengen oder der Verkaufspreise kommen beispielhaft ebenfalls als Ursache in Betracht.

Die Fondsgesellschaft trägt mittelbar die mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen jeweils verbundenen Bauherrenrisiken, die durch die abzuschließenden Errichtungs- und Beraterverträge nicht völlig abgedeckt werden können. Zu solchen Risiken gehört neben der nicht fristgerechten Errichtung eine von der Planung abweichende Errichtung, wenn bestimmte Bauelemente nicht geliefert werden können. Die jeweilige Projektgesellschaft trägt auch das Risiko, dass sich durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände Verzögerungen bei der Errichtung ergeben. Gleiches gilt auch für Lieferanten der Projektgesellschaften oder den Stromnetzbetreiber. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Anschluss an das Stromnetz verzögert wird oder erst gar nicht erfolgen kann.

Die Fondsgesellschaft trägt mittelbar auch das Risiko der steigenden, nicht berücksichtigten oder neu hinzutretenden Baukosten sowie Kosten der laufenden Bewirtschaftung, Wartung und Instandhaltung der Photovoltaikanlagen.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen übernimmt die jeweilige Betreibergesellschaft sämtliche mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen verbundenen Risiken, d. h. insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen, landesüblichen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Daraus resultierende Schadenersatzleistungen, die nicht durch eine etwaig bestehende Versicherung ausgeglichen werden, sind von der jeweiligen Projektgesellschaft zu tragen.

4.1.3.3. Stromerzeugung, Wirkungsgrad, Verfügbarkeit

Wesentlichen Einfluss auf die Ausschüttungen in der Phase 2, soweit die Solar Invest Bahrain an den Projektgesellschaften über die Planungsphase hinaus beteiligt bleibt, hat der erzeugte elektrische Strom. Denn die Erlöse der Betreibergesellschaften bestehen ausschließlich aus dem Verkauf des erzeugten Stroms. Die tatsächliche Stromerzeugung hängt von vielen Faktoren ab, welche zum Teil nicht beeinflusst werden können. Wesentliche Unsicherheitsfaktoren bei der Energieertragsprognose sind die tatsächlichen Einstrahlungsverhältnisse sowie die anhaltende Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen. Es besteht daher das Risiko, dass die Sonneneinstrahlung erheblich abnimmt. Neben den Klimaveränderungen kann die Luft-

verschmutzung die Stromerlöse reduzieren. Ferner können etwa Reflexions-, Leitungs- und Transformationsverluste, zeitweise Verschmutzung der Moduloberflächen, Verschattung der Module, Verschlechterung des Wirkungsgrades von Anlagenteilen, und sogenannte „Mismatch-Verluste“ (Verschaltungsverluste) sowie Netzverluste den Wirkungsgrad verschlechtern. Die Leistung der Photovoltaikmodule im Laufe der Betriebsphase kann niedriger ausfallen und zur Ertragsminderung führen. Weitere, bisher unbekannte Faktoren können nicht ausgeschlossen werden, die zu einer Minderung der Stromerlöse führen.

Die technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen verringert sein, so dass auch bei günstigen Einstrahlungsverhältnissen kein Strom oder nur verringerte Mengen an Strom produziert werden.

Die Projektgesellschaften tragen nach Errichtung der Photovoltaikanlagen das Risiko der ganzen oder teilweisen Zerstörung oder Verschlechterung, des Diebstahls (einzelner Einrichtungen) sowie eines ganzen oder teilweisen Nutzungsausschlusses. Unzureichender oder fehlender Versicherungsschutz kann sich hierbei nachteilig auswirken und bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Photovoltaikanlagen führen. Die Projektgesellschaften tragen außerdem das Risiko nicht versicherter oder nicht versicherbarer Schäden. Sollte die jeweilige Projektgesellschaft bei bestehendem Versicherungsschutz einen Selbstbehalt zu tragen haben, kann das im Schadensfall letztlich zu einer Verminderung der Liquidität der jeweiligen Projektgesellschaft und der Fondsgesellschaft führen.

4.1.3.4. Gesetzliche Pflichten

Die Projektgesellschaften sind als Eigentümer der Grundstücke und als Betreiber der Photovoltaikanlagen weiteren gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere nach den einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsgesetzen) ausgesetzt, die nicht im Einzelnen eingeschätzt und beurteilt werden können. Die Erfüllung der Verpflichtungen kann zu höheren Kosten führen und bei Unmöglichkeit ihrer Erfüllung die Realisierung der Projekte ganz oder teilweise gefährden.

4.2. Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain und den Projektgesellschaften

Unter 4.2 werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus der Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain und den Projektgesellschaften ergeben. Sie wirken sich über die Fondsgesellschaft auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Teilweise können diese Risiken sogar zum Totalverlust der Vermögensanlage führen.

4.2.1. Geschäftsführungsrisiken/ Schlüsselpersonenrisiko

Die Rentabilität der Investition in die Fondsgesellschaft ist unter anderem von der effizienten Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain und der jeweiligen Projektgesellschaften, aber auch der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG abhängig. Die Effizienz der Geschäftsführung hängt unter anderem mit der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen der jeweiligen Geschäftsführung zusammen. Geschäftsführungsfehler vor allem bei Vertragsabschluss und bei Vertragsdurchführung oder Fehlentscheidungen bei Investitionen oder Fehlverwendungen von Anlegergeldern können dazu führen, dass die angestrebten Erträge nicht erzielt oder höhere Kosten verursacht werden. Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die vorgenannten Risiken weiter erhöhen.

Ein besonderes Risiko liegt in der Auswahl der Terra Nex Financial Engineering AG in Zug (Schweiz) als Investmentberaterin. Die Planung, Umsetzung und Realisierung der Investitionen in die Photovoltaikanlagen in Oman sind in hohem Maße von den Kontakten der Investmentberaterin, insbesondere der Senior Partner und Mitglieder des Investment Committees, Dr. Ralf Zabel, Dr. Jean-Pierre Hunziker und Herrn David F. Heimhofers, zu den lokalen Entscheidungsträgern abhängig. Der Rückzug, das Ausscheiden oder das Ableben eines dieser Herren sowie anderer als Gesellschafter und Geschäftsführer der beteiligten Unternehmen tätigen Personen können daher nachteilige Folgen auslösen, wie z.B. höhere Kosten verursachen, geringere Erträge einbringen oder das Anlagekonzept insgesamt vereiteln.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geschäftsführungsentscheidungen später als falsch herausstellen. Zudem kann bei Entscheidungsträgern, die in der Vergangenheit durch ihre Geschäftsführungsentscheidungen wirtschaftliche Erfolge erzielt haben, nicht generell angenommen werden, dass sie auch zukünftig erfolgreiche Geschäftsführungsentscheidungen treffen werden.

Die maßgeblich handelnden Personen der Gesellschaften, insbesondere die Geschäftsführung, unterliegen zum Teil keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Insofern besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkollisionen in der Form, dass eine sich mehreren Gesellschaften bietende Geschäftschance von der dem Interessenkonflikt unterliegenden Person für eine andere Gesellschaft genutzt wird. Auch die Verfolgung von Eigeninteressen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

4.2.2. Unbeschränkte Haftung der Fondsgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Haftungsbeschränkung der Fondsgesellschaft als zukünftige mittelbare und beschränkt haftende Gesellschafterin bzw. der Solar Invest Bahrain als unmittelbare beschränkt haftende Gesellschafterin der Projektgesellschaften von den Gerichten aufgrund der hohen Beteiligung der Fondsgesellschaft bzw. der Solar Invest Bahrain am Kapital der Projektgesellschaften oder aufgrund anderer Umstände nicht anerkannt wird. Die Fondsgesellschaft könnte in diesem Fall, ggfls. durch ihre Beteiligung an der Solar Invest Bahrain, für eventuelle Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften unbeschränkt haften, was zu negativen Auswirkungen auf die Rentabilität des Fonds bis hin zur Insolvenz der Fondsgesellschaft führen könnte.

4.2.3. Ausschluss von vertraglichen bzw. gesetzlichen Rechten

Unter bestimmten Umständen können die den Projektgesellschaften gegenüber vertraglich festgelegten oder von Gesetzes wegen zustehenden Rechte in den vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen sein. Andererseits besteht das Risiko, dass sich der vertraglich vereinbarte Ausschluss von gesetzlichen Rechten der Vertragspartner der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain und der Projektgesellschaften als unwirksam herausstellt oder von Gerichten nicht als solcher ausgelegt wird. Das könnte höhere Kosten verursachen und/oder die Realisierung der Projekte beeinträchtigen.

4.2.4. Unwirksamkeit von Verträgen; Rücktrittsrechte

Unter bestimmten Umständen gewährt das auf die Verträge jeweils anwendbare Recht den Vertragsparteien das Recht, den Vertrag anzufechten, zu kündigen oder auf eine sonstige Weise zu beenden. Verträge können außerdem von Anfang an unwirksam sein oder erst nach ihrem Abschluss unwirksam werden. Der Neuabschluss der Verträge kann zu höheren Kosten und zur Verzögerung der Realisierung der Projekte oder sogar zum teilweisen oder gänzlichen Ausschluss der Realisierung der Projekte führen, soweit Verträge nicht oder nicht zu den ursprünglichen Bedingungen oder nicht mit ursprünglichen Vertragsparteien geschlossen werden können.



Daneben könnten künftig abzuschließende Verträge Rücktritts- oder Widerrufsrechte zugunsten der Vertragsparteien der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain und der Projektgesellschaften enthalten. Ein Rücktritt oder Widerruf kann zu höheren Kosten aufgrund des Abschlusses von Ersatzverträgen mit anderen Vertragsparteien zu eventuell ungünstigeren Bedingungen und zur Verzögerung der Realisierung der Projekte führen. Sollte es unmöglich sein, die erforderlichen Verträge neu abzuschließen, könnte dies zudem zum teilweisen oder gänzlichen Abbruch der Projekte führen.

4.2.5. Schadensersatzansprüche

Das auf die Verträge anwendbare Recht kann den Vertragsparteien der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain oder der Projektgesellschaften unter bestimmten Umständen Schadensersatzansprüche oder andere Entschädigungsansprüche gewähren, welche in den Verträgen nicht vorgesehen oder nicht ausgeschlossen wurden. Ferner könnte die Vereinbarung in Verträgen von Schadensersatzansprüchen zugunsten der Vertragspartner der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain oder der Projektgesellschaften unvermeidbar sein. Das könnte zu höheren, nicht einkalkulierten Kosten oder zum teilweisen oder gänzlichen Abbruch der Projekte führen.

Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten sind möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. So können Haftungsbeschränkungen greifen, welche eine vollständige Kompensation des Schadens möglicherweise ausschließen. Das Gleiche gilt insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Haftungsausschlüsse sowie auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse.

4.2.6. Anspruchsverjährung und -durchsetzung

Es besteht das Risiko, dass insbesondere Sach- oder Rechtsmängel bezüglich der zu errichtenden Photovoltaikanlagen erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Das gilt auch für andere Ansprüche und Rechte aus den abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen. Außerdem ist, selbst wenn Ansprüche nicht verjährt sind, nicht auszuschließen, dass der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und der Anspruch auf die Erfüllung faktisch nicht oder schwer durchsetzbar sein könnte. Es können so für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen.

4.2.7. Verträge nach ausländischem Recht

Da die Photovoltaikanlagen in Oman errichtet und betrieben werden sollen, werden die wesentlichen Verträge nach ausländischem Recht abgeschlossen. Ferner werden die Solar Invest Bahrain und die Projektgesellschaften

mit ausländischer Rechtsform sein. Hieraus können für die Fondsgesellschaft, die Solar Invest Bahrain und die Projektgesellschaften besondere Risiken entstehen, die insbesondere auch aus einer im Ausland erforderlichen Rechtsverfolgung vor ausländischen Gerichten, der schwierigen Durchsetzung von Ansprüchen oder aus erheblich höheren Kosten herrühren. Die Einschätzung etwaiger Prozessrisiken ist zudem erschwert.

4.2.8. Weitere Vertragserfüllungsrisiken

Die Fondsgesellschaft und sowohl die Solar Invest Bahrain als auch die Projektgesellschaften werden mit zahlreichen Vertragspartnern Verträge abschließen. Dadurch tragen die Anleger mittelbar das Risiko, dass diese Verträge nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen abgeschlossen werden, dass abgeschlossene Verträge anders als vereinbart ausgelegt und/oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (zum Beispiel im Falle einer Insolvenz oder aus anderen Gründen). Dazu zählen insbesondere der Stromabnahmevertrag (Power Purchase Agreement) und der Generalunternehmervertrag. Soweit die Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese unzureichend umsetzen, könnte dies zur vorzeitigen Auflösung von Verträgen führen. Daneben besteht das Risiko, dass vertragliche Vereinbarungen unwirksam oder anfechtbar sind und bestehende Verträge verändert oder aufgelöst werden. Die Störungen bei der Durchführung von Verträgen oder ihre vorzeitige Auflösung können sich negativ auf die Erträge der jeweiligen Gesellschaften auswirken. Ist es notwendig, bei einem Vertragsauslauf neue Verträge zu schließen, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können.

Eine Insolvenz des Vertragspartners nach bereits erfolgten Abschlusszahlungen kann zu einem Verlust dieser Zahlungen führen. Die Insolvenz eines Stromabnehmers oder Stromnetzbetreibers kann zu Unterbrechungen hinsichtlich Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung oder dazu führen, dass die Projektgesellschaften Vergütungsansprüche nicht fristgerecht oder nicht vollständig durchsetzen können oder ihnen zusätzliche Kosten zur Durchsetzung von Ansprüchen entstehen.

In den Verträgen können zudem im jeweils marktüblichen Umfang Haftungsbeschränkungen enthalten sein

4.2.9. Allgemeine Risiken aus Investitionen in Oman, Bahrain und der Golfregion

Die Photovoltaikanlagen liegen im Hoheitsgebiet vom Sultanat Oman und sind somit den politischen und wirtschaftlichen Risiken des Sultanats ausgesetzt (z.B. bestimmender wirtschaftlicher und politischer Einfluss der Herrscherfamilien). Das Gleiche gilt für die Solar Invest Bahrain in Bezug auf das Königreich Bahrain.

4.2.10. Wechselkursrisiko

Während die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in Euro erfolgt, erfolgt die Investition in die Solar Invest Bahrain in US-Dollar und die Projektgesellschaften in der lokalen Währung, dem Omani Rial. Der Omani Rial ist derzeit mit einem fixen Wechselkurs an den US-Dollar geknüpft. Der Fonds unterliegt somit den Wechselkursschwankungen des US-Dollar gegenüber dem Euro, was im Ergebnis zu Wechselkursverlusten führen kann. Das Währungsrisiko könnte zu einer negativen Wertentwicklung der Vermögensanlage führen. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die Regierung in Oman den fixen Wechselkurs verändert, was sich auf die Wertentwicklung der Vermögensanlage auswirken kann. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Beschränkungen des Kapitalverkehrs in einzelnen Ländern verhängt werden und dies zu Nachteilen für den Anleger führen könnte.

4.2.11. Inflation

In den Prognoserechnungen ist grundsätzlich eine jährliche Steigerung der allgemeinen Kosten und teilweise auch der Vergütungen nicht berücksichtigt. Ein inflationsbedingter Anstieg der Kosten kann daher die Rentabilität des Fonds vermindern.

4.2.12. Einschränkungen durch Behörden

Behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen können zu Einnahmeausfällen führen, die nicht durch etwaige bestehende Versicherungen oder Vertragspartner der Projektgesellschaften ausgeglichen werden und von den Projektgesellschaften zu tragen sind.

4.2.13. Rechtsstreitigkeiten

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Gründung bzw. dem Erwerb der Solar Invest Bahrain und den Projektgesellschaften oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen und Genehmigungen im Zusammenhang mit diesem Fonds zu Rechtsstreitigkeiten kommt, was zusätzliche Kosten verursachen und die Realisierung der Projekte verzögern oder ganz oder teilweise ausschließen könnte.

4.2.14. Änderungen wesentlicher Umstände

Es ist nicht auszuschließen, dass die Photovoltaikanlagen aufgrund heute nicht vorhersehbarer Ereignisse oder aus Gründen der Prüfung durch die Beteiligten nicht wie vorgesehen, nicht mit den vorgesehenen Vertragspartnern oder nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden können und dies die Rentabilität des Fonds vermindern würde.

4.2.15. Höhere Gewalt

Es ist nicht auszuschließen, dass sich außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben oder sonstige Formen höherer Gewalt, Kriegsereignisse, Kernenergieunfälle, Terroranschläge, Flugzeugabstürze und Ähnliches bei einzelnen oder mehreren Projektgesellschaften verwirklichen. Jedes dieser Ereignisse könnte die Rentabilität des Fonds vermindern und bis hin zu einem Totalverlust der Vermögensanlage führen.

4.2.16. Gesetzliche Rahmenbedingungen; Rechtsänderungsrisiko

Die Rentabilität des Fonds und damit der gesamten Vermögensanlage hängt maßgeblich von staatlichen Rahmenbedingungen in Oman und Bahrain ab. Es besteht das Risiko, dass die Entscheidung der Regierung in Oman, die Solarenergie zu fördern, durch neue Gesetze geändert werden könnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der anvisierte Bau von Photovoltaikanlagen vollumfänglich vom Staat finanziert und realisiert wird, was die Beteiligungsmöglichkeiten erschweren oder ausschließen könnte. Es besteht ferner das Risiko, dass generell ausländischen Investoren der Zugang zu lokalen Investitionsvorhaben eingeschränkt wird oder dass künftig mehr oder alle Projekte über eine staatliche Ausschreibung vergeben werden. Die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen können damit für veränderte Investitionsgrundlagen sorgen, was im schlechtesten Fall eine Investition unmöglich macht oder nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Es besteht generell das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen, die Rechtsprechung oder die Verwaltungspraxis (auch möglicherweise rückwirkend) geändert werden oder die Meinung der Verwaltung oder der Rechtsprechung von der der Anbieterin abweichen. Dies kann für die Fondsgesellschaft, die Solar Invest Bahrain und/oder die Projektgesellschaften bzw. für den Anleger rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Im Extremfall könnte hiervon die gesamte Vermögensanlage betroffen sein (z. B. behördliche Betriebsschließung oder Wegfall von Genehmigungen) und/oder dies bis zu einem Totalverlust der Vermögensanlage führen.



4.3. Risiken aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft

Unter 4.3. werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft ergeben können.

4.3.1. Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass bis zum 31. Dezember 2011 ein Emissionskapital von mindestens 3 Mio. € nicht erreicht wird und die Komplementärin daraufhin entscheidet, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen. In diesem Fall kann der Anleger die von ihm gewünschte Anlage nicht tätigen und die erwarteten Erträge hieraus nicht erzielen. Zudem kann ein Anleger, der seine Einlage einschließlich des vereinbarten Agios bereits geleistet hat, weder eine Verzinsung der mit Agio, aber abzüglich entstandener Kosten, zurückzuerstattenden Einlage noch einen Ersatz für entgangenen Gewinn verlangen.

4.3.2. Versäumnis von Fristen; verspätete Gutschrift des Anlagebetrags

Werden die im Gesellschaftsvertrag und im Treuhandvertrag vorgesehenen Fristen nicht gewahrt, kann dies nachteilige Folgen für den Anleger haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Gutschrift des Anlagebetrags (zzgl. Agio) eines Treugebers nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrages auf dem dem Anleger mitgeteilten Konto gutgeschrieben wird. Grundsätzlich tritt der Anleger erst mit Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals zuzüglich des vereinbarten Agios der Gesellschaft als Treugeber bei. Erbringt er seine Einzahlung daher nicht oder nicht rechtzeitig, so kann er seine Gesellschafter-/Treugeberrechte erst später oder ggf. gar nicht geltend machen. Im Fall des Zahlungsverzugs kann die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag kündigen und damit einen Beitritt des Anlegers zur Gesellschaft insgesamt vereiteln.

Soweit der Anleger ausnahmsweise bereits vor Volleinzahlung seines gezeichneten Kapitals nebst vereinbarten Agio als Treugeber der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist, kann im Fall des Verzugs mit den Einzahlungen (ggfls. nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung) –

- (a) vorbehaltlich eines Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem auf den Treugeber entfallenden Kapitalanteil (vgl. hierzu (b) unten) – die Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag zurücktreten und den Anleger auffordern, den auf ihn entfallenden (Teil-)Kommanditanteil zu erwerben und die Treuhand-Kommanditistin von allen Verpflichtungen aus ihrer zwi-

schenezeitlichen Stellung als (Treuhand-)Kommanditistin für den Treugeber sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber Dritten freizuhalten und freizustellen. Dies gilt entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin für den Anleger bereits vor dessen Beitritt einen Kommanditanteil für dessen Rechnung übernommen hat.

- (b) der Anleger von der Komplementärin aus der Gesellschaft mittelbar durch anteiligen Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin ausgeschlossen werden. Als Folge dessen endet der Treuhandvertrag und die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft und der Treugeber hat nur einen anteiligen Abfindungsanspruch.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen abweichend hiervon vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahr und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinaus geht, gelten die vorgenannten Regelungen.

4.3.3. Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs

Sofern Anleger ihre Kapitaleinlage ganz oder teilweise dadurch finanzieren, dass sie persönlich Darlehen aufnehmen (persönliche Anteilsfinanzierung), erhöht sich damit das Risiko für sie. Wenn der Anleger aufgrund von Abweichungen von den Prognosen – z. B. Kürzungen oder Ausbleiben von Auszahlungen aus dem Fonds – den Kapitaldienst der persönlichen Anteilsfinanzierung nicht mehr zu leisten vermag, kann dies seitens des Darlehensgebers zur Kündigung und Fälligkeit der entsprechenden Darlehen, zur Verwertung der Fondsbeteiligung und ggfls. auch des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus kann dies eine Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

4.3.4. Geschäftsführung und Gesellschafterbeschlüsse; Majorisierung

Die Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten des einzelnen Treugebers oder Kommanditisten in der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain und den Projektgesellschaften sind begrenzt, so dass sich das Risiko ergibt, dass Geschäftsführungsentscheidungen und über das laufende Geschäft hinausgehende Gesellschafterbeschlüsse anders ausfallen als von dem einzelnen Treugeber oder Kommanditisten erwartet oder gewünscht. Entscheidungen über das laufende Geschäft der Fondsgesellschaft (einschließlich der

Zustimmung zu Beschlüssen der Beteiligungsgesellschaften, die deren laufendes Geschäft betreffen) und der Projektgesellschaften werden von der jeweiligen Geschäftsführung der Gesellschaft getroffen. Dadurch ist der Treugeber oder Kommanditist zugleich dem Risiko ausgesetzt, dass aus seiner Sicht nicht optimale oder fehlerhafte Geschäftsführungsentscheidungen getroffen werden.

Der Treugeber oder Kommanditist muss davon ausgehen, dass er bei Gesellschaftsbeschlüssen aufgrund seiner individuellen Beteiligungsquote nur eine Minderheitenposition innehat und die gefassten Beschlüsse nicht maßgeblich beeinflussen kann. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass nur wenige Gesellschafter ihr Stimm- und Mitspracherecht bei Gesellschafterbeschlüssen wahrnehmen. In einem solchen Fall kann bereits eine geringe Anzahl von anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern Mehrheitsbeschlüsse fassen, die nur die Interessen dieser Mehrheit berücksichtigen, jedoch für alle Gesellschafter unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung verbindlich sind. Zwar bedürfen bestimmte, besonders bedeutende Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin. Jedoch bestehen auch bei diesen Beschlüssen die genannten Gefahren der Majorisierung. Die Zustimmung zu Gesellschafterbeschlüssen kann die Komplementärin in eigener Entscheidung erteilen und muss dabei grundsätzlich nicht die Minderheitsinteressen solcher Gesellschafter berücksichtigen, die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Dieses Risiko der Majorisierung erhöht sich dadurch, dass die Fondsgesellschaft mittelbar ggfs. selbst nicht alle Anteile an den Projektgesellschaften hält. Insofern kann selbst ein mit Mehrheit gefasster Beschluss auf Ebene der Fondsgesellschaft, der eine Projektgesellschaft betrifft, nicht gewährleisten, dass dieser auf Ebene der Projektgesellschaft umgesetzt wird.

Durch mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Gesellschafterbeschlüsse kann auch die Gesellschaftsstruktur der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain oder der Projektgesellschaften geändert werden, wodurch sich das Risikoprofil der Vermögensanlage zulasten des Treugebers oder Kommanditisten verändern könnte.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Gesellschafter in ihren Entscheidungen koordinieren und so die Abstimmung in ihrem Sinne beeinflussen.

4.3.5. Datenschutz und Kommunikationsmöglichkeiten unter den Anlegern

Es besteht das Risiko, dass gesellschaftsvertragliche, treuhandvertragliche und Datenschutzregelungen die Kontaktaufnahme, Kommunikation und Meinungsbildung unter den

Anlegern erschweren oder unmöglich machen, insbesondere soweit sich Anleger als Treugeber beteiligen und daher nicht im Handelsregister eingetragen sind. Daten aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister werden nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgegeben. Anleger können dadurch letztlich an einem abgestimmten Vorgehen und einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden.

4.3.6. Beteiligungsdauer und eingeschränkte Kündbarkeit

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist gesellschaftsvertraglich bis zum 31. Dezember 2015 begrenzt. Die Laufzeit kann jedoch von der Komplementärin um ein Jahr und durch Beschluss der Gesellschafter mit Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin um weitere Jahre verlängert werden. In diesem Fall wird sich die Beteiligungsdauer des Investors verlängern. Daneben kann die Gesellschafterversammlung unter denselben Mehrheits- und Zustimmungserfordernissen eine vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft beschließen, wenn diese bereits vor ihrem regulären Ende zum 31. Dezember 2015 Gewinne erzielt hat, die das Doppelte des von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitals (ohne Agio) übersteigen.

Der Anleger kann seine Beteiligung nur aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Er kann jedoch unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Voraussetzungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Aus diesen Regelungen zur Dauer der Gesellschaft, zur eingeschränkten Kündbarkeit und zum möglichen Ausschluss erwächst dem Anleger das Risiko, dass er sich ab Beitritt zur Gesellschaft grundsätzlich für deren Dauer, die er nur sehr eingeschränkt beeinflussen kann, vermögensmäßig an diese bindet und den Betrag seiner Einlage nicht jederzeit aus der Gesellschaft abziehen und anderweitig anlegen kann (Risiko der Vermögensbindung). Im Falle eines wirksamen Ausschlusses besteht für den Anleger zudem das Risiko, an künftigen Erträgen der Gesellschaft nicht beteiligt zu sein.

4.3.7. Beschränkung der Abfindung; Liquiditätsbelastung für die Fondsgesellschaft durch Abfindungsverpflichtungen

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Von diesem festgestellten Wert



werden ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abgezogen. Der Anleger trägt daher das Risiko, nur einen Teil des Wertes seiner Beteiligung im Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft erstattet zu erhalten.

Des Weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft die Abfindung anstelle der grundsätzlichen Auszahlung sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens im Fall von Liquiditätsengpässen in maximal drei gleichen Jahresraten auszahlen kann (bei einer Verzinsung von 5% p.a.). Der Anleger trägt hierdurch das Risiko, die Abfindung und seine Kapitalanlage im Fall des Ausscheidens nur über eine gestreckte Zeitdauer zurück zu erhalten und die entsprechenden Beträge nicht sofort wieder anderweitig anlegen zu können.

Für in der Gesellschaft verbleibende und ausscheidende Gesellschafter können Abfindungszahlungen zudem zu dem Risiko führen, dass – abhängig von dem Abfindungsvolumen und den Fälligkeitsterminen – die Rentabilität der Vermögensanlage sowohl für die ausscheidenden als auch für die in der Fondsgesellschaft verbliebenen Anleger beeinträchtigt wird und die Fondsgesellschaft im schlimmsten Fall durch Zahlungsunfähigkeit in ihrer Existenz bedroht wird. Das kann bis hin zum Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts besteht überdies das Risiko, dass die Projektgesellschaften, einzelne Photovoltaikanlagen oder Teile davon vorzeitig veräußert werden müssen, um die Abfindungszahlungen leisten zu können. Da wahrscheinlich nicht exakt in Höhe des notwendigen Abfindungsguthabens entsprechende Veräußerungen getätigt werden können, stehen der Fondsgesellschaft anschließend mehr oder auch nicht ausreichend liquide Mittel für Auszahlungen zur Verfügung. Damit können dann die künftigen Auszahlungen insgesamt geringer ausfallen als prognostiziert.

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einem solchen Anteil zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der

Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger gar nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin von Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags erhält.

4.3.8. Kein Zweitmarkt; eingeschränkte Weiterveräußerbarkeit der Beteiligung

Da kein etablierter Zweitmarkt für Beteiligungen an geschlossenen Fonds existiert, besteht das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des Fonds schwierig oder sogar unmöglich sein kann. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Beteiligung kann ggfls. erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger erbrachte Betrag. Weder die Komplementärin noch die Treuhand-Kommanditistin noch ein sonstiger Dritter sind verpflichtet, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft zurückzukaufen. Der Anleger muss daher davon ausgehen, dass er seine Beteiligung nicht oder nur mit erheblichen Verlusten vorzeitig in Geld umsetzen könnte.

Selbst wenn sich eine Gelegenheit zur Weiteräußerung ergeben sollte, ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass eine nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die Übertragung der Beteiligung erforderliche Zustimmung der Komplementärin und ggf. der Treuhand-Kommanditistin nicht ohne Weiteres erteilt wird. Zudem sind Übertragungen grundsätzlich nur zum 1. Januar des Kalenderjahres möglich. Eine weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Mindestbeteiligung und Stückelung von Anteilen sowie die vom Erwerber zu erfüllenden Zulässigkeitsanforderungen an Anleger.

4.3.9. Haftung des Anlegers als Kommanditist oder Treugeber

Durch die Rechtsform der Fondsgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft ist nach deutschem Recht die Haftung der Kommanditisten grundsätzlich auf ihren Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage) begrenzt. Für Anleger in der Stellung eines Kommanditisten richtet sich die Haftung nach §§ 171 ff. HGB. Es besteht damit das Risiko, dass sie von Gläubigern der Fondsgesellschaft in Höhe der jeweiligen Haftsumme (Hafteinlage) (jeweils ein Hundertstel des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrags) unmittelbar in Anspruch genommen werden. Die Kommanditistenhaftung ist zwar ausgeschlossen, wenn eine Einlage in Höhe der

Haftsumme geleistet wurde, sie lebt jedoch wieder auf, soweit die Einlage dem Kommanditisten zurückbezahlt wird, und außerdem, soweit Auszahlungen an den Kommanditisten erfolgen, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit sein Kapitalanteil durch Auszahlungen unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Dies gilt auch für Auszahlungen im Rahmen des Ausscheidens des Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder ihrer Liquidation für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden bzw. der Liquidation (Nachhaftung). Den Auszahlungen stehen sonstige Leistungen zulasten des Gesellschaftsvermögens gleich. Das bedeutet, dass im Falle einer Krise der Fondsgesellschaft solche Auszahlungen und sonstige Leistungen zulasten des Gesellschaftsvermögens auch von einem Insolvenzverwalter wieder zurückgefordert werden könnten, da insoweit die Hafteinlage als nicht (mehr) erbracht anzusehen ist.

Sich als Treugeber beteiligende Anleger sind im wirtschaftlichen Ergebnis ebenfalls der Kommanditistenhaftung einschließlich der Nachhaftung ausgesetzt. Sie sind gegenüber der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, diese bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, von einer Inanspruchnahme durch Gläubiger freizustellen oder ihr Ersatz zu leisten. Darüber hinaus kann ein Gläubiger den Treugeber direkt in Anspruch nehmen, falls die Treuhand-Kommanditistin ihren Freistellungsanspruch an den Gläubiger abgetreten hat.

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung eines Kommanditisten könnte bei Gerichtsverfahren im Ausland von Gerichten nicht anerkannt werden. Die Kommanditisten würden in diesem Fall für eventuelle Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ohne summenmäßige Beschränkung neben dem Gesellschaftsvermögen und der persönlich haftenden Gesellschafterin haften. Für die Treugeber gilt das über den Freistellungsanspruch der Treuhand-Kommanditistin entsprechend.

4.3.10. Keine Beteiligung von Anlegern mit bestimmter Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit; Vererbung

An der Fondsgesellschaft darf sich ein Anleger (als Treugeber oder Kommanditist) nur beteiligen, wenn er weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und auch aus einem anderen Grund nicht in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Er darf weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben. Ferner muss er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln und darf keine US-amerikanische Gesellschaft oder eine sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögensseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust sein, welche(r) der

US-Bundesbesteuerung unterliegt. Außerdem darf der Anleger nicht Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Irland oder Japan oder eine natürliche und juristische Person, die ihren Wohnsitz, tatsächlichen Verwaltungssitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan hat, sein. Ein dennoch beitretender Anleger hat der Fondsgesellschaft etwaige dadurch bedingte Schäden zu ersetzen. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, dem Anleger in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hierdurch ergeben sich die bereits unter Abschnitt 4.3.7. beschriebenen Risiken in Hinblick auf die Abfindung.

Außerdem hat der Anleger durch eine qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass die Beteiligung nicht an Personen vererbt wird, die sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligen dürfen. Sollten solche Personen mangels einer entsprechenden Nachfolgeregelung dennoch als Erben in die Stellung eines Kommanditisten oder Treugebers gelangen, so kann ihre Beteiligung durch die Komplementärin bzw. die Treuhand-Kommanditistin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierdurch ergeben sich die bereits unter Abschnitt 4.3.7. beschriebenen Risiken in Hinblick auf die Abfindung.

4.3.11. Ausscheiden der Komplementärin

Scheidet die einzige Komplementärin der Fondsgesellschaft aus dieser aus, z. B. aufgrund seines Erlöschens infolge der Insolvenz, und ist es bis dahin nicht gelungen, sie zu ersetzen, so wird die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst. Hierbei besteht das Risiko, dass Investitionen nicht wie geplant durchgeführt oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen abgewickelt werden können, was zu einem weitgehenden oder gar vollständigen Verlust der Anlage mitsamt Agio führen könnte.

4.3.12. Interessenkonflikte

Der Anleger ist Risiken ausgesetzt, die sich aufgrund von Interessenkonflikten eines oder mehrerer Transaktionsbeteiligten ergeben:

Die Herren Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David Heimhofer sind in verschiedener Weise wie nachfolgend dargestellt als Gesellschafter an den in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaften (Fondsgesellschaft, Komplementärin, Anbieterin und Investmentberaterin) beteiligt oder für diese als Geschäftsführer oder Verwaltungsratspräsident tätig. Aus diesen persönlichen Verflechtungen ergibt sich der Interessenskonflikt, dass jeder der genannten Personen bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fondsgesellschaft auch noch seine weiteren Interessen bei einer anderen in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaft berücksichtigen könnte. Dies gilt insbesondere für solche Entscheidungen, die Vergütungszahlungen



der Fondsgesellschaft an eine andere Gesellschaft (z.B. die Komplementärin, die Anbieterin oder die Investmentberaterin) betreffen, bei der die genannten Herren ein wirtschaftliches Interesse haben.

Herr Hans-Jürgen Döhle ist (a) als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt, (b) Gesellschafter (66,6%) der Komplementärin, (c) Geschäftsführer der Komplementärin, (d) Gesellschafter (49%) der Anbieterin und (e) soll in absehbarer Zukunft Geschäftsführer der Anbieterin werden.

Herr Heinz Günter Wülfrath ist (a) Gesellschafter (33,3%) der Komplementärin, (b) Geschäftsführer der Komplementärin, (c) Gesellschafter (51%) der Anbieterin und d) Geschäftsführer der Anbieterin.

Herr David Heimhofer ist (a) Geschäftsführer der Solar Invest Bahrain, (b) mittelbar über die Terra Nex Fund Advisor W.L.L. Gründungsgesellschafter der Solar Invest Bahrain, (c) Verwaltungsratspräsident der Investmentberaterin, (d) mittelbarer Aktionär der Investmentberaterin und (e) soll in absehbarer Zukunft zum Geschäftsführer der Komplementärin bestellt werden. Zudem hat Herr Heimhofer ein Optionsrecht, sich mit 40% an der Komplementärin zu beteiligen. Überdies ist ab Januar 2011 geplant, Herrn Heimhofer als Gesellschafter der Anbieterin aufzunehmen.

Des Weiteren ist die Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG in der Solar Invest Bahrain (über die Tochtergesellschaft Terra Nex Fund Advisors W.L.L.) und in den einzelnen Photovoltaik-Projekten ebenfalls mitinvestiert und hat bzw. wird mit diesen Gesellschaften Beraterverträge abschließen. Entscheidungsträger der Terra Nex Financial Engineering AG können in den Projektgesellschaften und in der Solar Invest Bahrain ebenfalls als Direktoren positioniert sein. Es kann daraus ein Interessenkonflikt erwachsen.

Es besteht bereits ein weiterer öffentlich angebotener und bereits platzierter Fonds der Anbieterin, der ebenfalls in der Region Mittlerer Osten und Ländern des Golfkooperationsrats investiert. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass einer oder mehrere weitere Fonds mit gleichen oder ähnlichen Investitionsstrategie und Investitionsländern von der Anbieterin aufgelegt wird, an welchem die Investmentberaterin Terra Nex, die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin in gleicher Funktion wie bei diesem Fonds beteiligt sein werden. Das könnte die Erfüllung der jeweiligen Pflichten dieser Beteiligten tangieren. Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung von äquivalenten Funktionen innerhalb dieses und der anderen Fonds insbesondere können im Rahmen der Geschäftsführungsentscheidungen für die Komplementärin und bei der Anlegerverwaltung für die Treuhand-Kommanditistin bestehen, weil gegebenenfalls widerstreitende Interessen vertreten werden müssen.

Für den Anleger besteht somit das allgemeine Risiko, dass die jeweils handelnden Personen nicht im alleinigen Interesse der Gesellschaft handeln, der gegenüber ihre Pflichten bestehen, beziehungsweise, dass sie widerstreitenden Pflichten ausgesetzt sind und dass nicht alle Interessenkonflikte erkannt oder, sofern sie erkannt werden, nicht zugunsten des Anlegers gelöst werden können.

4.3.13. Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Treuhand-Kommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag

Die Komplementärin haftet den Anlegern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche der Fondsgesellschaft und der Anleger gegen die Komplementärin verjähren nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft grundsätzlich fünf Jahre nach Entstehung des Schadens. Dadurch könnte die Geltendmachung bestimmter von der Komplementärin verursachter Schäden gänzlich oder teilweise ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Haftung nach dem Treuhandvertrag bestehen zugunsten der Treuhand-Kommanditistin ebenfalls eine Haftungsbeschränkung bei Pflichtverletzungen sowie eine Beschränkung der Verjährung der Haftungsansprüche.

4.3.14. Rechtsänderungsrisiko

Änderungen (auch möglicherweise rückwirkende) von Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können sich auch außerhalb des Steuerrechts (vgl. Abschnitt 4.4.) zum Nachteil der Fondsgesellschaft, der Solar Invest Bahrain, der Projektgesellschaften oder sonstiger Beteiligter auswirken und die Erträge aus der Vermögensanlage oder ihre Werthaltigkeit vermindern. Insbesondere kann aufgrund der europarechtlichen Regulierung der Manager alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) und der erforderlichen Umsetzung in Deutschland eine Umstrukturierung der Fondsgesellschaft erforderlich werden. Ähnliche Auswirkungen könnten von nationalen Regulierungsvorhaben ausgehen. Dadurch verursachte Kosten können das Fondsvermögen schmälern.

4.3.15. Prognoserisiko

Bei den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen handelt es sich um zukunftsbezogene Aussagen, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass die den Prognosen zugrunde gelegten Annahmen sich später als unzutreffend erweisen. Künftige Ereignisse und Entwicklungen lassen sich nur schwer im Voraus einschätzen und werden unter Umständen durch Faktoren beeinflusst, die nicht berücksichtigt wurden oder sich der Kontrolle durch die Fondsgesellschaft oder sonstige Beteiligte entziehen.

In die Prognoserechnung fließen verschiedene Variablen ein, z. B. Inflationsrate, Zinssätze von Darlehen und Anschlussfinanzierungen, Guthabenzinssätze, Mietentwicklung, Kosten z. B. für die Instandhaltung und die angenommenen Verkaufspreise und -zeitpunkte der Immobilien. Die in den Berechnungen zugrunde gelegten absoluten Größen dieser Variablen basieren auf Schätzungen, welchen unter anderem durchschnittliche historische Werte der wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde liegen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Werte im Rahmen einer Langzeitbetrachtung auch zukünftig als Indikator herangezogen werden können. Allerdings besteht vor dem Hintergrund der anhaltenden globalen Finanz- und Wirtschaftskrise das Risiko, dass die künftige Entwicklung von den historischen Werten erheblich negativ abweichen könnte.

4.3.16. Angaben von externen Dritten

Im vorliegenden Verkaufsprospekt werden auch Angaben von externen Dritten, insbesondere von den Beratern der Fondsgesellschaft und der Investmentberaterin, wiedergegeben. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit ist den Prospektverantwortlichen oder der Fondsgesellschaft vielfach nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass die von externen Dritten übernommenen und im Verkaufsprospekt korrekt wiedergegebenen Aussagen und Angaben inhaltlich unrichtig, unvollständig oder aus ihrem Sachzusammenhang herausgelöst und dadurch missverständlich oder sogar irreführend sind. Eine Haftung der externen Dritten, deren Aussagen und Angaben übernommen wurden, ist nicht in jedem Fall oder nur mit Einschränkungen gegeben.

4.3.17. Auszahlungen / Liquidation

Höhe und Zeitpunkt von laufenden Auszahlungen an die Kommanditisten / Treugeber sowie die Auszahlung eines möglichen Liquidationsergebnisses der Fondsgesellschaft sind insbesondere von der Realisierung der Veräußerungserlöse der Projektgesellschaften sowie gegebenenfalls von den Erträgen der Photovoltaikanlagen, soweit die Beteiligungen an den Projektgesellschaften nicht vor ihrer Betriebsaufnahme veräußert werden, abhängig. Die Auszahlungen können daher auch geringer ausfallen als prognostiziert. Soweit die Beteiligungen an den Projektgesellschaften nicht vor der Betriebsaufnahme der jeweiligen Photovoltaikanlagen veräußert werden, können die Stromerträge von den laufenden Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften oder der Solar Invest Bahrain vollständig aufgezehrt werden, so dass sie erst gar nicht bei der Fondsgesellschaft ankommen.

4.3.18. Kosten und Aufwendungen

Unter bestimmten Umständen hat der Anleger nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag Kosten und

Aufwendungen zu erstatten oder selbst zu tragen, deren Höhe nicht im Vorhinein feststeht und die nicht oder nicht in der letztlich eintretenden Höhe in die Prognoserechnung einbezogen sind. Dazu gehören unter anderem die Gründungskosten der Gesellschaft, die Kosten der Bestätigung der Bewertung einer Beteiligung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Berechnung des Abfindungsanspruchs, die durch einen Erbfall bedingten Aufwendungen, die Kosten der Übertragung der Beteiligung auf einen anderen, die Kosten der Umwandlung einer Treugeber- in eine Direktkommanditistenbeteiligung, die Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und die Kosten, die sich aus dem etwaigen Ausscheiden des Anlegers ergeben. Zudem können sich selbst in der Prognoserechnung enthaltene Kosten für Anleger nachteilig ändern, z.B. durch geänderte Besteuerung der Kosten oder unerwartete oder nicht vorhergesehene Erhöhungen der prognostizierten Kosten. Diese Änderungen gehen ebenfalls zu Lasten der Fondsgesellschaft und damit mittelbar auch zu Lasten der Anleger.

4.3.19. Insolvenz der Fondsgesellschaft; keine Kapitalgarantie

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Fondsgesellschaft. Die Ansprüche der Kommanditisten oder der Treugeber (mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin) gegenüber der Fondsgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Fondsgesellschaft nachrangig. Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern oder sogar entfallen.

Für die Anlage in der Fondsgesellschaft und deren Anlage in der Solar Invest Bahrain und mittelbar in den Projektgesellschaften gibt es keine Kapitalgarantie. Je nach Eintritt der jeweiligen Risiken kann es deshalb auch zu einem Totalverlust des Anlagebetrags nebst Agio kommen.

4.3.20. Risiken in Bezug auf die Treuhand-Kommanditistin

Die Treugeber halten ihre wirtschaftliche Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mittelbar durch die Treuhand-Kommanditistin. Dadurch sind die Anleger dem Risiko der nicht erwartungsgemäßen Vertragserfüllung seitens der Treuhand-Kommanditistin ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die weisungsgemäße Wahrnehmung der Treugeberinteressen in der Fondsgesellschaft.

Für den Fall der Insolvenz der Treuhand-Kommanditistin oder von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie ist im Treuhand- und Verwaltungsvertrags vorgesehen, dass



die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf die Treugeber (mit Wirkung ab ihrer Eintragung im Handelsregister) übergehen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Interessen der Treugeber in einem solchen Fall beeinträchtigt werden.

Durch eine nicht erwartungsgemäße Vertragserfüllung seitens der Treuhänder-Kommanditistin können den Anlegern Auszahlungen entgehen, selbst wenn sie von der Fondsgesellschaft geleistet werden.

4.3.21. Steuerzahlungen

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus anderweitigen persönlichen Mitteln leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden, so z. B. falls etwaige steuerpflichtige Einkünfte des Fonds nach Deckung der Gesellschaftskosten nicht ausgeschüttet, sondern der Liquiditätsreserve zugeführt werden sollten oder in Fällen von erbschaft- und schenkungsteuerpflichtigen Übertragungen.

4.4. Steuerliche Risiken der Vermögensanlage

Die Darstellung der steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots basiert auf den anwendbaren deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung am Tag der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts. Eine Änderung der einschlägigen Steuergesetze, möglicherweise mit Rückwirkung, bzw. ihrer Auslegung durch die Finanzgerichte und Steuerbehörden sowie eine von der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Auffassung abweichende Einschätzung der steuerlichen Fragen seitens der Steuerbehörden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben.

4.4.1. Begrenzung des steuerlichen Verlustausgleichs und/oder Verlustvortrags bei negativem Kapitalkonto

Bei nicht prognosegemäßem Verlauf des Beteiligungsangebots besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft in einem Wirtschaftsjahr einen steuerlichen Verlust erzielt. Die Möglichkeit der Fondsgesellschaft, diesen Verlust zu verrechnen bzw. in andere steuerliche Veranlagungszeiträume vorzutragen, kann begrenzt sein.

Zudem kann bei nicht prognosegemäßem Verlauf des Beteiligungsangebotes bei einem Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto auf Ebene der Fondsgesellschaft entstehen, so dass der Anleger gemäß § 15a EStG ihm zugerechnete

Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgleichen oder in andere Veranlagungszeiträume vor- oder zurücktragen darf.

4.4.2. Einstufung als Steuerstundungsmodell

Sollte die Summe der Verluste aus dem Beteiligungsangebot in der Anfangsphase bei einem anderen als prognosegemäßem Verlauf höher sein als 10 % des aufzubringenden Kapitals, so dürften diese Verluste gemäß § 15b Abs. 1, Abs. 3 EStG nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

4.4.3. Eingreifen der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Solar Invest Bahrain und/oder die Projektgesellschaften Einkünfte erzielen, die von der Finanzverwaltung als passiv qualifiziert werden. In diesen Fällen könnte die Finanzverwaltung diese Einkünfte der Fondsgesellschaft bzw. den Anlegern unmittelbar zurechnen, obwohl die Solar Invest Bahrain die entsprechenden Beträge gar nicht an die Fondsgesellschaft ausgeschüttet hat. Ferner würden in einem solchen Fall die Vergünstigungen des Teileinkünfteverfahrens (Besteuerung nur in Höhe von 60 % der Ausschüttungen) nicht greifen. Dies könnte zu einer höheren steuerlichen Belastung beim Anleger führen.

4.4.4. Erbschaftsteuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die Anteile der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain nicht als inländisches Betriebsvermögen ansieht und deshalb die Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, die nach dem Erbschaftsteuergesetz grundsätzlich auf den Erwerb inländischen Betriebsvermögens von Todes wegen oder im Wege der Schenkung anwendbar sind, versagen könnte. Dies könnte zu einer höheren steuerlichen Belastung beim Anleger bzw. dessen Erben führen.

4.4.5. Verfahrensrechtliche Risiken

Das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft steht erst nach Abschluss einer Betriebsprüfung für die jeweiligen Veranlagungszeiträume, gegebenenfalls sogar erst nach Abschluss eines finanzgerichtlichen Verfahrens, endgültig fest. Stellt die Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft und damit beim Anleger ein höheres Ergebnis fest, kann dies zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers und folglich zu einer Minderung der Rendite führen. Steuernachforderungen des deutschen Finanzamts sind grundsätzlich mit 0,5 % pro Kalendermonat ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen.

4.5. Maximales Risiko – Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Das maximale Risiko des Anlegers besteht im Totalverlust seines gesamten Anlagebetrags nebst Agio zzgl. vergeblicher Aufwendungen für Nebenkosten. Für den Fall, dass ein Anleger seine Beteiligung durch das Darlehen eines Dritten ganz oder teilweise fremdfinanziert hat, besteht darüber hinaus das Risiko, dass er das Darlehen nebst Zinsen und weiteren Kosten oder Gebühren zurückzahlen muss, obwohl er keine Auszahlungen von der Fondsgesellschaft erhält. Dies kann äußerstenfalls zur privaten Insolvenz des Anlegers führen.

4.6. Weitere tatsächliche und rechtliche Risiken

Nach bestem Wissen und Gewissen der Anbieterin wurden vorstehend sämtliche wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken beschrieben.





5. ANBIETERIN UND PARTNER DES BETEILIGUNGSANGEBOTS

5.1. Die Anbieterin: best select Vertriebsgesellschaft mbH

Die Anbieterin, die best select Vertriebsgesellschaft mbH, ist mit dem Exklusivvertrieb von Beteiligungen an Middle East Best Select Fonds-Produkten beauftragt. Sie ist damit Alleinanbieterin der zu emittierenden Kommanditanteile - auch im aufsichtsrechtlichen Sinne. Die Anbieterin ist verantwortlich für alle Bereiche des Vertriebs und Marketings für die Middle East Best Select Fonds.

Seit ihrer exklusiven Geschäftstätigkeit in 2008 hat die Anbieterin über 10 Mio. € Eigenkapital vermittelt.

Die Anbieterin ist durch die Fondsgesellschaft, die Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG, mit Sitz in Bremen, exklusiv damit beauftragt worden, direkt oder unter Einschaltung von weiteren Partnern, Kommanditkapital für die Fondsgesellschaft einzuwerben und zu vermitteln.

Die Anbieterin hält neben dem Verkaufsprospekt sämtliche weiteren Verkaufs- und Informationsunterlagen zum Beteiligungsangebot bereit.

Die Anbieterin nimmt die Zeichnungsunterlagen von Anlegern oder Vertriebspartnern an und

- prüft die Zeichnungsscheine in jedem Einzelfall auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
- fordert ggf. notwendige Unterlagen und Ergänzungen zu den Zeichnungsscheinen nach,
- prüft, dass ggf. keine Interessenten sich an der Fondsgesellschaft beteiligen, die nicht erwünscht sind,
- gibt ggf. falsch ausgestellte Unterlagen mit den Hinweisen auf die Anforderungen der Einhaltung zurück,
- nimmt die Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz vor bzw. überprüft die hierfür erforderlichen Unterlagen und weist Zeichnungsscheine zurück und legt diese dem Treuhänder nicht vor, bei denen die Identitätsprüfung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist,
- um erst dann die geprüften und vollständigen Unterlagen an die Treuhand-Kommanditistin dieses Beteiligungsangebots, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, zur Annahme weiterzuleiten.

Die Anbieterin informiert die Vertriebspartner über die Annahme durch die Treuhand-Kommanditistin und leitet die Annahmestätigung und Gesellschaftsregister in Kopie weiter. Im Falle von Zahlungsverzögerungen, die für den Beitritt zur Fondsgesellschaft und der Ausgabe des Kommanditanteils erst beseitigt werden müssen, fordert die Anbieterin den zu-

ständigen Vertriebspartner zur Nacharbeit auf und unterbreitet Vorschläge zur Regulierung.

Die erbrachten Leistungen der Anbieterin werden durch die Fondsgesellschaft vergütet. Auf Kapitel 8.5. wird insoweit verwiesen.



5.2. Die Investmentberaterin: Terra Nex Gruppe

Die Terra Nex Gruppe wurde 2005 gegründet. Sie ist ein Vermögensverwalter mit Gesellschaften in der Schweiz, Bahrain, Cayman Islands und Panama. Terra Nex ist spezialisiert auf das Asset Management und die Projektentwicklung in Middle East. Sie verwaltet Vermögen von Institutionellen und vermögenden Privatkunden, die in der Golfregion investieren.

Terra Nex agiert auch als Projektentwickler im Bereich der erneuerbaren Energien und entwickelt u. a. Solar Energie Projekte in Oman, Abu Dhabi und Katar. Außerdem verwaltet die Terra Nex ein Portfolio von CO₂-Zertifikaten im Wert von über 1 Mrd. US\$. Terra Nex agiert als Fund-Advisor für eine Anzahl verschiedener Investments Fonds, darunter: Solar Energy I, Carbon Credit Fund, High Yield Bond Fund, etc.

Terra Nex investiert mit seinen Partnern in Direktinvestitionen und/oder in verschiedene strukturierte Anlagen und hat bis heute Investitionsentscheidungen mit einem Volumen von

über 1,5 Mrd. € mit verantwortet. Terra Nex unterhält mit fünf europäischen Banken eine bedeutende Anzahl Vermögensverwaltungsmandate von Investoren, für die Terra Nex die Investmententscheide trifft und umsetzt.

Die Experten der Terra Nex in der Schweiz und in Bahrain verfügen über profunde Kenntnisse der Gegebenheiten am arabischen Golf und sind mit Wirtschaftsgrößen und Mitgliedern der Königshäuser in der Region hervorragend vernetzt. Ihr Zugriff auf Informationen „aus erster Hand“ ermöglicht einen privilegierten Marktzugang, der selbst großen institutionellen Marktteilnehmern in der Regel verschlossen bleibt.



Investitions-BEISPIELE mit Terra Nex-Beteiligung

Investment	Sektoren	in Mio.	Land	Dauer	ROI
Financial Harbour Phase 1	Mixed use Real Estate	1.400 USD	Bahrain	24 Monate Exit 2007	50 %
Energy City Qatar	Energy	2.600 USD	Qatar	19 Monate Exit 2007	35 %
Asset Restructuring	Finance	100 USD	n.a.	1 Monat Mai 2007	10 %
Mekka Hill	Real Estate	150 SAR	Saudi Arabien	24 Monate Exit 2008	50 %
Landerschliessung Al-Salam	Reclaming Infrastructure	430 BD	Bahrain	3 Monate Exit 2008	23 %
APCC Qatar	Infrastructure Industry	115 EUR	Qatar	8 Monate Teil-Exit 2009	17 %
Porta Reef	Real Estate	33 USD	Bahrain	24 Monate Teil-Exit 2009	30 %
IMO Qatar	Infrastructure Industry	152 EUR	Qatar	12 Monate Teil-Exit 2010	21 %

Dokumente erfolgreich abgeschlossener Projekte der Terra Nex können gegen Vertraulichkeitserklärung (NDA – Non Disclosure Agreement) eingesehen werden.



5.3. Berater und Investor der Photovoltaik Projekte: ABU DHABI INVESTMENT HOUSE P.J.S.C



ABU DHABI بيت أبو ظبي
INVESTMENT HOUSE للإستثمار

ABU DHABI INVESTMENT HOUSE P.J.S.C. - ADIH ist als Berater für das Photovoltaik-Projekt tätig und selbst als Investor bei diesem Projekt engagiert.

ADIH wurde 2005 als Investment Bank unter der Aufsicht der U.A.E. Central Bank gegründet und hält ein umfangreiches Produkt- und Service-Angebot bereit. ADIH ist spezialisiert auf: Private Equity, Real Estate Investments, Investment-Beratungsservice und Fonds-Management.

Seit Bestehen hat ADIH diverse Investments erfolgreich strukturiert und gemanagt. Eine Übersicht der abgeschlossenen Investments und die Jahresabschlüsse der ADIH können bei der Anbieterin angefordert werden.

ADIH befindet sich zu einem großen Teil im Besitz von wichtigen Entscheidungsträgern und Mitgliedern der Königshäuser in den GCC-Staaten und verfügt über exzellente Marktzugänge in den Golf-Staaten.

5.4. Siemens AG

SIEMENS

Die Siemens AG agiert bei diesem Projekt in Oman als Lieferant des schlüsselfertigen Photovoltaik-Kraftwerkes und verleiht damit dem Gesamtprojekt deutsche Solidität mit internationaler Projekterfahrung.

Siemens ist das weltweit einzige integrierte Energie-Infrastrukturunternehmen, das die gesamte Energieumwandlungskette abdeckt. Siemens ist deshalb prädestiniert, um zukunftssichere, innovative und effiziente Lösungen und Dienstleistungen zu bieten, die zur Lösung der komplexen Herausforderungen für eine zukunftssichere Energieerzeugung beitragen.

Siemens sichert hohe Qualitätsstandards.

Weitere Informationen zur Siemens AG können der Einfachheit halber dem öffentlich zugänglichen Internetauftritt der Gesellschaft entnommen werden.

5.5. Roth & Rau AG



Die Roth & Rau AG ist bei diesem Projekt in Oman wichtiger Technologie-Partner, der eng mit Siemens kooperiert.

Bereits seit Ende der 90er Jahre entwickelt und fertigt Roth & Rau Produktionsanlagen für die Herstellung von Solarzellen und gehört damit zu den erfahrenen Zulieferern der Photovoltaik-Industrie. Roth & Rau ist nach eigenen Angaben weltweit einer der führenden Anbieter von Beschichtungsanlagen für kristalline Silizium-Solarzellen. Darüber hinaus bietet Roth & Rau schlüsselfertige Produktionslinien für die Herstellung von kristallinen Solarzellen und Dünnschicht-Solarmodulen an.

Zum Portfolio der Roth & Rau Gruppe gehören neben der Beschichtungstechnik für Solarzellen Diffusions- und Firing-Öfen, Komponenten für die Automatisierung des Waferhandlings und Softwarelösungen für moderne Produktionskontroll- und Qualitätsmanagementsysteme. Auch Technologiesupport und umfangreiche Serviceangebote in allen wichtigen Märkten gehören zum Leistungsspektrum von Roth & Rau.

Im Geschäftsbereich Photovoltaik werden kosteneffiziente Produktionsausrüstungen und modernste Technologien für die Solarzellenfertigung angeboten, die sowohl im eigenen Technologiezentrum als auch in Zusammenarbeit mit renommierten nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen entwickelt werden.

Weitere Informationen zu Roth & Rau können dem öffentlich zugänglichen Internetauftritt der Gesellschaft entnommen werden.

6. ANLAGEKONZEPT UND PROJEKTBE SCHREIBUNG

Geschenkte Energie nutzbar machen

Die natürlichen Bedingungen zur Nutzung der Sonnenkraft sind in den Golf-Kooperationsländern geradezu ideal. Die schnelle Entwicklung tragfähiger Projekte ist der Schlüssel für attraktive Investitionen.

Die Staaten am Golf haben bereits begonnen, erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen.

Anlässlich des 1. Deutsch-Arabischen Energieforums, das am 14. und 15. Oktober 2010 in Berlin stattfand, betonte der Generalsekretär der Arabischen Liga, **Amr Moussa**, „dass die arabischen Länder sehr an einer stärkeren Zusammenarbeit mit deutschen Unternehmen interessiert sind. Wirtschaftliche Entwicklung setze eine stabile Energieversorgung voraus. Der Rat der Elektrizitätsminister in der Arabischen Liga arbeite daher an pan-arabischen Strategien für den Stromsektor. Auch die erneuerbaren Energien spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.“

Amr Moussa: „Die großen arabischen Wüsten bilden ein riesiges Reservoir, das mit Hilfe deutscher Technologie nutzbar gemacht werden kann.“

Dr. Gerhard Knies - Desertec: „Die Wüsten der Erde empfangen in sechs Stunden mehr Energie von der Sonne als die Menschheit in einem Jahr verbraucht.“

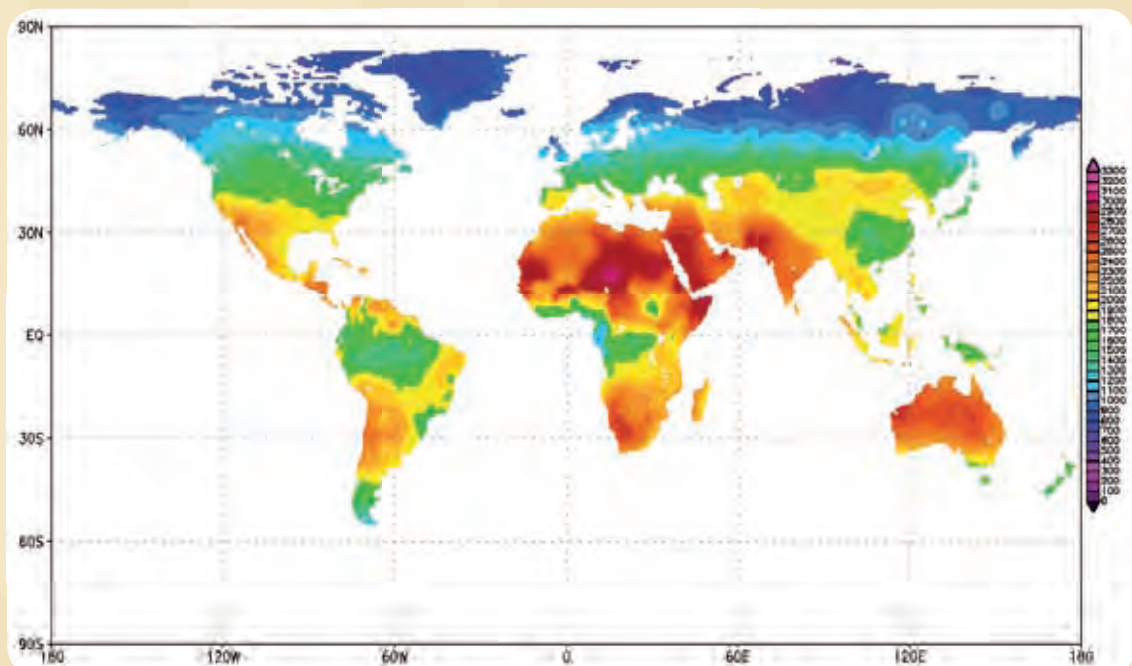
In den Staaten des Golf-Kooperationsrates (Gulf Cooperation Council - GCC) scheint die Sonne rund 3.000 Stunden im

Jahr - in Deutschland sind es durchschnittlich lediglich 600 Stunden. Die Intensität der Sonneneinstrahlung ist zudem in dieser Region mehr als doppelt so hoch wie hierzulande. Für deutsche und arabische Firmen bietet die Nutzung der Sonnenenergie große geschäftliche Chancen. Um den Mehrbedarf an Strom in den arabischen Ländern in den kommenden zehn Jahren zu decken, sind Investitionen von über 200 Mrd. US-\$ erforderlich. Der Strombedarf in den Ländern dieser Region wächst jährlich um durchschnittlich rund 6%. Prof. Dr. Ossama Abdulmajed Ali Shobokshi, Botschafter des Königreichs Saudi-Arabien in Berlin und Doyen (Dekan) des arabischen diplomatischen Corps in Deutschland, sagt eine Verdoppelung des Energieverbrauchs der arabischen Welt in den kommenden 20 Jahren voraus.

Es ist sinnvoll das Sonnen-Potenzial im „Sonnengürtel“ der Erde zu erschließen.

Nach Aussage der EPIA-Studie: „Unlocking the Sunbelt potential of photovoltaics“, kann Solarstrom bis 2030 in allen Ländern des Sonnengürtels wichtigste Energiequelle werden.

Die Länder des Sonnengürtels (bis 35 Grad nördlich und südlich des Äquators) stellen heute etwa drei Viertel der Weltbevölkerung und machen 40% des weltweiten Strombedarfs aus. Des Weiteren entfallen etwa 80% des in den nächsten 20 Jahren erwarteten zusätzlichen Strombedarfs weltweit auf die sich schnell entwickelnden Länder dieser Region. Die Länder im Sonnengürtel zeichnen sich durch intensive Sonneneinstrahlung aus. Solarenergie hat hier ein



Solare Strahlung 1961-90 in W/m²/Jahr (Quelle:www.wetterzentrale.de Daten:IPCC)



einzigartiges Potenzial - Photovoltaik eine enorme Chance, sich bis 2020 zu etablieren und bis 2030 eine der wichtigsten Energietechnologien zu werden. Trotz der außergewöhnlich hohen Sonneneinstrahlung, die in diesen Ländern gemessen wird, verfügen sie derzeit nur über 9% der weltweit installierten Photovoltaik-Leistung. Das ist das Ergebnis der aktuellen Studie des europäischen Photovoltaik-Industrieverbandes (European Photovoltaic Industry Association, EPIA).

Quelle: EPIA - Oktober 2010. Die Studie entstand in Zusammenarbeit mit der strategischen Management-Beratung *A.T. Kearney* und mit Unterstützung der *Alliance for Rural Electrification* (ARE) und der *Asociación de la Industria Fotovoltaica* (ASIF).

6.1. Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen in Oman und der Golfregion

Middle East und North Africa (MENA-Region) haben erneuerbare Energien als Alternative für Öl und Gas erkannt.

Für die Öl exportierenden Länder im Sonnengürtel ist es mittlerweile profitabler, ihr teures Öl auf dem Weltmarkt zu verkaufen und ihren Eigenbedarf an Strom mit Solarenergie zu decken.

Inzwischen untersuchen die Länder der MENA-Region intensiver die Möglichkeiten, die Stromerzeugung von Öl und Gas auf erneuerbare Energien umzustellen. Denn: Bei einem Ölpreis von über 80 US-\$ pro Barrel ist Solarenergie zur Stromproduktion konkurrenzfähig und muss nicht subventioniert werden. Bei Preisen von über 80 US-\$ pro Barrel, ist es sogar profitabler, Solarstrom selbst zu produzieren. In Zukunft ist mit deutlich steigenden Öl-Preisen am Weltmarkt zu rechnen. Diese würden die Nachfrage nach Strom aus Photovoltaik-Anlagen noch zusätzlich steigern.



Bild: US Air Force

Die Öl-Förderländer am Golf haben längst erkannt, dass es Zeit für eine energiepolitische Wende ist. Es gilt, den „Fußabdruck“ viel zu hoher CO₂-Emissionen zu Gunsten optimalerer Umweltbedingungen und zur Vermeidung eines katastrophalen Klimawandels zu verbessern. Die Nutzung erneuerbarer Energie ermöglicht gleichzeitig höhere Einkommen aus dem Export von Öl und auf Öl basierten Produkten und entlastet den Abbau der Ölvorkommen zu Gunsten späterer Generationen.

Neue Arbeitsplätze durch erneuerbare Energien schaffen

Zunehmend wird auch das volkswirtschaftliche Potenzial der alternativen Stromerzeugung durch erneuerbare Energien erkannt

Im Sektor „Erneuerbare Energien“ werden in den Bereichen: Forschung, Entwicklung, Herstellung, Betrieb von Anlagen und deren Wartung viele neue Arbeitsplätze entstehen, die einen wichtigen Beitrag für die Diversifikation der Volkswirtschaften der Golf-Länder bedeutet, um für die Zeit nach Öl und Gas gerüstet zu sein.

Masdar City in Abu Dhabi, erste CO₂-freie Stadt der Welt

Die Masdar City-Initiative in Abu Dhabi setzt neben dem Einsatz von ausschließlich „sauberen“ Technologien auch auf die Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen.

1.500 Clean Tech-Unternehmen aus aller Welt sollen sich hier ansiedeln. Auch der Sitz der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien – IRENA ist hier geplant. Ab 2025 sollen hier rund 50.000 Menschen leben, die ersten sind in diesem Jahr hierher gezogen.

Neue Solar-Projekte bilden hoch attraktive Möglichkeiten für ausländische Investoren

In weiteren Projekten, z. B.: Shams1 in Abu Dhabi, wird ebenfalls die Stromerzeugung durch Solar-Anlagen umgesetzt.

An diesem Beispiel ist auch die politisch-strategische Absicht der Golf-Staaten gut abzulesen, für den wichtigen und notwendigen Know-how-Transfer mit privaten Entwicklern zusammen zu arbeiten. So entstehen, neben neuen Arbeitsplätzen, attraktive Investitions-Möglichkeiten für Ausländer.

Die 100 MW-Anlage in *Shams1* wird z. B. zu 60% der *Abu Dhabi Water and Electricity Authority* gehören und zu 40% den privaten Entwicklern - in diesem Fall aus Spanien und Frankreich.

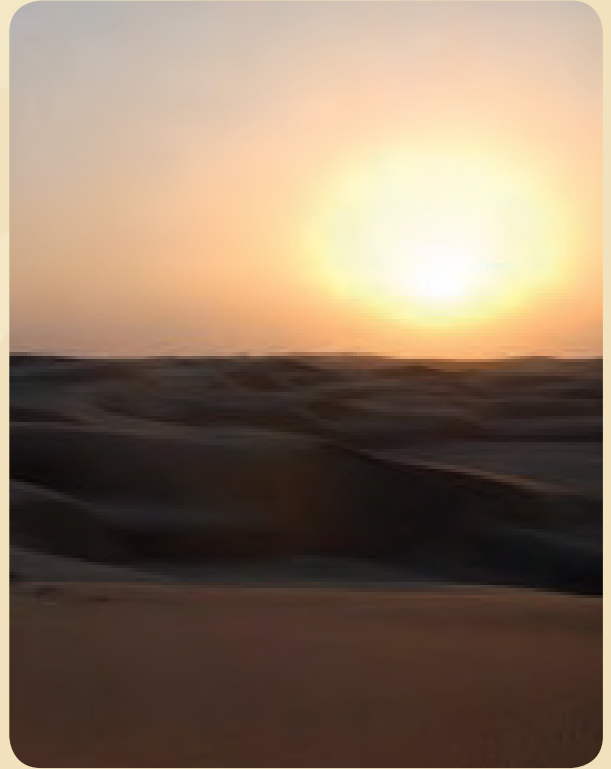
Attraktive Investment-Möglichkeiten in Oman

Mit der Unterstützung der Regierung von Oman sollen die akuten Stromversorgungslücken des Landes rasch geschlossen werden.

Das Sultanat Oman beginnt jetzt, die akuten Stromversorgungslücken zu schließen und die Stromproduktion weiter auszubauen. Wachsende Bevölkerung, Expansion der Schwerindustrie und die Entwicklung neuer Städte, stellen eine enorme Herausforderung dar. Die Regierung ist gezwungen, in kürzester Zeit neue Versorgungskapazitäten zu generieren. Erneuerbare Energien stehen hier im Fokus, um einen verantwortlichen Ausweg aus der Bedrohung durch Umweltschäden und steigender Preise fossiler Rohstoffe zu finden.

Oman gehört weltweit zu den besten Standorten für die Nutzung von Sonnenenergie

Freie Flächen stehen im Überfluss zur Verfügung, um große Solar-Anlagen aufstellen zu können. Eine groß angelegte Studie der *Authority for Electricity Regulation Oman* belegt, dass die Einstrahlungskraft der Sonne in Oman zu den höchsten der Welt gehört. Die Nutzung der Sonnenenergie und das Aufsetzen von Pilot-Projekten wird von der Studie dringend empfohlen.



Die Regierung von Oman erlässt deshalb aktuell Richtlinien, um die Verwendung von erneuerbaren Energie-Technologien zu fördern. Mit attraktiven Anreizen sollen private Investoren ermutigt werden, „saubere“ Kraftwerke zu bauen. Die Regierung fokussiert dabei Photovoltaik- oder sogenannte Concentrated Solar Power (CSP)-Anlagen. Photovoltaik wird favorisiert, weil damit schon wenige Monate nach Projekt-Start der Strom für den dringenden Bedarf geliefert werden kann. Die ökonomische Durchführbarkeit wird potentiell mit langfristigen Stromabnahmeverträgen und garantierten Einspeisevergütungen (PPA - Power Purchase Agreement) sichergestellt, die von den zuständigen Behörden und regierungsnahen Organisationen individuell mit den Betreibern ausgehandelt werden.

Private Placement - Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG

Hohes Wertsteigerungspotenzial durch Investitionen am Anfang der Wertschöpfung

Vor dem geschilderten Hintergrund will sich das Private Placement - Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG an Projektgesellschaften in Oman beteiligen, um von den einmaligen Rahmenbedingungen in Oman zu profitieren. Die jeweiligen Projekt- (bzw. Gründungs-) Gesellschaften handeln alle notwendigen Verträge aus, bringen Baugrund ein und schließen das Power Purchase Agreement - PPA mit der staatlichen Power & Water Procurement-Gesellschaft - OPWP zum Verkauf des produzierten Stroms ab. Sobald das unterschriebene PPA vorliegt, wird durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - voraussichtlich **Ernst & Young** - eine Neubewertung der jeweiligen Projektgesellschaft erfolgen, die nach konservativen Expertenaussagen mindestens zur Verdoppelung des Unternehmenswertes führen sollten. Dieses Private Placement beabsichtigt, an diesen enormen Wertsteigerungschancen zu partizipieren.



6.2. Günstige Rahmenbedingungen für Investitionen

Der Standort Oman zeichnet sich durch eine der höchsten Sonnen-Intensitäten der Welt aus und erreicht eine sehr hohe Energiedichte. **Diese hohe Dichte generiert eine Energieeffizienz, die dazu führt, dass das Potential einer Solarstromproduktion pro Quadratmeter in Oman bis zu dreimal höher ist als durchschnittlich in Deutschland.**

Oman ist deshalb eine der geeignetsten Regionen der Welt für Photovoltaik-Parks. Außerdem besteht in Oman ein großes Interesse am Aufbau einer technologisch hochwertigen „Solar-Exportindustrie“, die neben dem Export auch den Beschäftigungssektor positiv beeinflusst.

Es besteht ein staatlich kontrollierter Energiemarkt der sich zunehmend auf die Produktion erneuerbarer Energien konzentriert.

Die Infrastruktur für ein landesweites Stromnetz ist in diesem flächenmäßig großen Land, das mit 309.500 m² fast so groß wie Deutschland ist, nicht vorhanden. Zudem fehlt es weitgehend an vernetzten Stromverbindungen. Die einzelnen Regionen des Landes sind meistens autonom und selbst für die Stromversorgung zuständig. Dieses bietet günstige Voraussetzungen für eine dezentrale Stromproduktion mit kleineren und mittleren Anlagen.

Privatwirtschaftliche Investitionen in den Energiemarkt stehen zwar erst am Anfang - sind aber von der omanischen Regierung gewünscht.

6.3. Das Anlagekonzept

Solides Investitions-Konzept mit renommierten Partnern

Der Vermögensverwalter und Asset Manager dieses Beteiligungsangebotes, die Terra Nex Financial Engineering AG mit Sitz in der Schweiz, hat für den ersten Standort (Al Barka 1) des gesamten Photovoltaik-Projekts mit insgesamt sechs Standorten in Oman eine Durchführbarkeits-Studie in Auftrag gegeben und begleitet.

Die umfangreiche Untersuchung bestätigt die Ergebnisse der Studie Authority for Electricity Regulation, Oman, und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die projektierte(n) Photovoltaik-Anlage(n) den politisch und wirtschaftlich gewollten Bedürfnissen des Staates Oman vollauf entsprechen.

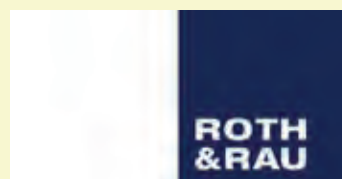
Diese Durchführbarkeitsstudie vom 29. Juni 2010 wurde im Rahmen der Due Diligence von der Siemens AG hinsichtlich der technischen Parameter der Photovoltaik-Kraftwerke eingehend geprüft.

Am 29. Juli 2010 wurden die Studienresultate diesbezüglich von der Siemens AG schriftlich bestätigt.

Die Siemens AG konnte als Partner für das Projekt gewonnen werden, so dass sich das Konzept mit Top-Partnern umsetzen lässt.

Siemens AG agiert als Lieferant des schlüsselfertigen Photovoltaik-Kraftwerkes und handelt hierbei als verantwortlicher Vertragspartner für die Fertigstellung der Anlagen sowie deren vertraglich zu vereinbarenden Performance.

Roth & Rau AG ist für die Installation der modernsten Modul-Technologie zuständig.



Abu Dhabi Investment House (ADIH), begleitet die Finanzierung der PV-Anlage(n).



ABU DHABI بيت أبو ظبي
INVESTMENT HOUSE للإستثمار

Terra Nex, handelt alle notwendigen Verträge aus (inkl. PPA mit der staatlichen Procurement-Gesellschaft, OPWP).

Dieses Photovoltaik-Projekt hilft dem Staat Oman, den selbstgesteckten Zielen mit großen Schritten entgegenzugehen.



Vision Oman bis 2020	Kurzfristige Projektziele
Mindestens 10% Stromerzeugung aus regenerativen Energien	Start mit den ersten Photovoltaik-Anlagen: 6 Parks mit 50 bis 80 MW
Nutzung der Sonnenenergie	Einsatz modernster Solar-Modul-Technologie
Mehr eigene operative Gesellschaften	Technologie-Transfer, IPO in Oman
Schaffung neuer Arbeitsplätze	Training und Anstellungen von Omanis im Solar-Sektor

Das Photovoltaik-Projekt hilft, die erklärten staatlichen Visionen umzusetzen:

- Das geplante Projekt generiert bis zu ca. 600 direkte und indirekte neue Jobs.
- Dieses „Pilot-Projekt“ verschafft dem Staat Oman einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Ländern am Golf.
- Die dynamische Entwicklung der Stromversorgung mit erneuerbaren Energien in Oman generiert attraktive Investmentmöglichkeiten für lokale und internationale Investoren und fördert das privatwirtschaftliche Engagement.
- Der CO₂-Zertifikate-Handel kann mit diesem Projekt gestartet werden, sobald die entsprechenden Grundlagen in Oman geschaffen sind.

Der Investmentberater dieses Beteiligungsangebots, die Terra Nex Gruppe, mit Sitz in der Schweiz und Bahrain, verfügt über ein exzellentes Beziehungsnetzwerk in den Ländern der Golf-Kooperationsstaaten (GCC / Gulf Cooperation Council: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi Arabien und Vereinigte Arabische Emirate). Die Beziehungen zu Mitgliedern des Königshauses und zu einflussreichen Entscheidungsträgern in Oman, bilden die Voraussetzung für diese außergewöhnlich lukrative Investitions-Chance zu Beginn der Wertschöpfung, die üblicherweise lokalen Investoren vorbehalten bleibt.

Vor dem Hintergrund dieser etablierten Beziehungen kann sich die Fondsgesellschaft indirekt, über eine eigens zu diesem Zweck eingerichtete Gesellschaft in Bahrain (nachfolgend „Solar Invest Bahrain“), an der Entwicklung von Projektgesell-

schaften zur Errichtung von Photovoltaik-Kraftwerken in Oman mit einer Größenordnung von 50 MW bis 80 MW beteiligen und neben anderen Gesellschaftern Geschäftsanteile an diesen Gesellschaften erwerben. Die Projektgesellschaften bringen die Partner zusammen, die zum Bau und zum Betreiben von großen Photovoltaik-Anlagen benötigt werden, handeln alle notwendigen Verträge aus und schließen das PPA (Power Purchase Agreement/ Stromabnahmevertrag) mit der staatlichen Power & Water Procurement-Gesellschaft (OPWP). Der Staat Oman stellt Baugrund zur Verfügung. Sobald alle Partner vertraglich gebunden sind, die Erstellung der Solaranlage, deren Betrieb und die garantierte Stromlieferung sichergestellt sind und sobald das unterschriebene PPA vorliegt, wird eine WP-Gesellschaft, voraussichtlich **Ernst & Young**, mit der Neubewertung der Projektgesellschaft bzw. deren Anteilswerte beauftragt. Bei konservativen Annahmen kann jetzt praktisch mit einer Verdoppelung des Unternehmenswerts gerechnet werden.

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung, die zur Finanzierung der PV-Anlage erfolgt, zahlen die neuen Investoren jetzt den neu festgelegten, höheren Preis für eine Beteiligung an der Projektgesellschaft, indem sie von den Erst-Investoren Bezugsrechte für diese Kapitalerhöhung abkaufen. Durch die Steigerung des Unternehmenswerts der Projektgesellschaft seit ihrer Gründung fließt hierdurch den Erstinvestoren erstmals Gewinn zu. Die Fondsgesellschaft plant, alle ihr zustehenden Bezugsrechte zu verkaufen. Das genaue Vorgehen wird die Fondsgesellschaft aber im Einzelfall nach Beratung mit der Investmentberaterin festlegen. Hierbei werden folgende Grundüberlegungen zu berücksichtigen sein:

- Grundsätzlich sollen alle Bezugsrechte verkauft werden.



- Die Liquidität, die aus dem Verkauf der Bezugsrechte generiert wird, soll zunächst dazu verwendet werden, die geplante erste Ausschüttung an die Investoren des Beteiligungsangebots zu realisieren.
- Der verbleibende Rest der geschaffenen Liquidität soll in neue Photovoltaik-Projekte im der ersten Glied der Wertschöpfungskette (Gründung der Projektgesellschaft, Aufbau Vertragsbeziehungen) investiert werden.
- Sollte nicht zeitgleich eine neue Projektgesellschaft für ein weiteres Photovoltaik-Anlage zur Investition bereit sein, soll der verbleibende Erlös aus dem Verkauf der Bezugsrechte, der nicht zur Ausschüttung an die Investoren benötigt wird zum Erwerb von weiteren Anteilen an der bisher bestehenden Projektgesellschaft genutzt werden. Damit erhöht sich der prozentuale Anteil der Fondsgesellschaft an der Projektgesellschaft ohne neue Kapitaleinzahlung. Dies generiert proportional zum ursprünglich einbezahlten Kapital einen höheren Anspruch auf Dividenden.

Aus der Projektgesellschaft wird nach der Kapitalerhöhung eine operative Betreibergesellschaft. Die Fondsgesellschaft bleibt über die Solar Invest Bahrain nach der Kapitalerhöhung mit ihren ursprünglichen Anteilen beteiligt. Die ursprüngliche Beteiligung wird sich zusätzlich erhöhen, sollten Gewinne aus dem Verkauf von Bezugsrechten zum Zukauf neuer Anteile verwendet werden. Die Beteiligung bleibt solange erhalten, bis die Fondsgesellschaft den Verkauf ihrer Anteile an der Projekt-/Betreibergesellschaft beschließt und umsetzt. Eine Verkaufsentscheidung ist jederzeit möglich.

Es wird eine jährliche Rendite von ca. 18 % p. a. aus dem operativ tätigen Photovoltaik-Kraftwerk erwartet, aus der vorab eine jährliche Dividende von 12% an die neuen, im Rahmen der Kapitalerhöhung beigetretenen Investoren ausgeschüttet werden soll.

Solange die Fondsgesellschaft über die Solar Invest an der als Betreibergesellschaft agierenden Projektgesellschaft beteiligt bleibt, partizipieren die Investoren des Beteiligungsangebots aus den Dividendenzahlungen der Projekt-/Betreibergesellschaft. Soweit die Solar Invest Bahrain ihre Beteiligungsquote an der Projekt-/Betreibergesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung erhöht hat, erhöhen sich gleichzeitig auch die Dividenden aufgrund der höheren Beteiligungsquote. Diese wird erreicht, ohne dass die Anleger des Beteiligungsangebots oder die Solar Invest Bahrain hierfür zusätzliche, eigene Liquidität genutzt haben. Die hierfür benötigte Liquidität wird aus den realisierten Gewinnen mit dem Verkaufserlösen der Bezugsrechte generiert.

Es ist angestrebt, möglichst kurzfristig nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage aus der jeweiligen Projekt-/Betreibergesellschaft durch Anteilsverkauf oder Börsengang auszu steigen.

Insgesamt ist in Oman der Aufbau von sechs Photovoltaik-Anlagen geplant. Im Rahmen des Beteiligungsangebots ist jedoch nur vorgesehen, in Projektgesellschaften für diese Projekte zu investieren, um im vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren mindestens eine Kapitalverdoppelung für die Anleger des Beteiligungsangebotes zu realisieren.

Erlauben die erzielten Wertsteigerungen schon vor Ablauf der fünf Jahre, den Anlegern das eingezahlte Kapital (ohne Agio) zuzüglich eines Gewinns von mindestens 100% zurückzuzahlen, kann die Fondsgesellschaft - mit Zustimmung der Gesellschafter - auch schon früher aufgelöst werden.

Nettoerträge, die über 100% des investierten Kapitals hinausgehen, werden zwischen den Anlegern und dem Management im Verhältnis 30 : 70 geteilt. Somit beteiligt sich das Management erst am Gewinn, wenn die Anleger bereits eine Kapitalverdopplung erreicht haben.

WICHTIGER HINWEIS:

Die bei diesem Privat-Beteiligungsangebot prognostizierte Verdoppelung des eingesetzten Kapitals innerhalb von fünf Jahren wird nur sekundär aus den Erträgen fertiggestellter Photovoltaik-Anlagen in Oman erwirtschaftet.

Vielmehr beteiligt sich das Angebot mit Kapital an (geplant sind mindestens zwei) Projektgesellschaften, deren Aufgaben es sind, die Projektpartner zusammen zu führen und die Gesamtfinanzierung der einzelnen Photovoltaik-Anlagen sicherzustellen. Ein hoher Gewinnsprung ergibt sich ab dem Moment, in dem die Projektgesellschaft kapitalisiert wird – also der Schritt von Phase eins zu Phase zwei (siehe Seiten 38 ff.) realisiert wird.

DIE GEWINNPROGNOSE IST SOMIT NICHT PRIMÄR ABHÄNGIG VON DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER EINZELNEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE.

6.4. Beschreibung der Projektphasen

Jede der sechs geplanten PV-Anlagen in Oman wird in **drei Phasen** aufgebaut. In einer **ersten Phase** wird zunächst mit der Gründung einer Projektgesellschaft gestartet, die jeweils dafür zuständig ist, alle Parteien zusammenzuführen, die Verträge abzuschließen sowie das Grundstück in die Projektgesellschaft einzubringen. Die erste Phase dauert etwa 6 bis 12 Monate. Mit Abschluss der ersten Phase wird bereits eine signifikante Wertsteigerung generiert.

Wenn die Projektgesellschaft alles für den Bau des PV-Parks vorbereitet hat, wird bei jeder Projektgesellschaft eine Kapitalerhöhung durchgeführt und mit der zweiten Phase die eigentliche Bauphase eingeleitet. Die **zweite Phase** dauert ca. 18 Monate. Durch die Kapitalerhöhung fließt der Projektgesellschaft neues Kapital - in der Regel im Verhältnis von 1 : 5 (alte : neuen Geschäftsanteilen) - zu und die Erst-Investoren werden für ihr Engagement bereits ein erstes Mal belohnt.



Nach Fertigstellung der PV-Anlagen und mit der beginnenden Stromlieferung, wird aus der jeweiligen Projektgesellschaft eine Betreibergesellschaft, die dann in der **dritten Phase** verkauft oder an die Börse geführt werden kann. Durch den Verkauf können die Investoren für ihr Engagement ein zweites Mal Gewinne realisieren.

WICHTIGER HINWEIS:

Die nachfolgenden Beschreibungen gehen zur Vereinfachung davon aus, dass sich die Fondsgesellschaft allein mittelbar über die Solar Invest Bahrain an der Projektgesellschaft in Oman beteiligen wird.

In der Praxis kann es durchaus sein, dass an der Projektgesellschaft noch andere Gesellschafter beteiligt sind. Für den nachfolgend jeweils beispielhaft beschriebenen Verlauf der Investments für die Fondsgesellschaft hat dies aber keinen Einfluss. Da alle Gesellschafter der Projektgesellschaft gleiche Gesellschafter- und Gewinnbezugsrechte haben, kommt es

für die Rendite der Beteiligung an der Projektgesellschaft nicht darauf an, ob an dieser noch andere Gesellschafter beteiligt sind.

6.4.1. PHASE 1 – Entwicklung und Vorbereitung der Errichtung der einzelnen Photovoltaikanlagen

- Für jede Photovoltaik-Anlage wird eine eigene Projekt- bzw. Gründungs-Gesellschaft errichtet und mit ca. 5 Mio. € kapitalisiert.
- Über eine eigens für dieses Beteiligungsangebot gegründete operative Gesellschaft in Bahrain kann sich die Fondsgesellschaft an den Gründungsgesellschaften in Oman beteiligen.
- Die Projektgesellschaften entwickeln die PV-Anlagen zusammen mit den lokalen Behörden und den deutschen Technologielieferanten.
- Die Projektgesellschaften erhalten Baugrundstücke vom Staat Oman. Sie sind verantwortlich für die Projektentwicklung und Due Diligence und schließen jeweils die notwendigen Verträge mit den Behörden und dem Generalunternehmer ab.
- Sobald das jeweilige Projekt fertig entwickelt ist, das Konstrukt steht und alle Verträge, inkl. des Stromabnahmevertrags mit der staatlichen Gesellschaft **Oman Power & Water Procurement Company**, unterzeichnet sind, wird voraussichtlich **Ernst & Young** mit der Durchführung der Unternehmensbewertung beauftragt.
- Die jeweiligen Neubewertungen der Gesellschaften ist die Basis für die Kapitalbeschaffung und die Kapitalerhöhung für die Finanzierung der Anlage. Weil zu diesem Zeitpunkt dann alle Verträge und Studien, das Land, die Lizenzen und auch ein garantierter Stromabnahmevertrag vorhanden sind, steigert sich der ursprüngliche Wert der Gesellschaft und kann bei konservativer Annahme zu einer Verdoppelung des Unternehmenswertes führen. Nach den Berechnungen in der Feasibility Studie und den Erfahrungen von **ADIH, Ernst & Young** und **Terra Nex** kann die Wertsteigerung auch deutlich höher ausfallen. In folgenden Beispielen wird deshalb von einer Verdreifachung ausgegangen.
- Die ersten Gesellschafter der Projektgesellschaft - und somit die Investoren des Beteiligungsangebotes - partizipieren wirtschaftlich an dieser Wertsteigerung entsprechend der Anteile, die an der Projektgesellschaft gehalten werden.



6.4.2. PHASE 2 – Kapitalerhöhung und Realisierung der einzelnen Photovoltaikanlagen

Die Kapitalerhöhung (zusätzliches Eigenkapital)

Nach Neubewertung der jeweiligen Projektgesellschaft übernehmen der Asset Manager, **Terra Nex**, und **Abu Dhabi Investment House** die Einwerbung für die Mittel der Kapitalerhöhung, um die entsprechende PV-Anlage realisieren zu können:

- Entsprechend wird eine Kapitalerhöhung von rund 5 Mio. € auf z.B. 30 Mio. € durchgeführt. Diese richtet sich vorwiegend an institutionelle Marktteilnehmer und erfahrene, vermögenden Privatkunden, die das zusätzliche Eigenkapital von 25 Mio. € zur Verfügung stellen werden.
- Im Zuge dieser Kapitalerhöhung erhalten die alten Aktionäre, und damit auch die Fondsgesellschaft, zunächst Bezugsrechte im Verhältnis 1 : 5 - jeder alte Aktionär erhält das Recht 5 neue Aktien zum Nominalbetrag (z.B. 100 €) zu zeichnen.
- Um an der Kapitalerhöhung teilnehmen zu können, müssen die neuen Zweit-Investoren von den Erst-Investoren die Bezugsrechte erwerben. Der Kaufpreis für das Bezugsrecht entspricht dabei – je Bezugsrecht anteilig - der mittlerweile eingetretenen Steigerung des Unternehmenswerts der Projektgesellschaft.
- Die Zweit-Investoren erkaufen sich von den Erst-Investoren mit dem Erwerb der Bezugsrechte das Recht, zum Nominalwert Anteile an der Projektgesellschaft zu erwerben. Der anteilmässige Unternehmenswert ist zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits höher als der Nominalwert.
- Dementsprechend verkauft die Fondsgesellschaft über die **Solar Invest Bahrain** ihre Bezugsrechte möglichst vollständig an die Zweitinvestoren und realisiert dadurch den Gewinn entsprechend der Wertsteigerung aus der ersten Phase.
- Die neu geschaffene Liquidität, die aus dem Verkauf der Bezugsrechte generiert wird, wird zunächst dazu verwendet, die erste geplante Ausschüttung an die Investoren des Beteiligungsangebotes vorzunehmen.
- Mit der verbleibenden Liquidität kann die Fondsgesellschaft über die **Solar Invest Bahrain** in weitere Projektgesellschaften in der Phase 1 investieren oder neue Anteile an der bisherigen Projektgesellschaft erwerben.



Steht unmittelbar keine weitere Investitionsmöglichkeit in eine neue Projektgesellschaft zur Verfügung, nutzt die Fondsgesellschaft über die **Solar Invest Bahrain** den Erlös der Bezugsrechte, um an der Kapitalerhöhung teilzunehmen.

- Die in der Projektgesellschaft verbleibenden Anteile generieren eine jährliche Dividendenausschüttung für die Investoren.
- Wenn die Fondsgesellschaft die generierten Gewinne aus dem Verkauf der Bezugsrechte zum Erwerb neuer Anteile nutzt, erhöht sich die Rendite aus der Dividende bezogen auf das ursprünglich einbezahlte Kapital.

Weitere Maßnahmen in Phase 2

- Zusätzlich zur Kapitalerhöhung kann für die Projektgesellschaft auch noch Fremdkapital aufgenommen werden. Eine solche Fremdkapitalaufnahme ist derzeit in Höhe von bis zu 80% des Gesamtinvestitionsvolumens geplant.
- Nach entsprechender Kapitalisierung durch Eigen- und Fremdkapital beginnt die Projektgesellschaft mit der Errichtung der Photovoltaikanlage

Beispielhafte Darstellung einer Kapitalerhöhung am Beispiel der ersten geplanten Photovoltaik-Kraftwerks in Al Barka,

Annahme:

Aktienkapital Projektgesellschaft zum Projektstart (50.000 Aktien à 100 €) 5 Mio. €

Es erfolgt eine Neubewertung der Gesellschaft, sobald die Verträge geschlossen sind. Durch den geschaffenen Mehrwert wird erwartet, dass der Unternehmenswert von 5 Mio. € auf 15 Mio. € steigen wird. In der Planung der Mittelverwendung sind entsprechend 15 Mio. € als Kaufpreis für die Projektgesellschaft kalkuliert worden.

Der Mehrwert von 10 Mio. € ist entstanden durch das Einbringen des Grundstücks, das Einholen von Lizenzen, das Zusammenbringen der Partner und Abschluss der relevanten Verträge. Zu diesen Verträgen gehören u. a. der Stromabnahmevertrag mit dem Staat Oman und der Vertrag mit dem Generalunternehmer **Siemens AG**, die eine schlüsselfertige Anlage zu einem fest vereinbarten Preis garantiert.

Dieser geschaffene Mehrwert steht vollumfänglich den Erst-Investoren und somit den Investoren des Beteiligungsangebotes zu. Sie können diesen Mehrwert im Rahmen der Kapitalerhöhung durch den Verkauf der Bezugsrechte an die Zweit-Investoren als Kaufpreis verlangen und als Gewinn realisieren.

Es wird eine Kapitalerhöhung der Projektgesellschaft von 5 Mio. € um 25 Mio. € auf 30 Mio. € beschlossen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung erhalten die Erst-Investoren Bezugsrechte im Verhältnis von 1 : 5. Das heißt, für jede alte Aktie werden fünf neue Aktien ausgegeben.

Der Ausgabepreis der 250.000 neuen Aktien wird zum Nominalbetrag (100 €) festgelegt. Die Bezugsrechte berechtigen deren Inhaber mithin zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung für eine Einlageleistung von 100 €. Für diese Leistung erhält der Bezugsrechts-Inhaber aber bereits einen neuen Anteil, dessen wirtschaftlicher Wert infolge des mittlerweile gestiegenen Unternehmenswerts höher ist.

Dies zeigt die nachfolgende Berechnung:

Alle Werte in €	Eigenkapital	Anzahl Aktien	Nominalbetrag und Ausgabebetrag je Aktie	Unternehmenswert - (wirtschaftlich) - Gesamt	Anteiliger Unternehmenswert je Aktie
Gründung	5.000.000	50.000	100	5.000.000	100
Neubewertung (10 Mio. € Wertsteigerung)	5.000.000	50.000	100	15.000.000	300
Kapitalerhöhung um 25 Mio. €	25.000.000	250.000	100		
Status nach Durchführung der Kapitalerhöhung um 25 Mio. €	30.000.000	300.000	100	40.000.000	133,33

Die Bezugsrechte der Erstinvestoren ermöglichen es mithin, für den nominalen Ausgabebetrag von 100 € einen anteiligen wirtschaftlichen Wert von 133,33 € zu erwerben. Die Differenz (33,33 €) ist der Wert des Bezugsrechts.

Damit die Zweit-Investoren an der Kapitalerhöhung zum Nominalwert teilnehmen können, müssen sie von den Erst-Investoren Bezugsrechte erwerben. Beim Verkauf der Bezugsrechte an die Zweit-Investoren können die Erst-Investoren und somit die Investoren des Beteiligungsangebotes daher zumindest den vorgenannten Wert der Bezugsrechte als Kaufpreis verlangen. Sie realisieren damit den Gewinn aus dem geschaffenen Mehrwert.

Die Zweit-Investoren müssen demnach für 250.000 Bezugsrechte 33,33 € Euro pro Bezugsrecht zahlen, mithin insgesamt 8.333.333 € (Verkaufserlös). **Dieser Verkaufserlös fließt den Erst-Investoren und somit den Investoren des Beteiligungsangebotes als Gewinn zu.**

Damit haben die neuen Investoren wirtschaftlich den geschaffenen Mehrwert an die alten Aktionäre abgegolten.

Die alten Aktionäre halten nach der Kapitalerhöhung immer noch die 50.000 Anteile (16,66% der Gesellschaft) aus der Erst-Investition und sind jetzt wirtschaftlich ebenfalls mit 133,33 € pro Anteil an der Gesellschaft beteiligt. Das entspricht einem zusätzlichen Wertzuwachs von (50.000 x



33,33 € =) 1.666.667 €, der bei einem späteren oder zeitgleichen Verkauf der Anteile ebenfalls als Gewinn realisiert werden kann.

Wertentwicklung für die Erst-Investoren (insbesondere die Anleger des Beteiligungsangebotes):

Vor Kapitalerhöhung:

Ursprüngliche Kapitaleinzahlung	5.000.000 € (100% Beteiligung an Projektgesellschaft)
Wertsteigerung	10.000.000 €
Unternehmenswert	5.000.000 € (100% Beteiligung an Projektgesellschaft)

Nach Kapitalerhöhung:

Ursprüngliche Kapitaleinzahlung	5.000.000 € (50.000 Anteile à nominal 100 €)
Wertsteigerung als Gewinn realisiert	8.333.333 € (Verkauf Bezugsrechte 250.000 à 133,33 €)
Wertsteigerung in verbleibenden Anteilen enthalten	1.666.667 € (50.000 Anteile à 33,33 €)

Wertsteigerung gesamt 10.000.000 €

Hinweis:

Die vorstehende Darstellung ist nur beispielhaft. Die Erst-Investoren können den realisierten Gewinn aus dem Verkauf der Bezugsrechte auch dazu verwenden, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen.

Ggf. könnten die Erst-Investoren im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zudem ihre seit Gründung der Projektgesellschaft gehaltenen Anteile an dieser ganz oder teilweise den Zweit-Investoren verkaufen. Die Entscheidungen werden nach den aktuellen Möglichkeiten und Notwendigkeiten ausgerichtet.

Jährliche Dividenden-Ausschüttung

Nach der Kapitalerhöhung wird die Projektgesellschaft zur Betreibergesellschaft. Für den Fall, dass das Beteiligungsangebot nach der Kapitalerhöhung teilweise oder vollumfänglich in der Betreibergesellschaft investiert bleibt, erhält das Beteiligungsangebot aus dem operativen Geschäft der Gesellschaft eine jährliche Dividende.

Wenn die Erst-Investoren im Rahmen der Kapitalerhöhung ihre Anteile an der Projektgesellschaft erhöhen (durch Zukauf von Anteilen mit den Verkaufserlösen von Bezugsrechten), erhöhen sich auch die Dividenden aufgrund der höheren

Beteiligung, ohne dass die Erst-Investoren hierfür zusätzliche, eigene Liquidität eingesetzt haben müssen. Sie können hierfür die Liquidität aus den Verkaufserlösen der Bezugsrechte, mithin aus der Realisierung des gesteigerten Unternehmenswerts der Projektgesellschaft nutzen.

BEISPIELHAFTE Darstellung der Dividendenausschüttung - am Beispiel der Erst-Investoren im ersten geplanten Photovoltaik-Kraftwerks in Al Barka, unter der Annahme, dass der Gesamterlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung genutzt wird (d.h. auch ohne eine teilweise Ausschüttung des Verkaufserlöses an die Anleger).

	Anzahl Anteile	Nominal
Ursprüngliche Kapitaleinzahlung und Beteiligung	50.000	5.000.000 €
Zukauf von neuen Anteilen aus dem Verkaufserlös aller Bezugsrechte 8.333.333 € (250.000 à 33,33 €)	62.500	6.250.000 €
Wenn alle Bezugsrechte verkauft werden, muss mit dem Erlös von 8.333.333 € beim Kauf neuer Anteile ein Preis von 133,33 € bezahlt werden. Somit können mit 8.333.333 € 62.500 Anteile erworben werden.		

Neue Beteiligung nach der Kapitalerhöhung durch den Zukauf von neuen Anteilen mit dem Gesamterlös vom Verkauf aller Bezugsrechte 112.500 11.250.000 €

Basierend auf den Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Seite 45 ff.) ist für die Zweit-Investoren eine jährliche Dividende – vorab – von 12% (bei einer erwarteten Rendite aus dem operativen Betrieb der PV-Anlage von ca. 18% p.a.) vorgesehen.

Die Berechnung der Rendite basiert auf dem Nominalbetrag des einbezahlten Kapitals. Wenn die Erst-Investoren (wie im oben dargestellten Beispiel) ihren gesamten Verkaufserlös aus dem Verkauf der Bezugsrechte verwenden, um an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, erhöht sich der Nominalwert von 5.000.000 € auf 11.250.000 €.

Die vorgesehene Rendite bezogen auf das ursprünglich eingezahlte Kapital wächst in gleichem Maße von 12% p.a. auf 27% p.a.

6.4.3 PHASE 3 – Exit

Im Jahr 2015 ist der Verkauf, ggf. auch im Rahmen eines Börsengangs (IPO), aller Anteile an den Projektgesellschaften geplant.

Die Schlusszahlung im Jahr 2015 setzt sich zusammen aus der Rückführung des investierten Kapitals, zzgl. einer Gewinnausschüttung, die durch den Verkauf der Anteile an allen Projektgesellschaften erzielt werden soll. Diese Ausschüttung kann die geplanten Renditeziele übertreffen oder unterschreiten.

Es ist geplant, in mindestens zwei Projektgesellschaften zu investieren.

Zeitpunkt und Höhe der jeweiligen Investition sind nicht vorhersehbar und von vielen Faktoren abhängig. Es ist möglich, dass die Realisierung der einzelnen Projekte in raschen Abständen erfolgt und damit mehr als zwei Investitionen möglich werden. Die folgende Beschreibung soll deshalb nur zum Verständnis möglicher Abläufe beitragen, kann aber in Realität abweichen, wenn sich häufigere Investitionsmöglichkeiten ergeben sollten.

Jede zusätzliche Investition in eine weitere Projektgesellschaft und damit an einer erneuten Teilnahme an der Phase 1 der Wertschöpfung, könnte das Ausschüttungsvolumen und die Gesamrendite dieses Beteiligungsangebots zusätzlich steigern.



Chronologie eines möglichen Investitions-Szenarios:

In 2011 werden mit dem zur Verfügung stehenden Kommanditkapital erste Investitionen in Projektgesellschaften realisiert.

In 2012 profitiert die Fondsgesellschaft durch den Verkauf von Bezugsrechten anlässlich der Kapitalerhöhung der ersten Projektgesellschaft vom Wertzuwachs in der Phase 1. Der Anleger erhält jetzt die erste Gewinn-Ausschüttung in Höhe von 25% seiner Investition.

In 2013 ist die erste Anlage fertig erstellt und geht ans Netz. Es können Anteile aus der ersten Projektgesellschaft verkauft werden, um in eine neue Projektgesellschaft investieren und erneut von der Phase 1 profitieren zu können.

Der Fondsgesellschaft fließt nun eine Mischung aus Dividenden aus Anteilen an der ersten Projektgesellschaft, die bei der Kapitalerhöhung nicht veräußert wurden, und Veräußerungsgewinnen vom Verkauf von Bezugsrechten und Anteilen zu, die unter anderem für Ausschüttungen verwendet werden können.

In 2014 wird im Rahmen der Kapitalerhöhung der zweiten Projektgesellschaft durch den Verkauf von Bezugsrechten erneut von einem Wertzuwachs in der Phase 1 profitiert.

Der Investor erhält dann die geplante Gewinn-Ausschüttung in Höhe von voraussichtlich 25 % seiner Investition zzgl. einer Ausschüttung aus Dividenden.

In 2015 wird durch den Verkauf **aller** Anteile an **allen** Projektgesellschaften das investierte Kapital vollständig zurückgeführt. Zusätzlich wird - im Rahmen des Liquiditätserlöses - eine Gewinn-Ausschüttung vorgenommen, die mindestens die Ziel-Rendite von 100% erreichen soll.



6.5. Weitere Informationen zu den einzelnen Photovoltaik-Anlagen

Am Beispiel des ersten geplanten Photovoltaik-Projekts in Al Barka wird die Struktur einer Betreibergesellschaft erklärt. Sowohl die „Oman-Gesellschaft“, als auch die Terra Nex

verwalten jeweils Beteiligungen aus verschiedenen Königshäusern und von wichtigen Wirtschaftsgrößen.

BEISPIELHAFT wird im Folgenden das erste geplante Photovoltaik-Projekt mit 50 MW in Al Barka, Oman, beschrieben:

Gesellschafter-Struktur

Gesellschafter	Sitz	Rolle	Beitrag
Abu Dhabi Investment House	Abu Dhabi und Bahrain	Developer, Financier	Investoren, Developer
Oman-Gesellschaft	Muscat/Oman	Promoter	Grundstück, Projekt-Support
Terra Nex Group	Zug/Schweiz und Manama/Bahrain	Promoter, Financier	Projekt-Manager, Investoren, Finanz-Strukturen (Fonds)
Siemens AG	Deutschland und Dubai	Turn-Key-Provider	Technologie, Generalunternehmer für Photovoltaik-Anlage
Roth & Rau AG	Hohenstein/Deutschland	Technologie-Provider	Lieferant und Garant für aktuellste PV-Technologie
Middle East Best Select Fonds	Bremen/Deutschland	Promoter, Investor	Investiert für seine deutschen Fonds-Anleger im vordersten Glied der Wertschöpfungskette

Lage, Beschaffenheit und Größe des Photovoltaik-Grundstücks Al Barka, Oman

Das Grundstück liegt rund 80 km westlich der Hauptstadt Muscat an der Küste des Golf von Oman. Es befindet sich am Fuß eines Gebirges, verfügt über eine leichte Hanglage mit einer durchschnittlichen Neigung von ca. 5 % und bleibt von Stürmen weitgehend verschont. Der Untergrund ist felsig.

Grundstücks-Größe: Ein Quadratkilometer = 1.000 x 1.000 = 1.000.000 qm.



Fläche für Modultische: Inklusive der Abstände zwischen den Modultischen benötigen diese eine Fläche von ca. 65 ha = 650.000 qm. Insgesamt werden 2.058 Modultische in einer Größe von je 35,39 m x 4,84 m mit jeweils 90 Modulen installiert.

Fläche für Module: Jedes einzelne Modul hat eine Größe von 1,956 m x 0,992 m = 1,940 qm. Hiervon werden 185.220 Stück installiert. Die für die Module benötigte Fläche beträgt insgesamt rund 360.000 qm.

Sicherheit: Das Grundstück wird eingezäunt und bewacht.

Umspannwerk: Das Umspannwerk ist bereits auf einem Nachbargrundstück gebaut worden.

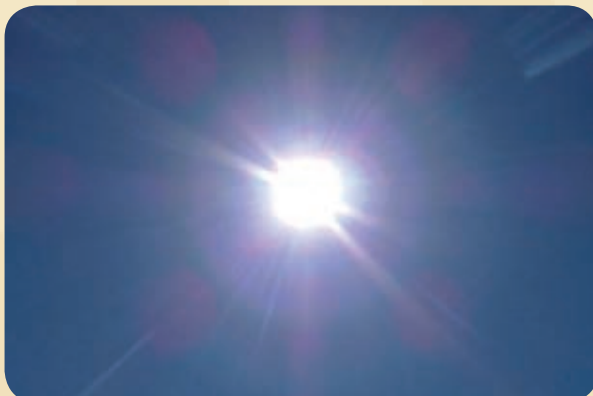
Kosten des Baugrundstücks: Das Grundstück wird von einer lokalen Gesellschaft (Oman-Gesellschaft), die im Besitz eines Mitglieds der Herrscherfamilie von Oman ist, in die Projektgesellschaft eingebracht. Dieser Gesellschafter nimmt quasi die Interessen seines Landes wahr.

Er erhält für die Sacheinlage 20% der Aktien an der Projektgesellschaft. Zusätzlich zur Einbringung des Grundstücks trägt das Mitglied der Herrscherfamilie Sorge für das Zustandekommen des Stromabnahmevertrages (PPA).

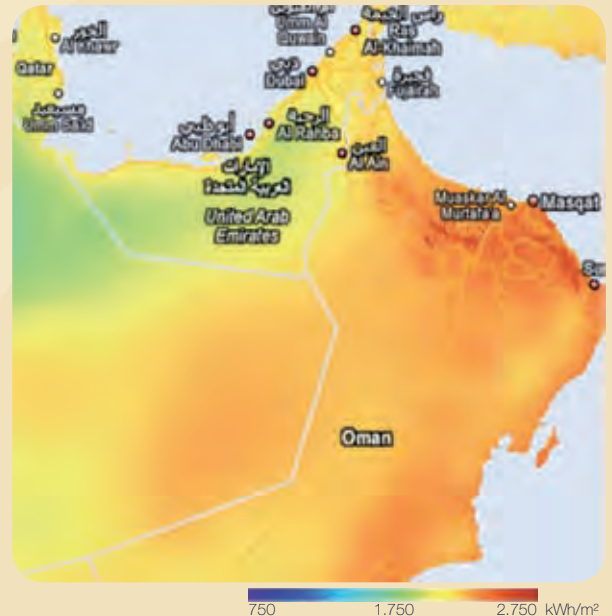
Für seine Aktien erhält er im Rahmen der Kapitalerhöhung jedoch keine Bezugsrechte. Zudem verzichtet er in den ersten vier Jahren auf die jährliche Dividenden-Ausschüttung. Vom akkumulierten, nicht ausgeschütteten Gewinnanteil erhält er beim geplanten Exit nach vier Jahren eine Gewinnaufholung, abhängig vom erzielten Verkaufserlös. Das Mitglied des Herrscherhauses orientiert sein eigenes Interesse und das seines Landes am Erfolg des Projektes.

Voraussichtlicher Baubeginn: Mitte 2011

Geplante Bauzeit: ca. 18 Monate



Sonnen- Einstrahlungswert in Al Barka:



Einstrahlungswert: 2.200 kWh pro qm - bei 1.940 Sonnenstunden pro Jahr. Quelle: Offizielle Studie des Staates Oman und eigene Feasibility-Studie (Durchführbarkeits-Studie)

Solarmodule: Es sollen multikristalline Module mit mindestens 220 Wp pro Modul vom Typ SunTech STP270-24/Vd verwendet werden. Der Wirkungsgrad der Module ist abhängig von der Umgebungstemperatur. Dieser Aspekt wurde bei der Ertragsermittlung berücksichtigt.

Wechselrichter: Es werden Zentralwechselrichter der Firma Siemens AG verwendet.

Unterkonstruktion: Es wird eine starre Unterkonstruktion aus Aluminium-Profilen ohne Nachführung und ohne bewegliche Teile installiert.

Performance Ratio: Für die Gesamtanlage wird eine Performance Ratio von 75,6% erwartet. Sämtliche ortsbedingten Effekte, insbesondere Temperatureinflüsse, sind hierbei berücksichtigt. In der nachfolgenden Prognose-Liquiditätsberechnung am Beispiel der geplanten Photovoltaikanlage Al Barka 1 wird mit einer Reduzierung der Stromproduktion um 0,4% jährlich gerechnet.

Stromeinspeisung: Das Umspannwerk (Einspeisepunkt) befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Anlage. Die Verlegung der Kabel erfolgt unterirdisch in einem Kabelkanal.



Stromabnahmegarantie: Es wird ein PPA - Power Purchase Agreement mit der Oman Power & Water Procurement Company (OPWP) abgeschlossen, eine Gesellschaft die zu 100% im Besitz des Sultanats Oman ist. Es wird eine garantierte Einspeisevergütung von 120 Baisa/kWh (1 Rial = 1.000 Baisa) erwartet. Dieser Wert entspricht 23,41 Euro-cent beim Umrechnungskurs von OMR (Omanischer Rial) in EUR am 14.12.2010.

Generalunternehmer: Siemens AG

Siemens AG garantiert:

- die Erstellung der Anlage zum festgelegten Termin und zum Festpreis
- die Qualität der Module, der Wechselrichter und Komponenten
- die Voll-Wartung der PV-Anlage sowie die Service-Verfügbarkeit innerhalb von 24 Stunden.

Versicherung: Zusätzlich schließt Siemens AG eine "All-risk-insurance" ab.

Kosten-Kalkulation: Die Kosten der gesamten Photovoltaik-Anlage werden bis zum Tag der Stromlieferung rund 130 Mio Euro betragen. **Pro kWp wird mit einem Preis von 2.600 Euro kalkuliert.**

Im internationalen Vergleich liegen die Kosten bei 2.500 bis 5.000 Euro pro kWp.

Die Kalkulation erfolgte nach internationalen Kostenansätzen. Die Hauptkomponenten, Module und Wechselrichter, wurden zu auf dem Weltmarkt üblichen Preisen kalkuliert. Der Standort erfordert keine regional bedingten zusätzlichen Kostenkalkulationen.

Der Preis von 2.600 Euro pro kWp ist für die betriebsbereite, vernetzte Anlage kalkuliert worden. Weitere Details können der eigenen Feasibility Study entnommen werden.

BEISPIELHAFTE Liquiditätsberechnung auf Basis der Daten der Photovoltaik-Betreibergesellschaft Al Barka 1 (PROGNOSE)

Mittelherkunft und Mittelverwendung		
Mittelherkunft	in EUR	
Eigenkapital	30.000.000	20,0%
Fremdkapital	120.000.000	80,0%
Total	150.000.000	100,0%
Mittelverwendung		
Land	0	0,0%
Kauf der Entwicklungs- bzw. Projektgesellschaft	15.000.000	10,0%
Erstellungskosten der PV-Anlage zum Festpreis	135.000.000	90,0%
Total	150.000.000	100,0%

Liquiditätsberechnung der PV-Projektgesellschaft Al Barka 1 (PROGNOSE)			
Jahr - alle Angaben in Euro	2012	2013	2014
Einnahmen			
Produzierter Strom (in kWh)	90.000.000	89.640.000	89.281.440
Erträge aus Stromverkauf	20.442.000	20.406.248	20.324.623
Erträge aus Zinsen von nicht ausgeschütteter Liquidität	125.000	709.600	711.142
Summe Einnahmen	20.567.000	21.115.848	21.035.765
Ausgaben			
Kosten für Land	0	0	0
Unterhalt und laufende Kosten aus dem Betrieb der Anlage	2.900.000	2.900.000	2.900.000
Versicherung	400.000	400.000	400.000
Verwaltung, rechtl. und steuerl. Beratung, Testat, Sonstiges	1.975.000	1.975.000	1.975.000
Darlehenszinsen	5.916.343	5.727.880	5.529.776
Darlehenstilgung	3.683.657	3.872.120	4.070.225
Liquiditätsreserve	520.000	520.000	520.000
Summe Ausgaben	15.395.000	15.395.000	15.395.001
Erträge nach Kosten (Net Profit)	5.172.000	5.720.848	5.640.764
Entwicklung Fremdkapital jeweils zum Jahresende	116.316.343	112.444.223	108.373.998
Entwicklung Eigenkapital	30.000.000	30.000.000	30.000.000
Rendite p.a. / Return on Equity	17,24%	19,07%	18,80%





2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
88.924.314	88.568.617	88.214.343	87.861.485	87.510.039	87.159.999	86.811.359
20.243.324	20.162.351	20.081.701	20.001.375	19.921.370	19.841.684	19.762.317
723.181	746.256	780.936	827.818	887.528	960.723	1.048.093
20.966.505	20.908.607	20.862.637	20.829.193	20.808.898	20.802.407	20.810.410
0	0	0	0	0	0	0
2.900.000	2.900.000	2.900.000	2.900.000	2.900.000	2.900.000	2.900.000
400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
1.975.000	1.975.000	1.975.000	1.975.000	1.975.000	1.975.000	1.975.000
5.321.535	5.102.641	4.872.547	4.630.682	4.376.442	4.109.195	3.828.275
4.278.465	4.497.359	4.727.453	4.969.318	5.223.558	5.490.805	5.771.725
520.000	520.000	520.000	520.000	520.000	520.000	520.000
15.395.000	15.395.000	15.395.000	15.395.000	15.395.000	15.395.000	15.395.000
5.571.505	5.513.607	5.467.637	5.434.193	5.413.898	5.407.407	5.415.410
104.095.533	99.598.174	94.870.721	89.901.403	84.677.845	79.187.040	73.415.315
30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
18,57%	18,38%	18,23%	18,11%	18,05%	18,02%	18,05%

Der Einfachheit halber wurde bei diesem Beteiligungsangebot auf die Darstellung von 30 Jahren Laufzeit verzichtet, da für die Investoren dieses Angebots nur der Zeitraum von 5 Jahren von Bedeutung ist. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sollen insbesondere verdeutlichen, dass den Zweit-Investoren ein attraktives Investment angeboten werden kann.

Prognostizierte Renditen von durchschnittlich über 18 % p. a. in den ersten fünf Jahren (siehe letzte Zeile der Tabelle) dürften dieses deutlich dokumentieren.

7. PLAN- UND PROGNOSERECHNUNGEN

Die folgende Darstellung zeigt auf, in welchem Umfang Kapital durch die Anleger aufzubringen ist und welche konkreten Mittelverwendungspositionen hieraus bedient werden.

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung (Tabelle und Erläuterungen) geben für die Mittelverwendung die fondsabhängigen und laufenden Kosten in der derzeit erwarteten und vorhersehbaren Höhe wieder. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Kosten erhöhen – z.B. durch allgemeine Kostensteigerungen, Änderungen in der Besteuerung bzw. der Steuerhöhe einzelner Kosten oder sonstige

kostensteigernde Effekte. Eine Kostensteigerung kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn für eine von der Gesellschaft zu vergütende Leistung, die bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegt, künftig Umsatzsteuer zu entrichten ist und nach den Vereinbarungen der Gesellschaft mit dem Leistenden die Gesellschaft die Umsatzsteuer als Aufschlag auf die Vergütung zu erstatten hat.

Solche Erhöhungen der Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft, die diese aus ihrer Liquidität heraus bestreiten muss, und damit letztlich zu Lasten der Anleger.

Mittelherkunft und Mittelverwendung (Prognose)	in TEUR	in % des Kommanditkapitals
Mittelherkunft		
Beteiligungskapital	10.000*	100,00%
Fremdkapital	0	0,00%
Mittelherkunft ohne Agio	10.000	100,00%
Agio	300	3,00%
Mittelherkunft inkl. Agio	10.300	103,00%
Mittelverwendung		
Investitionskapital	9.173	91,73%
Gründungskosten, Fondsentwicklung	90	0,90%
Rechtliche und steuerliche Beratung Konzeption	80	0,80%
Prospekterstellung, Layout, Druck	30	0,30%
Marketing und Präsentation	100	1,00%
Treuhand und Beteiligungsverwaltung	29	0,29%
Vertriebskoordination und –betreuung	135	1,35%
Eigenkapitalbeschaffung	300	3,00%
Umsatzsteuer initiale Kosten	63	0,63%
Mittelverwendung gesamt	10.000	100,00%
Agio	300	3,00%
Mittelverwendung inkl. Agio	10.300	103,00%

* Der Vereinfachung halber wird ohne Berücksichtigung der Kapitalanteile der beiden Gründungskommanditisten (6.000 €) von einem Beteiligungskapital von 10.000.000 € ausgegangen.



Erläuterungen der Mittelherkunft und Mittelverwendung

Vorbemerkungen

Die Prognoseberechnungen gehen von geschätzten Angaben aus. So wurde beispielsweise die Höhe des Platzierungskapitals mit 10.000.000 € angenommen. Des Weiteren wurden der Platzierungszeitraum und die wirtschaftlichen Ergebnisse aus den geplanten Investitionen geschätzt. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die getroffenen Annahmen nicht exakt eintreffen und die später tatsächlich erzielten Gewinne von den Prognosen abweichen werden.

Mittelherkunft

Die Darstellung der Mittelherkunft basiert aus Vereinfachungs- und Verdeutlichungsgründen auf einem Beteiligungskapital von 10.000.000 €. Durch Beschluss der Komplementärin kann das Zeichnungsvolumen auf bis zu 20.000.000 € erhöht werden.

Das Mindest-Zeichnungsvolumen beträgt 3.000.000 €.

Fremdkapital: Auf Ebene der Fondsgesellschaft ist die Aufnahme von Fremdkapital nicht vorgesehen.

Agio: Auf das gezeichnete Kapital wird ein Agio von 3% erhoben.

Mittelverwendung

Prognose der fondsabhängigen Kosten

Gemäß Prognoseberechnung wird ein Betrag von 9.173.000 € investiert. Die Gewinnermittlung erfolgt jedoch auf Basis eines Beteiligungsvolumens von 10.000.000 €, so dass die Anleger/Gesellschafter des Fonds eine Investitionsquote (ohne Agio) von 100% erreichen.

Bei abweichendem, geringerem Gesellschaftskapital würde sich die Mittelverwendungsstruktur nicht maßgeblich verändern, da die Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung, Vertriebskoordination und -betreuung, Treuhand- und Beteiligungsverwaltung und zum Teil die Umsatzsteuer abhängig vom zu realisierenden Zeichnungsvolumen vereinbart worden sind.

Gründungs- und Fondsentwicklungskosten: Bei den Gründungs- und Fondsentwicklungskosten handelt es sich um bereits entstandenen bzw. noch entstehenden Aufwand, der direkt und sofort, ohne weiteren Nachweis, als Pauschale, von der best select Vertriebsgesellschaft mbH in Rechnung gestellt werden kann.

Rechtliche und steuerliche Beratung Konzeption: Bei den im Zusammenhang mit der rechtlichen und steuerlichen Konzeption dargestellten Kosten handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Kosten können höher, aber auch niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis nach Beendigung der ersten Platzierungsphase, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Verlängerung der Platzierungsphase.

Prospekterstellung, Layout, Druck: Die prognostizierten Kosten für Prospekterstellung, Layout und Druck werden an die best select Vertriebsgesellschaft mbH gegen Nachweis/Rechnung gezahlt. Die tatsächlichen Kosten können höher, aber auch niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

Marketing und Präsentation: Für die Durchführung und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit erhält die best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung von 100.000 €, die von ihr sofort in Rechnung gestellt werden kann. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH wird diese Aufgabe ungeachtet der tatsächlichen Aufwendungen wahrnehmen.

Treuhand- und Beteiligungsverwaltung: Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandschaft/Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister erhält die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, ausschließlich für das Jahr 2011 eine einmalige Vergütung von 0,29% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Die Vergütung wird fällig zum Ende des Platzierungszeitraums, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2011.

Vertriebskoordination und -betreuung: Für die Vertriebskoordination und -betreuung erhält die best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung von 1,35% bezogen auf die bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio).

Eigenkapitalbeschaffung: Für die Beschaffung der geplanten Eigenmittel (Beteiligungskapital) erhält die mit dem Vertrieb beauftragte best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 3,0% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio).

Umsatzsteuer initiale Kosten: Sämtliche Kosten der Mittelverwendung verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Da die Middle East Best Select GmbH

& Co. Zweite KG voraussichtlich zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, sind die Kosten für die Umsatzsteuer in dieser Kostenposition in der vorstehenden Tabelle gesondert ausgewiesen.

Eine höhere oder geringere Umsatzsteuer würde zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve gehen. Hierdurch würde sich die Investitionsquote entsprechend erhöhen bzw. verringern.

Laufende Fondskosten	in TEUR	In % des Kommanditkapitals
Geschäftsführung Komplementärin	80	0,80%
Haftungsvergütung Komplementärin	5	0,05%
Verwaltungskosten, Anlegerbetreuung	40	0,40%
Laufende Rechtsberatung	20	0,20%
Laufende Steuerberatung/Jahresabschluss/ Testat Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	23	0,23%
Treuhand und Beteiligungsverwaltung	24	0,24%
Aufwandsentschädigung Berater	100	1,00%
Umsatzsteuer laufende Kosten	36	0,36%
Gesamt pro Jahr	328	3,28%

Prognose der laufenden Fondskosten

Geschäftsführung: Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die Middle East Best Select Fonds GmbH eine jährliche Vergütung von 80.000 €. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals fällig.

Haftungsvergütung: Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin ab dem Jahr 2011 eine jährliche Vergütung von 5.000 €. Der Betrag ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig.

Verwaltungskosten und Anlegerbetreuung: Die Middle East Best Select Fonds GmbH erhält zudem einen jährlichen Betrag von 0,40% des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio), mit dem sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung abgegolten sind. Die Verwaltungskosten beinhalten alle Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb (z. B. Kosten für Büroräume und Nebenkosten, Büropersonal, Büroeinrichtungen (z. B. EDV-Anlagen, Telefonanlage, Faxgerät, Farb-Kopierer, Falz- und Couvertiermaschine, Drucker, Beamer), Büromaterial (z. B. Porto, Couverts, Briefpapier, Verbrauchsmaterialien für Farb-Kopierer und Drucker, Kleinmaterial) sowie sämtliche Reise- (einschließlich häufiger Auslandsreisen) und Bewir-

tungskosten. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals fällig.

Rechtsberatung: Als Vergütungen für laufende Rechtsberatung sind 0,20%-des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio) pro Jahr eingeplant. Diese Kosten fallen nur bei Vorlage entsprechender Honorarrechnungen an.

Steuerberatung und Jahresabschluss: Für die laufende Steuerbuchhaltung und -Beratung sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse, der Steuererklärungen sowie eines Testats einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind jährlich 0,23% des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio) vereinbart. Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erhöhen sich die Kosten ab dem Jahr 2012 jährlich um 2,0%. Die Vergütung ist fällig nach Abschluss aller Arbeiten für das Vorjahr einschließlich Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen. Das Honorar für den Abschlussprüfer ist in der vorgenannten Vergütung enthalten.

Treuhand und Beteiligungsverwaltung: Die Vergütung der Treuhänderin beträgt ab 2012 jährlich 0,2448% des gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio), fällig zu je einem Viertel zum Ende eines jeden Quartals. Zum Ausgleich der



allgemeinen Preissteigerung erhöhen sich die Kosten ab dem Jahr 2013 jährlich um 2,0%.

Aufwandsentschädigung Berater: Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots ist eine erhöhte Präsenz des ausländischen Investmentberaters in Deutschland und in den Golf-Kooperationsstaaten erforderlich.

Zur Deckung von Auslagen erhält der Berater pauschal und ohne Aufwandsnachweis 25.000 € pro Kalenderquartal für die Dauer des Vertrages, beginnend ab dem 1. Quartal 2011. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten des Beraters abgegolten.

Umsatzsteuer laufende Kosten: Mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für die aus dem Ausland tätigen Berater verstehen sich sämtliche laufenden Fondskosten der Mittelverwendung zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer (soweit diese anfällt).

Da die Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG voraussichtlich zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, sind die Kosten für die Umsatzsteuer in dieser Kostenposition in der vorstehenden Tabelle gesondert ausgewiesen. Eine höhere oder geringere Umsatzsteuer würde zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve gehen. Hierdurch würde sich die Investitionsquote entsprechend erhöhen bzw. verringern.

Liquiditätsreserve: Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Fondskosten ab 2011 aus erwirtschafteten Rückflüssen der Investition(en) bezahlt werden können. Sollte dieses nicht möglich sein, können die Kosten aus noch nicht investiertem Kapital beglichen werden. Hierdurch würde sich ggfls. eine entsprechende Reduzierung der Investitionsmittel ergeben.



Prognoserechnung

Liquiditätsberechnung der Fondsgesellschaft (Prognose)							
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Einnahmen - alle Angaben in Tausend Euro							
Kommanditkapital (ohne Agio)	3.000	7.000	0	0	0	0	10.000
Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0
Rückführung der Kommanditeinlage	0	0	0	0	0	10.000	10.000
Einnahmen aus der Beteiligung	0	350	2.900	2.400	3.000	3.233	11.384
Initiale Ausgaben							
Investition in die Beteiligung	0	-9.173	0	0	0	0	-9.173
Gründungskosten, Fondsentwicklung	-90	0	0	0	0	0	-90
Rechtliche und steuerliche Beratung Konzeption	0	-80	0	0	0	0	-80
Prospekterstellung, Layout, Druck	0	-30	0	0	0	0	-30
Marketing und Präsentation	-100	0	0	0	0	0	-100
Treuhand und Beteiligungsverwaltung	0	-29	0	0	0	0	-29
Vertriebs-Koordination und –Betreuung	-40	-95	0	0	0	0	-135
Eigenkapitalbeschaffung	-90	-210	0	0	0	0	-300
Umsatzsteuer initiale Kosten	-36	-27	0	0	0	0	-63
Laufende Kosten							
Geschäftsführung Komplementär	0	-80	-80	-80	-80	-80	-400
Haftungsvergütung Komplementär	0	-5	-5	-5	-5	-5	-25
Verwaltungskosten, Anlegerbetreuung	0	-40	-40	-40	-40	-40	-200
Laufende Rechtsberatung	0	-20	-20	-20	-20	-20	-100
Laufende Steuerberatung, Jahresabschluss, Testat	0	-23	-23	-24	-24	-25	-120
Treuhand und Beteiligungsverwaltung	0	0	-24	-25	-25	-26	-101
Aufwandsentschädigung Berater	0	-100	-100	-100	-100	-100	-500
Umsatzsteuer laufende Kosten	0	-32	-37	-37	-37	-37	-180
Liquiditätsreserve	2.644	-50	-70	-69	-69	0	
Liquidität für Ausschüttung	0	0	2.500	2.000	2.600	2.900	
Investition und Rückflüsse aus Kommanditistensicht							
Aufzuteilender Gewinn	0	0	2.500	2.000	2.600	2.900	10.000
Ausschüttung an Kommanditisten	0	0	2.500	2.000	2.600	2.900	10.000
Erfolgsbeteiligung Kommanditisten - 30% der Gewinne nach Kapitalverdoppelung	0	0	0	0	0	0	0
Erfolgsbeteiligung Management - 70% der Gewinne nach Kapitalverdoppelung	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung an Kommanditisten	0	0	0	0	0	10.000	10.000
Gesamtrückflüsse an Kommanditisten	0	0	2.500	2.000	2.600	12.900	20.000



MIDDLE EAST
BEST SELECT



8. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die folgende Beschreibung stellt lediglich eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots dar. Jedem Anleger wird daher dringend geraten, sich nicht ausschließlich auf diese Beschreibung zu verlassen, sondern den gesamten Verkaufsprospekt mit Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die diesem Verkaufsprospekt als Anhänge 1 und 2 beigefügt sind, aufmerksam zu lesen. Gleiches gilt für die Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung und die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz.

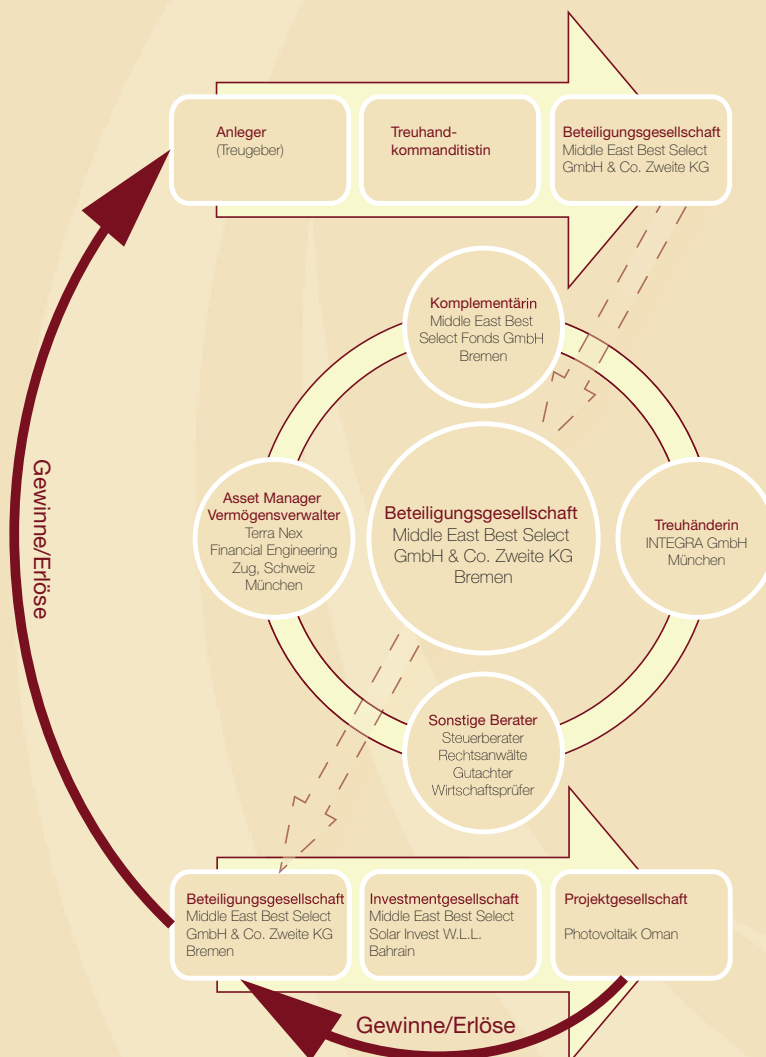
8.1. Struktur des Beteiligungsangebots

Zunächst kann sich ein Anleger an der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG (die „Fondsgesellschaft“) nur mittelbar als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, beteiligen. Der Anleger hat jedoch die

Möglichkeit, seine indirekte Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens ab dem 1. Januar 2012, danach unter Wahrung der Kündigungsfrist von vier Wochen für den Treuhand- und Verwaltungsvertrag jederzeit) in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umzuwandeln, die der Anleger nach seiner freien Wahl dann ebenfalls von der Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen oder selbst verwalten kann. Die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft, anderen Gesellschaftern sowie der Treuhand-Kommanditistin sind im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegt.

Die wesentlichen Rechtsbeziehungen der Fondsgesellschaft zur Investmentberaterin ergeben sich aus dem Beratungsvertrag, der unter Abschnitt 8.4. beschrieben und als Anhang 3 beigefügt ist.

Geplante Beteiligungsstruktur





8.2. Die Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und in der Ausgestaltung als GmbH & Co. KG organisiert, die deutschem Recht und insbesondere den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterliegt. Sie wurde am 1. Dezember 2010 gegründet und ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Bremen zur Eintragung angemeldet. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Vermögenseinlage ist die Middle East Best Select Fonds GmbH mit Sitz in Bremen. Die Handelsregisternummer lautet HRB 26777. Treuhand-Kommanditistin mit einer Einlage von 1.000 € ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 67077. Sie wird diesen Kapitalanteil zukünftig für einen Treugeber und nicht auf eigene Rechnung halten. Weiterer Gründungskommanditist ist Herr Hans-Jürgen Döhle, Bremen, mit einer Einlage von 5.000 €. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft datiert vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert am 27. Dezember 2010 (siehe Anhang 1).

Die Fondsgesellschaft ist nach § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. j) und 3 Ziffer 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags). Daneben kann die Gesellschafterversammlung unter denselben Mehrheits- und Zustimmungserfordernissen eine vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft beschließen, wenn diese bereits vor ihrem regulären Ende zum 31. Dezember 2015 Gewinne erzielt hat, die das Doppelte des von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitals übersteigen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. i) und 3 Ziffer 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags).

Die Fondsgesellschaft ist eine Zweckgesellschaft. Neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot führt die Fondsgesellschaft keine weiteren Geschäftstätigkeiten aus; sie beabsichtigt dies auch nicht in der Zukunft. Bisher wurden keine Vermögensbeteiligungen ausgegeben. Die Fondsgesellschaft wird nicht unmittelbar in Photovoltaikparks oder sonstigen Investitionsobjekte investieren. Sämtliche Investitionen erfolgen mittelbar über eine Kapitalgesellschaft in Bahrain (vgl. Abschnitt 8.3.). Diese Gesellschaft, die Middle East Best Select SI W.L.L. (die „Solar Invest Bahrain“) kann etwaige Investitionen unmittelbar oder mittelbar über Projektgesellschaften in Oman oder anderen Staaten des Mittleren und Nahen Osten, Nordafrikas und Asiens tätigen.

Die Fondsgesellschaft wird ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufstellen. Sie wird den Jahresabschluss prüfen lassen, wenn sie gesetzlich hierzu verpflichtet ist oder die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit eine Prüfung beschließen (vgl. § 12 Ziffer 2 lit. l) des Gesellschaftsvertrags).

Die Anbieterin oder ihre Tochtergesellschaften halten weder direkt noch mittelbar Anteile an der Fondsgesellschaft. Allerdings ist der eine Gesellschafter der Anbieterin, Herr Hans-Jürgen Döhle, als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt. Zudem ist er wie der weitere Gesellschafter der Anbieterin, Herr Heinz Günter

Wülfrath, Gesellschafter und auch Geschäftsführer der Komplementärin der Fondsgesellschaft. Hieraus können sich Interessenskonflikte für die Herren Wülfrath und Döhle ergeben (vgl. hierzu Abschnitt 8.7.).

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügt der Kommanditist Herr Hans-Jürgen Döhle über die Stimmenmehrheit für Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft. Zudem ist er einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin und kann so auf die Geschäftsführung der Gesellschaft einwirken. Im Hinblick auf diesen Einfluss Herrn Döhles und auf seine anderweitige wirtschaftliche Interessensbindung bei der Anbieterin bilden die Fondsgesellschaft und Herr Döhle zum Zeitpunkt der Prospekterstellung einen Konzern im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Die hieraus folgende Stellung der Fondsgesellschaft als Konzernunternehmen endet jedoch, sobald Herr Döhle infolge des Beitritts von Anlegern nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt.

8.2.1. Geschäftsgegenstand / wichtigste Tätigkeitsbereiche

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig im Bereich der Photovoltaik in Oman sowie zusätzlich im Bereich der erneuerbaren Energien im nahen und mittleren Osten, Nordafrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer in- oder ausländischer Kapital- oder Personengesellschaften, deren gesamte Anteile oder deren Mehrheit der Anteile die Gesellschaft hält, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen oder Kapitalanlagen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen, zweckmäßigen oder förderlichen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Gesellschaft darf keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die in § 34c GewO und die in § 1 KWG genannten und nach § 32 KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

Des weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft vor, dass die Komplementärin für den Erwerb und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Kapitalanlagen oder sonstige Investitionen der Gesellschaft, welche nicht den Bereich der Photovoltaik in Oman betreffen oder mit Investitionen in diesen Bereich in Oman als Hilfsgeschäfte im Zusammenhang stehen, die Zustimmung der Gesellschafter benötigt (vgl. § 12 Ziffer 4 lit. b) und auch g) des Gesellschaftsvertrags).

8.2.2. Gründungsgesellschafter / Hauptmerkmale der Anteile

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG hat vor dem Beitritt der Anleger folgende Gründungsgesellschafter:

Firma	Middle East Best Select Fonds GmbH	Herr Hans-Jürgen Döhle	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH
Gründungsgesellschafterstatus	Komplementärin	Kommanditist	Kommanditistin
Funktion in der Fondsgesellschaft	Persönlich haftende Gesellschafterin	Gründungskommanditist	Treuhand-Kommanditistin
Eingezahlte Kapitalbeteiligung an der Fondsgesellschaft (Kapitalanteil)	Keine Kapitalbeteiligung	5.000 € (in das Handelsregister eingetragene Haftenlage 1.000 €)	1.000 € (in das Handelsregister eingetragene Haftenlage 1.000 €)
Stimmrechte an der Fondsgesellschaft	10% der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/ Kommanditisten und Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Gesellschafterbeschlüsse	1 Stimme je 1.000 € Kapital	1 Stimme je 1.000 € Kapital
Geschäftsführer	Herr Hans-Jürgen Döhle, Herr Heinz Günter Wülfrath	n/a	Herr Stefan Köglmayr, Herr Harald Henning, Frau Anette Holzinger
Beteiligung an Gewinn und Verlust	Grundsätzlich keine Beteiligung an Gewinn- und Verlust. Ab Rückfluß von 200% des eingezahlten Kapitals an die übrigen Gesellschafter jedoch nur noch Beteiligung an 42% der weiteren Gewinne/Liquidationserlöse.	Grundsätzlich in Höhe des Kapitalanteils. Ab Rückfluss von 200% des eingezahlten Kapitals an die übrigen Gesellschafter jedoch nur noch Beteiligung an 30% der weiteren Gewinne/Liquidationserlöse.	Grundsätzlich in Höhe des Kapitalanteils. Ab Rückfluß von 200% des eingezahlten Kapitals an die übrigen Gesellschafter jedoch nur noch Beteiligung an 30% der weiteren Gewinne/Liquidationserlöse.

Die Kommanditisten haben insgesamt Kommanditanteile in Höhe von 6.000 € gezeichnet (gezeichnetes Kapital der Fondsgesellschaft) und in voller Höhe eingezahlt. Die Komplementärin zeichnet keine Kapitalanteile und erbringt keine Einlage.

Die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin erhalten von der Fondsgesellschaft einmalige und jährliche Vergütungen, wie unter Abschnitt 8.2.7., 8.2.8., 8.2.15. und in der Übersicht unter 8.6. und unter Kapitel 7 Plan- und Prognoserechnungen und in § 11 und §§ 17, 18 des Gesellschaftsvertrags beschrieben.

Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin enthält insbesondere folgende von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestim-

mungen. In Abweichung vom GmbH-Gesetz kann bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer bzw. einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen erfolgen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung übertragen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Alle derzeitigen Geschäftsführer der Komplementärin sind auf dieser Grundlage einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine GmbH und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.



8.2.3. Gesellschaftsvertrag / abweichende Bestimmungen von gesetzlichen Regelungen

Die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern sind im Gesellschaftsvertrag niedergelegt, welcher deutschem Recht unterliegt. Die gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht, insbesondere die Bestimmungen des BGB und des HGB, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über Kommanditgesellschaften enthält der Gesellschaftsvertrag zahlreiche Abweichungen. Aufgrund dieser zahlreichen Abweichungen des Gesellschaftsvertrags von dem gesetzlichen Leitbild, sollten Anleger den Gesellschaftsvertrag vor ihrer Anlageentscheidung genau lesen und – gegebenenfalls mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters – die in ihm enthaltenen Regelungen und ihre Auswirkungen auf sie selbst genau verstehen.

8.2.4. Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital (Summe der Haft- und zusätzlichen Pflichteinlagen) durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum 31. Dezember 2011 auf bis zu 20 Mio. € („maximales Platzierungsvolumen“) zu erhöhen. Eine Verlängerung dieser Platzierungsphase bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen.

Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Treugebers muss mindestens auf 250.000 € oder einen höheren, durch 50.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden, die jedoch nicht weniger als 200.000 € betragen darf. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 3,0 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil zu zahlen. Im Einzelfall kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen ein Agio in abweichender Höhe zulassen oder auf dieses ganz verzichten.

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers zur Fondsgesellschaft setzt zunächst den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin voraus. Der Treugeber macht der Treuhand-Kommanditistin hierzu in der Beitrittserklärung ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Der Treugeber ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden, es sei denn er widerruft seine Beitrittserklärung nach Maßgabe der ihm erteilten Widerrufsbelehrung fristgerecht. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und damit auf dessen mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere enthält der Gesellschaftsvertrag in § 5 Ziffer 2 einen grundsätzlichen Aus-

schluss der Beteiligung von Anlegern, die die Beteiligung für Dritte halten oder die eine im Gesellschaftsvertrag näher beschriebene Beziehung zu den USA, Kanada, Australien, Irland oder Japan aufweisen. Zudem ist der Beitritt von BGB-Gesellschaften grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Beitritt von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie in- und ausländische Personengesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen, ist möglich. Diese müssen sich aber in ihrer Beitrittserklärung zu weiteren Maßnahmen verpflichten, die sicherstellen sollen, dass die Mindestbeteiligung und die Stellung als geeigneter Anleger für die Dauer der Gesellschaft gewährleistet ist (vgl. § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags).

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers erfordert überdies grundsätzlich, dass der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital vollständig jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft eingezahlt hat. Abweichend hiervon kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin auf die Voraussetzung der Volleinzahlung für den Beitritt des Treugebers verzichten, z.B. bei einer Stundung der Einzahlung.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist der Beitritt bewirkt und der Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin erhöht sich in Höhe der Zeichnungssumme für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Die Komplementärin kann einen erfolgten mittelbaren Beitritt aber mit einer Frist von drei Wochen ab Kenntnis des Widerrufsgrunds widerrufen (auflösende Bedingung), wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft). (vgl. insgesamt § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags).

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen mittelbaren Beitritt eines Treugebers kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kapitalanteil für Rechnung eines Treugebers erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

8.2.5. Mögliche Rückgängigmachung des Beteiligungsangebots

Sollte bis zum 31. Dezember 2011 ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. € nicht erreicht werden, kann die Komplementärin jederzeit entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage und das Agio, abzüglich entstandener Kosten,

zurück erhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

8.2.6. Kapitaleinlagen

Die Treugeber sind verpflichtet, Einlagen in Höhe der von ihnen übernommenen Beteiligung zu zahlen („Treugebereinlage“). Die auf die Beteiligungen zu leistenden Treugebereinlagen (exklusive Agio) bilden (unabhängig davon ob und wann diese fällig sind) deren von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile („Treugeber-Kapitalanteile“). Nach Volleinzahlung der geschuldeten Treugebereinlagen sind die Treugeber-Kapitalanteile fest. 1 % des jeweiligen Treugeber-Kapitalanteils wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Abweichend davon betragen die mit der Hafteinlage identische Pflichteinlage der Treuhand-Kommanditistin zunächst 1.000 € und die Kapitaleinlage Herrn Hans-Jürgen Döhles 5.000 €, wovon 1.000 € die Hafteinlage ausmachen. (§ 4 Ziffer 2 und 3 i.V.m. § 6 Ziffer 1 erster Absatz Gesellschaftsvertrag).

8.2.7. Vertretung der Fondsgesellschaft/Geschäftsführung/ Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Fondsgesellschaft und ist kraft Gesetzes alleinvertretungsberechtigt; sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zu weiteren Einzelheiten hierzu siehe § 9 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags.

Die Komplementärin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorzunehmen (siehe dazu den Beispielskatalog in § 9 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags).

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen sämtliche wesentlichen Geschäftsvorgänge (siehe dazu den Beispielskatalog in § 9 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine erstmals für das endende Geschäftsjahr am 31. Dezember 2011 eine Vergütung in Höhe von jeweils 5.000 € jährlich und für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung von jährlich 80.000 €. Daneben erhält sie einen jährlichen Betrag von 0,40% bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mit dem sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung der Komplementärin abgegolten sind. Diese Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

Zudem ist die Komplementärin zu 42 % an denjenigen ausschüttungsfähigen, kumulierten Gewinnen der Fondsgesellschaft beteiligt, welche verbleiben, nachdem die übrigen Gesellschafter im Rahmen von jährlichen Ausschüttungen, Vorabentnahmen oder spätestens im Rahmen der Schlussausschüttung einen Betrag erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben, der dem Zweifachen (200%) der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treugebern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft entspricht („Erfolgsvergütung“) (vgl. § 17 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag und die Darstellung unter Abschnitt 8.2.15.). Zudem erhält die Komplementärin im Falle der Auflösung und Liquidation der Fondsgesellschaft eine Vergütung von 0,75% der Verkaufserlöse aus der Liquidation, soweit sie als Liquidator handelt (vgl. § 26 Ziffer 2 Gesellschafts-

vertrag). (vgl. zu den Vergütungen auch die Übersicht in 8.6. und Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“)

8.2.8. Treuhand- und Verwaltungsvertrag/Vergütungen

Grundlage der Tätigkeit der Treuhand-Kommanditistin bildet der jeweilige Treuhand- und Verwaltungsvertrag in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin hält ihre Kommanditeinlage für die Dauer der Laufzeit der Fondsgesellschaft im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil im eigenen Namen, handelt aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber. Die Haftsumme der Treuhand-Kommanditistin für die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile und die Haftsumme jedes als direkt beteiligten Kommanditist beteiligten Anlegers betragen jeweils 1 % des jeweils gezeichneten Kapitals. Die Treuhand-Kommanditistin wird die wesentlichen Rechte und Pflichten gegenüber der Fondsgesellschaft nach den schriftlich zu erteilenden Weisungen der als Treugeber beteiligten Anleger ausüben. Die Treuhand-Kommanditistin erteilt im Treuhand- und Verwaltungsvertrag dem Treugeber Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung. Soweit der Treugeber unmittelbar handelt, übt die Treuhand-Kommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte nicht aus. Soweit der Treugeber die ihm eingeräumten Gesellschafterrechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin die Rechte nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Erhält die Treuhand-Kommanditistin keine Weisung oder ist sie nicht gesondert vom Treugeber zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt worden, wird sie sich der Stimme insoweit enthalten. Die Treuhand-Kommanditistin kann die Stimmrechte für Teile ihres Kommanditanteils daher unterschiedlich ausüben.

Die Treuhand-Kommanditistin nimmt ferner die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten für **direkt beteiligte Kommanditisten** in offener Stellvertretung wahr, wenn diese sich für die Fortführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags entscheiden. Anleger, die sich dazu entscheiden, in die Stellung des Direktkommanditisten zu wechseln, können die Treuhand-Kommanditistin beauftragen, die aus der dann direkt gehaltenen Kommanditbeteiligung resultierenden Rechte, insbesondere Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, im Namen und auf Weisung des Kommanditisten auszuüben. Die Treuhand-Kommanditistin macht von dieser Vollmacht Gebrauch, soweit der Kommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter seine Rechte ausübt. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Erhält die Treuhand-Kommanditistin im Vorfeld einer Beschlussfassung der Gesellschafter keine Weisung oder erhält sie die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, wird sie sich der Stimme enthalten.

Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandschaft/Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,29 % bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Für die laufende Tätigkeit der Treuhandschaft/Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Treuhand-Kommanditistin für jedes Jahr ab dem Jahr 2012 jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,2448 % p.a., stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich diese Vergütung um jährlich 2,0 % vom Vergütungsbe-



trag des Vorjahres (d.h. im Jahr 2013 um 0,004896%).

Diese Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben behandelt. Rechnerisch sind an ihnen somit auch alle Gesellschafter der Fondsgesellschaft beteiligt, die weder als Treugeber noch als Direktkommanditist mit Verwaltungsmandat Leistungen der Treuhand-Kommanditistin aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag erhalten.

Neben den vorgenannten Vergütungen im Zusammenhang mit ihrer Gesellschafterstellung und der Übernahme des Treuhand- und Verwaltungsmandats erhält die Treuhand-Kommanditistin aus einem Vertrag für steuerliche Beratung der Fondsgesellschaft eine Dienstleistungsvergütung (vgl. zu den Vergütungen auch die Übersicht in 8.7. und Kapitel 7 Plan- und Prognoserechnungen)

8.2.9. Dauer und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags; Kosten

Die Dauer des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft, dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin, wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird.

Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann von jedem Treugeber jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens ab dem 1. Januar 2012 möglich ist.

Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Treugeber und der Treuhand-Kommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhandvertrags/ Verwaltungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden. Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-)Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages.

Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief

(Einwurfeinschreiben) zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrags hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin hat diesbezüglich jedem Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits das Angebot gemacht, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber bitten, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.

Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht eine der in § 15 Ziffer 6 und 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags genannten Ausnahmen eingreift.

8.2.10. Kündigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur aus wichtigem Grund, Ausschluss und Ausscheiden

Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Komplementärin kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Die Treuhand-Kommanditistin ist auch dann zur Kündigung einzelner treuhänderisch gehaltener Kapitalanteile befugt, wenn das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis mit dem jeweiligen Treugeber wirksam beendet wurde, ohne dass der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf den Treugeber oder Dritte übertragen wird bzw. übergeht. Daneben kann die Treuhand-Kommanditistin das Gesellschaftsverhältnis auch insoweit kündigen, als in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt, der bei dessen Beteiligung als Direktkommanditist zu dessen Ausschluss nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen berechtigen würde.

Die Fondsgesellschaft kann Gesellschafter aus wichtigem Grund ausschließen. Die Treuhand-Kommanditistin kann mit dem treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil eines solchen Treugebers ausgeschlossen werden, in dem ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Ausschluss bedarf grundsätzlich eines Gesellschafterbeschlusses mit 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin. Ohne Gesellschafterbeschluss kann die Komplementärin einen Gesellschafter ausschließen, wenn die Treuhand-Kommanditistin teilweise wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände (Insolvenz, Pfändung des Gesellschaftsanteils) ausgeschlossen wird oder wenn ein Treugeber/Kommanditist mit seinen Einzahlungsverpflichtungen im Verzug ist. In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen kann die Komplementärin den Ausschluss eines Kommanditisten erklären, in dessen Person die vorgenannten Umstände (Insolvenz, Pfändung des Gesellschaftsanteils) eingetreten sind oder der mit der Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in Verzug ist. Angesichts dessen, dass Anleger grundsätzlich erst mit Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbarten Agios als Treugeber der Gesellschaft mittelbar

beitreten, kommt ein Ausschluss eines Treugebers nur dann in Betracht, wenn dieser entweder abweichend von der vorstehenden Grundregel trotz unterbliebener Vollenzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder wenn dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder auflebt.

Eine wirksame Kündigung oder ein wirksamer Ausschluss eines Gesellschafters bewirkt das Ausscheiden des Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft, die mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Abweichend hiervon wird die Fondsgesellschaft aufgelöst, wenn die Komplementärin oder die Treuhand-Kommanditistin ausscheiden und ihre Rechtsstellung nicht im Zeitpunkt des Ausscheidens auf Rechtsnachfolger übergehen. Die Gesellschafter können in diesen Fällen eine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, wenn sie eine neue Komplementärin bzw. eine neue Treuhand-Kommanditistin ernennen.

Weitere Einzelheiten zu den Regelungen zur Kündigung, zum Ausschluss und zum Ausscheiden ergeben sich aus §§ 22, 23 des Gesellschaftsvertrags und §§ 13, 15 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Differenzierte Regelungen zum Ausschluss eines Treugebers/Anlegers wegen Zahlungsverzug finden sich überdies in § 6 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags und § 3 Ziffer 4-7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.11. Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft aus (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss), erhält er für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld. Die Abfindung bemisst sich nach der Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Der von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellte Zeitwert wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigt. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers zu saldieren.

Das entsprechende Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszuzahlen. Im Fall des rückwirkenden Ausschlusses aus der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt der Erklärung des Ausschlusses/Ausscheidens abzustellen. Wenn es die Liquiditätsslage der Gesellschaft erfordert, kann die Gesellschaft verlangen, das Abfindungsguthaben vom Ende des Zeitraums nach Satz 1 bei einer Verzinsung von 5 % p.a. in maximal drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen.

Scheidet ein Treugeber aus der Gesellschaft durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags aus und übernimmt weder der Treugeber als Direktkommanditist, noch die Treuhand-Kommanditistin oder ein Dritten den gekündigten treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil, so steht – nach entsprechender Herabsetzung des Kommanditanteils der Treuhand-Kommanditistin –der Abfindungs-

anspruch dem Treugeber unmittelbar zu.

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm der vorgenannte Abfindungsanspruch nur in einem solchen Anteil zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Vollenzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger gar nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin von dem Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags erhält.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen zudem vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelegung wahr und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinaus geht, gelten die vorgenannten Regelungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abfindungsregelungen ergeben sich aus § 24 des Gesellschaftsvertrags. Differenzierte Regelungen zum Ausscheiden eines Treugebers/Anlegers wegen Zahlungsverzug finden sich überdies in § 6 Ziffer 6, 24 Ziffer 2 und 4 des Gesellschaftsvertrags und § 3 Ziffer 4-7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.12. Übertragung und Belastung der Beteiligung eines Anlegers

Jeder Treugeber/Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise nur mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar des jeweiligen folgenden Jahres auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Der veräußerungswillige Gesellschafter/Treugeber hat seine Veräußerungsabsicht der Komplementärin spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Veräußerung der Beteiligung erst mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres möglich.

Eine solche Verfügung ist nur wirksam, wenn (i) der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten/Treugebers aus diesem Gesellschaftsvertrag und in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt, (ii) der Rechtsnachfolger ein geeigneter Anleger im Sinne des § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags ist, (iii) der Rechtsnachfolger mit der Mindestbeteiligung nach



§ 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags an der Gesellschaft beteiligt sein wird und (iv) die Komplementärin ihre Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erteilt hat. Die Komplementärin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund, z.B. steuerrechtlichen Gründen und wie in § 19 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags weiter ausgeführt, verweigern. Soll sich der Rechtsnachfolger als Direktkommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligen, kann die Komplementärin ihre Zustimmung zudem davon abhängig machen, dass der Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht erteilt die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.

Abweichend von dem Vorgenannten ist die Verpfändung oder Sicherungsabtretung einer Beteiligung an ein Kreditinstitut nur zum Zwecke der Finanzierung der Beteiligung zulässig. Für ihre Wirksamkeit bedarf es von den vorgenannten Voraussetzungen allein der Zustimmung der Komplementärin.

Die Übertragung der Beteiligung eines Anlegers, der sich als Treugeber oder als Direktkommanditist mit Verwaltungsmandat an der Fondsgesellschaft beteiligt hat, auf einen Rechtsnachfolger bedarf neben den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen vorgenannten Voraussetzungen zudem der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Die Treuhand-Kommanditistin stimmt der Übertragung nur zu, sofern der Erwerber die Bedingungen des Treuhand- und/oder Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags anerkennt und übernimmt und insbesondere etwaige mit der Übertragung verbundenen zusätzlichen Kosten übernimmt.

Die Übertragbarkeit und Handelbarkeit von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist durch die vorstehend beschriebenen Bedingungen und Zustimmungserfordernisse eingeschränkt. Die freie Handelbarkeit ist ferner dadurch stark eingeschränkt, dass ein etablierter Zweitmarkt nicht besteht.

Die Treuhand-Kommanditistin unterliegt für eine Übertragung ihrer Beteiligung abweichenden Regelungen. Eine gänzliche oder teilweise Übertragung von ihr gehaltener Kapitalanteile auf ihre Treugeber ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Zustimmung der Komplementärin sowie anderer Gesellschafter möglich. Ein Wechsel der Treuhand-Kommanditistin als solches ist durch Gesellschafterbeschluss möglich.

Weitere Einzelheiten zu den Regelungen zur Übertragung der Beteiligung eines Anleger ergeben sich aus § 19 des Gesellschaftsvertrags und §§ 10, 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.13. Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte der Treugeber/Kommanditisten

Die Anleger haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Geschäftsführung alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Jeder Gesellschafter besitzt aufgrund seiner Beteiligung Stimmrechte (vgl. auch Abschnitt 8.2.14.).

Zu den mit der Beteiligung verbundenen Kündigungsrechten für Kommanditisten und Treugeber siehe die Ausführungen oben unter Abschnitten 8.2.9. und 8.2.10.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte der als Treugeber beteiligten Anleger stimmen mit den Hauptmerkmalen der treuhänderisch gehaltenen Anteile der Treuhand-Kommanditistin überein.

Den Rechten der Gesellschafter und Treugeber stehen Pflichten wie die Erbringung der Einlage und des Agios sowie weitere Treuepflichten gegenüber. Nachschusspflichten bestehen nicht.

8.2.14. Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden nach der gesetzlichen Grundvorstellung in Gesellschafterversammlungen (§ 13) gefasst. In Abweichung hiervon werden Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft jedoch grundsätzlich außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform (§ 126 b BGB; u.a. Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) gefasst (Abstimmungsverfahren in Textform, § 14) oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal (elektronisches Abstimmungsverfahren, § 15) gefasst.

Für je 1.000 € Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt. Die Komplementärin hat bei Abstimmungen, die in ihre Rechtstellung eingreifen, 10% der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten. Änderungen des Gesellschaftsvertrags, der Wechsel der Treuhand-Kommanditistin, der Ausschluss von Gesellschaftern, die Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber nach der Platzierungsphase und eine vorzeitige Auflösung oder Verlängerung der Fondsgesellschaft über den 31. Dezember 2016 bedarf eines mit 75% der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses und, unabhängig von einer Betroffenheit der Komplementärin, stets deren Zustimmung. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Die Ausübung der mit der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist verbundenen Stimmrechte durch die Treuhand-Kommanditistin ist oben unter 8.2.8 näher beschrieben.

8.2.15. Gewinnverteilung und Ausschüttungen

Die Gesellschafter sind grundsätzlich und vorbehaltlich nachstehender Absätze im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (ohne Agio) an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft sowie an deren Liquidationserlösen beteiligt. Sie nehmen jeweils, soweit rechtlich zulässig, in voller Höhe an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr ab dem Geschäftsjahr teil, in dem ihr Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber oder Direktkommanditist wirksam geworden ist, die Regelung zur Tragung der Gründungskosten bleibt hiervon unberührt (vgl. hierzu Abschnitt 8.2.16.). Abweichend von dieser Gewinnverteilung gilt jedoch, dass Gesellschafter nur für solche Geschäftsjahre gewinnberechtigt sind, in denen sie die Einzahlung auf ihren Kapitalanteil vollständig bewirkt haben und diese Einzahlung nicht an sie zurückgeflossen ist (mit Ausnahme einer Rückzahlung im Rahmen von Ausschüttungen).

Abweichend hiervon werden die Komplementärin und die Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG an den ausschüttungsfähigen Gewinnen und den Liquidationserlösen der Gesellschaft im Rahmen der Schlussumschüttung nach § 18 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag beteiligt, wenn und sobald die Gesellschafter

im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen (§ 18 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag), durch Vorabentnahmen (§ 18 Ziffer 3 Gesellschaftsvertrag) oder spätestens im Rahmen der Schlüsselausschüttung nach (§ 18 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag) einen Betrag erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben, der dem Zweifachen (d.h. 200%) der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treugebern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft entspricht. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so wird der Anteil der ausschüttungsfähigen Gewinne und der Liquidationserlöse der Gesellschaft, der nach den Auszahlungen oder rechtsverbindlichen Zusagen an die Kommanditisten verbleibt (die „übersteigenden Gewinne“), wie folgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen (§ 18 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag), durch Vorabentnahmen (§ 18 Ziffer 3 Gesellschaftsvertrag) und spätestens im Rahmen der Schlüsselausschüttung nach (§ 18 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag) Gesellschaftsvertrag verteilt:

- (a) einen Anteil von 28% an den übersteigenden Gewinnen erhält die Terra Nex Financial Engineering AG gemäß dem Beratungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Terra Nex Financial Engineering AG als Performance Fee,
- (b) die Komplementärin erhält einen Anteil von 42% (Erfolgsvergütung) an den übersteigenden Gewinnen und
- (c) den verbleibenden Anteil von 30 % an den übersteigenden Gewinnen erhalten die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

Die nachfolgende BEISPIELS-Rechnung veranschaulicht diese Gewinnverteilung:

	Anteil Gesellschafter	Anteil Komplementärin (Erfolgsvergütung)	Anteil Terra Nex Financial Engineering AG (Performance Fee)
Einlage (Gesamtsumme aller Kapitalanteile)	- 10.000.000 €	0 €	0 €
Jährliche Ausschüttungen und Vorabentnahmen an Gesellschafter (bis 200% des gezeichneten Kapitals):	15.000.000 €	0 €	0 €
(Schluss)ausschüttung von 10.000.000 € zu verteilendes Vermögen/ Liquidationserlös:			
1) Verteilung von 5.000.000 € an Gesellschafter (= Erreichen der 200% des gezeichneten Kapitals)	5.000.000 €	0 €	0 €
2) Verteilung der weiteren 5.000.000 € (übersteigender Gewinn)	1.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €
Gesamtausschüttung:	21.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €
Gesamtgewinn (nach Abzug geleisteter Einlage)	11.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €

8.2.16. Gründungskosten und deren Tragung, weitere Kosten

Gründungskosten bis zu 10.000 € trägt die Fondsgesellschaft. Soweit die Gesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten.

Die Gründungskosten werden nach Ende der Platzierungsphase allen als Treugeber oder Direktkommanditisten beigetretenen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander zugerechnet.

Die weiteren fondsabhängigen Kosten (u.a. Beratung und Vertriebskosten für die Auflage des Fonds) und die laufenden Kosten trägt ebenfalls die Gesellschaft und damit mittelbar die Anleger (zu den Kosten siehe Kapitel 7 Plan- und Prognoserechnungen).

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti sowie die Einzahlung des Anlagebetrags, die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Der Anleger hat außerdem die Kosten, Auslagen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der mittelbaren Beteiligung anfallen, zu tragen.



Gleiches gilt für die Kosten, die durch den Wechsel in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist (insbesondere die Kosten einer notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht) sowie durch deren Übertragung der Beteiligung und Ausscheiden entstehen. Außerdem können Kosten bei Auskünften aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister entstehen. Die Treuhand-Kommanditistin behält sich ferner vor, bei verspäteter Mitteilung der Sonderwerbungskosten eine Vergütung dem Anleger in Rechnung zu stellen. Die Erben eines Anlegers, auf die die Beteiligung übergeht, haben die der Treuhand-Kommanditistin und der Fondsgesellschaft aus dem Erbfall entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (§ 33) sieht vor, dass der Anleger die Fondsgesellschaft für bestimmte gewerbesteuerliche Nachteile zu entschädigen hat.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.

8.2.17. Haftung

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage beträgt 1 % des gezeichneten Kapitalanteils. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Zahlungen aus der Gesellschaft Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von §§ 171, 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wieder auf. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die vorgenannte Haftung gemäß § 161 Abs. 2, 160 HGB auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden beschränkt. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger.

Für die als Treugeber beteiligten Anleger gilt folgendes: Jeder Treugeber hat die Treuhand-Kommanditistin von allen seine Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten freizustellen, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags gegenüber der Gesellschaft oder Dritten eingeht oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Treuhandvergütung abgegolten sind (vgl. § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags).

Sofern daher durch Auszahlungen an den Treugeber eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.

Die Komplementärin haftet gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt. Gegenüber den Anlegern und der Gesellschaft haftet die Komplementärin nicht für den Erfolg ihrer Tätigkeit. Ihre Haftung ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (siehe §§ 6 Ziffer 7, 10 des Gesellschaftsvertrags).

8.3. Die Solar Invest Bahrain

Die Fondsgesellschaft wird nicht unmittelbar in die Photovoltaikparks oder in die Projektgesellschaften investieren, sondern nur mittelbar über eine Kapitalgesellschaft in Bahrain (die „Solar Invest Bahrain“). Die Solar Invest Bahrain übernimmt im Rahmen des Beteiligungskonzepts somit die Rolle der aktiven Beteiligungsgesellschaft, die in Projektgesellschaften für Photovoltaikparks und ggf. direkt in Photovoltaikparks investiert

Die Solar Invest Bahrain wurde am 14. Dezember 2010 in der Rechtsform der Gesellschaft mit limitierter Haftung nach bahrainischem Recht (**W.L.L. – With Limited Liability**) unter der Firma Middle East Best Select SI W.L.L. gegründet. Die Buchstaben SI stehen für Solar Invest. Sie ist beim bahrainischen Handelsregister angemeldet. Ihre Geschäftsadresse ist Al Salam Tower, 11th Floor, Diplomatic Area, P.O. Box 3282, Königreich Bahrain. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 Bahrain-Dinar (zum Umrechnungskurs vom 8. Dezember 2010: ca. 39.643 €). Die Dauer der Solar Invest Bahrain ist unbeschränkt.

Der Unternehmensgegenstand der Solar Invest Bahrain wird mit einer Gesellschaftervereinbarung auf Investitionen in Photovoltaikanlagen in Oman eingeschränkt. Dieser Vertrag enthält auch die Option, Investitionen in Photovoltaikanlagen in anderen Ländern des nahen und mittleren Osten, Nordafrika und Asien zu tätigen, sofern diese Erweiterung durch einen Gesellschafterbeschluss der Fondsgesellschaft autorisiert worden sind.

Geschäftsführer der Bahrain Holding sind Herr David Heimhofer und Herr Ali Hassan Al Aali, der gleichzeitig Direktor bei Abu Dhabi Investment House Bahrain ist. Die Geschäftsführer vertreten die Solar Invest Bahrain gemeinschaftlich mit Unterschrift zu zweien.

Die Gründungsgesellschafter der Solar Invest Bahrain sind Terra Nex Fund Advisor W.L.L. und Herr Ali Hassan Al Aali. Es ist jedoch vorgesehen, dass sich die Fondsgesellschaft - voraussichtlich als Alleingesellschafter - an der Solar Invest Bahrain beteiligt und so über Dividendenzahlungen an den Gewinnen der Solar Invest Bahrain beteiligt wird. Der Gesellschaftsvertrag der Solar Invest Bahrain sieht vor, dass ein solches Dividendenbezugsrecht der Fondsgesellschaft für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung unentziehbar bestehen bleibt. Im Verlauf der Dauer des Beteiligungsangebots kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Personen als Gesellschafter der Solar Invest Bahrain beteiligt werden, z.B. im Rahmen eines teilweisen Ausstiegs der Fondsgesellschaft aus der Solar Invest Bahrain im Wege eines Börsengangs oder eines Anteilsverkaufs. Es ist aber angestrebt, dass die Fondsgesellschaft bis zum möglichen vollständigen Ausstieg aus der Solar Invest Bahrain zum Ende des Beteiligungsangebots die Kontrollmehrheit bei der Solar Invest Bahrain behält.

Die Solar Invest Bahrain ist derzeit noch nicht operativ tätig. Im Zusammenhang mit und nach der Aufnahme der operativen Tätigkeit wird die Solar Invest Bahrain neben Miet-, Arbeits- und Dienstleistungsverträgen insbesondere einen Management-Vertrag mit der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., einer Tochtergesellschaft der Terra Nex Financial Engineering AG, sowie Kauf- und Verkaufsverträge für Aktien im Zusammenhang mit den Projektgesellschaften abschließen. Daneben wird die Bahrain Holding weitere Verträge im Zusammenhang mit den Investitionen in Photovoltaikparks abschließen.

Ben. Für die Liquiditätsbewirtschaftung wird die Solar Invest Bahrain kurzfristige Anlagen in Zinsinstrumente Bonds, Bondfonds und Murabahas tätigen.

8.4. Beratungsvertrag mit der Investmentberaterin

Die Fondsgesellschaft hat am 22. Dezember 2010 mit der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG den als Anhang 3 beigefügten Beratervertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages unterstützt die Investmentberaterin die Fondsgesellschaft bei Investitionen im Nahen und Mittleren Osten, insbesondere in Oman und im Bereich Photovoltaik und erneuerbare Energien und erbringt insbesondere folgende Beratungsleistungen:

- a. Strategische Sichtung und Bewertung des jeweiligen aktuellen Marktumfeldes;
- b. Vor-Selektion von Investitionsmöglichkeiten, insbesondere in Photovoltaikparks, auf Basis vorzugebender Parameter seitens der Auftraggeberin für die Auswahl von Investitionsbereichen und Einzelinvestments;
- c. Evaluierung der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten hinsichtlich Management, Leistungsbilanz, Anlagestrategie und Investitionsprozess;
- d. Due Diligence: Prüfung potentieller Investitionen und deren Rahmenbedingungen vor Ort;
- e. Investment Memo: Dokumentation („Investment Memo“) potentieller Investitionsmöglichkeiten vor Ort;
- f. Beratung und Vorbereitung bei der rechtlichen/vertraglichen, technischen und politischen Durchführung der Investition;
- g. Monitoring: Überwachung der Investitionen, das Reporting an den Auftraggeber sowie gegebenenfalls die Begleitung der Investitionen in Gremien;
- h. Beratung bei der weiteren Finanzierung von Projekten, in denen die Auftraggeberin investiert, durch Dritte; insbesondere im Wege der Fremdfinanzierung und der Finanzierung durch zusätzliches Eigenkapital (Kapitalerhöhungen bei den Projektgesellschaften);
- i. Des-Investition: Beratung und Begleitung bei der Veräußerung von Beteiligungen; Börsengängen (IPO), Beendigung (Exit) von Kapitalanlagen.

Zudem wird die Investmentberaterin die rechtliche Prüfung der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den ausgewählten Investitionen für die Auftraggeberin organisieren.

Die Investmentberaterin ist berechtigt, ihre nach dem Beratungsvertrag übernommenen Aufgaben und Pflichten auch durch Dritte, insbesondere die Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain, und deren Advisory Board ausführen zu lassen, ohne dass ihre Verantwortlichkeit dadurch eingeschränkt wird.

Zur Deckung von Auslagen erhält die Auftragnehmerin pauschal und ohne Aufwandsnachweis 25.000 € pro Kalenderquartal für die Dauer des Beratungsvertrages, beginnend ab dem 1. Quartal 2011. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten der Beraterin abgegolten.

Zusätzlich und entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft hat die Investmentberaterin unter

bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung (**Performance Fee**), durch die diese an den ausschüttungsfähigen Gewinne der Auftraggeberin ab einer bestimmten Höhe beteiligt wird. Diese Performance Fee beträgt 28% derjenigen ausschüttungsfähigen, kumulierten Gewinne, welche verbleiben, nachdem die übrigen Gesellschafter im Rahmen von jährlichen Ausschüttungen, Vorabentnahmen oder spätestens im Rahmen der Schlussauszahlung einen Betrag erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben, der dem Zweifachen (200%) der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treugebern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft entspricht. Diese Performance Fee ist weiter oben im Abschnitt 8.2.15. und in § 17 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags genauer beschrieben.

Sämtliche Vergütungen aus dem Beratungsvertrag verstehen sich brutto-brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Vergütung enthalten, d.h. aus dieser abzuführen.

Im Falle der vorzeitigen ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt die Aufwendungs pauschale für das Jahr, zu dessen Ende die Kündigung erfolgte, bestehen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin nur Anspruch auf Zahlung der Aufwendungs pauschale bis zu dem Kalenderquartal, innerhalb dessen die Kündigung wirksam wird. Der ganze Anspruch auf Zahlung der Performance Fee bleibt unabhängig von einer vorzeitigen Kündigung des Beratungsvertrags umfassend bestehen.

Der Vertrag beginnt mit der Platzierung der Anteile an der Fondsgesellschaft und ist fest auf die Dauer der Fondsgesellschaft bis zu deren vollständiger Abwicklung geschlossen. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

8.5. Leistungen der Anbieterin, Vergütung

Die Anbieterin best select Vertriebsgesellschaft mbH erbringt für die Fondsgesellschaft die in diesem Prospekt (vgl. Abschnitt 5.1 und Kapitel 7 Plan- und Prognoserechnungen) genannten und nachfolgend noch einmal zusammengefassten Leistungen. Darüber hinaus wird die best select Vertriebsgesellschaft mbH als Anbieterin und Prospektverantwortliche keine weiteren nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen erbringen.

- Die Anbieterin übernimmt die Vertriebskoordination und -betreuung für die Fondsgesellschaft und erbringt insoweit insbesondere die in Abschnitt 5.1 genannten Leistungen. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 1,35% bezogen auf die bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio).
- Die Anbieterin übernimmt für die Fondsgesellschaft die Einwerbung, Beschaffung und Vermittlung des Eigenkapitals. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung in Höhe von 3,0% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio).
- Die Anbieterin organisiert und führt für die Fondsgesellschaft die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing durch. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 100.000 €, die von ihr sofort in Rechnung gestellt werden kann. Die Anbieterin wird diese Aufgabe ungeachtet der tatsächlichen Aufwendungen wahrnehmen.
- Des Weiteren hat die Anbieterin folgende Aufgaben im Interesse der Fondsgesellschaft übernommen, für die sie die Kosten wie nachfolgend geschildert erstattet erhält:



- Die Anbieterin hat die Gründung der Fondsgesellschaft und der Komplementärin soweit das Aufsetzen der Fondsgesellschaft übernommen. Die hieraus der Anbieterin entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten kann diese und sofort, ohne weiteren Nachweis, als Pauschale, der Fondsgesellschaft in Rechnung stellen. Die Anbieterin schätzt diese Kosten auf 90.000 €.
- Die Anbieterin hat die Erstellung dieses Verkaufsprospekts, dessen Layout und dessen Druck übernommen. Sie kann von der Fondsgesellschaft Zahlung der Kosten hierfür gegen Nachweis/ Rechnung verlangen. Die Anbieterin schätzt diese Kosten auf 30.000 €, sie können aber auch höher bzw. niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand der Fondsgesellschaft für diese Kosten entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

8.6. Übersicht über Vergütungen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine verkürzte Übersicht über die wichtigsten von der Fondsgesellschaft zu zahlenden einmaligen oder laufenden Vergütungen und Aufwandsentschädigungen; gegen Vorlage einer Rechnung Dritter der Fondsgesellschaft weiterbelastete Kosten (z.B. Prospekterstellung) sind in der Übersicht nicht enthalten. Soweit sich die Vergütungen zuzüglich Umsatzsteuer verstehen, ist diese nicht in den angegebenen Beträgen enthalten. Die genauen Bemessungsgrundlagen der Vergütungen ergeben sich aus den als rechtliche Grundlage angegebenen Verträgen. Die Tabelle ergänzt die Beschreibungen der Kosten und Vergütungen in diesem Kapitel 8 Rechtliche Grundlagen und im Kapitel 7 Plan- und Prognoserechnungen und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen.

Empfänger der Vergütung	Höhe	Absolute Höhe (bei 10 Mio. € gezeichnetem Kapital und Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31.12.2015)	Rechtliche Grundlage
Komplementärin: Middle East Best Select Fonds GmbH	a) <i>Vergütung für Übernahme persönlicher Haftung:</i> Festbetrag von 5.000 € p.a. ab 2011	a) 25.000 €	a) § 11 Ziffer 1 a Gesellschaftsvertrag
	b) <i>Geschäftsführungsvergütung:</i> Festbetrag von 80.000 € p.a. ab 2011	b) 400.000 €	b) § 11 Ziffer 1 b Gesellschaftsvertrag
	c) <i>Aufwendungsersatz:</i> jährlich bis zur Höhe von 0,40% der Bemessungsgrundlage (Kapitalanteile)	d) 200.000 €	d) § 11 Ziffer 1 b Gesellschaftsvertrag
	d) <i>Erfolgsvergütung:</i> 42% aller Gewinne nach Ausschüttung von 200% des eingelegten Kapitals	d) nicht berechenbar	d) § 11 Ziffer 1 c; § 17 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag
	e) <i>Liquidationsvergütung:</i> einmalig 0,75% der Verkaufserlöse aus der Liquidation, wenn als Liquidator handelnd	e) nicht berechenbar	d) § 11 Ziffer 1 c; § 17 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag
Treuhand-Kommanditistin: INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH	a) <i>Für Übernahme Treuhandenschaft:</i> einmalig 0,29% bezogen auf nominelle Kapitalanteile	a) 29.000 €	a) § 11 Ziffer 2 a Gesellschaftsvertrag
	b) <i>Für laufende Treuhand-Tätigkeit:</i> 0,2448% p.a. bezogen auf nominelle Kapitalanteile ab 2012; jährliche Erhöhung um 2% ab 2013	b) 100.896,96 €	b) § 11 Ziffer 2 b Gesellschaftsvertrag
	c) <i>Vergütung für Steuerberatung:</i> 0,23% p.a. bezogen auf nominelle Kapitalanteile, ab 2011; jährliche Erhöhung um 2% ab 2012	c) 119.692,92 €	c) separater Beratungsvertrag
Investmentberaterin: Terra Nex Financial Engineering AG	a) <i>Pauschale Aufwandsentschädigung:</i> 25.000 € pro Kalenderquartal für Dauer des Vertrags.	a) 500.000 €	a) § 3 Ziffer 1 Beratungsvertrag
	b) <i>Performance Fee:</i> 28% aller Gewinne nach Ausschüttung von 200% des eingelegten Kapitals	b) nicht berechenbar	b) § 3 Ziffer 2 Beratungsvertrag

Empfänger der Vergütung	Höhe	Absolute Höhe (bei 10 Mio. € gezeichnetem Kapital und Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31.12.2015)	Rechtliche Grundlage
Anbieterin: best select Vertriebsgesellschaft mbH	a) <i>Vertriebskoordination:</i> einmalige Vergütung von 1,35% bezogen auf die bestehenden nominalen Kapitalanteile (ohne Agio)	a) 135.000 €	a) vgl. Abschnitt 8.5.
	b) <i>Eigenkapitalbeschaffung:</i> einmalige Vergütung in Höhe von 3,0% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio)	b) 300.000 €	b) vgl. Abschnitt 8.5.
	c) <i>Marketing/Öffentlichkeitsarbeit:</i> einmalige Vergütung von 100.000 €	c) 100.000 €	c) vgl. Abschnitt 8.5.
	d) <i>Gründungskosten/Fondsentwicklung:</i> Pauschale, ca. 90.000 € einmalig	d) ca. 90.000 €	d) vgl. Abschnitt 8.5.

8.7. Interessenskonflikte

Die Herren Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David Heimhofer sind in verschiedener Weise wie nachfolgend dargestellt als Gesellschafter an den in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaften (Fondsgesellschaft, Komplementärin, Anbieterin und Investmentberaterin) beteiligt oder für diese als Geschäftsführer oder Verwaltungsratspräsident tätig. Aus diesen persönlichen Verflechtungen ergibt sich der Interessenskonflikt, dass jeder der genannten Herren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fondsgesellschaft auch noch seine weiteren Interessen bei einer anderen in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaft berücksichtigen könnte. Dies gilt insbesondere für solche Entscheidungen, die Vergütungszahlungen der Fondsgesellschaft an eine andere Gesellschaft (z.B. die Komplementärin, die Anbieterin oder die Investmentberaterin) betreffen, bei der die genannten Herren ein wirtschaftliches Interesse haben.

- **Herr Hans-Jürgen Döhle** ist
 - als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt,
 - Gesellschafter (66,6%) der Komplementärin,
 - Geschäftsführer der Komplementärin und
 - Gesellschafter (49%) der Anbieterin

Darüber hinaus soll Herr Döhle in absehbarer Zukunft zum Geschäftsführer der Anbieterin bestellt werden.

- **Herr Heinz Günter Wülfrath** ist
 - Gesellschafter (33,3%) der Komplementärin,
 - Geschäftsführer der Komplementärin,
 - Gesellschafter (51%) der Anbieterin und
 - Geschäftsführer der Anbieterin.

- **Herr David Heimhofer** ist
 - Geschäftsführer der Solar Invest Bahrain,
 - mittelbar über die Terra Nex Fund Advisor W.L.L. Gesellschafter der Solar Invest Bahrain,
 - Verwaltungsratspräsident der Investmentberaterin und
 - mittelbarer Aktionär der Investmentberaterin.
 - Zudem hat Herr Heimhofer ein Optionsrecht, sich mit 40% an der Komplementärin zu beteiligen (nach Ausübung der Option hält Herr Döhle dann 40% und Herr Wülfrath 20% an der Komplementärin).

Darüber hinaus soll Herr Heimhofer in absehbarer Zukunft zum Geschäftsführer der Komplementärin bestellt werden.

Überdies ist ab Januar 2011 geplant, Herrn Heimhofer als Gesellschafter der Anbieterin aufzunehmen (Beteiligung dann voraussichtlich: Herr Heimhofer 33,3 %; Herr Döhle 33,3%, Herr Wülfrath 33,3 % des jeweiligen Stammkapitals).

Die Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG ist zudem in der Solar Invest Bahrain (über die Tochtergesellschaft Terra Nex Fund Advisors W.L.L.) und in den einzelnen Photovoltaik-Projekten ebenfalls mitinvestiert und hat bzw. wird mit diesen Gesellschaften Beraterverträge abschließen. Entscheidungsträger der Terra Nex Financial Engineering AG können in den Projektgesellschaften und in der Solar Invest Bahrain ebenfalls als Direktoren positioniert sein. Es kann daraus ein Interessenkonflikt erwachsen.

Für den Anleger besteht somit das allgemeine Risiko, dass die jeweils handelnden Personen nicht im alleinigen Interesse der Gesellschaft handeln, der gegenüber ihre Pflichten bestehen, beziehungsweise, dass sie widerstreitenden Pflichten ausgesetzt sind und dass nicht alle Interessenkonflikte erkannt oder, sofern sie erkannt werden, nicht zugunsten des Anlegers gelöst werden können.



9. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Dieser Abschnitt sollte zusammen mit den Informationen in Kapitel 4.4. „Steuerliche Risiken der Vermögensanlage“ gelesen werden. Die nachstehenden Angaben basieren auf dem zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden deutschen Steuerrecht und den derzeit maßgeblichen Verwaltungsrichtlinien und der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Die gegenwärtig geltenden Gesetze unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend anzuwenden sind. Rechtsprechung, Verwaltungsrichtlinien und Verwaltungspraxis können sich zu einem späteren Zeitpunkt ändern, bevor das vorliegende Beteiligungsangebot beendet ist. Die in diesem Abschnitt dargelegten Ansichten unterliegen dem Vorbehalt abweichender Auffassungen seitens der Finanzverwaltung und der zuständigen Gerichte. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die hier beschriebenen steuerlichen Konsequenzen tatsächlich eintreten.

Die nachfolgenden „steuerlichen Grundlagen“ nehmen nicht für sich in Anspruch, alle steuerlichen Gesichtspunkte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft bedeutsam sein können. Es werden nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Etwaige besondere individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Gruppen von Anlegern werden nicht berücksichtigt. Die nachstehenden Angaben können nicht als steuerliche Beratung angesehen werden. Interessierten Anlegern wird dringend geraten, den unabhängigen Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen. Dieser Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ befasst sich mit möglichen steuerlichen Konsequenzen für natürliche Personen, die die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen halten und die als in Deutschland steuerlich ansässige Personen der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen.

9.1. Stellung eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft

Mit dem Beitritt zur Fondsgesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin erlangt der Anleger für steuerliche Zwecke eine Stellung, die der eines Kommanditisten der Fondsgesellschaft entspricht. Die Struktur des Treuhandvertrags erfüllt die Voraussetzungen der Finanzverwaltung (siehe BMF-Schreiben vom 01.09.1994, BStBl. 1994, Teil I 1994, Seite 604 ff.) für die steuerliche Anerkennung solcher Treuhandvereinbarungen. Da der Anleger die Chancen und Risiken einer Investition in die Fondsgesellschaft selbst trägt und über die im Handelsgesetzbuch festgelegten Kontroll- und Mitbestimmungsrechte eines Kommanditisten verfügt, erfüllt der Anleger die Kriterien der Mitunternehmerinitiative und des Mitunternehmerrisikos. Damit hat er die Position des wirtschaftlichen Eigentümers einer Kommanditbeteiligung, und alle Ertrags- und Aufwandskomponenten werden dem Anleger anteilig zugewiesen. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden dem Anleger somit für steuerliche Zwecke unmittelbar zugerechnet. Demzufolge ist die Position des Anlegers nicht lediglich die eines Darlehensgebers der Fondsgesellschaft. Dasselbe gilt für einen Anleger, welcher unmittelbar der Fondsgesellschaft als Kommanditist beiträgt.

Da es sich bei der Fondsgesellschaft um eine gewerbliche Personengesellschaft handelt, gehören sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft und infolgedessen auch die Gewinnanteile der Anleger zu den gewerblichen Einkünften (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

9.2. Besteuerung der laufenden Einkünfte aus den Projektgesellschaften

9.2.1. Besteuerung in Oman

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass das Sultanat Oman grundsätzlich eine Steuer von pauschal 10 % des Reingewinns einer Gesellschaft (sog. „Flat Tax“) erhebt. Ist eine Gesellschaft in einer sog. „Tax Free Zone“ angesiedelt, wird diese Steuer unter bestimmten Voraussetzungen, ggfs. zeitlich befristet, erlassen.

Im Rahmen der Prognoserechnung wird aus Vorsichtsgründen davon ausgegangen, dass die laufenden Gewinne aus der Veräußerung produzierter Strommengen in Oman einer pauschalen Nettobesteuerung von 10% unterliegen.

Ausschüttungen der Projektgesellschaften an die Solar Invest Bahrain unterliegen in Oman keiner Quellensteuer.

9.2.2. Besteuerung in Bahrain

Die Prospektanbieterin ist ferner dahingehend beraten worden, dass die Solar Invest Bahrain in Bahrain keiner Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen unterliegt. Somit werden die von den Projektgesellschaften an die Solar Invest Bahrain ausgeschütteten Dividenden in Bahrain nicht besteuert.

Ferner unterliegen weder die Fondsgesellschaft noch die Anleger mit den von der Solar Invest Bahrain bezogenen und an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Einkünften in Bahrain einer Besteuerung. Darüber hinaus erhebt Bahrain auf die Ausschüttungen der Solar Invest Bahrain an die Fondsgesellschaft keine Quellensteuern.

9.2.3. Besteuerung in Deutschland

9.2.3.1. Einkommensteuer

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft für Einkommensteuerzwecke transparent und damit kein eigenständiges Steuersubjekt. Damit sind die von den Projektgesellschaften erzielten, an die Solar Invest Bahrain und von dieser an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Gewinne für Zwecke der Einkommensteuer den Anlegern zuzurechnen.

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft gelten gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als solche aus Gewerbebetrieb, denn die Fondsgesellschaft ist zwar nicht originär gewerblich tätig, es ist jedoch mit der Middle East Best Select Fonds GmbH ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft ist deshalb eine so genannte gewerblich geprägte Personengesellschaft, die ungeachtet ihrer konkreten Tätigkeit ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Die Fondsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sowohl die entstandenen Aufwendungen als auch die erzielten Erträge periodengerecht zu erfassen und abzugrenzen. Der so als Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Betriebsvermögens am Schluss eines Wirtschaftsjahres und dem Wert des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte Gewinn wird den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft zugerechnet.

sellschaft im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung nach §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 a) der Abgabenordnung (AO) zugerechnet.

Die von der Fondsgesellschaft erzielten und den Anlegern anteilig zugerechneten Einkünfte unterliegen bei diesen grundsätzlich dem individuellen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45 %) zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer. Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die von der Solar Invest Bahrain an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Dividenden als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gelten, so dass das sogenannte Teileinkünfteverfahren Anwendung findet. Danach sind die Dividenden nur zu 60 % steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 S. 2 EStG); allerdings können mit der Erzielung der Dividenden in Zusammenhang stehende Ausgaben nur zu 60% als Betriebsausgaben abgezogen werden.

9.2.3.2. Gewerbesteuer

Abweichend von der einkommensteuerlichen Behandlung ist die Fondsgesellschaft aufgrund ihrer Einordnung als gewerbliche Gesellschaft grundsätzlich Gewerbesteuersubjekt. Der Anteil der Fondsgesellschaft an Gewinnen aus den mittelbar von ihr gehaltenen Anteilen an Projektgesellschaften wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nach § 9 Nr. 7 Satz 4 GewStG gekürzt. Die Kürzung wird gewährt, wenn die Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain mindestens 15% des Nennkapitals sowie die Beteiligung der Solar Invest Bahrain an den Projektgesellschaften wiederum mindestens 15% des Nennkapitals beträgt, und soweit die von der Solar Invest Bahrain bezogene Gewinnausschüttung der (mittelbaren) Beteiligung der Fondsgesellschaft an der jeweiligen Projektgesellschaft entspricht. Die jeweilige Beteiligung sowohl an der Solar Invest Bahrain als auch an der betreffenden Projektgesellschaft muss dabei seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums bestehen.

Darüber hinaus muss die ausschüttende Projektgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Ausschüttung vorgenommen wird, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus bestimmten, so genannten „aktiven“ Tätigkeiten im Sinne der Vorschriften des Außensteuergesetzes beziehen. Als aktive Tätigkeit ist beispielsweise die Erzeugung von Energie anzusehen, so dass vorbehaltlich der weiteren, oben genannten Erfordernisse eine Tätigkeit der jeweiligen Projektgesellschaft ausschließlich auf dem Gebiet der Photovoltaik und die Erzielung von Einkünften auf diesem Gebiet eine aktive Tätigkeit im Sinne des Außensteuergesetzes darstellen sollte, für die die Kürzung eröffnet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Kürzung nach § 9 Nr. 7 Satz 4 GewStG für die betreffenden, von der Solar Invest Bahrain bezogenen und an die Fondsgesellschaften ausgeschütteten Gewinne hingegen nicht erfüllt, unterliegen die von der Solar Invest Bahrain bezogenen Gewinnausschüttungen auf der Ebene der Fondsgesellschaft in voller Höhe der Gewerbesteuer.

Im Rahmen der Prognoserechnung wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die von der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte auf ihrer Ebene in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig sind.

Eine auf Ebene der Fondsgesellschaft anfallende Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer des Anlegers anteilig und pauschal

angerechnet, wobei zu erwarten ist, dass die Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Fondsgesellschaft durch diese Anrechnung nicht vollständig kompensiert wird.

9.2.3.3. Kein Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Bahrain besteht gegenwärtig kein Doppelbesteuerungsabkommen, so dass die vorangehend dargestellten Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte nicht durch ein solches Abkommen eingeschränkt werden.

9.2.3.4. Mögliche Anwendbarkeit des Außensteuergesetzes

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die Vorschriften des Außensteuergesetzes (AStG) auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain nicht anwendbar sein sollten. Folglich sollten die Regeln über die so genannte Hinzurechnungsbesteuerung nicht eingreifen.

Der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen bestimmte Einkünfte von ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn (i) in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte an dieser Kapitalgesellschaft (auch über eine einkommensteuerrechtlich transparente Personengesellschaft wie die Fondsgesellschaft) halten, (ii) die Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft (der so genannten Zwischengesellschaft) in ihrem Ansässigkeitsstaat niedrig besteuert werden und (iii) die Einkünfte nicht aus bestimmten, als „aktiv“ bezeichneten Tätigkeiten stammen. Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Außensteuergesetzes ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 AStG gegeben, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, werden die Einkünfte der Zwischengesellschaft dem Anleger entsprechend seiner (auch über eine Personengesellschaft gehaltenen) Beteiligung steuerlich direkt zugerechnet, auch wenn die ausländische Gesellschaft die entsprechenden Einkünfte nicht als Dividende ausgeschüttet hat. Der Hinzurechnungsbetrag würde den Anlegern nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen gelten. Das Teileinkünfteverfahren wäre auf den Hinzurechnungsbetrag nicht anzuwenden, so dass nicht lediglich 60%, sondern die vollen, hinzugerechneten Beträge beim Anleger einkommensteuerpflichtig wären.

Zwar werden in Bahrain keine Steuern vom Einkommen und Vermögen erhoben, so dass die Solar Invest Bahrain grundsätzlich als niedrig besteuerte Gesellschaft im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 AStG anzusehen wäre. Gleichwohl unterliegen die Einkünfte der Solar Invest Bahrain nicht der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz, wenn und soweit diese Einkünfte als „aktiv“ im Sinne des AStG anzusehen wären. Dies ist der Fall, wenn und soweit die Solar Invest Bahrain Dividendeneinkünfte erzielt, denn Dividenden zählen per Definition zu den „aktiven“ Einkünften im Sinne des AStG (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 AStG). Sofern die Solar Invest Bahrain darüber hinaus (an sich passive) Zinsen aus kurzfristigen Anlagen erzielt, sollte dies unschädlich sein, wenn und soweit diese Zinsen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der aktiven Tätigkeit der Solar Invest Bahrain der hierzu erforderlichen Liquiditätsbewirtschaftung stehen.



Die Tatsache, dass die Solar Invest Bahrain an Gesellschaften im Oman beteiligt ist, die ihrerseits – mangels Erhebung von Steuern vom Einkommen und Vermögen in Oman – einer niedrigen Besteuerung unterliegen, sollte zu keiner anderen Betrachtung führen. Zwar könnte es sich bei den Projektgesellschaften in Oman um sogenannte nachgeschaltete Zwischengesellschaften (§ 14 AStG) handeln, so dass für die Frage des Vorliegens „aktiver“ Einkünfte nicht auf die Tätigkeit der Bahrain Holding, sondern auf die Tätigkeit der Projektgesellschaften in Oman abgestellt werden müsste. Die Anbieterin ist jedoch dahingehend beraten worden, dass auch die Projektgesellschaften „aktive“ Tätigkeiten (und zwar in Form der Erzeugung von Energie, § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG) ausüben.

Die (mittelbare) Beteiligung der Anleger an einer niedrig besteuerten Gesellschaft im Ausland ist mit gesteigerten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes verbunden (vgl. §§ 16 – 18 AStG), anhand derer die Finanzverwaltung das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einzelner Merkmale, die zu einer Hinzurechnungsbesteuerung führen können, überprüft. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten und bei der Erfüllung der einzelnen Pflichten durch einen Steuerberater unterstützen zu lassen.

9.3. Besteuerung der Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft

Erzielt die Fondsgesellschaft im Rahmen der ihr gemäß Gesellschaftsvertrag gestatteten Anlagen Zinseinkünfte, insbesondere aus einer Liquiditätsreserve, werden diese Zinsen den Anlegern aufgrund der gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft ebenfalls als gewerbliche Einkünfte anteilig zugerechnet. Sie unterliegen bei den Anlegern daher in vollem Umfang der Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggf. der Kirchensteuer. Auf der Ebene der Fondsgesellschaft unterliegen die Zinsen zudem der Gewerbesteuer.

9.4. Veräußerung von Anlagevermögen durch die Projektgesellschaften

9.4.1. Besteuerung in Oman

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass das Sultanat Oman grundsätzlich eine Steuer von pauschal 10 % des Reingewinns einer Gesellschaft (sog. „Flat Tax“) erhebt. Im Rahmen der Prognoserechnung wird aus Vorsichtsgründen davon ausgegangen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anlagevermögen im Oman einer pauschalen Nettobesteuerung von 10% unterliegen.

9.4.2. Besteuerung in Bahrain

Werden die Veräußerungsgewinne von den Projektgesellschaften an die Solar Invest Bahrain ausgeschüttet, unterliegen diese Dividenden in Bahrain keiner Besteuerung.

9.4.3. Besteuerung in Deutschland

Aus deutscher Sicht werden steuerpflichtige Dividendeneinkünfte erzielt, denn die Solar Invest Bahrain erzielt ihrerseits Dividenden von den Projektgesellschaften (die aus den Gewinnen aus der Veräußerung von Anlagevermögen gespeist werden). Es gelten die im Abschnitt 9.2.3. dargestellten Grundsätze entsprechend.

9.5. Veräußerung von Anteilen oder Bezugsrechten durch die Solar Invest Bahrain

9.5.1. Besteuerung in Bahrain

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die Solar Invest Bahrain in Bahrain keiner Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen unterliegt. Demgemäß werden die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an den Projektgesellschaften oder von im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei den Projektgesellschaften gewährten Bezugsrechten in Bahrain nicht besteuert.

9.5.2. Besteuerung in Deutschland

Da die Solar Invest Bahrain die Veräußerungsgewinne als Dividende an die Fondsgesellschaft ausschüttet, gelten die im Abschnitt 9.2.3 dargestellten Grundsätze entsprechend. Eine mögliche Anwendbarkeit des AStG sollte zu keinem anderen Ergebnis führen, da auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen aktiven Gesellschaften als „aktive“ Einkünfte gelten (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG); nichts anderes sollte gelten, wenn die Ausschüttungen der Solar Invest Bahrain aus Erlösen aus der Veräußerung von Bezugsrechten, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei aktiv tätigen Projektgesellschaften gewährt worden sind, gespeist werden.

9.6. Veräußerung von Anteilen oder Bezugsrechten durch die Fondsgesellschaft

9.6.1. Besteuerung in Bahrain

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass weder die Fondsgesellschaft noch die Anleger mit einem Gewinn aus der Veräußerung von (sämtlichen) Anteilen an der Solar Invest Bahrain durch die Fondsgesellschaft in Bahrain einer Besteuerung unterliegen; dies gilt ebenfalls für einen Gewinn aus der Veräußerung von Bezugsrechten, die der Fondsgesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Solar Invest Bahrain gewährt werden.

9.6.2. Besteuerung in Deutschland

9.6.2.1. Einkommensteuer

Ein Gewinn aus der Veräußerung von (sämtlichen) Anteilen der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain ist Teil der gewerblichen Einkünfte des Anlegers. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft wird die Veräußerung der Anteile durch die Fondsgesellschaft steuerlich wie eine Anteilsveräußerung durch die Anleger behandelt. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Solar Invest Bahrain unterliegen deshalb dem Teileinkünfteverfahren, nach dem 60% des Gewinns einkommensteuerpflichtig sind. Dementsprechend sind Veräußerungsverluste, andere mit den Anteilen wirtschaftlich zusammenhängende Gewinnminderungen sowie mit der Veräußerung der Anteile im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nur zu 60% abziehbar. Diese steuerliche Behandlung sollte auch für Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten gelten, wenn solche der Fondsgesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Solar Invest Bahrain gewährt worden sind.

9.6.2.2. Gewerbesteuer

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die Veräußerung von (sämtlichen) Anteilen der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain auf Ebene der Fondsgesellschaft Gewerbesteuer aus-

löst. Die Ermittlung des hierauf entfallenden Gewerbeertrags richtet sich grundsätzlich nach den für den jeweiligen Anleger geltenden einkommensteuerlichen Regelungen. Danach ist auf Veräußerungsgewinne, die von natürlichen Personen als Anlegern erzielt werden, das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, so dass lediglich 60% der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer unterliegen. Vorbehaltlich der für Zwecke der Gewerbesteuer allgemein geltenden Abzugsbeschränkungen sind Veräußerungsverluste, andere mit den Anteilen wirtschaftlich zusammenhängende Gewinnminderungen sowie mit der Veräußerung der Anteile im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nur zu 60% abziehbar. Diese steuerliche Behandlung sollte auch gelten, wenn die Fondsgesellschaft Bezugsrechte veräußert, die ihr im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Solar Invest Bahrain gewährt worden sind.

Die Gewerbesteuer wird in einem pauschalierten Verfahren ganz oder teilweise auf die Einkommensteuer des jeweiligen Anlegers angerechnet.

9.7. Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger

9.7.1. Besteuerung in Bahrain

Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die Anleger mit einem Gewinn aus der Übertragung ihrer Kommanditbeteiligung in Bahrain keiner Besteuerung unterliegen.

9.7.2. Besteuerung in Deutschland

9.7.2.1. Einkommensteuer

Der Gewinn aus der Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft ist Teil der gewerblichen Einkünfte des Anlegers. Steuerlich gilt die Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger als Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft, d.h. des Anteils an der Bahrain Holding. Insofern gelten die im Abschnitt 9.6.2.2. dargestellten Grundsätze (insbesondere zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens) entsprechend.

Zudem finden die speziellen Vorschriften der §§ 16, 34 EStG Anwendung, sodass in Abhängigkeit vom Alter des Anlegers (d.h. Vollendung des 55. Lebensjahres) sowie von den weiteren Voraussetzungen des § 34 EStG Steuervergünstigungen anwendbar sein können.

9.7.2.2. Gewerbesteuer

Der Gewinn aus der Übertragung des Anteils an der Fondsgesellschaft unterliegt auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht der Gewerbesteuer, soweit eine an ihr „unmittelbar beteiligte“ natürliche Person ihren Anteil veräußert (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG).

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass dies auch gilt, wenn ein Anleger (d.h. eine natürliche Person) den Anteil an der Fondsgesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin hält. Denn eine „unmittelbare Beteiligung“ im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG dürfte auch in einem solchen Fall gegeben sein, weil der Anleger trotz „Zwischenschaltung“ der Treuhand-Kommanditistin als Mitunternehmer der Fondsgesellschaft zu qualifizieren ist (vergleiche dazu Abschnitt 9.1 „Stellung eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft“).

9.8. Abzugsfähigkeit von Aufwendungen

9.8.1. Abzugsfähigkeit von Aufwendungen auf der Ebene der Fondsgesellschaft

Nach derzeitiger Verwaltungsauffassung gilt der überwiegende Teil der von der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Beteiligungsangebots getragenen Aufwendungen, Gebühren und Kosten nicht als Betriebsausgaben. Entsprechend sind die Kosten wie Vertriebskosten, Vergütung für die Beteiligungskonzeption und Kosten für die Rechtsberatung derzeit nicht abzugsfähig. Sie gehören vielmehr zu den Anschaffungskosten der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Bahrain Holding. Sie wirken sich folglich steuermindernd nur bei einer Veräußerung des Anteils an der Solar Invest Bahrain aus.

Demgegenüber sind laufende Ausgaben der Fondsgesellschaft (Kosten für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Vergütung für die Treuhand-Kommanditistin, Haftungsvergütung für persönlich haftende Gesellschafterin, Honorar-Geschäftsbesorger) sofort abzugsfähig und mindern somit den Gewinnanteil des jeweiligen Anlegers. Aufgrund der Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens sind diese Aufwendungen in der Regel aber steuerlich nur zu 60% berücksichtigungsfähig.

9.8.2. Abzugsfähigkeit von Aufwendungen auf Ebene des Anlegers

Die eigenen Kosten des Anlegers für den Erwerb der Beteiligung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern sie sind den Anschaffungs(neben)kosten zuzurechnen und mindern so im Rahmen der Veräußerung der Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft den Veräußerungsgewinn.

Im Falle einer persönlichen Fremdfinanzierung des Anteilskaufs des Anlegers sollten Darlehenszinsen grundsätzlich als Sonderbetriebsausgaben des Anlegers von seinen (positiven) Einkünften aus der Beteiligung abziehbar sein und folglich den ihm zuzurechnenden Gewinnanteil mindern. Aufgrund der Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens sind diese Aufwendungen in der Regel aber steuerlich nur zu 60% berücksichtigungsfähig.

9.9. Behandlung von Verlusten

9.9.1. § 15a EStG

Erzielt eine Kommanditgesellschaft einen Verlust, darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit hierdurch ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei prognosegemäßem Verlauf sollten die Kapitalkonten der Anleger bei der Fondsgesellschaft nicht negativ werden. Es sollte also nicht zu einer Verlustausgleichsbeschränkung kommen.

9.9.2. § 15b EStG (Steuerstundungsmodell)

Ein Steuerstundungsmodell liegt (nur) vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen; jedoch nur, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten



Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei einzelnen Anlegern des eingesetzten Eigenkapitals 10% übersteigt (§ 15b Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 EStG).

Bei prognosegemäßem Verlauf sollten in der Anfangsphase weder auf der Ebene der Fondsgesellschaft noch auf der Ebene der Projektgesellschaften Verluste in Höhe von 10% des eingesetzten Eigenkapitals erzielt werden. Ein Steuerstundungsmodell wird zudem nicht angenommen, wenn aufgrund unerwarteter Substanz- oder Marktveränderungen entgegen dem prognosegemäßem Verlauf Verluste erzielt werden. Die Einkünfte der Anleger aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft sollten mithin nicht der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen.

9.10. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft durch einen in Deutschland ansässigen Anleger, sei es im Wege der schenkweisen Verfügung, sei es im Wege der Verfügung von Todes wegen, der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach den Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG).

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Nach der jüngeren Rechtsprechung (vgl. FG Niedersachsen vom 28.07.2010, DStRE 2010, S. 1191) und entsprechenden Verlautbarungen der Finanzverwaltung (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.09.2010, 34 – S 3811 – 035 – 38476/10, DStR 2010, S. 2084) sind auch über eine Treuhand-Kommanditistin gehaltene Kommanditanteile gemäß der einkommensteuerlichen Beurteilung für Zwecke des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts als Betriebsvermögen im Sinne des § 12 Abs. 5 ErbStG anzusehen. Die zuvor von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die bei einer Beteiligung über eine Treuhand-Kommanditistin dazu führte, dass als Bemessungsgrundlage der Wert des Rückforderungsanspruchs (gerichtet auf Rückübertragung des Kommanditanteils) des Treugebers gegen die Treuhand-Kommanditistin anzusetzen war (vergleiche § 9 BewG; Richtlinien des BMF vom 17.03.2003, BStBl. I 2003, Sonderausgabe 1, S. 2 ff., R 92 Abs. 1; vergleiche ebenso Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.06.2005, 34 – S 3811 – 035 – 25199/05) und die für Betriebsvermögen geltenden Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen nicht anwendbar waren, sollten damit hinfällig sein.

Hält demnach der Anleger den Anteil an der Fondsgesellschaft entweder unmittelbar oder über die Treuhand-Kommanditistin, errechnet sich in beiden Fällen der für Erbschaftsteuerzwecke relevante Wert dieses Anteils grundsätzlich nach der Summe der Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter, die die Fondsgesellschaft in ihrer Steuerbilanz ausweist; dieser Wert wird dem jeweiligen Anleger dann anteilig zugerechnet (vergleiche § 12 ErbStG, §§ 32, 95 ff. und § 109 BewG). Gemäß § 199 Abs. 2 BewG kann der Wert des Anteils am Betriebsvermögen nach dem so genannten vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ermittelt werden, wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Ferner greifen der Ermittlung des Wertes der Beteiligung bestimmte Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, wenn und soweit die fraglichen Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft als inländisches

Betriebsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG qualifizieren. Wird auf die Übertragung von inländischem Betriebsvermögen nach Anwendung dieser Steuerbefreiungen und -vergünstigungen Erbschaftsteuer erhoben, hat der Steuerpflichtige darüber hinaus Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG. Nach dem Grundmodell bleiben zunächst 85 % des begünstigten Betriebsvermögens außer Ansatz, sofern eine fünfjährige Behaltensfrist eingehalten wird (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Allerdings hat der Erwerber die Möglichkeit, stattdessen das so genannte Optionsmodell nach § 13a Abs. 8 ErbStG zu wählen. In diesem Fall kann ein 100 %-ige Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens erreicht werden, wenn eine Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren eingehalten wird.

Im vorliegenden Fall bestehen gute Gründe für die Annahme, dass bei Übertragung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft die vorgenannten Befreiungen und Vergünstigungen eingreifen. Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass der von der Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain gehaltene Anteil dem Betriebsvermögen der Fondsgesellschaft zuzurechnen sein und daher als inländisches Betriebsvermögen gelten dürfte. Insbesondere kommt es nach dem Wortlaut der einschlägigen Verwaltungsverlautbarung (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.09.2009, BStBl. I 2009, S. 719 ff., Abschnitt 20 Abs. 1 S. 2) lediglich darauf an, dass die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft einem inländischen Gewerbebetrieb dient. Im vorliegenden Fall dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein, da die Beteiligung, die die Fondsgesellschaft an der Solar Invest Bahrain hält, Teil des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft – und damit inländisches Betriebsvermögen – ist.

Die genannten Steuerbefreiungen und -vergünstigungen können jedoch teilweise oder vollständig entfallen, wenn der Erwerber – insbesondere durch eine Veräußerung seines Anteils – gegen die in § 13a Abs. 5 ErbStG genannten Vorgaben für die fünf- bzw. siebenjährige Behaltensfrist verstößt. Der Erwerber ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Behaltensfrist dem zuständigen Finanzamt den entsprechenden Sachverhalt innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der jeweilige Tatbestand verwirklicht wurde, anzuzeigen.

9.11. Verkehrssteuern

Die Fondsgesellschaft wird keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Entgelt erbringen und ist deshalb kein Unternehmer im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Entsprechend ist die Fondsgesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug auf erhaltene Lieferungen oder sonstige Leistungen berechtigt.

10. ANGABEN ÜBER DIE WESENTLICHEN BETEILIGTEN

10.1. Fondsgesellschaft	
Firma	Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Bremen/Marcusallee 19, 28539 Bremen
Erstes Eintragungsdatum	Eintragung beantragt
Kommanditkapital	6.000 € (vor Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger), davon 2.000 € als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.
Handelsregister	AG Bremen
Komplementärin	Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen
Kommanditisten (vor Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger)	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH (Kommanditanteil von 1.000 €, in gleicher Höhe Hafteinlage); Herr Hans-Jürgen Döhle (Kommanditanteil von 5.000 €, Hafteinlage von 1.000 €)

10.2. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)	
Firma	Middle East Best Select Fonds GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Bremen/Marcusallee 19, 28539 Bremen
Erstes Eintragungsdatum	21. Dezember 2010
Stammkapital	25.000 €
Handelsregister	AG Bremen, HRB 26777
Geschäftsführer	Herr Hans-Jürgen Döhle, Herr Heinz Günter Wülfrath
Gesellschafter	Herr Hans-Jürgen Döhle (16.667 €); Herr Heinz Günter Wülfrath (8.333 €) Optionsrecht für Herrn David Heimhofer (nach Ausübung Beteiligung wie folgt: Herr Heimhofer 40 %, Herr Döhle 40%, Herr Wülfrath 20 % des jeweiligen Stammkapitals)

10.3. Treuhand-Kommanditistin	
Firma	Integra Treuhandgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft
Sitz/Geschäftsanschrift	München/Innere Wiener Straße 17, 81667 München
Erstes Eintragungsdatum	20. Oktober 1981
Stammkapital	100.000 €
Handelsregister	AG München, HRB 67077
Geschäftsführer	Herr Stefan Köglmayr, Herr Harald Henning, Frau Anette Holzinger
Gesellschafter	Herr Stefan Köglmayr

10.4. Weiterer Kommanditist	
Name	Herr Hans-Jürgen Döhle
Geburtsdatum	2. Mai 1955
wohnhaft	Marcusallee 19, 28539 Bremen
Nationalität	Deutscher Staatsbürger

**10.5. Investmentberaterin**

Firma	Terra Nex Financial Engineering AG/ Terra Nex Financial Engineering SA
Sitz/Geschäftsanschrift	Zug (Schweiz)/Dammstraße 19, 6300 Zug
Erstes Eintragungsdatum	7. Dezember 2005
Stammkapital	100.000 CHF, aufgeteilt in 10.000 Inhaberaktien zu 10.00 CHF
Handelsregister	Schweizerisches Handelsregister des Kantons Zug mit der Firmennummer CH-170.3.028.940-8
Mitglieder des Verwaltungsrats	Herr David Heimhofer (Präsident), Herr Dr. Ralf Uwe Zabel, Herr Dr. Jean Pierre Hunziker, Herr Dr. David Michael Haas
Geschäftsführer	Frau Emel Özugur

10.6. Anbieterin/ Prospektverantwortliche

Firma	best select Vertriebsgesellschaft mbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Bad Aibling/Harthäuser Straße 42 b, 83043 Bad Aibling
Erstes Eintragungsdatum	13. November 2008 (vorher Nördlingen); 23. Juni 2008
Stammkapital	25.000 €
Handelsregister	Amtsgericht Traunstein, HRB 18638
Geschäftsführer	Herr Heinz Günter Wülfrath (ab Januar 2011 geplant: Herr Hans-Jürgen Döhle als weiterer Geschäftsführer)
Gesellschafter	Herr Heinz Günter Wülfrath (12.750 €); Herr Hans-Jürgen Döhle (12.250 €) (ab Januar 2011 Aufnahme Herrn Heimhofers geplant; Beteiligung dann: Herr Heimhofer 33,3 %; Herr Döhle 33,3%, Herr Wülfrath 33,3 % des jeweiligen Stammkapitals)

10.7. Solar Invest Bahrain

Firma	Middle East Best Select SI W.L.L.
Sitz/Geschäftsanschrift	Manama (Bahrain)/Al Salam Tower, 11th Floor, Diplomatic Area, P.O. Box 3282, Königreich Bahrain
Erstes Eintragungsdatum	14. Dezember 2010
Stammkapital	20.000 Bahrain-Dinar (zum Umrechnungskurs vom 8. Dezember 2010: ca. 39.643 €)
Handelsregisternummer (Bahrain)	Eintragung beantragt
Geschäftsführer	Herr David Heimhofer und Herr Ali Hassan Al Aali, gemeinschaftliche Vertretung (Unterschrift zu zweien)
Gesellschafter	Gründungsgesellschafter der Bahrain Holding sind Terra Nex Fund Advisor W.L.L. und Herr Ali Hassan Al Aali. Es ist vorgesehen, dass sich die Fondsgesellschaft mit bis zu 100 % an der Solar Invest Bahrain beteiligt, angestrebt ist eine Stellung als Alleingesellschafter.

11. ABWICKLUNGS- UND ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Haben Sie sich für eine Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG (Private Placement) entschieden, benötigen wir von Ihnen die ausgefüllten und unterzeichneten (**drei Unterschriften**) Beitrittsunterlagen zusammen mit einer (**gut lesbaren**) Kopie Ihres Personalausweises (**Vorder- und Rückseite**) oder Reisepasses.

Die Legitimationsprüfung gemäß § 4 Geldwäschegesetz kann Ihr Vermittler/Berater persönlich vornehmen, indem er auf der Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses bestätigt, dass die Kopie mit dem Original-Dokument übereinstimmt. Zusätzlich muss Ihr Vermittler/Berater noch das Formular „Legitimationsprüfung durch persönliche Bestätigung“ ausfüllen, unterschreiben und ggf. mit Firmenstempel versehen.

Die vollständigen Beitrittsunterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Personalausweises/Reisepasses und Legitimationsprüfungs-Formular) müssen an die für den Vertrieb exklusiv beauftragte:

best select Vertriebsgesellschaft mbH
Harthauer Str. 42b
83043 Bad Aibling

gesendet werden.

ALTERNATIV: Sollten Sie sich ohne einen Vermittler/Berater beteiligen, können Sie die Legitimation auch im Rahmen des POSTIDENT-Verfahrens, durch Vorlage des entsprechenden Formulars und Ihres Personalausweises oder Reisepasses in jeder Post-Filiale (keine Postagentur!) Ihrer Wahl durchführen. Alles Weitere wird dort kostenfrei für Sie erledigt.

WICHTIG: Ohne durchgeführte Legitimationsprüfung darf Ihre Beteiligung nicht angenommen werden.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterbreiten Sie (als Treugeber) der Treuhandgesellschaft (Treuhand-Kommanditistin) ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. An dieses Angebot sind Sie für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins gebunden, sofern Sie Ihr Angebot nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen widerrufen. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme Ihres Angebots zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und damit zu Ihrem mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet.

Der Mindestanlagebetrag beträgt 250.000 €. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden, die jedoch nicht weniger als 200.000 € betragen darf. Sämtliche Beträge müssen durch 50.000 ohne Rest teilbar sein.

Auf den Anlagebetrag wird grundsätzlich ein Agio in Höhe von 3 % erhoben, das zusätzlich zum Anlagebetrag zu entrichten ist.

Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhand-Kommanditistin, INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, München,

kommt der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen Ihnen und der Treuhand-Kommanditistin zustande. Sie werden über die Annahme Ihrer Beitrittserklärung umgehend schriftlich informiert. Der Beitritt zur Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG erfordert neben diesem Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags die Einzahlung des Anlagebetrags zuzüglich des vereinbarten Agios und den Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfristen.

Nach Zugang des Annahmeschreibens der Treuhand-Kommanditistin ist von Ihnen der Anlagebetrag zuzüglich des vereinbarten Agios spätestens 14 Tage nach Annahme des Angebots zur Zahlung fällig. Der Anlagebetrag muss spätestens am Fälligkeitstag auf dem folgenden Bankkonto der Gesellschaft eingegangen sein:

Konto-Inhaber: MEBS GmbH & Co. Zweite KG
Konto-Nummer: 100 833 46 80
Bank: DKB (Deutsche Kreditbank), München
BLZ: 120 300 00
Verwendung: Einlage MEBS Zweite KG, Gesellschafter-Nr. „xy“ (sofern bekannt)

Bei ausländischem Zahlungsverkehr:

IBAN-Nummer: DE08120300001008334680
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1001

Überweisen Sie den Beteiligungsbetrag zuzüglich des vereinbarten Agios zu den genannten Terminen nicht, kommt der Beitritt zur Fondsgesellschaft nicht zustande und die Treuhand-Kommanditistin kann vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag zurücktreten.

Abschließende Hinweise:

Die Platzierung des Anlegerkapitals wird von Vertriebsbeauftragten übernommen. Die Vertriebsbeauftragten sind in der Regel selbständige Anlagevermittler oder -berater, für deren Leistungen und Aussagen der Anbieter und Herausgeber, die best select Vertriebsgesellschaft mbH, Bad Aibling, nicht verantwortlich ist. Die zur Einwerbung des Kommanditkapitals beauftragten Anlagevermittler/-berater und Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind nicht berechtigt, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Zusagen zu erteilen. Des Weiteren sind sie nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen berechtigt. Zahlungen sind deshalb ausschließlich direkt auf das auf der Beitrittserklärung sowie in dem Annahmeschreiben der Treuhand-Kommanditistin genannte Konto der Fondsgesellschaft zu leisten. Eine Haftungsübernahme für die Vertriebsbeauftragten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vorsorglich wird eine dennoch im Einzelfall in Betracht kommende Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vom Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind nur gültig, wenn diese vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung vom der Anbieterin/Herausgeberin schriftlich bestätigt worden sind. Vom Inhalt dieses Prospekts abweichende mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden.



12. VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DEN FERNABSATZ

12.1. Angaben zum Vertragspartner (Treuhand-Kommanditistin)

Vertragspartner des Anlegers im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags, mit dem er sich mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt, ist die Treuhand-Kommanditistin:

Firma: INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft

Anschrift: Innere Wiener Straße 17, 81667 München

Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 67077

Vertretungsberechtigt: Herr Stefan Köglmayr, Herr Harald Henning, Frau Anette Holzinger

Hauptgeschäftstätigkeit:

Für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässige Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG. Handels- und Bankgeschäfte sowie gewerbliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Die Treuhand-Kommanditistin benötigt für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2. Angaben zu weiteren Beteiligten, mit denen der Anleger geschäftlich in Kontakt tritt

12.2.1. Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft, an der sich der Anleger mittelbar beteiligt und im Verhältnis zu der und zu deren Gesellschaftern er wie ein unmittelbarer Kommanditist behandelt wird, ist die:

Firma: Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG

Anschrift: Marcusallee 19, 28539 Bremen

Handelsregister: Amtsgericht Bremen, zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen angemeldet, aber noch nicht eingetragen

Vertretungsberechtigt: Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen (persönlich haftende Gesellschafterin), diese vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Döhle, Herrn Heinz Günter Wülfrath (jeweils Geschäftsführer)

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig im Bereich der Photovoltaik in Oman sowie zusätzlich im Bereich der erneuerbaren Energien im nahen und mittleren Osten, Nordafrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Fondsgesellschaft benötigt für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2.2. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Fondsgesellschaft

Firma: Middle East Best Select Fonds GmbH

Anschrift: Marcusallee 19, 28539 Bremen

Handelsregister: Amtsgericht Bremen, HRB 26777

Vertretungsberechtigt: Herr Hans-Jürgen Döhle, Herr Heinz Günter Wülfrath (jeweils Geschäftsführer)

Hauptgeschäftstätigkeit:

Der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen jeglicher Art, im Inland und Ausland, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, deren Gegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten und aktive sowie passive Verwalten von unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftsbeteiligungen und Kapitalanlagen ist. Die Gesellschaft ist zudem zum Projektmanagement von Beteiligungen und Kapitalanlagen im Bereich des nahen und mittleren Ostens, Nordafrikas und Asiens berechtigt.

Die Komplementärin benötigt für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2.3. Anbieterin des Anlageproduktes und Emittentin des Verkaufsprospekts

Firma: best select Vertriebsgesellschaft mbH

Anschrift: Harthausen Straße 42 b, 83043 Bad Aibling

Handelsregister: Amtsgericht Traunstein, HRB 18638

Vertretungsberechtigt: Herr Heinz Günter Wülfrath (ab Januar 2011 geplant: Herr Hans-Jürgen Döhle als weiterer Geschäftsführer)

Hauptgeschäftstätigkeit:

Vermittlung und Beratung von Kapitalanlagen, unternehmerischen Beteiligungen, Verträgen über Darlehen, Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume sowie die Vermittlung von Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft gemäß § 34c Gewerbeordnung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung.

Für die Tätigkeiten nach §§ 34c GewO (Finanzmakler) besitzt die Anbieterin eine Erlaubnis des Landratsamts Rosenheims und für die Tätigkeiten nach §§ 34d GewO (Versicherungsmakler) eine Erlaubnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Darüber hinaus benötigt die Anbieterin für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2.4. Vermittler

Ein Vermittler, über den ein Anleger den Verkaufsprospekt und die Beitrittserklärung erhalten hat, wird einem Anleger gegenüber als Vermittler der Fondsbeteiligung tätig. Die Anschrift des jeweiligen Vermittlers ergibt sich in aller Regel aus den dem Anleger von dem jeweiligen Vermittler überlassenen Unterlagen.

12.3. Wesentliche Leistungsmerkmale; Risiken

Die Treuhand-Kommanditistin übernimmt und verwaltet für den Anleger als Treugeber einen Teilkommanditanteil an der Fondsgesellschaft, den sie treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung des Anlegers hält. Dadurch wird der Anleger mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt, die ihrerseits Anteile an der Middle East Best Select SI W.L.L. (die „Solar Invest Bahrain“). Die Fondsgesellschaft wird nicht unmittelbar in Photovoltaikparks oder sonstigen Investitionsobjekte investieren. Sämtliche Investitionen erfolgen mittelbar über die Solar Invest Bahrain. Diese kann etwaige Investitionen unmittelbar oder mittelbar über Projektgesellschaften in Oman oder anderen Staaten des Mittleren und Nahen Osten, Nordafrikas und Asiens tätigen.

Anleger können ihre Beteiligung als Treugeber nach eigener Wahl erstmals ab dem 1. Januar 2012 in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditisten der Fondsgesellschaft umwandeln.

Die Treuhand-Kommanditist – für die Treugeber – und jeder Direkt-Kommanditist werden jeweils mit einer Haftsumme von 1,0% des übernommenen nominellen Kommanditkapitals in das Handelsregister eingetragen.

Für eine eingehende Beschreibung der Leistungsmerkmale wird auf Kapitel 6, 8 des Verkaufsprospekts sowie den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die in den Anhängen 1 und 2 dieses Verkaufsprospekts wiedergegeben werden, verwiesen.

Für Beteiligungen an geschlossenen Fonds existiert kein etablierter Zweitmarkt, so dass das Risiko besteht, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des Fonds schwierig oder sogar unmöglich sein kann. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Beteiligung kann ggfls. erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger gezahlte Anlagebetrag (siehe Abschnitt 4.3.8 des Verkaufsprospektes). Die Beteiligung ist auch mit weiteren Risiken bis hin zum Risiko des Totalverlusts des angelegten Kapitals verbunden, die in Kapitel 4 des Verkaufsprospektes dargestellt werden.

12.4. Zustandekommen des Vertrags im Fernabsatz

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung ein für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung bindendes Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhand-Kommanditistin (INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH) ab (siehe Präambel des Treuhand- und Verwaltungsvertrags). Der Vertrag und damit die mittelbare Beteiligung kommen zustande, indem die Treuhand-Kommanditistin dieses Angebot annimmt. Eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Anleger bedarf es hierfür nicht. Dem Anleger wird die Annahme jedoch schriftlich durch ein Informationsschreiben mitgeteilt. Die Durch- und Ausführung des so zustande gekommenen

Treuhand- und Verwaltungsvertrages hängt ferner von der vollständigen und fristgerechten Einzahlung des Anlagebetrags zuzüglich Agio ab (siehe § 1 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags).

12.5. Gültigkeitsdauer des Beteiligungsangebots (Platzierungszeitraum)

Angebote von Anlegern auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages können nur binnen 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung und spätestens bis zum Ende des Platzierungszeitraums angenommen werden, wenn nicht bereits früher das maximale Platzierungsvolumen (20 Mio. €) erreicht werden sollte. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen. Der Platzierungszeitraum endet am 31. Dezember 2011; eine Verlängerung ist nur durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Komplementärin möglich.

12.6. Leistungsvorbehalt

Sollte bis zum 31. Dezember 2011 ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. € nicht erreicht werden, kann die Komplementärin jederzeit entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage und das Agio abzüglich entstandener Kosten, zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

Weiterhin sind bestimmte Anlegergruppen von der Beteiligung ausgeschlossen (vgl. dazu § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Ein auf den Erwerb der Beteiligung gerichtetes Angebot wird in diesen Fällen nicht angenommen. Sollte es zur Annahme des Angebots und zum Erwerb der Beteiligung kommen, ist die Treuhand-Kommanditistin bzw. die Komplementärin berechtigt, dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen (siehe dazu § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft).

12.7. Gesamtpreis der Beteiligung und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Um die mittelbare Beteiligung zu erwerben, hat der Anleger den im Zeichnungsschein eingetragenen Anlagebetrag („Kapitaleinlage“) zuzüglich eines Agios in Höhe von 3 % dieses Betrages einzuzahlen (zusammen im Zeichnungsschein als „Summe“ bezeichnet).



Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Anlegers muss dabei mindestens auf 250.000 € oder einen höheren, durch 50.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden, die jedoch nicht weniger als 200.000 € betragen darf.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung ergeben sich aus dem Abwicklungshinweis in Kapitel 11 des Verkaufsprospekts sowie aus § 3 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und § 6 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft.

Der mittelbare Beitritt des Anlegers zur Fondsgesellschaft ist bewirkt, wenn der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhand-Kommanditistin abgeschlossen ist und der Anleger den gesamten Beteiligungsbetrag auf das in dem Zeichnungsschein angegebene Konto der Gesellschaft eingezahlt hat. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen erhöht sich der Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin in Höhe der Zeichnungssumme für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht Ausnahmeregelungen vor, nach denen der mittelbare Beitritt zur Fondsgesellschaft auch schon vor vollständiger Zahlung des gesamten Beteiligungsbetrags erfolgen kann.

12.8. Weitere vom Anleger zu tragende Kosten und Steuern

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti sowie die Einzahlung des Anlagebetrags, die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Der Anleger hat außerdem die Kosten, Auslagen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der mittelbaren Beteiligung anfallen, zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten, die durch den Wechsel in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist (insbesondere die Kosten einer notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht) sowie durch deren Übertragung der Beteiligung und Ausscheiden entstehen. Außerdem können Kosten bei Auskünften aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister entstehen. Die Treuhand-Kommanditistin behält sich ferner vor, bei verspäteter Mitteilung der Sonderwerbungskosten eine Vergütung dem Anleger in Rechnung zu stellen. Die Erben eines Anlegers, auf die die Beteiligung übergeht, haben die der Treuhand-Kommanditistin und der Fondsgesellschaft aus dem Erbfall entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (§ 33) sieht vor, dass der Anleger die Fondsgesellschaft für bestimmte gewerbesteuerliche Nachteile zu entschädigen.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.

12.9. Mindestlaufzeit und Kündigungsbedingungen des Vertrags

12.9.1. Laufzeit und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags

Die Dauer des Treuhandvertrags/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss

der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft, dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin, wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird.

Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann von jedem Treugeber jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens ab dem 1. Januar 2012 möglich ist.

Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Treugeber und der Treuhand-Kommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhandvertrags/Verwaltungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden. Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-)Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages.

Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben) zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrags hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin hat diesbezüglich jedem Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits das Angebot gemacht, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber bitten, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.

Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils

zu übertragen, soweit nicht eine der in § 15 Ziffer 6 und 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags genannten Ausnahmen eingreift.

12.9.2. Laufzeit und Kündigung des Gesellschaftsvertrags

Die Fondsgesellschaft ist nach § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. j) und 3 Ziffer 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags). Daneben kann die Gesellschafterversammlung unter denselben Mehrheits- und Zustimmungserfordernissen eine vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft beschließen, wenn diese bereits vor ihrem regulären Ende zum 31. Dezember 2015 Gewinne erzielt hat, die das Doppelte des von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitals übersteigen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. i) und 3 Ziffer 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags).

Entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag ist eine vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Das Recht auf eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.

12.9.3. Ausschluss aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter/Treugeber kann unter den im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegten Voraussetzungen vorzeitig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

12.9.4. Folgen der Kündigung und des Ausschlusses – Abfindung

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Von diesem festgestellten Wert werden ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abgezogen.

Des Weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft die Abfindung anstelle der grundsätzlichen Auszahlung sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens im Fall von Liquiditätsengpässen in maximal drei gleichen Jahresraten auszahlen kann (bei einer Verzinsung von 5% p.a.).

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einem solchen Umfang zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio

bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung ihrer Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agio Betrags erhält.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen zudem vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahr und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinaus geht, gelten die vorgenannten Regelungen.

12.10. Widerrufsrecht

Das mit dem Zeichnungsschein abgegebene Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags kann unter den in der Widerrufsbelehrung genannten Bedingungen widerrufen werden. Die Widerrufsbelehrung mit der Angabe des Widerrufsadressaten und der Widerrufsfolgen ist in der Beitrittserklärung enthalten.

12.11. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sprache

Auf die vorvertragliche Kontaktaufnahme zum Anleger, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft findet ausschließlich **deutsches Recht** Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig (d.h. wenn der Anleger Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist), wird im Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Sitz der Treuhand-Kommanditistin (München) und im Gesellschaftsvertrag der Sitz der Fondsgesellschaft (Bremen) als Gerichtsstand vereinbart. Die Verträge, sämtliche weitere Informationen und die laufende Kommunikation finden ausschließlich in deutscher Sprache statt.

12.12. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, sich an eine Schlichtungsstelle wenden, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 2388-1907
Telefax: +49 (0)69 2388-1919



Der Anleger als Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

12.13. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Einlagensicherungsregelungen bestehen nicht.

12.14. Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Treugeber ist nur bis zum Ende des Platzierungszeitraums möglich, d.h. vorbehaltlich einer früheren Beendigung oder einer Verlängerung der Platzierung (vgl. § 12.5. und 12.6.) bis zum 31. Dezember 2011.



13. ANHANG 1: GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag

der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG

mit dem Sitz in Bremen

- § 1 Rechtsform, Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft
- § 4 Gesellschafter, Kapital
- § 5 Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger, Mindestanlagebetrag
- § 6 Kapitalanteile und Haftenlagen, Ausschluss der Nachschusspflicht, Haftung
- § 7 Rechtsstellung der Treugeber
- § 8 Gesellschafterkonten und Ergebnisbeteiligung
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung; Kontrollrechte der Kommanditisten und Treugeber
- § 10 Haftung der Gesellschaftsorgane und der Gesellschafter
- § 11 Vergütungen der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin
- § 12 Gesellschafterbeschlüsse
- § 13 Gesellschafterversammlung
- § 14 Abstimmungsverfahren in Textform
- § 15 Elektronisches Abstimmungsverfahren
- § 16 Jahresabschluss
- § 17 Beteiligung am Ergebnis
- § 18 Ausschüttungen und Vorabentnahmen
- § 19 Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, Verpfändung
- § 20 Wechsel des Treuhand-Kommanditisten
- § 21 Tod eines Kommanditisten/Treugebers
- § 22 Kündigung und Ausschluss
- § 23 Ausscheiden von Gesellschaftern
- § 24 Abfindung
- § 25 Beendigung und Auflösung der Gesellschaft
- § 26 Liquidation
- § 27 Vertraulichkeit
- § 28 Befreiung von Wettbewerbsverboten
- § 29 Gesellschafter-/Treugeberregister
- § 30 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben, Steuerveranlagung
- § 31 Handelsregistervollmacht
- § 32 Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG
- § 33 Entschädigungspflichten
- § 34 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma **Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG**.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig im Bereich der Photovoltaik in Oman sowie zusätzlich im Bereich der erneuerbaren Energien im nahen und mittleren Osten, Nordafrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer in- oder ausländischer Kapital- oder Personengesellschaften, deren gesamte Anteile oder deren Mehrheit der Anteile die Gesellschaft hält, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen oder Kapitalanlagen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen, zweckmäßigen oder förderlichen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Gesellschaft darf keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die in § 34c GewO und die in § 1 KWG genannten und nach § 32 KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Dauer, vorzeitige Auflösung, Verlängerung

Die Gesellschaft läuft, vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, bis zum 31. Dezember 2015.

Die Gesellschafter können mit Zustimmung der Komplementärin nach §§ 25 Ziffer 1 und 12 Ziffer 2 lit. i) eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließen, wenn die Gesellschaft bereits vor ihrem regulären Ende zum 31. Dezember 2015 Gewinne erzielt hat, die das Doppelte des von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitals übersteigen.

Die Komplementärin ist ermächtigt, die Laufzeit um ein Jahr, also maximal bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern. Eine weitere Verlängerung kann durch die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin nach §§ 25 Ziffer 1 und 12 Ziffer 2 lit. j) beschlossen werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2010.



§ 4 Gesellschafter, Kapital

Gesellschafter der Gesellschaft sind:

1. Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die sich in Gründung befindende **Middle East Best Select Fonds GmbH** mit dem Sitz in Bremen (Gesellschaftsvertrag vom 1. Dezember 2010), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 26777 (nachfolgend „Komplementärin“ oder „persönlich haftende Gesellschafterin“ genannt). Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft sowie anderen Verlusten der Gesellschaft nicht beteiligt, erhält aber eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung entsprechend § 11 Ziffer 1 lit. a) und b) und ist nach Maßgabe der §§ 17 Ziffer 4, 11 Ziffer 1 lit. c) am Ergebnis und Gewinn der Gesellschaft beteiligt (Erfolgsvergütung).

Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt dem Beitritt einer weiteren Komplementärin, einer etwaigen Umwandlung oder Verschmelzung der jeweiligen Komplementärin mit anderen Kapitalgesellschaften sowie dem Austausch der jeweiligen Komplementärin durch eine andere Komplementärkapitalgesellschaft zu, soweit die zusätzliche, umgewandelte oder neue Komplementärin sich verbindlich verpflichtet hat, die Gesellschafterstellung als Komplementärin mit allen Aufgaben, Rechten und Pflichten zu übernehmen. Eines separaten Gesellschafterbeschlusses nach § 12 Ziffer 2 lit. e) bedarf es insoweit nicht mehr.

2. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, erstreckt sich jede Bevollmächtigung bzw. Ermächtigung der Komplementärin seitens der Kommanditisten/Treugeber auch auf die neue bzw. zusätzliche Komplementärin. Jede Komplementärin ist einzeln berechtigt und ermächtigt.

3. Treuhand-Kommanditistin

Treuhand-Kommanditistin ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 67077 mit einem Kapitalanteil (in das Handelsregister einzutragende Haft- und Pflichteinlage) von 1.000 €, den sie in ihrer Funktion als Treuhand-Kommanditistin zukünftig für einen Treugeber halten wird. Der Kapitalanteil der Treuhand-Kommanditistin kann sich nach Maßgabe dieses Vertrags erhöhen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage erhöht sich im Fall der Kapitalerhöhung nach Ziffer 2 um jeweils 1 % des Betrages der Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhand-Kommanditistin.

4. Weiterer Kommanditist

Weiterer Kommanditist ist Herr Hans-Jürgen Döhle, geboren 2. Mai 1955, wohnhaft in Bremen, mit einem Kapitalanteil von 5.000 €, den er in dieser Höhe auf eigene Rechnung hält und von dem er 1.000 € auf die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage und 4.000 € auf die Pflichteinlage erbringt.

§ 5 Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger, Mindestanlagebetrag

1. Kapitalerhöhung, Platzierungsphase, Platzierungsvolumen

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den

Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter nach Maßgabe dieses § 5 bis zum 31. Dezember 2011 auf bis zu 20 Mio. € (maximales Platzierungsvolumen) zu erhöhen. Eine Verlängerung dieser Platzierungsphase bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. € (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen.

Sollte bis zum 31. Dezember 2011 (Ende der Platzierungsphase) das Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, ohne dass die Gesellschafterversammlung darüber entscheidet.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage und das Agio, abzüglich entstandener Kosten, zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

2. Beteiligung der Anleger und geeignete Anleger

Anleger können sich entsprechend nachfolgender Ziffern 4 und 5 an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin als Treugeber und später unmittelbar als Kommanditist beteiligen. Die Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin ist neben den entsprechenden Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag im Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag geregelt. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Beteiligungen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Treugeber, übernehmen und halten. Im Außenverhältnis wird die Treuhand-Kommanditistin die Beteiligungen der Treugeber als einheitliche Kommanditbeteiligung halten.

Als Treugeber kommen grundsätzlich nur (i) volljährige natürliche Personen im Sinne der §§ 1 und 2 BGB, (ii) in- und ausländische, in § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie (iii) in- und ausländische Personengesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen in Betracht. Andere Personen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin aufgenommen werden. Ein Beitritt von BGB-

Gesellschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vorstehend unter (i) und (iii) genannte mögliche Treugeber verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft, dass sie für die gesamte Dauer der Gesellschaft ihre Beteiligung an der Gesellschaft in einer solchen Weise halten, dass die Beteiligung nicht anteilig auf einzelne ihrer Gesellschafter oder Mitglieder mit der Folge übertragen wird, dass (i) eine Person an der Gesellschaft beteiligt wird, die nach dieser Ziffer 2 kein geeigneter Anleger ist, oder (ii) die nachstehend in Ziffer 3 geregelte Mindestbeteiligung unterschritten würde. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeberrechte des jeweiligen Treugebers mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust. Ausschüttungen sind von der Treuhand-Kommanditistin – oder im Fall der mittlerweile erfolgten Beteiligung als Direktkommanditist von der Komplementärin – unverzinslich einzubehalten, jeweils bis der Verstoß gegen die übernommene Verpflichtung nicht mehr andauert.

Der Erwerb oder das Halten von Kommanditanteilen für Rechnung Dritter, insbesondere als Treuhänder für Dritte, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Treuhand-Kommanditistin, die ausdrücklich berechtigt ist, ihren Kommanditanteil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten, und jeder etwaige Sonderrechtsnachfolger der Treuhand-Kommanditistin mit Ausnahme der Treugeber, die ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags in eine direkte Beteiligung umgewandelt haben.

Es kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Anleger nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan haben.

Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anleger gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig, es sei denn, der Anleger hat dies nicht zu vertreten. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, dem Treugeber in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. § 24 findet Anwendung.

3. Mindestbeteiligung und Agio

Die Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) des Anlegers beträgt 250.000 € (exklusive Agio). In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden, die jedoch nicht weniger als 200.000 € betragen darf. Sämtliche Beträge müssen durch 50.000 ohne Rest teilbar sein. Ferner ist ein Agio in Höhe von 3,0 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil zu zahlen. Im Einzelfall kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen ein Agio in abweichender Höhe zulassen oder auf dieses ganz verzichten.

Das Agio fließt nicht in das auf dem Kapitalkonto I verbuchte Kapital des jeweiligen Treugebers und zählt nicht zum Kapital der Gesellschaft. Das Agio ist nicht gewinnberechtigt und steht nicht zur Verlustteilnahme und für Entnahmen zur Verfügung. Das Agio wird von der Gesellschaft an die mit der Vermittlung der Beteiligung beauftragten Dritten abgeführt. Die Zeichnungssumme entspricht der Einlage; das Agio ist zusätzlich zu entrichten.

4. Beitritt der Anleger als Treugeber

Die Treuhand-Kommanditistin wird hiermit bevollmächtigt, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige Annahmeerklärung anzunehmen. Die Annahme des Angebots der Anleger durch die Treuhand-Kommanditistin erfolgt in deren freiem Ermessen nach Absprache mit der Komplementärin. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Das Angebot kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhand-Kommanditistin erfolgen. Ein Zugang der Annahmeerklärung für die Annahme der Beitrittserklärung und des Angebots auf Abschluss des Treuhandvertrages bei dem Treugeber ist nicht erforderlich; der Treugeber erklärt insoweit seinen Verzicht im Sinne des § 151 BGB. Der Anleger wird jedoch durch die Treuhand-Kommanditistin mit gesondertem Schreiben über die Annahme seines Beitrittsangebots und das vorläufige – vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung des Anlagebetrags – Beitrittsdatum informiert.

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers ist mit Vorliegen folgender Voraussetzungen bewirkt:

- a) Abschluss des Treuhandvertrages, und
- b) Einzahlung des durch den Treugeber gezeichneten Kapitals jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft,

Die Treuhand-Kommanditistin kann mit Zustimmung der Komplementärin auf die Voraussetzung der Volleinzahlung nach lit. b) für den Beitritt des Treugebers verzichten, z.B. bei Stundung der Einzahlung nach § 6 Ziffer 5 Absatz 3.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bewirkt die Erhöhung des Kommanditanteils der Treuhand-Kommanditistin in Höhe der Zeichnungssumme für Rechnung des jeweiligen Treugebers.

Jeder mittelbare Beitritt ist auflösend bedingt durch einen Widerruf der Komplementärin. Der Widerruf der Komplementärin darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Der Widerruf ist dem Treugeber spätestens drei Wochen nach Kenntnis vom Widerrufsgrund schriftlich durch die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs ist die Aufgabe des Widerrufs zur Post bzw. dokumentierte Versendung per Telefax (Sendebericht mit Übermittlungsnachweis) an die von dem Treugeber auf der



Beitrittserklärung angegebene Adresse oder Telefaxnummer. Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen mittelbaren Beitritt eines Treugebers kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kapitalanteil für Rechnung eines Treugebers erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

5. Beteiligung der Anleger als Kommanditist

Treugeber können sich nach eigener Wahl erstmals ab dem 1. Januar 2012 auch persönlich und unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen und sich entscheiden, ob sie in diesem Fall ihre Beteiligung gemäß Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag durch die Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen (Verwaltungsmandat) oder selbst verwalten möchten. Die Ausübung dieses Wahlrechts hat zusammen mit der ordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags mit einer Frist von 4 Wochen gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags durch den Treugeber zu erfolgen. Die Übertragung des entsprechenden Teilkommanditanteils an den Treugeber richtet sich nach § 7 Ziffer 4.

Die Beitrittsvoraussetzungen und -beschränkungen der vorstehenden Ziffern 2 und 3 gelten für die Beteiligung als Kommanditist entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Verstößen gegen Ziffer 2 die Komplementärin die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen kann. Soweit nicht ausdrücklich anders in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt, gelten die Bestimmungen für die Treugeber entsprechend für solche Gesellschafter, die sich nach dieser Ziffer 5 als Kommanditist unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen.

§ 6 Kapitalanteile und Hafteinlagen, Ausschluss der Nachschusspflicht, Haftung

1. Kapitalanteile und Hafteinlagen

Die Kapitalanteile und die in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen des weiteren Kommanditisten und der Treuhand-Kommanditistin (für ihren ersten Kapitalanteil) ergeben sich aus § 4.

Die Treugeber sind verpflichtet, Einlagen in Höhe der von ihnen übernommenen Beteiligung zu zahlen („Treugebereinlage“). Die auf die Beteiligungen zu leistenden Treugebereinlagen (exklusive Agio) bilden (unabhängig davon ob und wann diese fällig sind) deren von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile („Treugeber-Kapitalanteile“). Nach Volleinzahlung der geschuldeten Treugebereinlagen sind die Treugeber-Kapitalanteile fest. 1 % des jeweiligen Treugeber-Kapitalanteils werden als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhand-Kommanditistin wird am Ende der Platzierungsphase in einem Betrag oder auch nach eigenem Ermessen der Treuhand-Kommanditistin während der Platzierungsphase stufenweise in gewissen Zeitabständen auf eine Höhe von 1% der treuhänderisch übernommenen Treugeber-Kapitalanteile angepasst; entsprechendes gilt im Falle etwaiger Reduzierungen der Treugeber-Kapitalanteile durch Ausscheiden von Treugebern.

2. Keine Nachschusspflicht

Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlage erlischt mit deren Einzahlung endgültig. Er lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen durch Ausschüttungen oder in sonstiger Weise zurückgezahlt werden. Die nachfolgende Regelung unter

Ziffer 7 bleibt unberührt.

3. Einzahlungen auf die Kapitalanteile

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 4 bis 5 sind die Einzahlungen auf die Kapitalanteile innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach ihrer Begründung durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch eine Kapitalerhöhung nach § 5 Ziffer 1 und Ziffer 4 fällig.

4. Einzahlungen auf Treugeber-Kapitalanteile

Die Einzahlungsverpflichtungen der Treuhand-Kommanditistin im Hinblick auf die treuhänderisch übernommenen Treugeber-Kapitalanteile bestehen nur insoweit, als die entsprechenden Treugeber ihrerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt haben. Soweit Treugeber ihre fällige oder noch nicht fällige Treugebereinlage noch nicht vollständig geleistet haben, stellt die auf den übernommenen Nominalbetrag des Treugeber-Kapitalanteils noch nicht geleistete Einzahlung der Treugebereinlage eine ausstehende Einlage des mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin beteiligten Treugeber dar.

5. Einzahlungen der Treugeber

Die Treugeber müssen ihre Treugebereinlagen nebst vereinbartem Agio aufgrund des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrages rechtlich an die Treuhand-Kommanditistin als Vertragspartnerin zahlen. Einer Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene oder in anderer geeigneter Form den Treugebern mitgeteilte Konto der Gesellschaft kommt im Verhältnis zur Treuhand-Kommanditistin Erfüllungswirkung nach § 362 Abs. 2 BGB für die Verpflichtung nach Satz 1 zu. Diese Zahlung des Treugebers bewirkt auch das anteilige Erlöschen des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft gegen die Treuhand-Kommanditistin für den entsprechenden Treugeber-Kapitalanteil.

Die Treugebereinlagen nebst vereinbartem Agio sind gemäß dem Treuhand- und Verwaltungs-Vertrages spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zur Zahlung fällig.

Die Treuhand-Kommanditistin ist mit Zustimmung der Komplementärin berechtigt, in begründeten Einzelfällen die fällige Treugebereinlage gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die Gesellschaft die Mittel nur der Liquiditätsreserve zuführen würde und ihr zudem ein entsprechender Zinsnachteil ausgeglichen wird. Im Fall einer solchen Stundung kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin den Treugeber gemäß § 5 Ziff. 4 2. Absatz letzter Satz auch bereits mittelbar der Gesellschaft beitreten lassen.

Alle durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Treugebereinlage bzw. ein nicht fristgerecht erbrachtes Agio verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin sowie seine eigenen Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, trägt der säumige Treugeber, es sei denn, er hat die Säumnis nicht zu vertreten. Säumige Treugeber haben vom Zeitpunkt der Fälligkeit an auf den Betrag der verspäteten Einlagezahlung (zzgl. Agio) Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins gemäß § 247 BGB zu zahlen, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.

Einzahlungen von Teilbeträgen werden zunächst auf die Haftsumme, anschließend auf die restliche Treugebereinlage und zuletzt auf das Agio angerechnet.

6. Ausschluss bei Zahlungsverzug

Befindet sich ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b)) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder deren Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder auflebt, mit den Einzahlungen der Treugebereinlage ganz oder teilweise in Verzug, so kann die Komplementärin die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil ohne Gesellschaftsbeschluss rückwirkend nach § 22 Ziffer 5 Satz 2 und Ziffer 6 ganz oder teilweise aus der Gesellschaft ausschließen. Im Fall eines vollständigen Ausschlusses endet der Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag nach dessen §§ 13 Ziffer 1, 15 Ziffer 1 automatisch ohne Erklärung einer Kündigung. Die Folgen des vollständigen oder teilweisen Ausschlusses ergeben sich aus § 24.

Für Anleger, deren mittelbarer Beitritt zur Gesellschaft aufgrund unterlassener Volleinzahlung der Treugebereinlage gemäß § 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b) noch nicht bewirkt ist, bestimmen sich die Auswirkungen eines Zahlungsverzuges nach § 3 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags, nach dem die Gesellschaft auf Aufforderung der Treuhand-Kommanditistin dem nicht beigetretenen Treugeber bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags unverzüglich zurückzahlen hat, es sei denn dieser tritt mit einer nach § 3 Ziffer 4 letzter Absatz des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags herabgesetzten Treugebereinlage bei.

7. Haftung

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang wieder auf. Der Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag enthält diesbezügliche Freistellungsverpflichtungen der Treugeber zugunsten der Treuhand-Kommanditistin. Die Komplementärin haftet unbeschränkt.

§ 7 Rechtsstellung der Treugeber

1. Verwaltungstreuhand

Der Treuhand-Kommanditist erwirbt, hält und verwaltet seine Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber, mit denen er nach einheitlichem Muster gemäß **Anlage 1** einen Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag schließt. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass der Treuhand-Kommanditist an den geplanten Kapitalerhöhungen zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänder für fremde Rechnung teilnimmt und Teile seines Kapitalanteils für den jeweiligen Treugeber halten wird. Die Gesellschafter haben den Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag gemäß Anlage 1 zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Innenverhältnis der Gesellschafter und Treugeber und der Gesellschaft

Im Innenverhältnis der Gesellschafter/ Treugeber untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft gelten die Treugeber

als Kommanditisten und werden wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt, wobei für den Umfang ihrer Beteiligung der jeweilige Treugeber-Kapitalanteil (vgl. § 17 Ziffer 1) maßgeblich ist. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme-(Ausschüttungs-) Rechte.

Insoweit erwerben die Treugeber eigene Rechte gegenüber der Gesellschaft. Den Treugebern wird mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Gesellschafter das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen selbst oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten teilzunehmen und kraft der ihnen durch die Treuhand-Kommanditistin gemäß dem Treuhand- und Verwaltungs-Vertrage erteilten Vollmacht das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Kontrollrechte und sonstigen Rechte unmittelbar selbst auszuüben oder durch nach diesem Vertrag zugelassene Bevollmächtigte ausüben zu lassen.

3. Unterschiedliche Stimmrechtsausübung

Die Treuhand-Kommanditistin kann die Stimmrechte für Teile ihres Kommanditanteils daher unterschiedlich ausüben. Soweit die Treugeber nicht unmittelbar handeln, wird die Treuhand-Kommanditistin die Gesellschafterrechte in deren Interesse und nur nach deren Weisungen oder aufgrund gesonderter Bevollmächtigung ausüben. Liegen Weisungen oder eine entsprechende Bevollmächtigung nicht vor, wird sich die Treuhand-Kommanditistin der Ausübung der Gesellschafterrechte enthalten.

4. Eintritt eines Treugebers als Kommanditist

Verlangt ein Treugeber nach § 5 Ziffer 5, sich als unmittelbarer Kommanditist an der Gesellschaft zu beteiligen und dementsprechend als solcher in das Handelsregister eingetragen zu werden will, so

- hat dieser Treugeber der Komplementärin oder einem von dieser benannten Dritten unverzüglich eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die den Bevollmächtigten zu allen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Die Komplementärin wird dem Treugeber ein von diesem zu verwendendes Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen.
- ist die Treuhand-Kommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und verpflichtet – ohne Zustimmung der anderen Mitgesellschafter –, nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags den für diesen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil auf den dann als Kommanditist in die Gesellschaft eintretenden Treugeber zu übertragen. Diese Übertragung muss die Beschränkungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Beteiligung als Kommanditist wahren und muss aufschließend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk erfolgen.



Alle durch die Übertragung und Vollmachterteilung entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der bisherige Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin steht als Geschäftsbesorgerin für die Verwaltung des Kommanditanteils des bisherigen Treugebers und für die Wahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Rechte zur Verfügung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin von ihrem Kündigungsrecht gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrags Gebrauch macht.

5. Wechsel eines Kommanditisten in die Stellung eines Treugebers

Mit Ausnahme der Treuhand-Kommanditistin kann jeder Kommanditist durch Übertragung seines Kommanditanteils auf die Treuhand-Kommanditistin in die Stellung eines Treugebers wechseln. Bei dieser Übertragung sind die Beschränkungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Beteiligung als Treugeber zu beachten. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung annehmen und den Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag abschließen, sofern nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.

6. Kosten der Verwaltung durch die Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme der Verwaltungstreuhand für die Treugeber und das Verwaltungsmandat für die Direktkommanditisten die in § 11 Ziffer 2 genannten Vergütungen.

7. Gleichstellung Kommanditist/Treugeber

Soweit ausdrücklich nichts abweichendes bestimmt ist, ist – aufgrund der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit Gesellschafter bzw. Kommanditisten im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages auch der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber gemeint.

§ 8 Gesellschafterkonten und Ergebnisbeteiligung

Die Gesellschaft unterhält für jeden Gesellschafter ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I) und ein variables Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) (nachfolgend gemeinsam auch „Gesellschafterkonten“ genannt), ein Einlagenkonto sowie ein Verlustvortragskonto. Für die Treugeber werden entsprechende Unterkonten zu den Gesellschafterkonten der Treuhand-Kommanditistin geführt. Die Salden der Konten sind unverzinslich.

1. Kapitalkonto I und Einlagenkonto

Auf dem Kapitalkonto I wird der Betrag des nominalen Kapitalanteils eines Gesellschafters unabhängig von der Höhe der geleisteten Einlagen gebucht. Auf dem Einlagenkonto werden die auf den Kapitalanteil geleisteten Einlagen eines Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für Stimm- und Entnahmerechte, für die Ergebnisverteilung (vgl. § 17 Ziffer 1), für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungs Guthaben, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt ist.

2. Kapitalkonto II und Verlustvortragskonto

Die verfügbaren Gewinnanteile und Entnahmen jedes Gesellschafters sowie sämtliche anderen Zahlungen zwischen der

Gesellschaft und dem Gesellschafter werden auf dem variablen Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) gebucht; Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht.

3. Konto für den Leistungsverkehr mit der Treuhand-Kommanditistin

Für den Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin wird darüber hinaus ein gesondertes Konto geführt.

4. Ergebnisbeteiligung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere der §§ 17, 18, beteiligt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung; Kontrollrechte der Kommanditisten und Treugeber

1. Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Bei mehreren Komplementärinnen ist jede einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Gesellschafter sind für die gesamte Dauer der Gesellschaft von der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen; die in diesem Vertrag gesondert geregelten Zustimmungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Treuhand-Kommanditistin wirkt außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen weder an der Geschäftsführung mit noch kontrolliert sie diese. § 117 HGB ist nicht anwendbar.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

2. Befreiung von § 181 BGB

Jede Komplementärin sowie jeder ihrer Geschäftsführer und/oder jeder ihrer Bevollmächtigter und/oder jeder ihrer im Rahmen von Geschäftsbesorgungs- und Managementverträgen Beauftragter und deren Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich aller Geschäfte mit der Gesellschaft in ihrem eigenen Namen oder im Namen Dritter, einschließlich verbundener Unternehmen der Komplementärin befreit. Entsprechend ist die Erteilung von Untervollmachten unter Befreiung von § 181 BGB sowie die Ermächtigung der Unterbevollmächtigten zur weiteren Unterbevollmächtigung für die Gesellschaft zulässig.

Die Vertretungsregelungen in § 9 Ziffer 1 und dieser Ziffer 2 gelten bereits vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, soweit die Gesellschaft bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftlich tätig wird.

3. Typische Geschäftsführungsaufgaben

Zu den Geschäftsführungsaufgaben der Komplementärin gehört insbesondere:

- a. die gesamte organisatorische und administrative Leitung der Gesellschaft vorzunehmen, beispielsweise in Bezug auf die Liquiditätssteuerung, Buchhaltung, Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschlüsse und insbesondere

- auch die Kommunikation mit Dienstleistern,
- b. ein Portfolio-Strukturkonzept zu entwickeln, das den Vorgaben des Gesellschaftszwecks entspricht,
 - c. die geeignete Beteiligungsform festzulegen, die Vertragsverhandlungen für den Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen zu führen, die Beteiligungs-, Investitions- bzw. Erwerbsverträge zu prüfen und zu unterzeichnen,
 - d. die Gesellschafterinteressen der Gesellschaft in den Beteiligungsgesellschaften und gegenüber den Vertragspartnern der Beteiligungen und Kapitalanlagen, wie z.B. Equity-Beteiligungsgesellschaften, Investmentbanken, Anbietern von Kapitalanlagen bzw. den Zielunternehmen im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen oder im Investmentvertrag vorgesehenen Kontrollrechte wahrzunehmen,
 - e. die Verhandlung über eine Beendigung oder Veräußerung der Beteiligungen zu führen und die Verträge zu unterzeichnen,
 - f. die Gesellschaft bei der Anlage liquider Mittel zu beraten und zu unterstützen und
 - g. alle übrigen Maßnahmen und Handlungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft, soweit nicht die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 4 erforderlich ist.

Die Komplementärin ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Erfüllungsgehilfen zu bedienen und im Einzelfall externe Fachleute (Dritte) wie beispielsweise Consultants, Research-Teams, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare und Fachgutachter zur Behandlung einzelner Sonderthemenstellungen gegen angemessene Vergütung zu beauftragen.

Die Komplementärin informiert die Gesellschafter durch regelmäßige schriftliche Berichte mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Komplementärin kann mit der zur Übersendung dieser Berichte an die Gesellschafter die Treuhand-Kommanditistin beauftragen. Die Übersendung kann auch durch elektronische Übermittlung oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

4. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Komplementärin bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschafter, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist:

- a. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- b. der Erwerb und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Kapital-

anlagen oder sonstige Investitionen der Gesellschaft, welche nicht den Bereich der Photovoltaik in Oman betreffen oder mit Investitionen in diesen Bereich in Oman als Hilfgeschäfte im Zusammenhang stehen,

- c. Änderungen desjenigen Investitionsplanes, der den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft offengelegt und von diesen als genehmigt gilt, sowie Aufstellung eines neuen Investitionsplans;
- d. die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten,
- e. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten außerhalb des Gegenstands des Unternehmens gemäß § 2 Ziffer 1;
- f. Aufnahme von Darlehen über den Rahmen hinaus, den der ursprüngliche oder ein nach lit. c) mit Zustimmung der Gesellschafter geänderter oder neuer Investitionsplan vorsieht;
- g. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Änderung und Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte, sofern dies nicht im Zusammenhang (i) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung in Oman im Bereich der Photovoltaik oder (ii) mit einer sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Kapitalanlagen erfolgt, der die Gesellschafter nach lit. b) dieses Absatzes zugestimmt haben;
- h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen hinsichtlich Grundbesitzes, Büroraume etc, insbesondere Mietverträge, Frachtverträge, Leasingverträge mit einer Zahlungsverpflichtung (Gesamtbelastung pro Geschäftsjahr) für die Gesellschaft von jeweils mehr als 100.000 €;
- i. Veräußerung, Übertragung oder Verpachtung des ganzen oder im Wesentlichen ganzen Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile, einschließlich der Firma der Gesellschaft;
- j. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG; und
- k. die Aufnahme von Prozessen oder sonstigen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren als Kläger oder Antragsteller, soweit die im Streit stehenden Beträge (ohne Gerichts- und Anwaltskosten) 100.000 € übersteigen.

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Komplementärin diese Geschäfte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vornehmen, muss dann aber unverzüglich eine Genehmigung der Gesellschafter einholen. Die Gesellschafter können die Genehmigung verweigern und abweichende Beschlüsse fassen, soweit die betreffende Maßnahme noch ohne Schaden korrigiert werden kann. Für Schaden aus Geschäften, die die Komplementärin ohne die erforderliche Zu-



stimmung der Gesellschafter vorgenommen hat, haftet diese gegenüber den Gesellschaftern, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig (i) das Zustimmungsrecht der Gesellschafter übergangen hat oder (ii) fälschlicherweise von einem dringenden, unaufschiebbaren Geschäft ausgegangen ist.

5. Widerspruchs-, Kontroll- und Einsichtsrecht der Kommanditisten/ Treugeber

Die Kommanditisten haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Komplementärin alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Den Treugebern werden unmittelbar die Rechte aus §§ 164, 166 HGB (Widerspruchs- und Kontrollrecht) sowie das Einsichts- und Aufklärungsrecht im Rahmen des Satz 1 eingeräumt. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB entfällt, sofern die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

§ 10 Haftung der Gesellschaftsorgane und der Gesellschafter

1. Haftung der Komplementärin für Erfolg ihrer Tätigkeit

Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesem Gesellschaftsvertrag geregelt, haftet die Komplementärin den übrigen Gesellschaftern und den Treugebern gegenüber nicht für einen Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg von durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, wohl aber für eine sorgfältige Bearbeitung der ihr übertragenen Aufgaben.

2. Haftung der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft

Die Gesellschafter (Komplementärin, Kommanditisten und Treugeber) haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haften weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern verjähren, soweit gesetzlich zulässig, fünf Jahre nach Entstehung des Schadens, soweit die Ansprüche nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

Das Vorstehende gilt insgesamt entsprechend für etwaige Ansprüche von Gesellschaftern/ Treugebern gegenüber der Treuhand-Kommanditistin bei etwaigen Verletzungen der aus diesem Gesellschaftsvertrag entspringenden Pflichten.

3. Erstreckung auf Organe, Vertreter und sonstige Dritte

Die Begrenzungen der Haftung der Komplementärin nach Ziffer 1 und 2 und der übrigen Gesellschafter nach Ziffer 2 gelten in gleichem Umfang zugunsten ihrer jeweiligen Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Vergütungen der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin

1. Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft folgende Vergütungen und Zahlungen als Aufwendungsersatz:

a. Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung:

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin von der Gesellschaft erstmals für das Geschäftsjahr 2011 eine Vergütung in Höhe von 5.000 € jährlich. Die Vergütung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und ist zum Ende eines Geschäftsjahres fällig.

b. Geschäftsführungsvergütung:

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von 80.000 €. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

Mit einem jährlichen Betrag von 0,40% bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals („Bemessungsgrundlage“) sind sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung der Komplementärin abgegolten. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres 2011 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

c. Erfolgsvergütung

Der Komplementärin steht im Rahmen der Ergebnisverteilung als Erfolgsvergütung eine Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft entsprechend der Regelungen des § 17 Ziffer 4 zu.

Soweit die Komplementärin nach § 9 Ziffer 3 Dritte mit Geschäftsbesorgungsangelegenheiten und Beratungsaufgaben für die Gesellschaft beauftragt, vermindern die mit diesen vereinbarten Vergütungen nicht die vorstehenden Vergütungsansprüche der Komplementärin.

2. Vergütung der Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält folgende Vergütungen:

a. Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandschaft/ Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister erhält die Treuhand-Kommanditistin ausschließlich für das Jahr 2011 eine einmalige Vergütung von 0,29 % bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig, spätestens zum 31. Dezember 2011.

b. Für die laufende Tätigkeit der Treuhandschaft/Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Treuhand-Kommanditistin für jedes Jahr ab dem Jahr

2012 jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,2448 % p.a., stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Der Vergütungsanspruch entsteht und wird fällig jeweils zu einem Viertel am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich die Vergütung nach diesem lit. b. um jährlich 2,0 % vom Vergütungsbetrag des Vorjahres (d.h. im Jahr 2013 um 0,004896%).

3. Behandlung der Vergütungszahlungen

Zahlungen für die Vergütungen gemäß Ziffer 1 lit. a) und lit. b) und Ziffer 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben zu behandeln. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen. Soweit nichts anderes geregelt, verstehen sich die vereinbarten Vergütungen zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, falls die entsprechende Leistung als umsatzsteuerpflichtig zu betrachten sein sollte.

Zahlungen auf die Erfolgsvergütung der Komplementärin nach Ziffer 1 lit. c) erfolgen im Rahmen der Ergebnisbeteiligung nach §§ 17, 18.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlussfassung

Abstimmungen der Gesellschafter über jedwede Angelegenheit erfolgen durch Beschluss der Gesellschafter („Gesellschafterbeschluss“). Gesellschafterbeschlüsse werden nach der gesetzlichen Grundvorstellung in Gesellschafterversammlungen (§ 13) gefasst. In Abweichung hiervon werden Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft jedoch grundsätzlich außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform gefasst (Abstimmungsverfahren in Textform, § 14) oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal (elektronisches Abstimmungsverfahren, § 15) gefasst.

2. Zuständigkeiten

Gesellschafterbeschlüsse sind insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b. Feststellung des Jahresabschlusses; die Aufstellung des Jahresabschlusses und die damit im Zusammenhang stehenden Bilanzierungsentscheidungen obliegen ausschließlich der Komplementärin;
- c. Maßnahmen der Geschäftsführung, für die gemäß § 9 Ziffer 4 die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist;
- d. Entlastung der Komplementärin und ihrer Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e. Zustimmung zur Zulassung einer zusätzlichen Komplementärin, Umwandlung der Komplementärin oder Austausch der Komplementärin; § 4 Ziffer 1 2. Unterabsatz bleibt unberührt,
- f. Zustimmung zum Wechsel der Treuhand-Kommanditistin

gemäß § 20 oder im Falle des § 22 Ziffer 5;

- g. Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht ein Fall des § 22 Ziffer 5 Satz 2 oder 3 vorliegt;
- h. Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber über den Rahmen gemäß § 5 hinaus;
- i. Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft gemäß und unter den Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 Satz 2.
- j. Verlängerung der Gesellschaft über den Zeitpunkt gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 und 3 hinaus (§ 25 Ziffer 1);
- k. Verwendung von Liquiditätsüberschüssen und Jahresergebnissen, soweit nicht bereits gemäß diesem Vertrag als Einstellung in die Liquiditätsreserve festgelegt;
- l. Festlegung einer Abschlussprüfung und Wahl des Abschlussprüfers.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichend hiervon bedürfen Gesellschafterbeschlüsse zu den vorstehenden lit. a) sowie f) bis j) der Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich noch der Zustimmung der Komplementärin.

3. Stimmrecht

Je volle 1.000 € eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat neben dem Zustimmungsvorbehalt nach Ziffer 2 am Ende nur ein Stimmrecht bei Beschlüssen, die unmittelbar in ihre Rechtsstellung als Gesellschafter eingreifen. In diesen Fällen verfügt sie über die Anzahl von Stimmen, welche der Zahl von 10% der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten entspricht. Jeder Gesellschafter/Treugeber ist im Übrigen zur Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen berechtigt, soweit er nicht aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder nach Gesetz von der Ausübung der Stimmrechte aus seinem Kapitalanteil ausgeschlossen ist.

Die Treuhand-Kommanditistin kann bei Beschlussfassungen gegebenenfalls entsprechend der ihr erteilten Weisungen der Treugeber voneinander abweichende Stimmabgaben für verschiedene Treugeber-Kapitalanteile abgeben. Das gleiche gilt für Vertreter mehrerer Gesellschafter/Treugeber bei der Stimmabgabe. Im Übrigen können Gesellschafter/Treugeber für ihre Beteiligung nur einheitlich abstimmen.

4. Enthaltungen

Stimmt ein in einer Gesellschafterversammlung anwesender oder außerhalb der Gesellschafterversammlung an einer Abstimmung teilnehmender Gesellschafter nicht über einen Beschlussgegenstand ab oder Enthält er sich ausdrücklich der Stimme, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme, welche bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitberücksichtigt wird. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen gilt ein Antrag als angenommen.

5. Vertretung bei Stimmabgabe

Jeder Gesellschafter kann sich zum Zweck der Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen Dritten vertreten lassen, vorausgesetzt, dass der vertretene Gesellschafter der Komplementärin mindestens zwei Geschäftstage vor der Stimmabgabe eine Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB)



übermittelt hat, in der die Person zur Stimmabgabe bei der Gesellschafterversammlung oder im Abstimmungsverfahren in Textform (§ 126 b) BGB) für den vertretenen Gesellschafter bestimmt wird. Die Vertretung der Treugeber durch den Treuhänder bei der Stimmabgabe bedarf keiner gesonderten schriftlichen Anzeige der Vollmacht gegenüber der Komplementärin.

6. Protokollierung

Die Komplementärin fertigt Sitzungsberichte von jeder Gesellschafterversammlung und Protokolle aller Gesellschafterbeschlüsse an, die sämtlichen Gesellschaftern/Treugebern zur Verfügung zu stellen sind. Zur Klarstellung: Im Fall einer Abstimmung in Textform (§ 14) oder im Fall des elektronischen Abstimmungsverfahrens (§ 15) ist ebenfalls ein Protokoll des gefassten Gesellschafterbeschlusses anzufertigen, aber kein Sitzungsbericht.

7. Anfechtung

Die vollständige oder teilweise Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses ist nur innerhalb von 45 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe des Ortes/Mediums der Veröffentlichung des Protokolls des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses, jedoch spätestens bis sechs Monate nach Beschlussfassung bzw. nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Erhebung der gerichtlichen Klage möglich. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt ein etwaiger Beschlussfassungsmangel als geheilt.

8. Stimmverbote

Die Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbHG gelten entsprechend.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss jedes Jahr innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Soweit und solange die Gesellschaft und die Komplementärin jeweils eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB i.V.m. § 264 a Abs. 1 HGB sind, kann die ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten 11 Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Komplementärin und deren Geschäftsführer und – soweit die Gesellschaft nach § 316 Abs. 1 HGB oder anderen Gesetzen prüfungspflichtig ist oder die Gesellschafter nach § 12 Ziffer 2 lit. I) eine Prüfung beschließen – die Wahl des Abschlussprüfers. Die ordentliche Gesellschafterversammlung kann und wird in der Regel im Abstimmungsverfahren in Textform (§ 14) durchgeführt werden.

Der Ort der Versammlung, der in Deutschland liegen muss, wird durch die Komplementärin festgelegt.

Gesellschafterversammlungen sind überdies einzuberufen, wenn Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziffer 4 und § 12 Ziffer 2 zu erfolgen haben, es sei denn, die Abstimmung erfolgt außerhalb der Gesellschafterversammlung, oder wenn Gesellschafter, die mindestens 25% der Kapitalanteile der Gesellschaft halten, schriftlich die Einberufung einer Versammlung

unter Angabe eines Zwecks und der Gründe der Gesellschafterversammlung verlangen. Die Komplementärin kann zudem jederzeit Gesellschafterversammlungen einberufen, insbesondere wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist.

2. Einberufung

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform (§ 126 b BGB) sämtlicher Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Zweck und Tagesordnung der Versammlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage vor dem angesetzten Termin der betreffenden Gesellschafterversammlung. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung (Aufgabe bei der Post). Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung mitgezählt.

Die Ladung ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der teilnahmeberechtigten Person der Gesellschaft oder der Treuhand-Kommanditistin zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Auf den Zugang der Ladung bei der teilnahmeberechtigten Person kommt es nicht an.

Wenn die Komplementärin feststellt, dass die Abstimmung über einen Beschlussgegenstand dringend ist, kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen die Einberufungsfrist auf zehn (10) Kalendertage verkürzen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt Satz 4 des ersten Absatzes dieser Ziffer 2 entsprechend.

3. Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin, ersatzweise ein von der Komplementärin ernannter Dritter (Versammlungsleiter). Wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter ernannt, kann die Beschlussniederschrift vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

4. Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Komplementärin und mehr als 30% der stimmberechtigten Kapitalanteile anwesend oder vertreten sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Tagesordnung und einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen einzuberufen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt § 13 Ziffer 2 erster Absatz Satz 4 entsprechend. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf den anwesenden oder vertretenen Betrag der Kapitalanteile oder der Anzahl der Gesellschafter beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 14 Abstimmungsverfahren in Textform

1. Grundsatz

Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin grundsätzlich ein Abstimmungsverfahren in Textform (§ 126 b BGB; u.a. Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des § 12 sowie des § 13 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe

Die Komplementärin hat alle teilnahmeberechtigten Perso-

nen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung in Textform (§ 126 b BGB) zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der stimmberechtigten Person der Gesellschaft oder Treuhand-Kommanditistin zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe, maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs der Stimmabgabe bei der Komplementärin. Die Stimmabgabe durch die Kommanditisten/ Treugeber erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Komplementärin. Verspätet zugewandene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt.

3. Quorum und Widerspruch zur Abstimmung in Textform

Im Wege der Abstimmung in Textform (§ 126 b BGB) kommt mit Ablauf der Stimmabgabefrist ein Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Fristen der Ziffer 2 der Abstimmung in Textform (§ 126 b BGB) nicht mit mehr als 30% der Stimmen der Kapitalanteile der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Komplementärin widersprochen wird. Im Falle eines wirksamen Widerspruchs findet eine Gesellschafterversammlung nach § 13 statt.

4. Beschlussfeststellung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Komplementärin. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) zu unterrichten.

§ 15 Elektronisches Abstimmungsverfahren

1. Grundsatz

Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann durch die Komplementärin neben oder an Stelle eines Abstimmungsverfahrens in Textform (§ 14) ein elektronisches Abstimmungsverfahren zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des § 12 sowie des § 13 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Elektronische Plattform

Die Gesellschaft kann ein Internetportal zur Stimmabgabe einrichten. Die genaue http-Adresse wird die Gesellschaft in diesem Fall den Treugebern/Kommanditisten in Textform (§ 126 b BGB) bekannt geben. Die Identifikation der stimmberechtigten Personen würde beispielsweise, aber nicht ausschließlich durch ein TAN-Verfahren und ein persönliches Passwort sichergestellt werden.

3. Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe

Die Komplementärin hat alle teilnahmeberechtigten Personen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung in Textform (§ 126 b BGB) zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der stimmberechtigten Person der Gesellschaft oder der Treuhand-Kommanditistin zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgt. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe; auf einen Zugang beim Treugeber/ Kommanditisten kommt es nicht an. Maßgebend für die Wahrung

der Frist ist der Tag der Registrierung der Stimmabgabe auf der hierfür eingerichteten Website. Verspätet zugewandene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt.

4. Quorum und Widerspruch zum elektronischen Abstimmungsverfahren

Im Wege der elektronischen Abstimmung kommt mit Ablauf der Stimmabgabefrist ein Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Fristen der Ziffer 3 der elektronischen Abstimmung nicht mit mehr als 30% der Stimmen der Kapitalanteile der Gesellschaft widersprochen wird. Dieser Widerspruch kann in Abweichung von Ziffer 3 auch in Textform (§ 126 b BGB) an die Komplementärin erfolgen. Im Falle eines wirksamen Widerspruchs findet eine Gesellschafterversammlung nach § 13 statt.

5. Beschlussfeststellung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt EDV-gestützt durch die Komplementärin. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss

1. Aufstellung durch Komplementärin

Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgeblichen Berechnungen hierzu aufzustellen. Ertragsteuerliche Regelungen sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

2. Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

Buchführung und Jahresabschluss sowie die maßgeblichen Berechnungen sind nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss (§ 12 Ziffer 2 lit. I) von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

3. Vorlage an Gesellschafter

Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, soweit eine Jahresabschlussprüfung stattgefunden hat, sind nach ihrem Vorliegen allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

4. Berichtigungen

Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Falle von Betriebsprüfungen, ist der berichtigte Jahresabschluss maßgebend. Der berichtigte Jahresabschluss ist allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Beteiligung am Ergebnis

1. Grundsatz

Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für die Verteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft das Verhältnis der Kapitalanteile an der Gesellschaft (wie durch die Kapitalkonten I und die entsprechenden Unterkonten der Treugeber ausgedrückt) maßgebend. Einem Gesellschafter werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten



Verlustanteile die Höhe seiner Kapitaleinlage übersteigen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 1 nehmen Gesellschafter jeweils, soweit rechtlich zulässig, in voller Höhe an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr jeweils ab dem Geschäftsjahr teil, in dem ihr Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber oder Direktkommanditist wirksam geworden ist. Abweichend hiervon gilt, dass Gesellschafter nur für solche Geschäftsjahre gewinnberechtigt sind, in denen sie die Einzahlung auf ihren Kapitalanteil vollständig bewirkt haben und diese Einzahlung nicht an sie zurückgeflossen ist (mit Ausnahme einer Rückzahlung im Rahmen der Ausschüttungen nach § 18 Ziffern 1 bis 3). Die Regelung zur Tragung der Gründungskosten gemäß § 34 Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

2. Ausschüttungsfähiger Gewinn

Der nach diesem § 17 und § 18 an die Gesellschafter ausschüttungsfähige Gewinn bestimmt sich nach dem in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Gewinn (d.h. bereits nach Abzug der gemäß § 11 Ziffer 3 als Aufwand zu erfassenden Vergütungen der Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin nach § 11 Ziffer 1 lit. a) und lit. b) und § 11 Ziffer 2, allerdings ohne Berücksichtigung der nachstehend beschriebenen, gegebenenfalls fälligen Erfolgsvergütung an die Terra Nex Financial Engineering AG nach Ziffer 4) abzüglich einer Einstellung in die Liquiditätsreserve der Gesellschaft. Die Komplementärin kann ohne Zustimmung der Gesellschafter in jedem Geschäftsjahr bis zu 10% des in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Gewinns in die Liquiditätsreserve der Gesellschaft einstellen.

Die Gesellschafter können im Rahmen des Ergebnisverwendungsbeschlusses gemäß § 12 Ziffer 2 lit. k), § 13 Ziffer 1 weitere Teile des Gewinnes in die Liquiditätsreserve einstellen.

3. Allgemeine Gewinnverteilung

Nach Ziffer 2 ausschüttungsfähige Gewinne und die im Fall der Auflösung der Gesellschaft gemäß § 17 Ziffer 2 zu verteilenden Vermögenswerte (Liquidationserlöse) verteilen sich solange ausschließlich auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (wie durch die Kapitalkonten I und die entsprechenden Unterkonten der Treugeber ausgedrückt und in Ziffer 1 geregelt), als die Gesellschafter im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch Vorabentnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlussaus Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 nicht einen Betrag erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben, der dem Zweifachen (i.e. 200%) der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treugebern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft entspricht, so dass vor einer Beteiligung der Komplementärin und der Terra Nex Financial Engineering AG an den Ergebnissen der Gesellschaft nach nachstehender Ziffer 4 die Kommanditisten ihr eingesetztes Kapital und einen Gewinn in der Höhe dieses eingesetzten Kapitals erhalten haben müssen.

4. Abweichende Gewinnverteilung und Ergebnisbeteiligung der Komplementärin und der Terra Nex Financial Engineering AG

Eine Beteiligung der Komplementärin und der Terra Nex Financial Engineering AG an den ausschüttungsfähigen Gewin-

nen und den im Fall der Auflösung der Gesellschaft gemäß § 17 Ziffer 2 zu verteilenden Vermögenswerten (Liquidationserlöse) der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch Vorabentnahme nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlussaus Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 und nach den Vorgaben dieser Ziffer 4 erfolgt insoweit und sobald, als die Gesellschafter im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch Vorabentnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlussaus Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 einen Betrag erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben, der dem Zweifachen (i.e. 200%) der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treugebern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft entspricht.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so wird der Anteil der ausschüttungsfähigen Gewinne und gemäß § 17 Ziffer 2 zu verteilenden Vermögenswerten (Liquidationserlöse) der Gesellschaft, der nach den Auszahlungen oder rechtsverbindlichen Zusagen an die Kommanditisten verbleibt (die „übersteigenden Gewinne“), wie folgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch Vorabentnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlussaus Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 verteilt:

- i. einen Anteil von 28% an den übersteigenden Gewinnen erhält die Terra Nex Financial Engineering AG gemäß dem Beratungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Terra Nex Financial Engineering AG als Performance Fee,
- ii. die Komplementärin erhält einen Anteil von 42% (Erfolgsvergütung) an den übersteigenden Gewinnen und
- iii. den verbleibenden Anteil von 30 % an den übersteigenden Gewinnen erhalten die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

§ 18 Ausschüttungen und Vorabentnahmen

1. Jährliche Ausschüttungen

Nach § 17 Ziffer 2 ausschüttungsfähige Gewinne sind für das betreffende Geschäftsjahr jeweils nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter über die Ergebnisverwendung gemäß § 12 Ziffer 2 lit. k), § 13 Ziffer 1 an die Gesellschafter grundsätzlich entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 3 auszus zahlen (jährliche Ausschüttung). Im Falle übersteigender Gewinne i.S.v. § 17 Ziffer 4, sind diese im Rahmen der jährlichen Ausschüttung entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 4 auf die Terra Nex Financial Engineering AG (28%), die Komplementärin (42%) und die übrigen Gesellschafter (30%) im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen. Eine periodische Ausschüttung ist erstmals für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr möglich.

2. Schlussaus Ausschüttung

Bei Beendigung und Auflösung der Gesellschaft nach § 25 sind auf Grundlage eines letzten Jahresabschlusses oder eines separaten Auflösungs-/Liquidationsabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) die Gewinne und abzüglich von Liquidationskosten und Ansprüchen Dritter verbleibende Vermögenswerte im Rahmen einer Schlussaus Ausschüttung zunächst grundsätzlich nach der Gewinnverteilung des § 17 Ziffer 3, und danach, im Falle übersteigender Gewinne i.S.v.

§ 17 Ziffer 4, entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 4 auf die Terra Nex Financial Engineering AG (28%), die Komplementärin (42%) und die übrigen Gesellschafter (30%) im Verhältnis ihrer Kapitalanteile auszuschütten.

3. Vorabentnahmen

Die Komplementärin ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, auf den voraussichtlichen Entnahmeanspruch (jährliche Ausschüttungen) der Gesellschafter Vorabentnahmen als Ausschüttungen vorzunehmen, wenn die Gesellschaft über hinreichend liquide finanzielle Mittel verfügt. Im Falle übersteigender Gewinne i.S.v. § 17 Ziffer 4 können auch Vorabentnahmen in der Form einer unterjährigen Ausschüttung an die Terra Nex Financial Engineering AG und die Komplementärin nach Maßgabe der Gewinnverteilung des § 17 Ziffer 4 erfolgen. Die Vorschrift des § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt. Sofern den Gewinn (nach Verrechnung mit Verlustvorträgen) übersteigende liquide Mittel vorhanden sind, kann die Komplementärin auch diese ausschütten, sofern der Geschäftsbetrieb und der gegenwärtige und geplante zukünftige Liquiditätsstatus und -bedarf der Gesellschaft dies erlaubt und die Komplementärin nicht beschließt, dass die Beträge aufgrund bestehender Investitionsgelegenheiten reinvestiert werden. Durch das Finanzamt erteilte Steuergutschriften für einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer/ Quellensteuer und Solidaritätszuschlag hierauf, die den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquoten zugerechnet werden, stellen ebenfalls Entnahmen dar.

4. Negative Kapitalkonten

Ausschüttungen an die Gesellschafter können auch dann erfolgen, wenn der Saldo der Kapitalkonten negativ ist oder durch die Ausschüttung negativ wird. Für ein etwaiges Wiederaufleben der Haftung gilt § 172 Abs. 4 HGB.

§ 19 Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, Verpfändung

1. Übertragung, Übertragungszeitpunkt und Form

Jeder Treugeber/Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise nur mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar des jeweiligen folgenden Jahres auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Verfügung bedarf der Schriftform sowie der notariellen Beglaubigung der Unterschriften des Übertragenden und des übernehmenden Kommanditisten/Treugebers.

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen, Zustimmungen, Handelsregistervollmacht

Die Verfügung ist nur wirksam, wenn (i) der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten/Treugebers aus diesem Gesellschaftsvertrag und in den Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag eintritt, (ii) der Rechtsnachfolger ein geeigneter Anleger im Sinne des § 5 Ziffer 2 ist, (iii) der Rechtsnachfolger mit der Mindestbeteiligung nach § 5 Ziffer 3 an der Gesellschaft beteiligt sein wird und (iv) die Komplementärin ihre Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erteilt hat.

Der veräußerungswillige Gesellschafter/Treugeber hat seine Veräußerungsabsicht der Komplementärin spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Veräußerung der Beteiligung abweichend

von Ziffer 1 erst mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres möglich. Binnen zehn Bankarbeitstagen nach der Mitteilung hat die Komplementärin dem Gesellschafter/Treugeber die Zustimmung zur Veräußerung der Beteiligung schriftlich oder in Textform (§ 126 b) BGB) zu erteilen oder diese zu versagen. Der Tag der Versendung der Entscheidung der Komplementärin ist maßgeblich. Teilt die Komplementärin dem Gesellschafter/Treugeber innerhalb dieser Frist keine Entscheidung mit, gilt die Zustimmung zur Veräußerung der Beteiligung als erteilt.

Die Komplementärin darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt, wenn

- der eintretende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel (vgl. hierzu § 33) nicht freistellt und er keine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freigestellten Nachteile bestellt; oder
- der übernehmende Gesellschafter nicht die Kosten der Übernahme trägt oder
- der übertragende Gesellschafter fällige Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag noch nicht vollständig erfüllt hat, insbesondere die übernommene Pflichteinlage zuzüglich Agio noch nicht vollständig geleistet hat oder
- in der Person des vorgesehenen Anteilsübernehmers ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Die Komplementärin darf in dem Fall der Übertragung eines Kapitalanteils, den der übertragende Gesellschafter unmittelbar und nicht über die Treuhand-Kommanditistin hält oder der von dem Erwerber unmittelbar ohne Einschaltung der Treuhand-Kommanditistin gehalten werden soll, die Erteilung der Zustimmung ferner davon abhängig machen, dass der Übernehmer des Kapitalanteils der Komplementärin oder einem von dieser bezeichneten Dritten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiente Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form und entsprechend eines von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Musters erteilt, die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.

3. Fortführung der Gesellschaftskonten

Beim Übergang der Gesellschafterstellung/ Treugeberstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 8 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich. Bei der teilweisen Übertragung erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung betreffend einzelner Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis oder hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Kapitalanteil vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffern 4 und 5 unzulässig.

4. Verpfändung, Sicherungsabtretung

Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung der in Ziffer 1 bezeichneten Rechtsstellung an ein Kreditinstitut ist nur zum Zwecke der Finanzierung der Beteiligung zulässig und unter-



liegt nicht den in Ziffer 1 bis 3 niedergelegten Voraussetzungen und Beschränkungen, mit Ausnahme der Zustimmung der Komplementärin. Insoweit sind auch Verpfändungen bzw. Sicherungsabtretungen einzelner vermögensrechtlicher Ansprüche unter den gleichen Bedingungen zulässig.

5. Sonderregeln für die Treuhand-Kommanditistin

Abweichend von Ziffer 1 ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt, die von ihr treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile sowie Auszahlungsansprüche, Auseinandersetzungsguthaben, Abfindungen und sonstige Rechte aus der Gesellschafterstellung im rechtlich zulässigen Rahmen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Zustimmung der Komplementärin sowie anderer Gesellschafter auf ihre jeweiligen Treugeber zu übertragen. Die Treuhand-Kommanditistin hat derartige Übertragungen der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.

6. Haftung und Freistellung

Jeder ausscheidende Gesellschafter haftet für den Ausgleich eines etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteils der Gesellschaft infolge seines Ausscheidens in der § 33 bestimmten Höhe, gesamt-schuldnerisch mit einem für ihn eintretenden Gesellschafter. Etwaigen Mehraufwand darf die Gesellschaft mit Ausschüttungsansprüchen verrechnen. Ziffer 2 lit. a) bleibt unberührt. Sämtliche anfallenden Kosten einer für schenkungsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie andere Kosten des Wechsels des Kommanditisten/Treugebers sind durch den übertragenden Kommanditisten/ Treugeber und den Erwerber/Übernehmer gesamt-schuldnerisch zu tragen.

Darüber hinaus stellt der eintretende Kommanditist/Treugeber die Gesellschaft und die übrigen Kommanditisten/Treugeber von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafter- bzw. Treugeberwechsels frei.

§ 20 Wechsel des Treuhand-Kommanditisten

1. Übertragung durch Gesellschafterbeschluss

Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile sowie ihre sonstigen diesbezüglichen Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf eine andere Treuhand-Kommanditistin übergehen, die zuvor verbindlich der Übernahme zugestimmt hat. Gleichzeitig mit diesem Übergang muss die Rechtsnachfolgerin die Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus den mit den einzelnen Treugebern abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungs-Verträgen im Wege der Vertragsübernahme übernehmen, wozu sie sich ebenfalls vor der Beschlussfassung verpflichtet hat.

Der Übergang wird wirksam zu dem im Gesellschafterbeschluss bestimmten Zeitpunkt, hilfsweise mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung sind nur die Treugeber stimmberechtigt. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, die Stimmen abzugeben, die auf die von ihr gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile entfallen und für die Treugeber ihr Weisungen erteilt haben.

2. Zustimmung zur Übertragung

Die Treuhand-Kommanditistin sowie die übrigen Gesellschafter stimmen hiernit unwiderruflich der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus diesem Gesellschaftsvertrag durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin zu, auch wenn sie selbst an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben. Die Treugeber haben sich in den jeweiligen Treuhand- und Verwaltungs-Verträgen unwiderruflich verpflichtet, der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus diesem Gesellschaftsvertrag durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin im Rahmen der Beschlussfassung zuzustimmen bzw. die Treuhand-Kommanditistin zu der Abgabe ihrer jeweiligen Stimmen für die Übertragung unwiderruflich angewiesen, falls sie an der Beschlussfassung nicht teilnehmen oder sich der Stimme enthalten. Die Treugeber haben ferner in den jeweiligen Treuhand- und Verwaltungs-Verträgen einer solchen Vertragsübernahme der Treuhand- und Verwaltungsverträge durch die neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich zugestimmt.

3. Vollmacht zur Übertragung

Die Treuhand-Kommanditistin kann auch bevollmächtigt werden, ihre Rechtsstellung aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Treuhand- und Verwaltungs-Verträgen auf eine genau bestimmte neue Treuhand-Kommanditistin, zu übertragen. Ziffern 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 21 Tod eines Kommanditisten/Treugebers

1. Grundsatz

Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung ungeteilt mit sofortiger Wirkung auf seine Erben oder aufgrund des Abschlusses einer rechtsgeschäftlichen Übertragungsvereinbarung und vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 mit Wirkung zu dem auf den Abschluss der Übertragungsvereinbarung folgenden 1. Januar auf den bezüglich des Gesellschaftsanteils eingesetzten Vermächtnisnehmer über. Die Erben können unter Beachtung der Regelungen des § 19 und der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 die Teilung des Gesellschaftsanteils des Erblassers mit Wirkung zu dem auf das Ableben folgenden 1. Januar verlangen. Die Gesellschaft wird vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 mit den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt.

2. Qualifizierte Nachfolgeregelung

Jeder Kommanditist/Treugeber ist verpflichtet, durch eine entsprechende qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass

- im Falle seines Todes keine Aufspaltung seines Gesamtbeteiligungsbetrags in Beträge eintritt, die den Anforderungen des § 5 Ziffer 3 (Mindestbeteiligung von 200.000 EUR und höhere Beträge durch 50.000 ohne Rest teilbar) nicht genügen;
- keiner der Erben oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) ist oder seinen Wohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat bzw. eine Körperschaft oder sonstige Vermögensmasse ist, die unter dem Recht der USA organisiert ist oder deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Gleiches gilt für Staatsbürger/juristische Personen mit Sitz in den Ländern Kanada, Japan, Irland oder Australien.

3. Folgen der Nichtbeachtung

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehender Ziffer 1 lit. a) nicht getroffen, gilt Folgendes: Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der Gesamtbeteiligungsbeträge entstehen, die den Anforderungen von § 5 Ziffern 3 genügen, etwaige Übertragungsverträge an Vermächtnisnehmer sind entsprechend auszugestalten. Über etwaige begründete Ausnahmen entscheiden die Treuhand-Kommanditistin und die Komplementärin einvernehmlich nach eigenem Ermessen. Bis dahin ruhen sämtliche Gesellschafter-/ Treugeberrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust. Ausschüttungen sind für Kommanditisten von der Komplementärin, für Treugeber von der Treuhand-Kommanditistin, unverzinslich einzubehalten, bis die Auseinandersetzung ordnungsgemäß abgeschlossen ist und der/die eintretende(n) Erbe(n)/ Vermächtnisnehmer sämtliche nach dem Dafürhalten der Komplementärin oder der Treuhand-Kommanditistin notwendigen Nachweise und Unterlagen überreicht hat/haben.

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehender Ziffer 1 lit. b) nicht getroffen, ist – im Falle eines Kommanditisten – die Komplementärin bzw. – im Falle eines Treugebers – die Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich bevollmächtigt, die Beteiligung des betreffenden Erben, sofern dieser unter die Regelung in Ziffer 1b) fällt, als Kommanditist bzw. Treugeber durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Bestimmungen des § 24 gelten in diesem Fall entsprechend. Im Falle der Kündigung gegenüber dem Erben eines Treugebers gilt ferner § 23 Ziffer 4 entsprechend. Diese Regelung gilt entsprechend für einen Vermächtnisnehmer, der die Beteiligung durch Übertragungsvereinbarung erwirbt und unter die Regelung in Ziffer 1 lit. b) fällt.

4. Legitimation

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins gegenüber der Geschäftsführung legitimieren, Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Nachweis durch Vorlage anderer geeigneter Dokumente im Original oder in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

5. Gemeinsamer Vertreter

Werden mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, im Wege des Erbfalls zu einer Erbengemeinschaft oder sonstigen Gemeinschaft von Treugebern, so können sie ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, solange die Erbengemeinschaft nicht den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß auseinandergesetzt wurde. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitglied der Erbengemeinschaft/Gemeinschaft, der Testamentsvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte, mit Ausnahme für Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, und sonstigen Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn

und Verlust. Ausschüttungen sind für Kommanditisten von der Komplementärin, für Treugeber von der Treuhand-Kommanditistin, unverzinslich einzubehalten. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachtserklärung kann die Gesellschaft Zustellungen und Zahlungen an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vornehmen.

Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten für eine Mehrheit von Erben/ Vermächtnisnehmern eines Direktkommanditisten sinngemäß, wenn die Sondererfolge aller Erben gegen die Bestimmungen des § 5 Ziffer 3 (Mindestbeteiligung bzw. Stückelung) verstößt und daher ein Beitritt aller Erben/ Vermächtnisnehmer als Kommanditisten nicht möglich ist.

6. Kosten

Die bei der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin durch den Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Kommanditist/Treugeber.

Sämtliche etwaig anfallenden Kosten einer für erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

7. Verfügungen im Rahmen der Erbauseinandersetzung

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 19 zulässig.

§ 22 Kündigung und Ausschluss

1. Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Form der Kündigung

Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.

3. Kündigung durch Treuhand-Kommanditistin

Soweit die Treuhand-Kommanditistin das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis mit einem Treugeber fristlos kündigt oder ein Treugeber dieses durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund oder sonst wie ohne Bestimmung einer Kündigungsfrist in wirksamer Weise beendet, ohne dass jeweils der treuhänderisch gehaltene Treugeber-Kapitalanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf den Treugeber oder Dritte übertragen wird bzw. übergeht, ist die Treuhand-Kommanditistin auch insoweit zur fristlosen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses für den betroffenen Treugeber-Kapitalanteil mit Wirkung auf den Tag der Beendigung des Treuhandverhältnisses befugt.

Die Treuhand-Kommanditistin ist auch zur teilweisen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bezüglich des jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteils aus wichtigem Grund berechtigt, wenn in der Person des jeweiligen Treugebers Umstände vorliegen, die nach den nachstehenden Regelungen den Ausschluss eines Gesellschafters rechtfertigen.

4. Ausschluss eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesell-



schaft ausgeschlossen werden. Liegen in der Person eines Treugebers der Treuhand-Kommanditistin Gründe vor, deren Eintritt nicht von der Treuhand-Kommanditistin zu vertreten sind, und würden diese Gründe, wenn sie unmittelbar in der Person eines Gesellschafters liegen, dessen Ausscheiden zur Folge haben oder seinen Ausschluss aus wichtigem Grund rechtfertigen, kann die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

5. Gesellschafterbeschluss für Ausschluss

Der Ausschluss eines Gesellschafters, auch der teilweise Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände, ist vorbehaltlich der nachstehenden Regelung nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nach § 12 Ziffer 2 lit. g) mit 75% der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich noch der Zustimmung der Komplementärin zulässig. Ohne Gesellschafterbeschluss kann die Komplementärin den Ausschluss erklären, wenn der teilweise Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers eingetretener Voraussetzungen des § 23 Ziffer 1 lit. c), d) (Insolvenz, Pfändung) vorgenommen werden soll oder ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b)) trotz unterbliebener Vollerzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder aufgelebt ist, sich mit seiner Einlageverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug befindet (vgl. § 6 Ziffer 6). In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen kann die Komplementärin den Ausschluss eines Kommanditisten erklären, in dessen Person die des § 23 Ziffer 1 lit. c), d) (Insolvenz, Pfändung) eingetreten sind oder der mit der Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in Verzug ist.

Anstelle eines vollständigen Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem gesamten für einen Treugeber gehaltenen Kommanditanteile oder eines Kommanditisten, kann im Fall des nur teilweisen Verzugs mit der Einlageverpflichtung mit Zustimmung der Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin

- a. der für einen Treugeber gehaltenen Kommanditanteile oder der Kommanditanteil des Direktkommanditisten auf einen Betrag heruntergesetzt werden, der (i) den Mindestbeteiligungsbetrag von € 250.000 (bzw. mit Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft von € 200.000) erreicht, (ii) durch 50.000 ohne Rest teilbar ist und (iii) unterhalb des bereits geleisteten Betrag abzüglich Agio sowie abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche (der „Geleistete Betrag“) liegt, (iv) jedoch die geringste Differenz zum Geleisteten Betrag aufweist (der „Herabsetzungsbetrag“); und
- b. die Treuhand-Kommanditistin bzw. den Direktkommanditisten im Übrigen mit dem für einen Treugeber gehaltenen Kommanditanteile oder dem Kommanditanteil des Direktkommanditisten insoweit ausgeschlossen werden, als diese den Herabsetzungsbetrag übersteigen.

Im Falle einer solchen Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber bzw. Kommanditist der Gesellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von € 500,00 zu ersetzen. Macht die Gesellschaft diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Treu-

geber bzw. Kommanditist einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen.

6. Wirksamwerden des Ausschlusses

Der Ausschluss wird in den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung der Komplementärin über den Ausschluss enthaltenden Gesellschafterbeschluss, in den Fällen der Ziffer 5 Satz 2 und 3 mit Zugang der von der Komplementärin schriftlich abzugebenden Ausschlusserklärung. Im Fall der Ziffer 5 Satz 2 2. Fall (Verzug bezüglich der Einlagezahlung) und des entsprechenden Falles der Ziffer 5 Satz 3 erfolgt der Ausschluss mit Rückwirkung auf den Beitrittszeitpunkt. Die Erklärung ist gegenüber dem betroffenen Gesellschafter und im Falle des Teilausschlusses der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände gegenüber der Treuhand-Kommanditistin und dem betroffenen Treugeber zu erklären.

§ 23 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Anlässe für ein Ausscheiden

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a. und soweit er das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigt, auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- b. und soweit er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, auf den nach § 22 Ziffer 6 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt;
- c. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dies lediglich mangels Masse abgelehnt wird und die Komplementärin den Gesellschafter durch schriftliche Ausschlusserklärung gemäß Ziffer 5 Satz 2 und 3 ausschließt, auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlusserklärung;
- d. oder sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und die Komplementärin den Gesellschafter durch schriftliche Ausschlusserklärung gemäß Ziffer 5 Satz 2 und 3 ausschließt oder der Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis kündigt, auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlusserklärung bzw. auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

2. Wirkung des Ausscheidens der Komplementärin

Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, ohne dass zuvor eine weitere Komplementärin der Gesellschaft beigetreten ist, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die verbleibenden Gesellschafter entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme einer neuen Komplementärin durch Beschluss.

3. Wirkung des Ausscheidens der Treuhand-Kommanditistin

Scheidet die Treuhand-Kommanditistin aus der Gesellschaft aus, ohne dass die von ihm treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile auf Treugeber oder Dritte übergehen, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschafter und Treugeber können die Fortsetzung beschließen und eine neue Treuhand-Kommanditistin wählen. Die Gesellschaft wird mit der neu gewählten Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und

Pflichten der ausscheidenden Treuhand-Kommanditistin unter Ausschluss der Auseinsetzung auf die neue Treuhand-Kommanditistin über. § 20 gilt im Übrigen entsprechend.

4. Wirkung des Ausscheidens in sonstigen Fällen

In allen übrigen Fällen führt das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird vielmehr mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit der Anteil nicht auf einen Dritten übertragen wurde. Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, ihre treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile entsprechend teilweise gegenüber der Komplementärin zu kündigen und damit ihren Kommanditanteil anteilig herabzusetzen. In diesem Fall nimmt die Treuhand-Kommanditistin mit ihrem übrigen für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditanteil an der Anwachsung teil.

5. Aufwendersatz

Der ausscheidende Gesellschafter hat der Gesellschaft alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Ausscheiden des Gesellschafters entstehen. Der Aufwendersatzanspruch wird mit dem Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 24 verrechnet. Ansprüche der Gesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Gesellschafter sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.

§ 24 Abfindung

1. Höhe der Abfindung

Ein aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinsetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Der Zeitwert wird durch die Komplementärin auf Basis der von der einzelnen Investition in Beteiligungen und Kapitalanlagen übermittelten Zahlen nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Ansätze und die Plausibilität dieser Bewertung sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers zu saldieren. Diese Kosten sind gegebenenfalls als Sicherheit durch den ausscheidenden Gesellschafter im Vorfeld zu hinterlegen. Auf die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Prüfung das Abfindungsguthaben inkl. Sicherheitsabschlag übersteigen und keine Sicherheiten im Vorfeld durch den ausscheidenden Gesellschafter geleistet wurden.

2. Abfindung bei nicht erbrachter Einlage

Scheidet ein Gesellschafter mittelbar oder ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b)) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder dessen Einzahlungspflicht

im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder aufgelebt ist, wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einem solchen Anteil zu, der dem Anteil seiner erbrachten Einlage im Verhältnis zu den Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Gesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

Im Fall einer Herabsetzung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils oder eines direkt gehaltenen Kommanditanteils und eines nur teilweisen Ausschlusses nach § 22 Ziffer 5 2. Absatz bemisst sich der Abfindungsanspruch nach dem vorstehenden Absatz, allerdings mit der Maßgabe, dass die erbrachten Einlagen abzüglich des Herabsetzungsbetrags in das Verhältnis der Nominalwerten der von ihm gezeichneten Kapitalanteile abzüglich des Herabsetzungsbetrags gesetzt werden.

3. Zahlungsweise

Das Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszuzahlen. Im Fall des rückwirkenden Ausschlusses aus der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt der Erklärung des Ausschlusses/Ausscheidens abzustellen. Wenn es die Liquiditätssituation der Gesellschaft erfordert, kann die Gesellschaft verlangen, das Abfindungsguthaben vom Ende des Zeitraums nach Satz 1 bei einer Verzinsung von 5 % p.a. in maximal drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Der Gesellschafter kann weder eine Besicherung seines Anspruchs auf das Abfindungsguthaben noch Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangen.

4. Abfindungsanspruch der Treuhand-Kommanditistin

Der Treuhand-Kommanditistin steht eine Abfindung für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile im Falle ihres Ausscheidens nicht zu, wenn und soweit die Treuhandverhältnisse mit einer neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt werden oder die von der Treuhand-Kommanditistin gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile auf die Treugeber als Direktkommanditisten übertragen werden. Die Treuhand-Kommanditistin kann eine Abfindung, die sich nach Ziffer 1 und ggfls. 2 berechnet, nur insoweit beanspruchen, als sie Anteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung halten sollte oder aufgrund des Treuhandverhältnisses – nach entsprechender Herabsetzung ihres Kommanditanteils – zur Auszahlung des Werts des treuhänderisch verwalteten Treugeber-Kapitalanteils an den Treugeber verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall steht der Abfindungsanspruch dem Treugeber unmittelbar zu und ist entsprechend Ziffer 3 fällig; im Fall des teilweisen mittelbaren Ausschlusses des Treugebers nach § 22 Ziffer 5 letzter Absatz allerdings nur nach Maßgabe dieses § 24 Ziffer 2 letzter Absatz.



§ 25 Beendigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Beendigung durch Zeitablauf

Die Gesellschaft wird zum Zeitpunkt gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 und 3 beendet, wenn nicht durch die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin eine vorzeitige Auflösung oder eine Verlängerung der Gesellschaft beschlossen wird. In diesem Fall endet die Gesellschaft zu dem in dem Beschluss genannten Zeitpunkt. Eine Verlängerung kann auch mehrmals beschlossen werden.

2. Auflösung aus sonstigen Gründen

Im Übrigen wird die Gesellschaft aufgelöst:

- a. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- b. durch gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c. wenn das im Wesentlichen gesamte Vermögen der Gesellschaft veräußert oder in sonstiger Weise verwertet wurde;
- d. in den Fällen des § 23 Ziffer 2 und 3 (Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin), wenn die verbleibenden Gesellschafter keine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§ 26 Liquidation

1. Liquidator

Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin. Durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen kann ein anderer Liquidator bestimmt werden.

2. Vergütung des Liquidators

Der Liquidator verwertet das Vermögen unter Wahrung der Interessen der Gesellschafter mit wirtschaftlich vertretbarer Beschleunigung. Der Liquidator erhält zu Lasten des Liquidationserlöses (das nach Ausgleich aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen) ein Entgelt von 0,75 % der von der Fondsgesellschaft und den Beteiligungsgesellschaften erzielten Verkaufserlöse (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Liquidationsvergütung wird mit Eingang der entsprechenden Beträge bei der Gesellschaft anteilig zur Zahlung fällig.

3. Kosten

Die Kosten der Liquidation trägt die Gesellschaft.

4. Verteilung des Vermögens und Verfahren

Die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft richtet sich nach § 18 Ziffer 2 (Schlussausschüttung). Das Verfahren der Liquidation richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regeln.

§ 27 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter/Treugeber ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstands, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 28 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Für die Gesellschafter und die Treugeber sowie jeweils deren Organe besteht keinerlei Wettbewerbsverbot. Die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin sowie jeweils deren Organe können gleiche oder ähnliche Funktionen auch für weitere Gesellschaften ausüben; bieten sich Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Gesellschaften in Betracht kommt, in denen er/sie Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, für welche Gesellschaft die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird.

§ 29 Gesellschafter-/Treugeberregister

1. Führung und Daten des

Gesellschafter-/Treugeberregisters

Die Gesellschaft führt ein Gesellschafterregister und die Treuhand-Kommanditistin führt ein Gesellschafter- und Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschafter bzw. Treugeber. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten in EDV-Anlagen gespeichert werden.

2. Registerauszug

Jeder Gesellschafter/Treugeber erhält einen Registerauszug, der ausschließlich seine Daten enthält. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner eingetragenen Daten der Komplementärin bzw. der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbsschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

3. Herausgabe von persönlichen Daten

Der Gesellschafter/Treugeber hat nach diesem Vertrag keinen Anspruch auf Einsicht in das Gesellschafter-/Treugeberregister oder auf Angaben über die übrigen Gesellschafter/Treugeber, soweit sie über die im Handelsregister enthaltenen Angaben hinausgehen. Anderen Personen als Mitarbeitern der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorgern sowie deren verbundenen Unternehmen, dem zuständigen Finanzamt, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern der Gesellschaft und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangung ermächtigten Stellen darf die Gesellschaft bzw. die Treuhand-Kommanditistin grundsätzlich keine Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Gesellschafter-/Treugeberregister erteilen, soweit nicht die betroffenen Gesellschafter/Treugeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder hierzu seitens der Gesellschaft bzw. der Treuhand-Kommanditistin eine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Gesellschaft bzw. die Treuhand-Kommanditistin wird auf Verlangen eines Gesellschafters/Treugebers an diesen Daten eines an-

deren Gesellschafters/Treugebers nur dann und auf Kosten des dies Verlangenden herausgeben, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder ein Anspruch auf Herausgabe besteht.

§ 30 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben, Steuerveranlagung

1. Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben

Den Gesellschaftern und Treugebern ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können.

2. Mitteilung über Sonderbetriebsausgaben

Die Sonderbetriebsausgaben hat jeder Kommanditist/Treugeber bis spätestens zum 31. März des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres der Treuhand-Kommanditistin schriftlich mitzuteilen. Sonderbetriebsausgaben, die nach dem 31. Mai des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gesellschaft eingehen, können erst im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung bzw. der endgültigen Veranlagung für dieses Kalenderjahr berücksichtigt werden. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Treuhand-Kommanditistin behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr € 200 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem jeweiligen Kommanditisten/Treugeber geltend zu machen, es sei denn, dieser Kommanditist/Treugeber weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war.

3. Empfangsbevollmächtigung

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit ihr, d.h. nach Zustimmung durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Die Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel der Geschäftsführung ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 31 Handelsregistervollmacht

Alle Kommanditisten, auch im Wege einer Rechtsnachfolge neu eintretende Kommanditisten, bevollmächtigen die Treuhand-Kommanditistin, alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Die Handelsregistervollmacht berechtigt zur Vornahme sämtlicher künftiger Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin übermittelt dem Kommanditisten hierfür jeweils ein Muster. Die Vollmacht ist auf Kosten des beitretenden Kommanditisten in notariell beglaubigter Form unverzüglich auszustellen und an die Treuhand-Kommanditistin zu übersenden. Näheres ist dem Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag zu entnehmen. Die

Kosten der Handelsregistereintragung der Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhand-Kommanditistin aufgrund eines Treugeberbeitritts trägt die Gesellschaft.

§ 32 Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG

Die Kommanditisten sind nicht berechtigt, einen Antrag nach § 34a Abs. 1 EStG auf begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne zu stellen.

§ 33 Entschädigungspflichten

1. Entschädigungspflicht für Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinn

Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Gesellschaft auf einen etwaigen Gewinn aus der Veräußerung des Anteils des ausscheidenden Kommanditisten gemäß § 7 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes zu zahlen hat.

2. Entschädigungspflicht für die Verminderung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags

Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Gesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag aufgrund des Ausscheidens des Kommanditisten gemäß § 10a des Gewerbesteuergesetzes vermindert ist.

3. Entschädigungspflicht für gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Der Kommanditist ist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrages zu entschädigen, den die Gesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil der Kommanditist für die Finanzierung seines Kommanditanteils Entgelte für Schulden trägt (§ 8 Nr. 1 lit. a des Gewerbesteuergesetzes).

4. Auslösung des Steuertatbestandes durch einen Treugeber

Die vorstehenden Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Treuhand-Kommanditistin, soweit sie ihren Kommanditanteil treuhänderisch für die Treugeber hält. Werden die in Abs. 1 bis 3 beschriebenen steuerauslösenden Umstände von Treugebern verwirklicht, so ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, entsprechende Zahlungen der Treugeber gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags an die Gesellschaft weiter zu leiten.

§ 34 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschaftsbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages getroffen werden. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.



2. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtsstreitigkeiten, Rechtswahl

Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern sowie über das Zustandekommen dieses Gesellschaftsvertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern, sowie Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passiv-Prozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

3. Gründungskosten

Gründungskosten bis zu € 10.000 trägt die Gesellschaft. Soweit die Gesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten. Die Gründungskosten werden nach Ende der Platzierungsphase allen als Treugeber oder Direktkommanditisten beigetretenen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander zugerechnet.

4. Überschriften

Die Überschriften im Text dieses Gesellschaftsvertrages dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für die Auslegung dieses Vertrages ohne Bedeutung.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, oder sollte er eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung zu vereinbaren sein, die — soweit rechtlich möglich — dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

14. ANHANG 2: TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG

Zwischen der

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH ,

– nachfolgend Treuhand-Kommanditistin genannt –

und

der an der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG, Bremen, treuhänderisch beteiligten Person

– nachfolgend „Treugeber“ genannt –

oder

direkt als Kommanditist beteiligten Person

– nachfolgend „Zeichner“ genannt –

wird nachfolgender Treuhandvertrag bzw. Verwaltungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG (nachfolgend „Fondsgesellschaft“) genannte Treugeber will sich an der Fondsgesellschaft beteiligen. Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, aktive und passive Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig im Bereich der Photovoltaik in Oman sowie zusätzlich im Bereich der erneuerbaren Energien im Nahen und Mittleren Osten, Nordafrika und Asien, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH ist als Treuhand-Kommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ermächtigt, ihren Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft zu erhöhen und treuhänderisch für Dritte zu halten.

Auf dem Zeichnungsschein hat der Treugeber der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH den Abschluss eines Treuhandvertrages angeboten. Der Treugeber ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins gebunden, es sei denn er widerruft seine Beitrittserklärung nach Maßgabe der ihm erteilten Widerrufsbelehrung fristgerecht. Der treuhänderisch für den Treugeber zu haltende Kapitalanteil (Pflichteinlage) entspricht dem in dem Zeichnungsschein genannten Betrag ohne Agio. Mit Annahme dieses Angebotes durch Unterzeichnung durch INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH oder durch Bevollmächtigte in deren Namen auf dem Zeichnungsschein kommt zwischen den Parteien ein Treuhandverhältnis zustande, kraft dessen INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH bereit ist, nach Maßgabe der folgenden Regelungen sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft für den Treugeber einen (Teil-) Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft („Treugut“) zu halten bzw. einen bereits durch INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH gehaltenen Kommanditanteil zu erhöhen. Eines Zugangs der Annahmeerklärung an den Treugeber bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. INTEGRA Treuhandgesell-

schaft mbH versendet jedoch ein Informationsschreiben über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrages an die Treugeber.

Der Vertrag setzt sich als Verwaltungsvertrag fort, wenn ein als Treugeber beteiligter Zeichner das Treuhandverhältnis beendet bzw. das Treuhandverhältnis nach diesem Vertrag endet, der (Teil-) Kommanditanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf ihn übertragen wird und sich der Treugeber in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziff. 4 dieses Vertrages für eine Verwaltung seines Kommanditanteils durch die Treuhand-Kommanditistin entscheidet.

§ 1 Treuhandgegenstand, Durchführung, Rechtsverhältnis

1. Das Treugut folgt aus der vom Treugeber unterschriebenen Beitrittserklärung. In Höhe des dort ausgewiesenen Betrages wird die Treuhand-Kommanditistin im Außenverhältnis im eigenen Namen, hingegen für Rechnung des Treugebers als Kommanditistin ihren Kapitalanteil nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages im Auftrag und für Rechnung des Treugebers halten bzw. erhöhen, und so den (Teil-)Kommanditanteil halten und verwalten. Die Einzahlungsverpflichtungen der Treuhand-Kommanditistin im Hinblick auf die treuhänderisch übernommenen Teile ihres Kommanditanteils bestehen nur insoweit, als der Treugeber seinerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt hat.

Die Treuhand-Kommanditistin ist zur Durchführung aller zum wirtschaftlichen Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen beauftragt und bevollmächtigt. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht verpflichtet, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, die Bonität der Vertragsparteien, die Angemessenheit von Kosten, Honoraren usw. zu überprüfen oder zu überwachen; sie wird nur die, durch den Treugeber bereits getroffene, Investitionsentscheidung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durchführen und abwickeln.

Dieser Treuhandvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin wird nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Gestalt der Kapitalerhöhung für Rechnung des Treugebers automatisch zum nächsten auf das Vorliegen sämtlicher nachstehender Voraussetzungen lit. a) bis c) folgenden Kalendertag ausgeführt und der Treugeber wirtschaftlich an der Fondsgesellschaft beteiligt, wenn

- dieser Treuhandvertrag gemäß der Präambel geschlossen wurde; und
- der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf das auf der Beitrittserklärung genannte Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen Beitritt eines Treugebers kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kommanditanteil für Rechnung eines Treugebers erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

2. Der Abschluss des Treuhandvertrages ist auflösend bedingt



durch einen Widerruf der Komplementärin der Fondsgesellschaft gemäß § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft. Der Widerruf der Komplementärin der Fondsgesellschaft darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Der Widerruf ist dem Treugeber spätestens drei Wochen nach Kenntnis vom Widerrufsgrund schriftlich durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft und die Treuhand-Kommanditistin zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs ist die Aufgabe des Widerrufs zur Post bzw. dokumentierte Versendung per Telefax (Sendebericht mit Übermittlungsnachweis) an die von dem Treugeber auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder Telefaxnummer.

Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 lit. a) bis b) zur Ausführung des Treuhandauftrages bis zum Ende der Platzierungsphase der Fondsgesellschaft (Zeichnungsschluss) nicht vor, steht der Treuhand-Kommanditistin ein Rücktrittsrecht vom Treuhandvertrag zu. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag wird die Treuhand-Kommanditistin die Fondsgesellschaft auffordern, die von dem Treugeber eingezahlten Beträge unverzüglich an diesen zurückzuzahlen. Eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin für einen zurückzuzahlenden Betrag besteht nicht.

Die auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Fondsgesellschaft erwirtschafteten Zinsen stehen in jedem Fall der Fondsgesellschaft zu; sie hat auch die Kosten dieses Kontos zu tragen.

Der Treuhand-Kommanditistin steht ferner unter anderem das Kündigungsrecht gemäß § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft zu.

- Die Beteiligung von INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH als Treuhand-Kommanditist an der Fondsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sind den Beteiligten bekannt. Für das Verhältnis zwischen der Treuhand-Kommanditistin und dem Treugeber/Zeichner gelten – soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist – die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ergänzend; sie sind insoweit Bestandteil dieses Vertrages. Für den Fall sich widersprechender Regelungen gelten die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft vorrangig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.
- Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, mit anderen Treugebern gleichlautende Treuhandverträge zu schließen und auf deren Basis für diese Treugeber weitere Kapitalanteile bis zur Höhe des nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft festgelegten Emissionsvolumens treuhänderisch zu übernehmen, zu halten und zu verwalten. Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von § 181 BGB ferner berechtigt und bevollmächtigt, mit anderen Zeichnern gleichlautende Verwaltungsverträge zu schließen und auf deren Basis für diese

Zeichner ihre jeweiligen Kapitalanteile zu verwalten.

- Im Außenverhältnis hält die Treuhand-Kommanditistin ihre Kommanditbeteiligung für alle Treugeber gemeinsam als einheitlichen Kommanditanteil. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf.
- Im Innenverhältnis handelt die Treuhand-Kommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung des Treugebers/Zeichners. Der Treugeber wird wirtschaftlich so behandelt, als ob er unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft ist, und hat somit die ausschließliche Dispositionsbefugnis. Der Treugeber hat insbesondere die Widerspruchsrechte nach § 164 HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB.
- Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhand-Kommanditistin tritt die Treuhand-Kommanditistin hiermit ihren treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil in Höhe des von dem Treugeber gezeichneten Anteils an den Treugeber ab. Die Übertragung des Kommanditanteils ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Das gleiche gilt, falls Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von privaten Gläubigern der Treuhand-Kommanditistin in den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil erfolgen. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen hiermit an.

§ 2 Abtretungen

- Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft soll die Rechtsstellung des Treugebers im Innenverhältnis, soweit wie rechtlich möglich, der eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten der Fondsgesellschaft angenähert sein. Soweit hierdurch nicht bereits unmittelbare Rechte des Treugebers gegenüber der Fondsgesellschaft begründet werden, werden vorsorglich die nachfolgenden Regelungen getroffen.
- Die Treuhand-Kommanditistin tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Vermögensrechte aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf den jeweils festzustellenden Jahresgewinn, die von den Gesellschaftern zu beschließenden Ausschüttungen einschließlich der Vorabausschüttungen, den Liquidationserlös sowie auf ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft an den Treugeber, in Höhe des Anteils des Treugebers, der seinem Beteiligungsanteil an dem Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin an der Fondsgesellschaft entspricht, aufschiebend bedingt durch die Ausführung dieses Treuhandvertrags gemäß § 1 Ziffer 1 ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an. Die Treuhand-Kommanditistin zeigt der Fondsgesellschaft die Abtretung an. Der Treugeber ermächtigt die Treuhand-Kommanditistin, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch eine Beendigung des Treuhandvertrags.

§ 3 Einzahlungen des vom Treugeber gezeichneten Beteiligungsbetrages

- Der Treugeber ist verpflichtet, auf das im Zeichnungsschein bezeichnete Konto der Fondsgesellschaft auf den von ihm übernommenen Festkapitalanteil entsprechend seiner Wahl

auf dem Zeichnungsschein seine Pflichteinlagen in voller Höhe in Geld zzgl. des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zu leisten. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten ergänzend.

2. Er verpflichtet sich ferner, die Treuhand-Kommanditistin von allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft bzw. Dritten - solange der Kommanditanteil nicht vollständig eingezahlt oder Einlagen wieder zurückgewährt worden (§ 172 HGB) sind - freizustellen und freizuhalten.
3. Der Treugeber verpflichtet sich weiter, die Treuhand-Kommanditistin von allen Ansprüchen aus verspäteten Zahlungen (Zinsen, weitergehende Verzugschäden) freizustellen und freizuhalten.
4. Kommt der Treugeber mit der Einzahlung seiner fälligen Einlage oder Teilen seiner fälligen Einlage zzgl. des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf das Konto der Fondsgesellschaft in Verzug (je nach Ausgestaltung nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung), so kann die Treuhand-Kommanditistin von diesem Treuhandvertrag zurücktreten. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag wird die Treuhand-Kommanditistin die Fondsgesellschaft auffordern, etwaige von dem Treugeber bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags unverzüglich an diesen zurückzahlen, soweit nicht bereits in Abweichung von der Beitrittsvoraussetzung der Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals zuzüglich Agio (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft) der mittelbare Beitritt des Treugebers bewirkt ist (z.B. Stundung der Einzahlung; §§ 5 Ziff. 4 2. Absatz letzter Satz; § 6 Ziffer 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). § 24 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt in diesem Fall nicht, da dieser einen Beitritt des Treugebers zur Gesellschaft voraussetzt.

Ist ein der Gesellschaft noch nicht mittelbar beigetretener Treugeber nur mit einem Teil seiner fälligen Einlage im Verzug, so kann die Treuhand-Kommanditistin anstelle eines Rücktritts von diesem Vertrag die Einlageleistung auf einen Betrag heruntersetzen, der (i) den Mindestbeteiligungsbetrag von € 250.000 (bzw. mit Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft von € 200.000) erreicht, (ii) durch 50.000 ohne Rest teilbar ist und (iii) unterhalb des bereits geleisteten Betrag abzüglich Agio sowie abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche (der „Geleistete Betrag“) liegt, (iv) jedoch die geringste Differenz zum Geleisteten Betrag aufweist (der „Herabsetzungsbetrag“). Im Falle der Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber der Treuhand-Kommanditistin die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von € 500,00 zu ersetzen. Macht die Treuhand-Kommanditistin diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Treugeber einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen. Im Fall einer solchen Herabsetzung bestehen Rückzahlungsverpflichtungen der Gesellschaft nach Absatz 1 dieses § 3 Ziff. 4 nur in Höhe der Differenz zwischen Geleistetem Betrag und Herabsetzungsbetrag.
5. Soweit allerdings ein Treugeber ausnahmsweise trotz noch

nicht geleisteter Volleinzahlung mittelbar der Fondsgesellschaft beigetreten ist, so gilt im Fall des Verzugs mit den Einzahlungen (ggf. nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung) folgendes:

- i. Vorbehaltlich eines Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem auf den Treugeber entfallenden Kapitalanteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft (vgl. (ii) unten), kann die Treuhand-Kommanditistin den Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigen und sodann ist der Treugeber — auf erstes Anfordern der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, den auf ihn entfallenden (Teil-)Kommanditanteil zu erwerben und die Treuhand-Kommanditistin von allen Verpflichtungen aus ihrer zwischenzeitlichen Stellung als (Treuhand-)Kommanditistin für den Treugeber sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber Dritten freizuhalten und freizustellen. Kommt der Treugeber binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Treuhand-Kommanditistin seiner Verpflichtung zum Erwerb des (Teil-)Kommanditanteils nicht nach, so kann ihm die Treuhand-Kommanditistin eine Nachfrist von zwei weiteren Wochen setzen. Danach kann die Treuhand-Kommanditistin oder die Komplementärin den Ausschluss des Treugebers als unmittelbaren Gesellschafter der Gesellschaft betreiben.
 - ii. Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft kann die Treuhand-Kommanditistin auch mit Teilen ihres Kommanditanteils wegen eines in der Person eines Treugebers liegenden wichtigen Grundes, aus der Fondsgesellschaft vollständig oder teilweise ausgeschlossen werden. Die nicht vollständige Zahlung der jeweils fälligen Pflichteinlage zuzüglich vereinbartem Agio ist stets ein wichtiger Grund, wenn sich der Einlageverpflichtete im Verzug befindet (vgl. §§ 6 Ziff. 6; 22 Ziff. 4-6 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Hat die Komplementärin oder die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft einen solchen vollständigen Ausschluss beschlossen, so endet der Treuhandvertrag automatisch nach § 13 Ziff. 1 dieses Vertrages und dem Treugeber steht der Abfindungsanspruch gegenüber der Fondsgesellschaft nach § 24 Ziff. 4 letzter Satz i.V.m. § 24 Ziff. 1-3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Hat die Komplementärin oder die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft jedoch gemäß § 22 Ziff. 5 letzter Absatz nur einen teilweisen Ausschluss in Höhe des nicht geleisteten Betrags beschlossen, so bleibt der Treuhandvertrag bestehen und dem Treugeber steht ein Abfindungsanspruch entsprechend § 24 Ziff. 4 letzter Halbsatz i.V.m. § 24 Ziff. 2 letzter Absatz nur für den Teil des Kapitalanteils zu, mit dem er ausgeschlossen wurde.
6. Die Regelung der vorstehenden Ziff. 5 (i) gilt entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin ihren Kommanditanteil bereits gemäß § 5 Ziff. 4 letzter Absatz des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft für Rechnung des Treugebers vor dessen Beitritt zur Gesellschaft erhöht hat.
 7. Eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin für etwaige im Rahmen der vorstehenden Ziff. 4-6 zurückzuzahlende Beträge besteht in keinem Fall.



§ 4 **Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft**

1. Der Treugeber ist zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft berechtigt. Er ist weiterhin berechtigt, das auf seinen treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil entfallende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung selbst auszuüben. Der Treugeber trägt seine Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für eine eventuelle anderweitige Vertretung in Gesellschafterversammlungen selbst.
2. Die Treuhand-Kommanditistin bevollmächtigt hiermit den Treugeber unwiderruflich, die auf seinen Beteiligungsanteil entfallenden Stimmrechte sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft zustehenden Kontroll- und sonstigen Rechte selbst auszuüben oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten ausüben zu lassen; § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt entsprechend. Sollte der Treugeber bei einer Gesellschafterversammlung nicht persönlich anwesend sein oder sich nicht anderweitig vertreten lassen, nimmt die Treuhand-Kommanditistin die Rechte des Treugebers in der Gesellschafterversammlung wahr. Zu diesem Zweck ist die Treuhand-Kommanditistin beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrages, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem (Teil-)Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten im Namen und nach den für den (Teil-)Kommanditanteil einheitlich schriftlich erteilten Weisungen des Treugebers auszuüben, soweit der Treugeber nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt. Die Treuhand-Kommanditistin übt ihr Stimmrecht nur unter Berücksichtigung der Weisungen und der Interessen des Treugebers sowie unter Beachtung ihrer gesellschaftsrechtlichen Treupflichten gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus. Die Treuhand-Kommanditistin wird eine Stimmabgabe für diejenigen Teile ihres Kommanditanteils, welche auf den Treugeber entfallen, jedoch nur vornehmen, soweit ihr eine entsprechende konkrete Weisung zur Stimmabgabe innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist vorliegt. Widerspricht die Weisung gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treupflichten, hat die Treuhand-Kommanditistin den Treugeber darauf hinzuweisen; die Treuhand-Kommanditistin kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Wurde keine Weisung erteilt oder erhält die Treuhand-Kommanditistin die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, so wird die Treuhand-Kommanditistin die Rechte und Pflichten des Treugebers nicht ausüben.

§ 5 **Treuhandverwaltung, Rechnungslegung**

1. Der Treuhand-Kommanditistin obliegt die Verwahrung der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der einzelnen Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin hält und verwaltet die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Alles, was sie in Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat, wird sie entsprechend diesem Treuhandvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Fondsgesellschaft umgehend an die Treugeber anteilig entsprechend ihrer treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsanteile weiterleiten.

2. Die Treuhand-Kommanditistin ist verpflichtet, für jeden Treugeber die in § 8 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft vorgesehenen Konten als Unterkonten zu ihren Gesellschafterkonten zu führen. Die Treuhand-Kommanditistin ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn die Fondsgesellschaft die entsprechenden Konten in ihrer Finanzbuchhaltung integriert.
3. Die Vertragsparteien sind sich in Abweichung von § 666 BGB darüber einig, dass eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen aus organisatorischen Gründen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Treugebers durchgeführt wird.
4. Sämtliche für die Erstellung der Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen werden bei der Treuhand-Kommanditistin aufbewahrt.

§ 6 **Kontroll- und Informationsrechte**

Die Treuhand-Kommanditistin erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht, sämtliche der auf den Beteiligungsanteil des Treugebers entfallenden Kontroll- und Informationsrechte auszuüben.

§ 7 **Gesellschafter- und Treugeberregister, Datenschutz**

1. Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Treugeber/Zeichner durch die Treuhand-Kommanditistin in ein von dieser geführtes Gesellschafter- und Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber und Gesellschafter eingetragen. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Beteiligungsbezogene Daten sind die Höhe der Beteiligung sowie eventuelle sonstige Angaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung. Die Eintragung in das Register wird dem Treugeber/Zeichner mit Annahme des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages bestätigt. Jeder Treugeber/Zeichner erhält einen Registerauszug, der ausschließlich seine Daten enthält und den er auf die Richtigkeit der für ihn vorgenommenen Eintragungen zu prüfen hat.
2. Der Treugeber/Zeichner hat nach diesem Vertrag keinen Anspruch auf Einsicht in das Gesellschafter- und Treugeberregister oder auf Angaben über die übrigen Gesellschafter/Treugeber, soweit sie über die im Handelregister enthaltenen Angaben hinausgehen. Anderen Personen als Mitarbeitern der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorgern sowie deren verbundenen Unternehmen, dem zuständigen Finanzamt, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern der Gesellschaft und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangung ermächtigten Stellen darf die Treuhand-Kommanditistin grundsätzlich keine Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Gesellschafter- und Treugeberregister erteilen, soweit nicht die betroffenen Gesellschafter/Treugeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder hierzu seitens der Treuhand-Kommanditistin eine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Treuhand-Kommanditistin wird auf Verlangen eines Gesellschafters/Treugebers Daten eines anderen Gesellschafters/Treugebers nur dann und auf Kosten des dies Verlangenden herausgeben, wenn die Zustimmung des Be-

troffenen vorliegt oder ein Anspruch auf Herausgabe besteht.

3. Hinsichtlich der Einsicht in und die Auskünfte aus dem von der Komplementärin der Fondsgesellschaft geführten Gesellschaftsregister gilt § 29 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft.
4. Der Treugeber/Zeichner ist verpflichtet, etwaige Änderungen der von ihm im Gesellschafts- und Treugeberregister erfassten Daten der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.
5. Der Treugeber/Zeichner ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert werden. Er ist damit einverstanden, dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Fondsgesellschaft - ohne personenbezogene Daten - informiert werden. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt.

§ 8 Verwaltungsvertrag nach Kündigung der Treuhand und Direktbeteiligung

1. Nach wirksamer Kündigung eines Treuhandverhältnisses durch den Treugeber oder seiner Beendigung nach den Vorschriften dieses Vertrages und der direkten Beteiligung des Zeichners oder seiner Rechtsnachfolger an der Gesellschaft als Kommanditist durch Übertragung des Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge besteht das Vertragsverhältnis als bloßes Verwaltungsverhältnis im Sinne dieses § 8 fort, wenn der kündigende Treugeber sich im Rahmen seiner Kündigung gemäß § 15 Ziff. 4 für ein Verwaltungsmandat der Treuhand-Kommanditistin entschieden hat.
2. Im Falle einer Entscheidung des Zeichners für eine Verwaltung durch die Treuhand-Kommanditistin nach Ziffer 1, wird der Kommanditanteil durch die Treuhand-Kommanditistin für den Zeichner uneigennützig verwaltet. Die Treuhand-Kommanditistin ist zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. Die Treuhand-Kommanditistin ist beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsvertrages, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich schriftlich erteilten Weisungen des Zeichners auszuüben, soweit der Zeichner nicht selbst oder durch einen Vertreter diese Rechte und Pflichten ausübt. Widerspricht die Weisung gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhand-Kommanditistin den Zeichner darauf hinzuweisen; die Treuhand-Kommanditistin kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Wurde keine Weisung erteilt oder erhält sie die Treuhand-Kommanditistin die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, so wird die Treuhand-Kommanditistin die Rechte und Pflichten des Zeichners nicht ausüben.
3. Die Treuhand-Kommanditistin hat gegenüber dem Zeichner eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB, insbesondere im

Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf den verwalteten Kommanditanteil.

4. Der Zeichner ist zivilrechtlicher und in steuerlicher Hinsicht auch wirtschaftlicher Eigentümer des Kommanditanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen sowie die rechtlichen Wirkungen ausschließlich den Zeichner.
5. Soweit ein Kommanditist der Fondsgesellschaft mit der Treuhand-Kommanditistin – unabhängig von einer Kündigung des Treuhandvertrags – eine Verwaltung seiner Direktbeteiligung als Kommanditist durch die Treuhand-Kommanditistin vereinbart, gelten die vorstehenden Absätze und etwaige Bezugnahmen auf einen Verwaltungsvertrag in diesem Vertrag entsprechend.

§ 9 Haftung der Treuhand-Kommanditistin, Freistellung der Treuhand-Kommanditistin, keine Prüfungspflichten der Treuhand-Kommanditistin

1. Die Treuhand-Kommanditistin handelt mit der berufsüblichen Sorgfalt. Die Treuhand-Kommanditistin haftet dem Treugeber/Zeichner nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Treuhand-Kommanditistin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haftet weiter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Treuhand-Kommanditistin handelt auch als Treuhänder und Verwalter anderer Treugeber der Fondsgesellschaft und anderer Fondsgesellschaften. Bei einem Widerstreit der Interessen einzelner Treugeber/Zeichner und den Interessen der Fondsgesellschaft hat das Gesamtinteresse den Vorrang; bei einem Widerstreit der Interessen von Treugebern und/oder Zeichnern verschiedener Fondsgesellschaften entscheidet die Treuhand-Kommanditistin nach billigem Ermessen.
2. Der Treugeber/Zeichner stellt und hält die Treuhand-Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten schadlos und klaglos frei, die im Zusammenhang mit der Begründung, dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. der Verwaltung des Kommanditanteils stehen, insbesondere erfolgt die Freistellung der Treuhand-Kommanditistin von allen Risiken, die aus der gesellschaftsvertragsgemäßen Tätigkeit der Fondsgesellschaft sowie aus der sonstigen Verwaltung des eigenen Vermögens der Fondsgesellschaft entstehen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Treuhandvergütung abgegolten sind.
3. Sofern daher durch Auszahlungen an den Treugeber eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.
4. Schadenersatzansprüche gegen die Treuhand-Kommanditistin können erst geltend gemacht werden, wenn der Treugeber/



Zeichner anderweitig keinen Ersatz seines Schadens zu erreichen vermag. Der Anspruch des Treugebers/Zeichners auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen - verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes oder der Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegt.

5. Schadensersatzansprüche hat der Treugeber/Zeichner innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber Treuhand-Kommanditistin durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.
6. Der Treuhand-Kommanditistin obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten. Insbesondere hat die Treuhand-Kommanditistin nicht die Fragen des unternehmerischen Ermessens des Treugebers/Zeichners zu prüfen, wie z. B. die richtige Beurteilung der Marktsituation, die Bonität der jeweiligen Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder die Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen oder die Zweckmäßigkeit der Investitionsentscheidung des Treugebers/Zeichners. Die Treuhand-Kommanditistin haftet deshalb nicht für die Erreichung der von der Fondsgesellschaft oder dem Treugeber/Zeichner mit der Beteiligung angestrebten und verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen; diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage.
7. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die Treuhand-Kommanditistin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder von anderen Unternehmen übernimmt, an denen die Fondsgesellschaft sich beteiligt, oder Haftung dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Die Treuhand-Kommanditistin haftet nicht für die Ertragsfähigkeit der Investitionen der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen.
8. Personen oder Firmen, die im Rahmen des Kapitalanlageobjektes (Anteil an der Fondsgesellschaft) auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen der Treuhand-Kommanditistin im Sinne von § 278 BGB.

§ 10 Übertragung der Beteiligung der Treugeber

1. Der Treugeber kann jederzeit, frühestens aber ab dem 1. Januar 2012, die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils auf sich verlangen; hierfür muss er den Treuhandvertrag gemäß und mit der Frist des § 15 Ziff. 1 dieses Vertrages kündigen. § 15 Ziffer 7 (Handelsregistervollmacht) gilt entsprechend. Zu diesem Zweck macht die Treuhand-Kommanditistin hiermit dem Treugeber das unwiderufliche und unbefristete jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der

Voraussetzungen des § 15 Ziffer 7 (Handelsregistervollmacht) stehende Angebot auf Übertragung dieses treuhänderisch gehaltenen Anteils an der unter der Firma Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG bestehenden Gesellschaft. Die Anteilsübertragung wird erst mit Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister der Fondsgesellschaft wirksam.

2. Durch die Übertragung ausgelöste Kosten (insbesondere Notar- und Eintragungskosten) und Steuern trägt der Treugeber.
3. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von jeweils mindestens € 200.000 oder einen durch 50.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag zulässig.
4. Der Treugeber kann seine Beteiligung unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Regelungen des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Im Fall der schenkweisen Übertragung endet das Treuhandverhältnis mit dem Treugeber und das Treugut ist auf den Erwerber als Direktkommanditisten zu übertragen; der Treuhandvertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Erwerber fortgeführt, wenn sich dieser hierfür entscheidet. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin, die sie nur erteilt, sofern der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft eintritt. Hierzu verpflichtet sich der Treugeber, mit dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag zu vereinbaren. Sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Ausschüttungen, die die Treuhand-Kommanditistin bis zum Zeitpunkt der Umschreibung im Gesellschafter- und Treugeberregister zugunsten des bisherigen Treugebers in Bezug auf den (Teil-) Kommanditanteil durchgeführt oder veranlasst hat, muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Die Zustimmung ist des Weiteren davon abhängig, dass der Erwerber etwaige mit der Übertragung verbundenen zusätzlichen Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung im Gesellschafter- und Treugeberregister vermerken und den neuen Treugeber hiervon unterrichten, wenn die für die Umschreibung erforderlichen Angaben des neuen Treugebers, vollständig vorliegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die dortigen Regelungen, betreffend die Mindestbeteiligungssumme und Stückelung des Anlagebetrags sowie der geeigneten Anleger.

§ 11 Übertragung von Kommanditanteilen mit Verwaltungsmandat

Der Gesellschaftsvertrag macht die Übertragung von Kommanditanteilen von der Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft abhängig. Diese Zustimmung ist in gesonderter Urkunde zu erteilen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen, für die die Treuhand-Kommanditistin das Verwaltungsmandat nach diesem Vertrag ausübt, bedarf daneben der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Sie erteilt die Zustimmung nur, sofern der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag und dem Gesellschaftsver-

trag der Fondsgesellschaft eintritt. Hierzu verpflichtet sich der Zeichner, mit dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Verwaltungsvertrag zu vereinbaren. Sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Ausschüttungen, die die Treuhand-Kommanditistin bis zum Zeitpunkt der Umschreibung im Kommanditistenregister zugunsten des bisherigen Kommanditisten in Bezug auf die Kommanditbeteiligung durchgeführt oder veranlasst hat, muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Die Zustimmung ist des Weiteren davon abhängig, dass der Erwerber etwaige mit der Übertragung verbundene zusätzliche Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung im Kommanditistenregister vermerken und den neuen Kommanditisten hiervon unterrichten, wenn die für die Umschreibung erforderlichen Angaben des neuen Kommanditisten vollständig vorliegen. Ferner wird die Treuhand-Kommanditistin, soweit ihr die erforderlichen Vollmachten vorliegen, die Umschreibung im Handelsregister veranlassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die dortigen Regelungen, betreffend die Mindestbeteiligungssumme und Stückelung des Anlagebetrags sowie der geeigneten Anleger.

§ 12 Erbfall

1. Beim Tod des Treugebers wird der Treuhandvertrag bzw. beim Tod des Zeichners der Verwaltungsvertrag mit dessen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Ansonsten gelten die Regelungen des § 21 Ziffern 2 bis 7 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft entsprechend.
2. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag gegenüber den Erben mit einer Frist von drei Monaten zu beenden. In diesem Fall ist die Treuhand-Kommanditistin im Falle eines treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteils berechtigt und auf Verlangen der Erben verpflichtet, ihnen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditisten zu übertragen.

§ 13 Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft; Wechsel der Treuhand-Kommanditistin

1. Scheidet die Treuhand-Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin oder mit einem für den Treugeber gehaltenen (Teil-) kommanditanteil vollständig aus der Fondsgesellschaft aus, so ist dieser Vertrag mit dem Ausscheiden beendet. In diesem Fall wird die Treuhand-Kommanditistin an den Treugeber den von ihr gehaltenen Anteil übertragen, es sei denn, dass dieser wie im Falle des (teilweisen) Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin z. B. aufgrund Verzuges des Treugebers bezüglich der Einzahlung der Kapitaleinlage nicht mehr besteht bzw. in Vollzug des Ausschlusses nicht mehr bestehen wird. Dem Treugeber bleibt es unbenommen, einen neuen Treuhänder zu bestellen. Im Übrigen gelten §§ 19, 22 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend.
2. Wird gemäß § 20 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft in einer Beschlussfassung darüber abgestimmt, dass die von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteile sowie ihre sonstigen diesbezüglichen Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft unter Ausschluss der Auseinanderset-

zung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf eine andere Treuhand-Kommanditistin übergehen sollen, verpflichtet sich der Treugeber hiermit, der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin im Rahmen der Beschlussfassung zuzustimmen, bzw. weist der Treugeber die Treuhand-Kommanditistin zu der Abgabe ihrer jeweiligen Stimmen für die Übertragung unwiderruflich an, falls er an der Beschlussfassung nicht teilnehmen oder sich der Stimme enthalten wird.

Der Treugeber stimmt ferner einer solchen Vertragsübernahme der Treuhand- und Verwaltungsverträge durch die neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich zu.

Soweit die Treuhand-Kommanditistin bevollmächtigt wird, ihre Rechtsstellung aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Treuhand- und Verwaltungsverträgen auf eine genau bestimmte neue Treuhand-Kommanditistin, zu übertragen, stimmt der Treugeber dieser Bevollmächtigung zu.

§ 14 Vergütung der Treuhand-Kommanditistin

1. Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und Verwaltung der Kommanditanteile und der damit verbundenen Tätigkeiten vom Treugeber/Zeichner keine Vergütung. Die Vergütung der Treuhand-Kommanditistin wird von der Fondsgesellschaft entrichtet (vgl. § 11 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft).
2. Zusätzliche Leistungen der Treuhand-Kommanditistin zugunsten eines einzelnen Treugebers/Zeichners werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen die Treuhand-Kommanditistin mitwirkt. Für diesen Fall gilt eine Gebühr in Höhe € 200 zuzüglich Umsatzsteuer als vereinbart. Darüber hinaus erstattet der Treugeber/Zeichner der Treuhand-Kommanditistin notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung dieses Vertrages tätigt, auf Nachweis.

§ 15 Dauer, Kündigung des Treuhandvertrages und Verwaltungsvertrages

1. Die Dauer des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers/Zeichners aus der Fondsgesellschaft oder dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des gesamten für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils (vgl. § 13 Ziffer 1 dieses Vertrages) oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin (vgl. § 13 Ziffer 2 dieses Vertrages), wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird. Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann vom Treugeber/Zeichner jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens ab dem 1. Januar 2012 möglich ist. Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner



Kündigungserklärung nach nachstehender Ziff. 4. für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

2. Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen.
3. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft, dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden (vgl. §§ 22 Ziff. 4, 23 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-)Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft.
4. Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrages hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrages verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin macht hierzu bereits jetzt jedem Treugeber das Angebot, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrages und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber auffordern, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer, im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten, längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.
5. Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht nachfolgend in Ziffer 6 oder 7 abweichendes geregelt ist.
6. Eine Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Teils des Kommanditanteils durch die Treuhand-Kommanditistin ist ausgeschlossen, wenn
 - a. die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus der Gesellschaft ausscheidet oder
 - b. der Treuhandvertrag von der Treuhand-Kommanditistin gegenüber dem Treugeber aus wichtigem Grund gekündigt worden ist oder
 - c. der Treuhandvertrag mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden

des Treugebers aus der Fondsgesellschaft endet.

In den vorstehenden Fällen zu lit. a) bis c) steht dem Treugeber das anteilige Auseinandersetzungsguthaben nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu.

7. Die Treuhand-Kommanditistin kann die Erfüllung des Übertragungsanspruchs gemäß Ziffer 6 davon abhängig machen, dass der Übernehmer des Kommanditanteils zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters der Fondsgesellschaft oder einer von diesem benannten dritten Person auf seine Kosten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Begrenzungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form erteilt, die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Die Treuhand-Kommanditistin wird dem Übernehmer ein von diesem zu verwendendes Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen. Die Geltendmachung anderer Einwendungen durch die Treuhand-Kommanditistin gegenüber dem Übertragungsanspruch bleibt unberührt.

§ 16 Befreiung von § 181 BGB

Soweit die Treuhand-Kommanditistin und deren Geschäftsführer aufgrund dieses Vertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft handeln, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Personenmehrheit

Soweit die Treuhand-Kommanditistin einen Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages für mehrere Personen als Gemeinschaft gleichzeitig hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken. Für die Dauer dieses Vertrages bevollmächtigen sich die an der Fondsgesellschaft gemeinsam beteiligten Personen hiermit gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber wirkt für und gegen die Personenmehrheit.

§ 18 Besondere Hinweise und Vereinbarungen

1. Die Treuhand-Kommanditistin weist im Rahmen ihrer Sorgfalts- und vorvertraglichen Aufklärungspflichten auf folgendes hin:
 - a. Das Geschäft unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golfkooperationsstaaten ist mit, mitunter hohen, Risiken verbunden. Es kann somit zu vollständigen Verlusten bei einzelnen Beteiligungen oder Anlagen bis hin zu einem Totalverlust der gesamten Gesellschaftseinlage des Treugebers/Zeichners kommen.
 - b. Es wird auf das Zusatzrisiko des Treugebers/Zeichners für den Fall der Fremdfinanzierung seiner Gesellschaftseinlage hingewiesen. Sollte es aufgrund der vorgenannten Risiken zu einem Totalverlust der Gesellschaftseinlage kommen, besteht in Höhe der Fremdfinanzierung

- der Gesellschaftseinlage unabhängig vom Verlust die Verbindlichkeit gegenüber der finanzierenden Bank oder anderen Kreditgebern weiter und muss getilgt und verzinst werden.
- c. Ferner wird auf die besonderen Risiken der Zahlung von fondsbedingten Nebenkosten hingewiesen. Es ist vereinbart, dass fondsbedingte Nebenkosten vorab bezahlt werden. Diese fondsbedingten Nebenkosten können teilweise oder vollständig verloren gehen, ohne dass es überhaupt zu unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten kommt. Auch kann durch die ggf. notwendig werdende Einschaltung von externen Beratern und Dienstleistern eine zusätzliche Kostenbelastung auftreten.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- der erwartete Ertrag ganz oder teilweise nicht eintreten kann;
 - abgeschlossene Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können; sonstige Entwicklungen eintreten können, welche die ursprünglich kalkulierte Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen, sei es aufgrund behördlicher Maßnahmen, Veränderungen der Währungsparitäten, Änderungen im nationalen oder internationalen gesetzgeberischen Bereich, Nichteintritt angenommener Ertragsteigerungen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen u. ä..
2. Die Treuhand-Kommanditistin und der Treugeber/Zeichner sind sich darüber einig, dass
- a. es nicht zu den Aufgaben der Treuhand-Kommanditistin gehört, das Prospektmaterial zu prüfen; die Treuhand-Kommanditistin hat eine derartige Prüfung auch nicht vorgenommen oder vornehmen lassen,
 - b. die Treuhand-Kommanditistin nicht für die Durchführbarkeit der Investition haftet; sie hat auch keine Prüfung der beabsichtigten Investitionen auf deren Realisierbarkeit hin durchgeführt und wird dies auch nicht tun,
 - c. es nicht zu den Aufgaben der Treuhand-Kommanditistin gehört, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zu überwachen und zu überprüfen,
 - d. die Treuhand-Kommanditistin nicht geprüft hat und nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Treugeber wirtschaftlich und/oder steuerlich sinnvoll ist,
 - e. die Treuhand-Kommanditistin keine anderen Pflichten hat, als diejenigen, welche in diesem Vertrag ausgeführt sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, oder sollte er eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung zu vereinbaren sein, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, soweit dieser Gerichtsstand gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
5. Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Der Treugeber bestätigt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung Erhalt, Kenntnisnahme und Verständnis des Inhalts des Gesellschaftsvertrags. Treugeber/Zeichner, die diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag später im Zuge des Zweiterwerbs von Anteilen abschließen oder in den bestehenden Vertrag des Veräußerers eintreten, bestätigen mit Abschluss oder Eintritt in diesen Vertrag ebenfalls, den Inhalt des Gesellschaftsvertrags zur Kenntnis genommen zu haben und diesen zu akzeptieren.



15. ANHANG 3: BERATUNGSVERTRAG

Beratungsvertrag

zwischen der

Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG
Marcusallee 19
28359 Bremen

– im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt –

und

Terra Nex Financial Engineering AG
Dammstrasse 19,
6300 Zug,
Schweiz

– im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt –

wird Nachfolgendes vereinbart:

§ 1 Vorbemerkung

Die Auftraggeberin beabsichtigt die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Investitionen im nahen und mittleren Osten, insbesondere in Oman und im Bereich Photovoltaik und erneuerbare Energien, zum Zwecke der Gewinnerzielung. Das Kommanditkapital der Auftraggeberin soll zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen auf ein Kommanditkapital von mindestens € 5 Mio. auf maximal € 20 Mio. erhöht werden.

Die Treugeber/Kommanditisten sind verpflichtet, Einlagen in Höhe des von ihnen übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 3,0 % bezogen auf den nominellen Betrag des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen; Kapitalerhöhungen im vorgenannten Sinn sind nur bis spätestens zum 31. Dezember 2011 („Zeichnungsschluss“) möglich („Platzierungsphase“). Die Platzierung kann durch die Komplementärin vorzeitig beendet werden.

Die Auftragnehmerin ist eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Für die Identifikation, Auswahl, Prüfung (Due Diligence) sowie Begleitung von Investitionen in Beteiligungen und Projekte bis zu deren Desinvestition wird die Auftraggeberin die Dienstleistungen der Terra Nex Financial Engineering AG als Auftragnehmerin in Anspruch nehmen. Die Auftragnehmerin verfügt über fundierte Kenntnisse hinsichtlich des Finanzmarkts des mittleren Ostens sowie des Photovoltaikmarkts und stellt mithin einen optimalen Berater für die Auftraggeberin dar.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Beratungsvertrages ist die Unterstützung der Auftraggeberin bei Investitionen im Nahen und Mittleren Osten, insbesondere in Oman und im Bereich Photovoltaik und erneuerbare Energien. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere die folgenden Dienstleistungen (chronologische Reihenfolge):
 - a. Strategische Sichtung und Bewertung des jeweiligen aktuellen Marktumfeldes;
 - b. Vor-Selektion von Investitionsmöglichkeiten, insbesondere in Photovoltaikparks, auf Basis vorzuziehender Pa-

rameter seitens der Auftraggeberin für die Auswahl von Investitionsbereichen und Einzelinvestments;

- c. Evaluierung der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten hinsichtlich Management, Leistungsbilanz, Anlagestrategie und Investitionsprozess;
 - d. Due Diligence: Prüfung potentieller Investitionen und deren Rahmenbedingungen vor Ort;
 - e. Investment Memo: Dokumentation („Investment Memo“) potentieller Investitionsmöglichkeiten vor Ort;
 - f. Beratung und Vorbereitung bei der rechtlichen/vertraglichen, technischen und politischen Durchführung der Investition,
 - g. Monitoring: Überwachung der Investitionen, das Reporting an die Auftraggeberin sowie gegebenenfalls die Begleitung der Investitionen in Gremien;
 - h. Beratung bei der weiteren Finanzierung von Projekten, in denen die Auftraggeberin investiert, durch Dritte; insbesondere im Wege der Fremdfinanzierung und der Finanzierung durch zusätzliches Eigenkapital (Kapitalerhöhungen bei den Projektgesellschaften);
 - i. Desinvestition: Beratung und Begleitung bei der Veräußerung von Beteiligungen; Börsengängen, Beendigung (Exit) von Kapitalanlagen.
2. Die Auftragnehmerin wird den gesamten dargestellten Auswahlprozess, inklusive der durchgeführten Due Diligence von Investitionen, und alle ihre sonstigen Beratungsleistungen sorgfältig, umfassend und übersichtlich dokumentieren, so dass der Auftraggeberin eine strukturierte Entscheidungsvorlage zur Verfügung gestellt werden kann. Die Anlageentscheidungen und sonstigen Entscheidungen betreffend Investitionen werden durch die Auftraggeberin getroffen.
 3. Die Beratungsleistung soll mit einem hohen Grad an Interaktion durchgeführt werden und hat die Anforderungen an die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Auftraggeberin zu beachten. (Fragebogen/Due Diligence, gemeinsamer Due Diligence-Besuch, etc.).
 4. Die Auftragnehmerin wird die rechtliche Prüfung der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den ausgewählten Investitionen für die Auftraggeberin organisieren.
 5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die hier übernommenen Aufgaben auch durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass ihre Verantwortlichkeit dadurch eingeschränkt wird. Ggf. anfallende Mehrkosten hat die Auftragnehmerin zu tragen. Die Auftragnehmerin bedient sich ihres eigenen Advisory Boards. Die Auftragnehmerin wird sich zur Erfüllung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten insbesondere der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain und dessen Advisory Board bedienen. Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain wird dabei als Erfüllungsgehilfe der Auftragnehmerin tätig, d. h. sie haftet für Fehler und falsche Beratungen der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain. Die internen Vertragsbeziehungen der Auftragnehmerin zur Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain, werden nicht in diesem Vertrag geregelt.
 6. Ist die Auftragnehmerin der Auffassung, dass es der Hinzu-

ziehung weiterer externer Berater bedarf, ist dies der Auftraggeberin vorzuschlagen, die dann gegebenenfalls die Beauftragung übernehmen wird. Findet eine Beauftragung nicht statt, wird das Investment auch nicht von der Auftragnehmerin empfohlen.

- Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistungen von Subunternehmern (Nachunternehmern) oder Dritten, die im Auftrag der Auftraggeberin tätig geworden sind oder Informationen erteilt haben. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für das Eintreten der wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Ergebnisse, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Zusicherung schriftlich erteilt wird.

§ 3 Vergütung

- Zur Deckung von Auslagen erhält die Auftragnehmerin pauschal und ohne Aufwandsnachweis EUR 25.000 pro Kalenderquartal für die Dauer dieses Vertrages, beginnend ab dem 1. Quartal 2011. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten der Auftragnehmerin abgegolten.

Ausgenommen hiervon sind folgende Kosten, die im Zusammenhang mit den beratenen Investitionen entstehen und von der Auftraggeberin zu tragen sind:

- Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften für Investitionen, Due Diligence und Legal Opinion für die Prüfung von Investitionen;
- externe Gutachten für die Prüfung von Investitionen;
- Übersetzungen von Dokumenten.

- Zusätzlich hat die Auftragnehmerin, wie in § 17 Ziffer 3 Gesellschaftsvertrag der Auftragsgeberin geregelt, unter be-

stimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung (**Performance Fee**), durch die sie an den ausschüttungsfähigen Gewinne der Auftraggeberin ab einer bestimmten Höhe beteiligt wird.

Die für die Berechnung der Performance Fee neben den Liquidationserlösen zugrunde zu legenden ausschüttungsfähigen Gewinne der Auftraggeberin bestimmen sich nach dem in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Gewinn (d.h. bereits nach Abzug der als Aufwand zu erfassenden Vergütungen der Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin, allerdings ohne Berücksichtigung der Performance Fee an die Auftragnehmerin).

Der Anspruch auf Zahlung der Performance Fee entsteht, wenn und sobald die Gesellschafter im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen (§ 18 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag), durch Vorabentnahmen (§ 18 Ziffer 3 Gesellschaftsvertrag) oder spätestens im Rahmen der Schlüsselausschüttung nach (§ 18 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag) einen Betrag erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben, der dem Zweifachen (i.e. 200%) der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treuhabern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft entspricht.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so erhält die Auftragnehmerin einen Anteil von 28% an denjenigen ausschüttungsfähigen Gewinnen und Liquidationserlösen der Gesellschaft, die nach den Auszahlungen oder rechtsverbindlichen Zusagen an die Kommanditisten verbleiben (die „übersteigenden Gewinne“). 42% der übersteigenden Gewinne entfallen auf die Komplementärin der Auftraggeberin und 30% auf deren Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

Der ausschüttungsfähige Gewinn wird der Auftragnehmerin durch die Auftraggeberin nachgewiesen.

Beispielsrechnung

	Anteil Gesellschafter	Anteil Komplementärin (Erfolgsvergütung)	Anteil Terra Nex Financial Engineering AG (Performance Fee)
Einlage (Gesamtsumme aller Kapitalanteile)	- 10.000.000 €	0 €	0 €
Jährliche Ausschüttungen und Vorabentnahmen an Gesellschafter (bis 200% des gezeichneten Kapitals):	15.000.000 €	0 €	0 €
(Schluss)ausschüttung von 10.000.000 € zu verteilen- des Vermögen/ Liquidationserlös:			
1. Verteilung von 5.000.000 € an Gesellschafter (= Erreichen der 200% des gezeichneten Kapitals)	5.000.000 €	0 €	0 €
2. Verteilung der weiteren 5.000.000 € (übersteigender Gewinn)	1.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €
Gesamtausschüttung:	21.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €
Gesamtgewinn (nach Abzug geleisteter Einlage)	11.500.000 €	2.100.000 €	1.400.000 €



3. Die Auftragnehmerin erhält von der Auftraggeberin die Abrechnungsgrundlagen für die Performance Fee und erstellt daraufhin eine Rechnung, die innerhalb von 20 Tagen zur Zahlung fällig ist.
4. Sämtliche Vergütungen verstehen sich brutto-brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Vergütung enthalten, d.h. aus dieser abzuführen.
5. Im Falle der vorzeitigen ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt die Aufwendungspauschale für das Jahr, zu dessen Ende die Kündigung erfolgte, bestehen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin nur Anspruch auf Zahlung der Aufwendungspauschale bis zu dem Kalenderquartal, innerhalb dessen die Kündigung wirksam wird.

Der ganze Anspruch auf Zahlung der Performance Fee bleibt unabhängig von einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrags umfassend bestehen.

§ 4 Sorgfalt, Haftung

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das übertragene Mandat mit größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Diskretion wahrzunehmen.
2. Die Auftragnehmerin wird sich bemühen, potentielle Investitionsmöglichkeiten in dem Umfang und dem Zeitrahmen vorzuschlagen, die dem Investitionsrahmen der Gesellschaft entsprechen. Für die Verfügbarkeit potenzieller Beteiligungsmöglichkeiten und den Erfolg der ausgewählten Beteiligungen übernimmt die Auftragnehmerin jedoch keinerlei Haftungen oder Gewährleistungen.
3. Die Auftragnehmerin haftet für schuldhafte Schlechtleistung oder Verletzung berufsüblicher Sorgfaltspflichten.

§ 5 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit Emissionsbeginn des Beteiligungsangebotes der Auftraggeberin und wird fest für die Laufzeit der Auftraggeberin bis zu deren Beendigung und vollständigen Abwicklung aller Beteiligungen von Treugebern und betreuten Kommanditisten geschlossen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a. die Auftraggeberin die Investitionstätigkeit nicht aufnimmt;
 - b. die Auftragnehmerin trotz Mahnung und Fristsetzung von mindestens einem Monat die Begleitung der Investitionen (Controlling, Monitoring, Reporting) nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - c. die Auftragnehmerin ihren sonstigen Pflichten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.

§ 6 Wettbewerb

1. Es wird ein eingeschränktes Wettbewerbsverbot vereinbart:
 - a. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Dauer der Investitionsphase der Auftraggeberin, weder unmittelbar noch mittelbar als Berater für andere deutsche Publikumsfonds tätig zu werden, die im Bereich Private Equity/ Venture Capital mit dem Schwerpunkt im nahen und mittleren Osten emittieren oder für Unternehmen, die solche Fonds auflegen / betreiben, sofern es sich nicht um Schwestergesellschaften der Auftraggeberin oder sonstige mit dieser verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt.
 - b. Die Investitionsphase dauert so lange an, wie Mittel der Auftraggeberin für Investitionen zur Verfügung stehen und die Investitionstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt ist.
2. Soweit die Auftraggeberin einen Investitionsvorschlag der Auftragnehmerin nicht durchführen will, kann die Auftragnehmerin den Beteiligungsvorschlag im Rahmen ihrer sonstigen Beratungstätigkeit Dritten anbieten.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden über alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie gegenseitig im Rahmen dieses Vertrages erfahren, Stillschweigen bewahren. Der Vertraulichkeitsgrundsatz gilt auch nach Ende des Vertrages.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Leistungen für andere Auftraggeber zu erbringen, soweit § 6 nicht tangiert ist.
3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, projektbezogene Informationen oder Erkenntnisse aus Investitionsobjekten, von denen die Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Auftragnehmerin zur Kenntnis zu bringen.
4. Beide Parteien sind verpflichtet, die hier vereinbarten Vertraulichkeitsgrundsätze auch mit Angestellten und freien Mitarbeitern zu vereinbaren.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Für das Zustandekommen dieses Vertrages und diesen Vertrag selbst sowie sämtliche Fragen und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Bestand nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem mit diesem Vertrag beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg bestmöglich entspricht. Eine entsprechende Regelung gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
5. Die Auftragnehmerin hat das Recht, alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages einem anderen, mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland.



Notizen



Notizen



MIDDLE EAST
BEST SELECT



best select Vertriebsgesellschaft mbH

Harthausen Str. 42 b, D-83043 Bad Aibling

Telefon +49 (0) 806 1/93 897 66

Telefon +49 (0) 806 1/93 75 17

eMail: info@best-select-vertriebsgesellschaft.de

www.best-select-vertriebsgesellschaft.de